Bundesrat **Drucksache 480/87**

28.10.87

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der **Landwirtschaftsstabilisatoren**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker
- zur Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe für Zucker im Wirtschaftsjahr 1987/88
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- über die Gewährung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen im sechsten und siebten Anwendungszeitraum der Zusatzabgabenregelung gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 mit Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

KOM(87) 452 endg.; Ratsdok. 8761/87

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Drucksache 480/87

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(87) 452 endg. BAND I
Brüssel, den 12. Oktober 1987

DIE ANWENDUNG DER LANDWIRTSCHAFTSSTABILISATOREN

B A N D I

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung "Bilanz der Massnahmen zur Steuerung der Agrarmärkte und Perspektiven der Gemeinsamen Agrarpolitik" (KOM(87) 410) den Inhalt und die Auswirkungen der in verschiedenen Sektoren bereits eingeführten Stabilisatoren für die Eindämmung von Erzeugung und Ausgaben in der Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung wurde in den der Mitteilung (SEK(87) 1351) beigefügten technischen Merkblättern anhand von Zahlenangaben illustriert.

2. Die Einführung der Stabilisatoren übte zwar in einigen Bereichen einen gewissen Druck und damit eine bestimmte Wirkung hinsichtlich der Eindämmung der Ausgaben aus, in anderen Sektoren dagegen blieb diese Wirkung insbesondere wegen des komplexen Entscheidungsprozesses bei ihrer Einführung nur lückenhaft.

   Es ist also notwendig, die vorhandenen Steuerungsinstrumente im Hinblick auf die angestrebten Ziele so zu verbessern, dass sie wirksamer werden und für alle Sektoren gelten.

   Die Kommission hat bereits in der genannten Mitteilung die Grundzüge für eine Verbesserung der vorhandenen Regelung dargestellt und für diesen Herbst konkrete Vorschläge an den Rat angekündigt.

   Die Kommission ist nämlich der Auffassung, dass der Rat im Hinblick auf die Vorbereitung des Europäischen Rates rechtzeitig über sämtliche Elemente verfügen muss, die eine Beurteilung der zur wirksamen Stabilisierung der Agrarausgaben einzuführenden Mechanismen ermöglicht.

   Mit dieser Mitteilung soll dieser Ankündigung entsprechen und das hierfür erforderliche Rechtsinstrumentarium aufgezeigt werden.

3. Über die Stabilisierungsmechanismen liegen dem Rat bereits Vorschläge vor. Sie betreffen Ölsaaten und Wein.

   Die Kommission fordert den Rat auf, für ersteren Sektor (Raps, Sonnenblumenkerne und Soja) über ihren Vorschlag zur schrittweisen Aufhebung des Puffers zu beschliessen. Sollte dieser Puffer weiterbestehen, so würde die angestrebte Stabilisierung der Ausgaben tatsächlich in weiter Ferne rücken (vgl. Ausgabenentwicklung gemäss Dok. SEK(87) 1351).

   In diesem Bereich erinnert die Kommission ferner an ihren Vorschlag zur Einführung eines Stabilisierungsmechanismus für die Preise für Pflanzenöle. Der Vorschlag wird demnächst durch einen Studienbericht ergänzt, den der Europäische Rat in Auftrag gegeben hat (er schliesst auch die Konsultation der Drittländer ein). Sollte es nicht gelingen, ein solches System einzuführen, ergeben sich daraus Konsequenzen für das Haushaltsgleichgewicht dieses Sektors und für den Inhalt der Produktionsanpassungsmassnahmen.

Sie fordert ferner, dass im Weinsektor - insbesondere angesichts der Perspektiven für die Ernte 1987/88 - unter anderem über ihren Vorschlag zur Begrenzung der Wiederbepflanzungsrechte (vergl. Vorschläge Wein § II) entschieden wird.

4. Für die drei anderen Sektoren Zucker, Milch und Schaffleisch legt die Kommission in Verbindung mit dieser Mitteilung die Berichte und Vorschläge vor, mit der sie der Rat beauftragt hatte.

Für Zucker und Milch schlägt die Kommission die Beibehaltung der geltenden Bestimmung bei gleichzeitiger Verstärkung der Stabilisierungsmechanismen vor. So müssten die Abgaben bei Zucker künftig die Eigenfinanzierung des Bereiches auf Jahresbasis im Rahmen der Verwaltungsbefugnisse der Kommission ermöglichen. Da die für Milch eingeführte Regelung (Quoten) die wirksame Eindämmung der Produktion und der Inanspruchnahme der Intervention ermöglicht hat, schlägt die Kommission die Verlängerung des Quotensystems über 1989 hinaus und den Ausbau der zeitweisen Aussetzung vor. Die Einzelheiten dieser Vorschläge sind Band II zu entnehmen.

Für Schaf- und Ziegenfleisch, wofür keinerlei Stabilisator besteht, schlägt die Kommission die sofortige Einführung von Höchstgarantiemengen mit unmittelbarer Auswirkung auf den Beihilfebetrag oder Prämien im Falle der Überschreitung vor. Ferner möchte sie einerseits die Einführung einer Einheitsprämie ab 1988 erreichen, die die derzeit geltenden Systeme bis 1992 schritteweise ersetzen soll und andererseits die Verhandlung mit Drittländern über eine Einfuhrregelung (Selbstbegrenzung) erreichen. Einzelheiten über die neuen Systeme sind aus Band II ersichtlich.

5. Für die anderen unter die Gemeinsame Agrarpolitik fallenden Sektoren schlägt die Kommission vor:

Für den Getreidesektor, wo die Ausgaben in den letzten Jahren stark angestiegen sind, schlägt sie die Ergänzung der bereits bestehenden Stabilisierungsregelungen vor: Einerseits soll die Interventionsregelung angepasst und andererseits eine Höchstmengengarantiemenge von 155 Mio t eingeführt werden. Bei Überschreitung dieser Schwelle tritt eine Kürzung des Ankaufspreises bei der Intervention, eine Anhebung der Mitverantwortungsabgabe und eine Verkürzung des Interventionszeitraums ein.

Die Eiweisspflanzen (Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen), für welche die Kosten stark angestiegen sind (vgl. technische Merkblätter in SEK(87) 1351), unterliegen bisher noch keiner Stabilisierungsregelung. Es wird daher vorgeschlagen, eine Höchstgarantiemenge (3,3 Mio t) einzuführen. Der Grundpreis soll proportional zur etwaigen Überschreitung dieser Menge gekürzt werden.

Für Tafelwein, wo die Überschüsse von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr weiter steigen, schlägt die Kommission vor, dass der Rat einen neuen Niedrigstpreis für die obligatorische Destillation festsetzt, der schrittweise 1990/91 erreicht werden muss. Sie kündigt ferner ihre Absicht an, gewisse konjunkturelle Massnahmen (Beihilfen zur Umlagerung, Ausfallbürgschaften) aufzuheben, da sich diese in einer Situation struktureller Überschüsse nicht mehr rechtfertigen. Sie schlägt ferner vor, dass der Rat vor 1990 über Massnahmen betreffend die Anreicherung beschliesst, die sie zu gegebener Zeit vorlegen wird.

Im Obst- und Gemüsesektor sind bereits wirksame Stabilisatoren (vgl. SEK (87) 1351) in Kraft. Die Kommission schlägt vor, den Anwendungsbereich dieser Stabilisatoren auf Erzeugnisse auzudehnen, für welche solche Mechanismen nicht bestehen.

Im Tabaksektor, wo die Stabilisierungsmassnahme zwar besteht, praktisch aber nicht angewandt wird, schlägt die Kommission die Einführung von Höchstgarantiemengen für die einzelnen Gruppen im Rahmen einer Gesamthöchstschwelle (von 350.000 t) vor. Die Überschreitung dieser Höchstgarantiemengen soll automatisch zu einer anteilmässigen Kürzung der Preise und Prämie führen.

Die Kommission schlägt dagegen in diesem Stadium keine neuen Massnahmen für Rindfleisch vor. Diese Marktlage hängt derzeit weitgehend von den im Milchsektor getroffenen Massnahmen ab. Die Kommission wird jedoch vor Ende 1988 konkrete Vorschläge in diesem Bereich vorlegen, insbesondere im Lichte der Erfahrungen mit dem neuen Interventionssystem, das seit diesem Jahr angewandt wird.

6. Die hier zusammengefassten Vorschläge der Kommission werden nachstehend in den verschiedenen Kapiteln dargestellt; die einschlägigen Rechtstexte sind im Anhang beigefügt (Band II).

Die Kommission hielt es in diesem Stadium nicht für erforderlich, präzise Angaben über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Stabilisatoren vorzulegen. Die von ihr hierbei gelieferten Zahlen hätten nur hypothetischen Wert; in jedem Fall können Einsparungen erst im Zeitpunkt der Anwendung entsprechend der Situation der Märkte berechnet werden.

7. Die Kommission möchte hier im übrigen darauf hinweisen, dass diese Vorschläge als geschlossene Einheit anzusehen sind und keinesfalls irgendeine Wahl insbesondere zwischen den zu berücksichtigenden Produkten getroffen werden darf. Sie hat sich sehr darum bemüht, dass keine Ausgabenverlagerungen stattfinden können, weshalb eine Aktion auf sämtlichen Sektoren notwendig ist.

Sie möchte auch daran erinnern, dass diese Vorschläge Teile eines Netzes von Bestimmungen sind, die alle auf dasselbe Ziel gerichtet sind und deren Verabschiedung bzw. Anwendung für das Gelingen des Unternehmens unerlässlich ist:

- Rigorose Verwaltung der Märkte und erhöhte Haushaltsdisziplin, die insbesondere mit den vorgeschlagenen Änderungen der Finanzregelung durchführbar sind; die Kommission verweist den Rat hier auf ihre Mitteilung KOM(87) 430 über die Haushaltsdisziplin.

- soziostrukturelle Reformen, darunter die bereits eingeleiteten Massnahmen: das Paket vom März 1987; die von der Kommission im April vorgeschlagenen Massnahmen: Einkommensbeihilfen, vorzeitige Ruhestandsregelung; die in Vorbereitung befindlichen Regelungen: Reform der Strukturfonds (einschliesslich des EAGFL, Ausrichtung), die Nutzung der Böden, die Zukunft der Agrarbevölkerung;

- Steuerung der äusseren Einflüsse auf die Gemeinsame Agrarpolitik, insbesondere die Stabilisierung der Weltmärkte, die in einer weiteren Mitteilung der Kommission an den Rat über die GATT-Verhandlungen behandelt werden soll. Die von der Gemeinschaft in diesem Rahmen zu treffenden Initiativen werden um so glaubwürdiger sein, als die Gemeinschaft ihre zur Rationalisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik unternommenen Anstrengungen ins Feld führen kann.

3. Die Kommission weist den Rat ferner auf die generelle Frage der Befugnisse hin, die sie für die Durchführung der Stabilisierungsziele benötigt; sie beantragt einen Blankoscheck, es müssen ihr jedoch im Rahmen von vom Rat zuvor festgelegten Regeln grössere Interventionsmöglichkeiten zuerkannt werden, als sie sie derzeit besitzt.

II. VORSCHLÄGE NACH SEKTOREN

A. ZUCKER

Dieser Entwurf eines Vorschlags entspricht in erster Linie dem "Mandat", das der Rat übernommen hat. Das Mandat betrifft insbesondere die Eigenfinanzierung des Bereichs.

1. Die in diesem Bereich vorgeschlagenen Massnahmen schliessen sich engstens an die von der Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 30. Juli 1987 festgelegten Orientierungen über die Stabilisierungsmechanismen an.

   Sie treffen darüber hinaus eine Bestätigung für das Wirtschaftsjahr 1987/88 und die Konkretisierung in der Regelung selbst ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 für die von Kommission und Rat für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (1. Anwendungsjahr der derzeitigen Fünfjahres-Quotenregelung) bereits verabschiedeten Mechanismen dar.

   Wichtigstes Ziel dieser Vorschläge ist, durch Ausbau der bereits erreichten Etappen die für den Zuckersektor künftige Eigenfinanzierung auf Jahresbasis zu garantieren, ungeachtet der Entwicklung der Weltmarktpreise während des betreffenden Zeitraums, und ohne dass aussergewöhnliche Massnahmen in Anspruch genommen werden müssen. Mit dieser Konsolidierung der Finanzregelung ist im Gegenzug während dieses Zeitraums die Beibehaltung der A- und B-Quoten auf ihrem derzeitigen Stand verbunden.

2. Die von der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen bestehen darin,

   - die derzeitigen Obergrenzen für die Basiserzeugerabgaben (2% des Interventionspreises für Weisszucker) und die B-Abgabe (maximum 30 und 37,5% des Preises) beizubehalten;

   - eine ergänzende Abgabe einzuführen, um die Deckung des Defizits des einzelnen Wirtschaftsjahres zu sichern, falls das Aufkommen aus den beiden Erzeugerabgaben nicht ausreicht (u.a. wie für das Wirtschaftsjahr 1986/87 mit Hilfe einer besonderen Resorptionsabgabe). Diese ergänzende Abgabe wird wie 1986/87 angewendet, d.h. einerseits nachträglich festgesetzt bei Bekanntwerden des genauen Defizits und somit zur Garantie der Deckung der Abgaben des einzelnen Wirtschaftsjahres, und andererseits von jedem einzelnen Unternehmensvorhaben entsprechend seiner Beteiligung an den Einnahmen für das betreffende Wirtschaftsjahr und somit zur Sicherung der bestmöglichen Verteilungsgerechtigkeit in der Belastung für die einzelnen Unternehmen der Gemeinschaft;

   - die Zuständigkeit des Rates der Kommission/dem Verwaltungsausschuss zu übertragen, wenn für die einzelnen Wirtschaftsjahre (vor der Erzeugung) zu entscheiden ist, ob die Abgabenobergrenze B nach Massgabe der Vorausschätzungen für das Wirtschaftsjahr (Verbrauch - Erzeugung - Weltmarkt) von 30% bis zum Höchstsatz von 37,5% anzuheben ist.

- die Quoten für 1988/89 und 1990/91 auf ihrem derzeitigen Stand aufrechtzuerhalten;

- die Resorption, in Höhe von 80 Mio ECU je Wirtschaftsjahr, des Defizits des Zeitraums 1981/86 von 400 Mio ECU zu bestätigen; 160 Mio ECU sind bereits in den Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88 abgebaut worden;

- vorzuschlagen, da die Eigenfinanzierung dieses Wirtschaftsjahres nicht durch die derzeitige Regelung gewährleistet ist, den für 1986/87 vorgelegten und vom Rat akzeptierten Vorschlag, nämlich die Anwendung einer besonderen Resorptionsabgabe für das betreffende Wirtschaftsjahr, unter den gleichen Bedingungen der Berechnung und Anwendung für 1987/88 zu übernehmen, so dass die für den Zeitraum 1988/89 bis 1990/91 vorgeschlagene Regelung unter gleichwertigen Voraussetzungen angegangen wird.

3. Noch weitere Massnahmen werden vorgeschlagen. Sie schliessen sich an die von der Kommission bei Verabschiedung des Preispakets 1987/88 gemachten Zusagen an. Sie betreffen:

   - die Erzeugung von Rohrzucker in Spanien,
   - die Erzeugung von Rübenzucker auf den Azoren,
   - die Erzeugung von Rübenzucker in Kontinentalportugal,
   - den sonstigen Stoffen beigefügten Zucker.

B. MILCH

Gemäss Artikel 5c) Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates wird die Kommission dem Rat über die Verwaltung des Milchquotensystems berichten.

Der erste Teil des nachstehenden Hauptberichtes umfasst folgende Kapitel:
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen;
- das analytische Kapitel über den Zusammenhang, in dem das Quotensystem eingeführt wurde und die im Milchsektor eingetretenen Entwicklungen;
- die Lage nach den ersten fünf Jahren der Verwaltung des derzeitigen Quotensystems.

Der zweite Teil des Berichts umfasst statistisches Material.

Die wichtigsten Feststellungen und Vorschläge sind folgende:

1. Derzeitiges System

- Das Quotensystem war ein wirksames Mittel, um dem Zuwachs ein Ende zu setzen und den Abbau der Anlieferungen einzuleiten; es muss daher über die derzeitigen fünf Perioden von zwölf Monaten hinaus beibehalten werden.

- Es ist allerdings zweckmässig, das System gewissen Änderungen zu unterziehen und folgende Punkte zu berücksichtigen:

  * Um den Schwierigkeiten der Molkereien mit saisonaler Milcherzeugung Rechnung zu tragen, wird eine sechsmonatige Verlängerung des fünften Zwölfmonatszeitraums des derzeitigen Quotensystems vorgeschlagen, das somit am 30. September 1989 ablaufen würde. Die Gemeinschaftsreserve wird daher entsprechend geändert.

  * Die für die Aussetzung einer ergänzenden Tranche von 1,5% der Quoten geleistete Ausgleichszahlung beträgt 10 ECU/100 kg (gleicher Betrag für die Aussetzung von 4% im Jahre 1987/89) während der ersten zwölf Monate des verlängerten fünften Zeitraums. Dieser Ausgleich soll in Form einer unmittelbaren Zahlung erfolgen, statt einer Herabsetzung der Mitverantwortungsabgabe. Es wird vorgeschlagen, diese auf 8 ECU/100 kg in den ersten sechs Monaten dieses Zeitraums herabzusetzen.

  * Die Superabgabe beträgt weiterhin 100% des Richtpreises.

  * Derzeit wird keine Änderung des angepassten Interventionssystems vorgeschlagen.

2. Übergangsperiode

- Für das Ende des Zeitraums der verlängerten Anwendung des derzeitigen Quotensystems wird die Verlängerung seiner Anwendung um zwei ergänzende Zeiträume von zwölf Monaten (am 1. Oktober 1989 beginnend und am 30. September 1991 endend), vorgeschlagen.

- Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

  * Die ausgesetzten Quoten werden in ständige Quotenkürzungen umgewandelt. Der Ausgleich beträgt 7 ECU/100 kg im ersten und 6 ECU/100 kg im zweiten Zeitraum für Erzeuger, deren Lieferungen die gekürzte Referenzmenge nicht überschreiten. Für Erzeuger, deren Lieferungen dieses Niveau überschreiten, wird der Ausgleich entsprechend gekürzt.

  * Die Superabgabe von 100% des Richtpreises wird beibehalten, muss jedoch überprüft werden.

  * Die einzelstaatlichen Reserven von 2% der globalen Garantiemengen müssen mit Hilfe einer generellen linearen Kürzung der Quoten erstellt und/oder aus gestrichenen und von den Erzeugern nicht verwendeten Quoten stammen, die die Milcherzeugung noch nicht begonnen haben oder auch nicht beabsichtigen, dies zu beginnen und/oder an die Stelle eines Teils der zwischen Erzeugern verlagerten Referenzmengen treten.

  * Im Prinzip darf keine Verlagerung der Direktverkäufe auf die Lieferungen mehr vorgesehen werden und die für die Direktverkäufe vorgesehene Garantiemenge muss auf die Höhe der tatsächlichen Direktverkäufe des dritten Zeitraums (1986/87) zurückgeführt werden.

  * Der verlängerte Zeitraum muss als eine Übergangsperiode auf dem Weg zur Erstellung des Marktgleichgewichts angesehen werden, an deren Ende die Kommission beabsichtigt, sich einem flexibleren Quotensystem zuzuwenden. Die Kommission wird die Prüfung dieser Frage fortsetzen und zu angemessener Zeit detaillierte Vorschläge vorlegen, um die Kopplung zwischen Quote und Betrieb aufzuheben und die Erosion des künstlichen Marktwertes der Quoten im derzeitigen System zu bewirken.

3. Künftiges System

Aufgrund der derzeitigen Perspektive ist die Kommission der Auffassung, dass das Marktgleichgewicht im Milchsektor am Ende der genannten Übergangsperiode erreicht sein wird. Die Kommission glaubt auch, dass das Quotensystem im Milchsektor beizubehalten ist und dass bei Erreichen des Marktgleichgewichts die Möglichkeit geboten sein müsste, Mithilfe eines flexibleren Systems (insbesondere in den Berggebieten) zu einer stärkeren Spezialisierung in diesem Bereich zu gelangen. Es ist also wesentlich, dass ein Quotensystem beibehalten wird, selbst wenn der Markt sich im Gleichgewicht befindet; dieses sollte jedoch nur auf der Ebene Milchkäufer/Molkerei zur Anwendung kommen.

C. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

1. Wirtschaftsjahr 1988 bis 1991 (Übergangsperiode)

Interner Teil: schrittweise Einführung einer gemeinsamen Regelung für die gesamte Gemeinschaft durch

- schrittweise Aufhebung der variablen Schlachtprämie und demzufolge des "clawback" (durch schrittweise Herabsetzung des Leitniveaus: derzeit 85% des Grundpreises);

- schrittweise Einführung einer Einheitsprämie je Mutterschaf. Während der Übergangsperiode werden das derzeitige System (Prämie je Mutterschaf nach Region) und das neue System (Einheitsprämie) im folgenden Verhältnis nebeneinander angewandt:

	derzeit	neu
1988	80%	20%
1989	60%	40%
1990	40%	60%
1991	20%	80%

- systematischere Gewährung von Vorschüssen auf die Prämie;

- schrittweise Aufhebung der Intervention (gleiche Kürzung des Interventionspreises wie beim Leitniveau);

- Beibehaltung der privaten Lagerhaltung;

- Begrenzung der Gewährung der Prämie auf die ersten 500 Mutterschafe je Betrieb (angehoben auf 1000 in benachteiligten Gebieten);

- Einführung eines Haushaltsstabilisators:

  . Garantieschwelle: 87 Mio Stück (Schafbestand im Jahr 1987);

  . Kürzung des Grundpreises durch einen Koeffizienten, der die Überschreitung des Schafbestands im Jahr 1988 gegenüber dem Stand von 1987 zum Ausdruck bringt;

  . während der Übergangsperiode wird eine spezifische Garantieschwelle für Grossbritannien festgesetzt (im Falle der Anwendung der variablen Prämie); daher auch Aufstellung eines spezifischen Koeffizienten.

Externer Teil

Beginn der Konzertierungen mit Drittländern, um zu einer Stabilisierung der eingeführten Gefrierfleisch- und Kühlfleischmengen und einer Verbesserung der Einfuhrpreise zu gelangen.

2. Ab Wirtschaftsjahr 1992

Einheitsmarkt erreicht:

- keine variablen Prämie mehr (auch kein "clawback");
- keine Marktintervention mehr (ausser private Lagerhaltung);
- Einkommensgarantie durch Auszahlung einer Prämie je Mutterschaf gewährleistet, gestützt auf einen einheitlichen Einkommensverlust je 100 kg erzeugten Fleisches (Unterschied zwischen dem Grundpreis und dem Gemeinschaftsdurchschnitt der Marktpreise). Um jedoch den erheblichen Unterschieden in der Fleischproduktion je Mutterschaf zwischen den Mittelmeermitgliedstaaten einerseits (Italien, Griechenland, Spanien und Portugal) und der übrigen Gemeinschaft andererseits Rechnung zu tragen, werden zwei Koeffizienten festgesetzt, die den einheitlichen Einkommensverlust als Prämie je Mutterschaf in jeder dieser beiden neufestgesetzten Regionen widerspiegelt;
- während des Wirtschaftsjahres Zahlung von zwei Vorschüssen auf den voraussichtlichen Prämienbetrag;
- einheitlicher Haushaltsstabilisierungsmechanismus.

D. GETREIDE

1. Angesichts des steigenden strukturellen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage in der Gemeinschaft sind bereits Massnahmen getroffen worden, um die Eindämmung der Produktion zu gewährleisten und die Ausgaben zu stabilisieren (restriktive Preispolitik, Qualitätspolitik, Mitverantwortungsabgabe, Neuordnung der Interventionsmechanismen.)

   Diese Massnahmen haben sich jedoch als unzureichend erwiesen, um das angestrebte Ziel zu erreichen und könnten bei der weiteren Ausgabenentwicklung des Bereichs völlig versagen, der ebenso kostspielig wie derzeit der Milchsektor werden könnte. Andererseits muss eine gewisse Parallelität in den Regeln zur Steuerung der verschiedenen Bereiche vorhanden sein, insbesondere wenn die Erzeugungen sich gegenseitig ersetzen. In dieser Hinsicht muss auf die bei Ölsaaten und Eiweisspflanzen bereits angewandten oder vorgeschlagenen Mechanismen und die im Sektor Zuckerrübenzucker bestehenden (Eigenfinanzierung) hingewiesen werden.

2. Die Kommission schlägt also vor, die gemeinsame Marktordnung Getreide wie folgt zu ergänzen:

   Jedes Jahr wird anlässlich der Festsetzung der Preise eine Höchstgarantiemenge festgesetzt, deren Niveau unter Berücksichtigung des Gesamtgetreideverbrauchs der Gemeinschaft und der Einfuhren an Substitutionserzeugnissen berechnet wird. Die Kommission wird im nächsten Preispaket für das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorschlagen, diese Schwelle auf 155 Mio t festzusetzen.

   Die Überschreitung führt zur Einführung eines negativen Korrekturbetrags auf die Interventionspreise, der Erhebung einer ergänzenden Mitverantwortungsabgabe und der Änderung des Zeitpunkts, ab dem Interventionskäufe möglich sind.

   Die für die Beurteilung des Grads der etwaigen Überschreitung der Höchstgarantiemenge zu berücksichtigende Produktionszahl soll jedes Jahr vor Ende Oktober unter Berücksichtigung der Gesamtausdehnung der Erntezeit in der Gemeinschaft (Juni für Hartweizen im Süden, Oktober für Mais im Norden) festgesetzt werden. Überschreitet die endgültige Produktion die zugrundegelegte Zahl, so wird dies im darauffolgenden Wirtschaftsjahr berücksichtigt.

   Der Prozentsatz der Überschreitung der Höchstgarantiemenge, ab dem die Korrekturmechanismen anwendbar werden und die Höchstsätze der gegebenenfalls anzuwendenden Korrektur sollen vom Rat im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zur Stabilisatorenregelung festgelegt werden.

Zur Information des Rates: Die Kommission schlägt dem Rat folgende Sätze vor:

- Auslösung der Korrekturmechanismen, wenn die Produktionsschwelle um mindestens 1% überschritten ist;

- Begrenzung der Anwendung des negativen Korrekturbetrags auf die Preise: 5% für 1988/89; 7,5% ab Wirtschaftsjahr 1989/90;

- Begrenzung der ergänzenden Abgabe: 5% für 1988/89; 7,5% ab Wirtschaftsjahr 1989/90.

3. Im Rahmen der vom Rat erlassenen Durchführungsbestimmungen soll die Kommission je nach Marktlage die geeignetsten Massnahmen nach dem Verwaltungsausschussverfahren treffen.

4. Die Einführung der oben dargestellten Stabilisierungsmechanismen erfordert ferner die Änderung des Zeitraums, in dem die Intervention eröffnet werden kann. Es dürfte nämlich mit Rücksicht auf die oben vorgeschlagenen Korrekturmechanismen kaum möglich sein, den etwaigen Ankaufszeitpunkt der Intervention vor den 1. November zu legen. Die Kommission erinnert jedoch daran, dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Ernteperioden in den Mitgliedstaaten spezifische Massnahmen getroffen werden können (Intervention "B").

E. EIWEISSPFLANZEN

1. Die Erzeugung von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen in der Gemeinschaft fällt unter die Stützungsregelung und hat sich mit aussergewöhnlichen Zuwachsraten entwickelt, die eindeutig über den für andere Agrarerzeugnisse festgestellten Sätzen liegen. Die Erzeugung ist somit von 350.000 t im Jahr 1981/82 auf 1 Mio t 1983/84, 2,7 Mio t 1986/87 und rund 3,3 Mio t 1987/88 angestiegen.

   Darüber hinaus sind insbesondere infolge des Rückgangs der Weltmarktpreise für konkurrierende Erzeugnisse, vor allem Sojakuchen, die Haushaltsausgaben noch schneller als die Erzeugung angewachsen (vgl. Dokument SEK(87) 1351).

2. Die Kommission erinnert daran, dass der Rat am 31. März 1984 "die Zweckmässigkeit unterstrichen hatte, in die Marktordnungen der Erzeugnisse, die Überschüsse oder schnelle Ausgabenzuwächse aufweisen oder aufzuweisen drohen, Garantieschwellen einzuführen".

   Die Kommission ist der Auffassung, dass künftig eine vernünftigere Entwicklung der Erzeugung und eine Stabilisierung der Haushaltskosten gewährleistet werden müssen, trotz der Vorteile, die diese Erzeugnisse aus agronomischen Gründen und für die Tierfütterung mit sich bringen.

   Aus diesen Gründen schlägt die Kommission die Einführung einer Höchstgarantiemenge für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen vor, die die Stabilisierung der Haushaltskosten ermöglichen sollen. Bei Überschreitung der Schwelle würden nämlich der Beihilfebetrag und der Mindestpreis gekürzt.

   Die Kommission wird im nächsten Preispaket für das Wirtschaftsjahr 1988/89 vorschlagen, die Höchstgarantiemenge auf 3,3 Mio t festzusetzen.

F. WEINSEKTOR

1. Die Überschusssituation im Tafelweinsektor ist mehrfach dargestellt worden, insbesondere anlässlich der Preisvorschläge. Die Situation ist durch zwei wesentliche Ursachen bestimmt, die nacheinander wirksam wurden. Anfänglich (ungefähr bis zum Ende der siebziger Jahre) stieg die Produktion - bei praktisch gleichbleibendem Verbrauch - ganz erheblich, so dass das schon bei Schaffung der gemeinsamen Organisation prekäre Gleichgewicht beeinträchtigt wurde. Die Tendenz zur Produktionssteigerung hat sich verlangsamt und ist praktisch verschwunden, während in den achtziger Jahren Hauptursache des Ungleichgewichts der rückläufige Verbrauch war. Dieses Phänomen hält noch in vollem Umfang an und dürfte sich mit recht stetigem Rhythmus weiter entwickeln. Obgleich das Ergebnis offensichtlich identisch ist, erfordert die unterschiedliche Natur der Ursachen unterschiedliche Lösungen. Bei gleichbleibendem Verbrauch erfordert die Marktverwaltung ausreichende Flexibilität gegenüber den jährlichen Produktionsschwankungen, wobei dann strukturelle Überschüsse durch "strukturelle" Massnahmen bewältigt werden müssen. Steht jedoch einer variablen Produktion auch noch eine rückläufige Entwicklung des Verbrauchs (die übrigens schwer beziffert werden kann) gegenüber, so ist natürlich die Kohärenz zwischen marktwirtschaftlichen und "strukturellen" Massnahmen ein wesentlicher Faktor.

2. Der rückläufige Verbrauch erzwingt neue Dimensionen für das erforderliche Weinbaupotential. Diese lassen sich nicht ausschliesslich durch Massnahmen der freiwilligen Aufgabe des Weinbaus erzielen; diese Massnahmen müssen durch Einschränkung des Rechts auf Wiederbepflanzung ergänzt werden, die die Kommission dem Rat auf der Grundlage der Ratsentscheidung von Dublin vom Jahre 1984 mit dem Preispaket 1986/87 vorgeschlagen hat. Nach Auffassung der Kommission ist diese Begrenzung unerlässlich; sie fordert daher den Rat auf, diese gemäss seiner bereits eingegangenen Zusage förmlich zu verabschieden. Die Kommission schliesst im übrigen nicht aus, dass sie "strukturelle" Ergänzungen oder Änderungen vornimmt (z.B. der Qualitätsweine b.A.), um die Annahme zu erleichtern.

3. Die erforderliche höhere Kohärenz zwischen strukturellen Massnahmen und Massnahmen der Marktverwaltung setzt einerseits voraus, dass nicht mehr versucht wird, Strukturprobleme mit konjunkturellen Instrumenten zu bewältigen; andererseits muss vermieden werden, dass dem Markt Überschussmengen zu einem stabilen Preis entzogen werden, der Einkünfte gewährleistet, die mit dem Volumen steigen und somit also nicht von der Erzeugung von Überschüssen abhalten.

Nach Auffassung der Kommission haben die Beihilfe für die "Umlagerung" sowie die genannte "Ausfallbürgschaft", die für die Behebung konjunktureller Schwierigkeiten auf einem ausgeglichenen Markt geschaffen wurden, jede Rechtfertigung verloren und lassen sich nicht mit der Aktion zur Begrenzung des Weinbaupotentials, die unbedingt weiterverfolgt werden muss, in Einklang bringen. Sie möchte daher zur Aufhebung dieser beiden Massnahmen gelangen. Die sofortige Aufhebung der Beihilfe zur Umlagerung kann vom Weinsektor ohne Erschütterungen absorbiert werden und die Kommission wird ihre Gewährung nicht mehr beschliessen. Für die "Ausfallbürgschaft" dagegen glaubt die Kommission, dass für einen kurzen Zeitraum die Möglichkeit der Anwendung dieser Massnahme aufrechtzuerhalten ist, wobei jedoch der Anteil der hierfür zugelassenen Weinmenge gekürzt werden muss.

4. Die kurzfristige Streichung der "Ausfallbürgschaft" hebt die Rolle der obligatorischen Destillation als Instrument für die Resorption des Überschusses des Wirtschaftsjahres, zur Abschreckung von übertriebenen Produktionserträgen und zum Anreiz, mittelfristig den strukturellen Überschuss abzubauen, hervor. Für die Verwirklichung des ersten Ziels hat der für destillierten Wein vorgesehene Preis keinerlei Bedeutung. Von wesentlicher Bedeutung ist er jedoch für die Verwirklichung des zweiten Ziels; die Gesamteinnahmen des Erzeugers ergeben sich nämlich aus dem geltenden Marktpreis für das von ihm dafür vorsehbare Volumen und dem Preis, den er für die destillierte Menge erhält. Da die Einkünfte aus dem Markt stabil oder sogar rückläufig sind, muss also unbedingt vermieden werden, dass der Erzeuger schliesslich versucht, seine Einkünfte durch eine Anhebung der Destillationsmenge, also durch eine Produktionssteigerung zu erhöhen. Dafür ist es unerlässlich, den Abschreckungscharakter der obligatorischen Destillation zu verstärken. Die Kommission schlägt daher eine einschneidendere Kürzung des für diese Destillation zu zahlenden Preises nach Massgabe des zu destillierenden Volumens vor, wobei diese Kürzung schrittweise während der nächsten drei Wirtschaftsjahre angewandt werden soll.

5. Die im Bereich der Anreicherung bestehende Regelung (Anhebung des Alkoholgehalts durch Saccharose oder durch konzentrierte oder konzentrierte rektifizierte Moste) führt zu zweierlei Schwierigkeiten. Sie wird einerseits von den Erzeugern zahlreicher Weinbaugebiete als technisch diskriminierend empfunden; andererseits wird dadurch den Erzeugern mittelbar oder unmittelbar ein Erzeugnis zur Verfügung gestellt, dessen Kosten unter dem Marktpreis liegen und das nicht mehr aus technischen Gründen, sondern oft zur Anhebung der Billigproduktion eingesetzt wird, was die Überschusslage verschlimmert. Der Rat hat bei Verabschiedung des letzten "Preispakets" zugesagt, im Jahr 1990 über die in diesem Bereich zu treffenden Massnahmen anhand des ihm von der Kommission vorzulegenden Berichts Stellung zu nehmen.

Für die Ausarbeitung dieses Berichtes hat die Kommission die erforderlichen Kontakte mit Forschern aufgenommen, die die verschiedenen Aspekte des Problems (technologischer, wirtschaftlicher Art, der Kontrolle, der Auswirkung auf die Wirtschaft bestimmter Gebiete und auf das Gleichgewicht anderer Agrarsektoren, usw.), untersuchen. Inzwischen erinnert sie die Mitgliedstaaten daran, dass gemäss den geltenden Rechtsvorschriften die Anreicherung nur dann und dort gestattet werden darf, wo die Klimabedingungen dies notwendig machen.

6. Für eine vollständige Sanierung des Markets bis spätestens zum Jahr 1990 und eine Ausgabenstabilisierung in diesem Bereich hält es die Kommission für unerlässlich, dass alle oben dargestellten Massnahmen schrittweise und parallel angewandt werden.

G. OBST UND GEMÜSE

1. Im Sektor Obst und Gemüse, wo lediglich 56% der Erzeugung unter Marktstützungsmassnahmen fallen, ist seit 1985 bereits eine erhebliche Eindämmung der Ausgaben erzielt worden, da diese um 500 Mio ECU (von insgesamt 1.400 Mio ECU im Jahre 1984) gekürzt werden konnten.

   Dieses Ergebnis wurde erreicht, indem gleichzeitig eine Politik der Preissenkung und Garantieschwellen, insbesondere für Verarbeitungserzeugnisse des Bereichs, die unter eine Direktbeihilfe fallen, eingeführt wurden.

   Ferner ist im Jahre 1987 für Frischtomaten eine Schwelle für die zur Intervention gebrachten Mengen festgelegt worden, damit die Eindämmung der Erzeugung unter Berücksichtigung der für die Verarbeitung von Frischerzeugnissen bestehenden Begrenzung erzielt werden kann.

2. Im Hinblick auf eine erhöhte Ausgabenstabilisierung wird vorgeschlagen, den Mechanismus der Garantieschwellen für die zur Intervention gebrachten Mengen auf andere Erzeugnisse des Bereichs auszudehnen.

   Es muss allerdings hervorgehoben werden, dass Tomaten besondere Merkmale aufweisen - Jahreskultur, sehr hoher Anteil der Gesamterzeugung ist für die Verarbeitung bestimmt - und dass in diesem Sektor eine grosse Vielfalt von Erzeugnissen mit sehr unterschiedlichen Produktions- und Vermarktungsvoraussetzungen besteht.

   Auch können die klimatischen Umstände zu erheblichen Produktionsschwankungen führen, obgleich keine Veränderung des Produktionspotentials eingetreten ist, noch daraus zu schliessen wäre, dass Überschüsse erzeugt wurden. Dies trifft besonders für Baumkulturen zu. Überschreitet das Produktionspotential dieser Kulturen mehrere Wirtschaftsjahre lang die Aufnahmekapazitäten des Marktes, lässt es sich nicht so schnell anpassen wie eine Einjahreskultur.

   Die Erzeugnisse, für die eine Interventionsschwelle festgesetzt werden muss und die Korrekturmechanismen bei Überschreitung der Schwelle müssen also aufgrund dieser Elemente festgelegt werden.

3. Bei den Beschlüssen über die Agrarpreise des Wirtschaftsjahres 1987/88 hat die Kommission zugesagt, Vorschläge zur Einführung eines Grundpreis- und Ankaufspreissystems für neue Erzeugnisse, wie Clementinen, Satsumas und Nektarinen, zusammen mit einem Schwellenmechanismen vorzulegen, damit eine angemessene Programmierung der Erzeugung nach den Absatzmöglichkeiten des Marktes möglich wird. Es ist ferner vorgesehen worden, ein solches System für Mandarinen einzuführen, wo die Produktion dem Marktbedarf nicht mehr entspricht, da die Rücknahmen schon mehrere Wirtschaftsjahre lang Anteile von mehr als 50% der Erzeugung erreichen. Die Kommission schlägt also vor, für das nächste Wirtschaftsjahr ein solches System zu beschliessen.

4. Im Bereich Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ist die Haushaltsdisziplin bereits für einen erheblichen Teil des Bereichs verwirklicht worden. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Beihilfe zur Produktion auf eine bestimmte Menge begrenzen.

   Auf dieser Grundlage sind die meisten Erzeugnisse des Bereichs, die unter eine Beihilferegelung fallen, bereits den Ausgabenkontrollmechanismen unterworfen, und zwar:

   - ein System der Garantieschwellen für

     . Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten (Überschreitung des Schwellenwertes führt zu einer Senkung des Beihilfeniveaus für das folgende Wirtschaftsjahr);

     . getrocknete Weintrauben (Überschreitung des Schwellenwertes führt zu einer Senkung des Mindestpreises für den Erzeuger im folgenden Wirtschaftsjahr);

   - ein Quotensystem (Beihilfe wird auf festgesetzte Mengen begrenzt) für

     . Birnen in Sirup
     . Kirschen in Sirup
     . verarbeitete Tomaten.

   Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beitrittsakte für Spanien und Portugal eine Spezialquote für verarbeitete Pfirsiche für Spanien eingeführt hat.

5. Es wird vorgeschlagen, die anderen Erzeugnisse des Bereiches, die unter eine Verarbeitungsbeihilfe fallen, schrittweise einem Haushaltsstabilisierungssystem nach Art der bereits vorhandenen zu unterwerfen.

   Wie oben angegeben, besteht eine klare Rechtsgrundlage in der Gemeinschaftsregelung, um so vorzugehen.

   Die Verordnung Nr. 1320/85 des Rates mit vorübergehenden Massnahmen betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten begrenzt die Gewährung dieser Beihilfe auf die Gesamtheit der Verarbeitungsunternehmen der Mitgliedstaaten. Die Regelung gilt bis Ende des Wirtschaftsjahres 1987/88. Die Kommission wird dem Rat einen Bericht sowie geeignete Massnahmen vorschlagen, um die Regelung fortzuführen oder zu ändern; bei dieser Gelegenheit soll auch der Stabilisierungsmechanismus für dieses Erzeugnis mit besonderer Bedeutung in diesem Sektor neu definiert werden.

   Dies könnte das für die bereits der Stabilisierungsregelung unterworfenen Erzeugnisse sowie für die anderen Erzeugnisse des Bereichs, die in das System noch einzubeziehen sind, geltende System beeinflussen. Diese Produkte müssen rechtzeitig vor dem nächsten Wirtschaftsjahr festgelegt werden.

Die Kommission muss im übrigen auch einen Bericht über den Zitrusfruchtsektor unter zweierlei Gesichtspunkten erstellen: frische Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse, und zwar insbesondere über das Funktionieren der Verarbeitungsbeihilferegelung bei Orangen und Zitronen. Dem Bericht sollen unter anderem Vorschläge über die Stabilisierung der Ausgaben beigefügt werden. Bei dieser Gelegenheit sollen die Merkmale der zur Verwirklichung dieses Ziels einzuführenden Massnahmen bestimmt werden.

I. ROHTABAK

I. Festsetzung einer Höchstgarantiemenge

1. Die in der Grundverordnung vorgesehene Stabilisierungsregelung hat nicht zu einer Verringerung der Produktion der weniger marktgerechten Tabake geführt; auf die gesenkten Preise und Prämien haben die Erzeuger mit einer Steigerung der Produktion reagiert.

2. Wenngleich die Anlieferungen dieser Sorten zur Intervention zurückgegangen sind, wirft doch die Entwicklung dieser Erzeugungen Schwierigkeiten für andere Tabaksorten auf; sie stört die Vermarktung und hat in bestimmten Gebieten die Sorten- und Qualitätsumstellung verhindert, die in diesem Bereich seit Jahren erforderlich wäre. Diese qualitative Verschlechterung innerhalb in der Gemeinschaft zusammen mit einem noch nie dargewesenen Preisverfall auf dem Weltmarkt führen dazu, dass selbst die von der europäischen Industrie sehr gefragten Sorten wie Virginia in Frankreich und in Italien, Burley in Griechenland, Italien und Frankreich, Basmas und Katerini in Griechenland, zur Intervention gegeben werden.

3. Im Rahmen der Festsetzung der Preise und Prämien für die Ernte 1987 (abgestuft zwischen + 5% und - 6%) hat die Kommission eine verfeinerte Neugruppierung der 34 Gemeinschaftssorten in fünf Gruppen vorgenommen.

4. Um die Regelung zur Stabilisierung des Marktes zu verstärken, schlägt die Kommission die Festsetzung einer globalen Höchstmenge vor. Im Rahmen dieser globalen Höchstmenge soll eine Garantiemenge für jede einzelne Gruppe anhand folgender Kriterien bestimmt werden:

   a) Anteil der in den letzten drei Jahren an die Intervention gelieferten Produktion;

   b) Anteil der mit Ausfuhrerstattung ausgeführten Erzeugung;

   c) Notwendigkeit der Umstellung auf marktgerechte Sorten;

   d) Möglichkeit der Umstellung auf sonstige Kulturen oder andere wirtschaftliche Tätigkeiten;

e) gestiegene Nachfrage seitens der europäischen Verarbeiter;

f) sozioökonomische Gesichtspunkte des betreffenden Gebietes;

g) vertraglicher Anbau;

h) Verwaltung der Erzeugungs- und Vermarktungstätigkeit durch Branchenverbände.

Die Aufteilung dieser Höchstmenge würde die Möglichkeit bieten, die Erzeugung der marktgerechten Sorten zu begünstigen und die Erzeugung schwierig absetzbarer Sorten abzuschwächen.

Die Kommission wird für das nächste Wirtschaftsjahr vorschlagen, diese globale Höchstmenge auf 350.000 t für die gesamte Gemeinschaft festzusetzen.

5. Zur Verwirklichung dieses Ziels und ohne Überschreitung der im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben würden die vom Rat festgesetzten Preise und Prämien nach Massgabe der tatsächlichen Erzeugungen je Sortengruppen im Vergleich zu den Höchstgarantiemengen anteilmässig gekürzt. Ein Puffer von 5% soll für das Wirtschaftsjahr 1988/89 und von 10% für das Wirtschaftsjahr 1989/90 vorgesehen werden.

II. Weitere Abgrenzung der Produktionszonen

Die Kommission wird im Preispaket 1988/89 vorschlagen, die Produktionszonen der unter die Prämie fallenden Sorten stärker abzugrenzen.

Drucksache 480/87

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(87) 452 endg. BAND II- A

Brüssel, 16. Oktober 1987.

DURCHFÜHRUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN STABILISIERUNGSMECHANISMEN

TEIL II - A ZUCKER

ANHÄNGE : Berichte und Rechtsverschriften

BEGRÜNDUNG

I. QUOTEN FÜR 1988/89 BIS 1990/91

In Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ist eine Erzeugungsquotenregelung für die Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91 vorgesehen.

Die betreffenden Quoten sind nur für die beiden ersten Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 festgesetzt worden. In Absatz 3 des genannten Artikels ist daher vorgesehen, dass der Rat für die Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1990/91 vor dem 1. Januar 1988 insbesondere die Grundmengen für die Erzeugung von A- und B-Zucker sowie Isoglukose und die Aufteilung der sich für die Erzeuger daraus ergebenden Belastungen im Rahmen der Quotenregelung festlegt, die in der genannten Verordnung bis für das Wirtschaftsjahr 1990/91 aufgestellt worden ist.

Aus diesem Anlass ist auf die wesentlichen Ziele der Quotenregelung hinzuweisen. So gilt es, zum einen die Erzeugung in der Gemeinschaft an den Absatzmöglichkeiten auszurichten und zum anderen sämtliche Verluste, die aus dem Absatz von Überschüssen der Gemeinschaftserzeugung entstehen, durch Abgaben der Erzeuger zu finanzieren. In Anbetracht dieser Ziele und des in der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgesehenen "Mandats" stellen sich folgende Fragen:

a) Ist eine Änderung der derzeitigen Quoten im Laufe der fünfjährigen Geltungsdauer der Quotenregelung erforderlich und wünschenswert?

b) Müssen die in der Form der Erzeugerabgaben bestehenden Finanzierungsinstrumente der Regelung verstärkt werden?

A. Umfang der Quoten und von der Gemeinschaft garantierte Absatzmöglichkeiten für Erzeugungsüberschüsse

1. Die Lage auf dem Weltzuckermarkt

Seit dem Zuckerwirtschaftsjahr 1986/87, als in der Gemeinschaft erstmals die derzeitige Quotenregelung angewendet wurde, ist die Weltmarktlage weiterhin vor allem durch Überschussbestände gekennzeichnet, wobei sich allerdings im Wirtschaftsjahr 1986/87 ein gewisses Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch eingestellt hat. Dieser Grund führte jedoch nicht zu einer Reaktion der Zuckerpreise auf die verbesserte Weltmarktlage.

Tabelle 1 : Entwicklung des Weltzuckermarkts

(in Mio t Rohzucker)

	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87
1. Erzeugung	100,9	100,6	98,02	100,44	98,73	103,89
2. Verbrauch	92,2	94,3	96,30	98,62	100,40	102,92
3. Differenz zwischen 1. und 2.	+ 8,7	+ 6,3	+ 1,7	+ 1,8	- 1,7	+ 0,95
4. Endbestände	33,4	39,1	39,9	40,1	37,8	38,1
5. Endbestände in % des Verbrauchs	36,2	41,5	41,4	40,7	37,6	37,0
6. Weltmarktpreis für Rohzucker (0 Spot-Markt N.Y.) cts/lb	11,79	7,00	7,79	3,74	5,70	6,16

Quellen : F.O. Licht und Internationale Zuckerorganisation (IZO)

Welterzeugung

Angesichts der Überproduktion und der anhaltend niedrigen Preise (vgl. Tabelle 1) ist die Zuckererzeugung in den Hauptausfuhrländern stark zurückgegangen. Dieser Produktionsrückgang wurde in den Einfuhrländern durch eine Produktionsregelung sowie durch die Ersetzung von Zucker durch andere Süsstoffe wie z.B. Isoglukose, insbesondere in den Vereinigten Staaten, kompensiert.

Mit weiteren Produktionseinschränkungen in den Hauptausfuhrländern ist im Laufe der nächsten Jahre kaum zu rechnen. Die Gemeinschaft hat ihrerseits bereits zu dieser Entwicklung beigetragen, indem sie seit 1982 ihre Ausfuhren um mehr als 1 Mio t verringert hat. Weitere Produktionseinschränkungen - vor allem in der Gemeinschaft - würden vermutlich die Stillegung von Produktionskapazitäten erfordern; allerdings könnten die Preise ansteigen, wenn die Überschussbestände weiter reduziert würden. Diese Bestände werden auch 1987 auf rund 37 Mio t geschätzt. Im allgemeinen wird angenommen, dass nennenswerte Preissteigerungen erst dann zu erwarten sind, wenn sich die gesamten Lagervorräte auf etwa 30 Mio t verringert haben.

Weltverbrauch

Im gleichen Zeitraum ist der Verbrauch fast in gleichem Umfang wie die Produktion gestiegen. In den Entwicklungsländern ist jedoch ein höherer Verbrauchszuwachs als in den Industrieländern zu verzeichnen, wo der Pro-Kopf-Verbrauch den Sättigungsgrad mehr oder minder bereits erreicht hat. Der Anstieg des Zuckerverbrauchs in den Entwicklungsländern ist aufgrund des Bevölkerungswachstums und der anhaltend niedrigen Preise und in gewissem Masse auch aufgrund der Einkommensentwicklung ausgeprägter als in den Industrieländern. Der Anteil der Entwicklungsländer am Weltverbrauch ist so dank der äusserst niedrigen Preise in zehn Jahren von 45% auf 55% gestiegen.

Diese Entwicklung dürfte jedoch vermutlich gebremst werden, wenn der wegen der Einfuhren chronische Devisenmangel dieser Entwicklungsländer mit einem erheblichen Preisanstieg zusammenfällt.

Gleichzeitig lässt sich die Tendenz des Verbrauchszuwachses anhand der üblichen Faktoren (Bevölkerung, Preise und Einkommen) immer schwieriger voraussagen. In einer kürzlich dem Verbrauchsausschuss der IZO vorgelegten Schätzung wird für die nächsten fünf Jahre eine Steigerung des Zuckerverbrauchs um 1,5% angegeben.

Welthandel

Diese Strukturänderungen bei Erzeugung und Verbrauch wirken sich immer nachhaltiger auf den internationalen Zuckerhandel auf dem freien Weltmarkt aus. Die auf dem freien Markt angebotenen Mengen nehmen immer weiter ab und werden sich 1987 nach einer Schätzung der IZO nur noch auf 17 Mio t gegenüber rund 20 Mio t in den Jahren 1980-1983 belaufen. Die Einfuhren der Entwicklungsländer machen heute 65% dieses Marktes gegenüber 35% vor zehn Jahren aus. Die Lage des freien Marktes, auf dem sich gerade die frei gehandelten Restmengen negativ auf die Preisstabilität auswirken, wird zudem durch eine grössere Nachfrageelastizität dergestalt verschärft, dass eine wesentliche Preissteigerung eine Abnahme der Nachfrage zur Folge haben könnte. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, an den Anteil zu erinnern, den die Gemeinschaft zur Erhaltung der Einkommen der Zuckererzeuger der AKP-Länder und Indiens genommen hat. Die Gemeinschaft importiert und raffiniert 1,4 Millionen Zucker abkünftig aus diesen Ländern zu Präferenzbedingungen. Die finanziellen Lasten beim Absatz dieses Zuckers werden vom Gemeinschaftshaushalt (EAGFL) getragen.

Aussichten

Obwohl es zum jetzigen Zeitpunkt noch schwierig ist vorherzusagen, wie sich die Lage 1987/88 insgesamt entwickeln wird, neigen einige Beobachter des Weltmarktes zu der Auffassung, dass die Weltmarktlage in diesem Zeitraum mehr oder weniger ausgeglichen sein wird.

Wie die nachstehende Produktions- und Verbrauchsanalyse zeigt, geben die mittelfristigen Prognosen wenig Anlass zum Optimismus. Ein Anstieg der Preise auf ein gewinnbringendes Niveau im Rahmen einer konjunkturellen Entwicklung, die in der Vergangenheit im Durchschnitt alle sieben bis zehn Jahre ihren Höhepunkt erreicht hat, ist kaum zu erwarten, viel weniger noch eine Preisexplosion wie in den Jahren 1974 und 1980.

Die Kommission hält es daher für ratsam, für die betreffenden Jahre, d.h. 1988/89 bis 1990/91, davon auszugehen, dass die Weltmarktlage sich nicht dauerhaft und in bedeutendem Umfang verbessern wird. Eine Verbesserung ist im Falle eines aussergewöhnlichen Produktionsdefizits - z.B. aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse in einem der Haupterzeugerländer mit der Folge einer Überschussverringerung - allerdings nicht auszuschliessen. Dies würde überdies die Aushandlung eines internationalen Zuckerübereinkommens mit einer wirtschaftspolitischen Komponente erleichtern. Nur eine Übereinkunft, die Mechanismen zur Gewährleistung einer gerechten Verteilung des Marktes vorsieht, könnte zumindest für die konkurrenzfähigsten Länder eine Stabilisierung der Preise auf einem gewinnbringenden Niveau erreichen.

2. Die Lage auf dem Zuckermarkt in der Gemeinschaft

Die anhaltend niedrigen Preise auf dem Weltmarkt haben die Gemeinschaftserzeugung in den letzten vier Wirtschaftsjahren kaum beeinträchtigt. Der Verbrauch ist ebenfalls relativ stabil geblieben (vgl. Tabelle 2). Unabhängig von dem Vorschlag unter Punkt II.3 (Einführung einer Rübenzuckerquote für Portugal) wird im übrigen die portugiesische Produktion bis 1990/91 stark defizitär bleiben. Dieses potentielle Defizit beträgt rund 220.000 t unter Berücksichtigung der jährlichen Einfuhr von 75.000 t aus Drittländern mit einer im Beitrittsvertrag vorgesehenen verminderten Abschöpfung und der auf den Azoren produzierten 5.000 t. Grundsätzlich besteht hier eine Absatzmöglichkeit für den Gemeinschaftszucker. Es ist darauf hinzuweisen, dass 1986/87 40.000 t Rübenzucker in Portugal verbraucht worden sind und für 1987/88 ein Verbrauch von 72.000 t erwartet wird.

Tabelle 2: Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft

in 1.000 t Weisszucker (Zwölfergemeinschaft ab 1986/1987)

	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87 (vorläufig)
1. Erzeugung von A- und B-Zucker (unter Berücksichtigung der Überträge)	11 507	11 419	10 928	11 186	11 226	12 534
2. Verbrauch	9 597	9 484	9 314	9 555	9 373	10 725
3. Erzeugungsüberschuss an A- und B-Zucker (1.-2.)	1 910	1 945	1 614	1 631	1 853	1 809
4. Erzeugung ausserhalb der Quoten	2 531	2 425	951	779	1 221	1 340

Die tatsächliche Erzeugung (ohne Überträge) in den Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft lag 1986/87 mit 13,1 Mio t beträchtlich niedriger als 1981/82 (15,0 Mio t). In Spanien lag die Erzeugung im Rahmen der Quoten. In Portugal lag die Erzeugung auf den Azoren sogar unter den Vorausschätzungen. Auch der Verbrauch ist in der Zehnergemeinschaft im Vergleich zu 1985/86 leicht angestiegen. Gleiches gilt für Spanien und Portugal hinsichtlich des während der Beitrittsverhandlungen erörterten Verbrauchsniveaus. Was die neuen Absatzmöglichkeiten für Zucker in der chemischen Industrie nach der Einführung einer neuen Beihilferegelung ab 1. Juli 1986 anbelangt, so ist es für eine Bewertung noch zu früh. Die Vertreter der chemischen Industrie im Beratenden Ausschuss für Zucker sind indessen der Auffassung, dass die Vorausschätzungen für das Jahr 1991 trotz der schleppenden Anfangsphase ihre Gültigkeit behalten (Verwendung von 550.000 t Zucker).

3. Ergebnisse

Die Kommission kommt anhand der vorstehenden Darlegungen zu dem Ergebnis, dass die mittelfristigen Perspektiven für den Weltmarkt ungewiss sind, da sich eine Verbesserung der Grunddaten nicht notwendigerweise dauerhaft und nennenswert auf die Preise auswirkt. Ein Preisanstieg ist allerdings nicht auszuschliessen. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass eine Änderung der Quoten während der Geltungsdauer der derzeitigen Fünfjahresregelung nicht wünschenswert ist.

Die Kommission ist im übrigen der Ansicht - wie sie auch bereits in ihrer Mitteilung an den Rat im letzten Juli "Bilanz der Massnahmen zur Steuerung der Agrarmärkte und Perspektiven der gemeinsamen Agrarpolitik" (1) hinsichtlich des Zuckersektors bestätigen konnte - dass, selbst wenn eine Senkung der Zuckerproduktion in der Gemeinschaft (mithin der Quoten) mit der derzeit besonders schlechten Weltmarktlage gerechtfertigt werden könnte, "eine solche Senkung auf Gemeinschaftsebene jedoch nur denkbar ist, wenn sie sich in Abstimmung mit den übrigen Erzeugern im Rahmen des Internationalen Zuckerabkommens vollzieht". Im Rahmen der multilateralen GATT-Verhandlungen wird die Kommission dem Rat möglicherweise Vorschläge in diesem Sinne unterbreiten.

B. Eigenfinanzierung des Zuckersektors für 1988/89 bis 1990/91

1. Grundsätze

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Grundsatz der Eigenfinanzierung des Zuckersektors hinsichtlich der Verluste, die durch den von der Gemeinschaft garantierten Absatz von Erzeugungsüberschüssen entstehen, mit dem Zuckerwirtschaftsjahr 1981/82 eingeführt worden ist.

(1) KOM (87) 410 endg. vom 30.7.1987, S. 13 der deutschen Fassung.

Der Absatz der Überschüsse aus der durch Quoten geregelten Gemeinschaftserzeugung wird von den Erzeugern (Zuckerrübenerzeuger und Zuckerhersteller) in Form von Abgaben finanziert, und zwar eine Abgabe auf die gesamten erzeugten A- und B-Zuckermengen in Höhe von maximal 2% des Interventionspreises für Weisszucker sowie eine B-Abgabe auf die erzeugten B-Zuckermengen in Höhe von höchstens 37,5% dieses Preises. Der negative oder positive Saldo eines Wirtschaftsjahres wird auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen. Die Eigenfinanzierung muss nach Ablauf des Anwendungszeitraums der Quotenregelung verwirklicht sein.

Die Erfahrung aus den Wirtschaftsjahren 1981/82 bis 1985/86 hat jedoch gezeigt, dass es mit den für die Eigenfinanzierung vorgesehenen Mechanismen nicht möglich war, diese Eigenfinanzierung in einem Zeitraum von fünf Wirtschaftsjahren zu verwirklichen. Nach Ansicht der Kommission, die von einer Beibehaltung der Quoten für die drei verbleibenden Wirtschaftsjahre ausgeht, kann das Ziel der Eigenfinanzierung nur durch eine Anpassung der Finanzierungsmechanismen erreicht werden. Der Rat hielt es selbst für notwendig, die Finanzautonomie des Sektors durch die Einführung einer Tilgungsabgabe für den Zeitraum 1981/82 bis 1985/86 und für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sicherzustellen.
Nach Auffassung der Kommission sollte die Finanzautonomie - wie sie es bereits in der obengenannten Mitteilung an den Rat zum Ausdruck gebracht hat - auf jährlicher Basis, d.h. für jedes Zuckerwirtschaftsjahr, sichergestellt werden. In Anbetracht der unter A geschilderten Lage ist dies unerlässlich.

- Die Eigenfinanizerung des Systems zum Ausgleich der Lagerkosten besteht seit 1968 und erfolgt über die Erhebung einer Lagerkostenabgabe, die die Zahlung einer monatlichen Pauschalvergütung für die Lagerkosten ermöglicht. Dieses System ist vom vorliegenden Vorschlag nicht betroffen.

2. Vorausschätzungen und Finanzierungsmechanismen

Die Durchschnittserstattung für das Zuckerwirtschaftsjahr 1986/87 wird sich voraussichtlich auf etwa 450 ECU/t belaufen (1). Ausgehend von den geschätzten, aktualisierten Daten des Zuckerwirtschaftsjahres 1986/87 und unter der Annahme, dass in den drei Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1990/91 sowohl die Marktlage als auch die Quoten unverändert bleiben, stellt sich die Finanzlage des Sektors für das einzelne Wirtschaftsjahr wie folgt dar:

1) Die Ausfuhrerstattungen liegen derzeit zwischen 460 und 470 ECU/t.

	Quoten (1)	Erzeugung (1)
1. A-Quote	10.540.000 t	10.351.000 t
2. B-Quote	2.289.000 t	2.183.000 t
3. A- und B-Quote	12.829.000 t	12.534.000 t
4. Verbrauch		10.750.000 t
5. Exportierbarer Überschuss		1.784.000 t
6. Durchschnittlicher Verlust (Artikel 28, VO 1785/81)		450,00 Ecu/t
7. Gesamtverlust (5 x 6) (Artikel 28, VO 1785/81)		802,80 Mio ECU
8. Produktionsabgaben		
a) Grundabgabe (12.534.000 t x 10,836 ECU)		135,82 Mio ECU
b) B-Abgabe (2.183.000 x 203,175)		443,53 Mio ECU
c) Isoglukoseabgaben (pauschal) (1)		5,00 Mio ECU
d) Gesamteinnahmen		584,35 Mio ECU
9. Voraussichtlicher nicht gedeckter Verlust (Unterschied zwischen 7. und 8. d) (2)		218,45 Mio ECU

Unter diesen Voraussetzungen ist nach Ansicht der Kommission, wenn die Einnahmen aus den beiden Produktionsabgaben nicht ausreichen, vorzusehen, dass ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 von den Erzeugern eine Ergänzungsabgabe zu zahlen ist, die zum einen für jedes Unternehmen nach dem auf Gemeinschaftsebene festgestellten Defizit und zum anderen nach den von dem Unternehmen geschuldeten Produktionsabgaben berechnet wird, so dass vor allem der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt. Die Kommission hält es ferner für notwendig, dass im Rahmen eines Eigenfinanzierungssystems auf jährlicher Basis der Höchstsatz der B-Abgabe nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses überprüft wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Rat seit 1981/82 diesen Prozentsatz systematisch auf den Höchstsatz von 37,5% für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzt hat. Mit einer Übertragung der Kompetenz könnte diese einfache Verwaltungsmassnahme rechtzeitig im laufenden Zuckerwirtschaftsjahr durchgeführt werden.

(1) Zur Vereinfachung der Berechnung sind nur die Mengenangaben für Zucker berücksichtigt worden. Die Isoglukoseabgabe ist pauschal mit 5 Mio ECU veranschlagt worden.

(2) Dieser Verlust wird durch die in der Verordnung (EWG) Nr. 1914/87 vorgesehenen Erhebung einer besonderen Tilgungsabgabe für 1986/87 gedeckt.

II. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

1. Rohrzuckerherstellung in Spanien

Im Rahmen des Gesamtkompromisses über die Zuckerpreise für das Wirtschaftsjahr 1987/88 hat der Rat erklärt: "Die spanische Rohrzuckerindustrie wird während der Übergangszeit degressiv von der Teilnahme am Lagerkostenausgleichssystem für Zucker freigestellt".

Diese Grundsatzentscheidung erfordert eine Änderung des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, in dem eine Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten vorgesehen ist. Diese Massnahme darf keine rückwirkende Kraft entfalten. Die degressive Freistellung gilt somit ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 - vollständige Freistellung - bis Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92, dem letzten Wirtschaftsjahr der siebenjährigen Übergangszeit, die zur Annäherung der Zuckerpreise im Beitrittsvertrag vorgesehen ist.

Die Menge des betreffenden Rohrzuckers beläuft sich im einzelnen Wirtschaftsjahr auf rund 15.000 t. Es wird angenommen, dass sich die Anpassung der Verarbeitungsindustrie bis zum Ende der Übergangszeit vollzogen hat.

2. Rübenzuckerherstellung auf den Azoren

Der Rat hat im Rahmen des Gesamtkompromisses über die Preise für das Wirtschaftsjahr 1987/88 auf dem Zuckersektor zur Kenntnis genommen, "dass die Kommission beabsichtigt, gemeinschaftliche Beihilfemassnahmen vorzusehen, die die Anpassung der Zuckerrübenverarbeitungsindustrie auf den Azoren während der im Beitrittsvertrag vorgesehenen Übergangszeit ermöglichen sollen, und dass diese Massnahmen mit Wirkung vom Wirtschaftsjahr 1987/88 an anwendbar sind".

Diesem Vorhaben der Kommission gingen ein Antrag auf Festsetzung eines abgeleiteten Weisszuckerpreises für die autonome Region der Azoren voraus, den der portugiesische Landwirtschaftsminister auf der Ratstagung Landwirtschaft am 25. April 1986 gestellt hatte, sowie ein zu dieser Frage an den Rat gerichtetes Memorandum Portugals vom 14. Mai 1986 (Dok. 6976/86 AGRIORG 373 vom 15. Mai 1986).

Nach eingehender Prüfung dieses Antrags ist die Kommission der Ansicht, dass die Festsetzung eines abgeleiteten Interventionspreises für Weisszucker für die autonome Region der Azoren dem Beitrittsvertrag, insbesondere den Bestimmungen über die stufenweise Annäherung des für Portugal (einschliesslich die Azoren) festgesetzten Interventionspreises und dessen Angleichung nach Ablauf der Übergangszeit an den Gemeinschaftspreis, d.h. an den abgeleiteten Interventionspreis für das Vereinigte Königreich und Irland, entgegenstünde.

Die Kommission ist allerdings überzeugt, dass der Anbau von Zuckerrüben und die zuckerrübenverarbeitende Industrie für die autonome Region der Azoren von grosser wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist. Der für Portugal festgesetzte Interventionspreis für Weisszucker gilt sowohl für das portugiesische Festland als auch für die autonome Region der Azoren. Dieser Preis, der nach den bei den Beitrittsverhandlungen vereinbarten Regeln festgesetzt wurde, ist anfangs unter Berücksichtigung der Durchschnittspreise ab Werk der Raffinerien auf dem Festland sowie des abgeleiteten Interventionspreises für Zucker im Vereinigten Königreich, dem der Interventionspreis für Portugal nach Ablauf der siebenjährigen Übergangszeit nach dem Beitritt angeglichen werden muss, berechnet worden. Der für Portugal geltende Interventionspreis für Weisszucker ist somit auf der Grundlage der Raffinierungskosten leistungsstarker Betriebe, die beträchtliche Mengen Rohzucker raffinieren, festgesetzt worden. Diese Kosten sind nicht mit den Kosten eines zuckerrübenverarbeitenden Kleinbetriebs vergleichbar, der einre relativ geringe Menge Zucker herstellt. Die Kommission hat im übrigen festgestellt, dass der Grundpreis für Zuckerrüben auf den Azoren aufgrund des geringen Rendements und der durch die ausserordentlich starke Zersplitterung der Anbauflächen und die geringe Mechanisierung bedingten Produktionsschwierigkeiten über dem Grundpreis im Vereinigten Königreich liegt. Unter diesen Umständen erscheint es ihr gerechtfertigt, Gemeinschaftsmassnahmen zur Anpassung der zuckerrübenverarbeitenden Industrie auf den Azoren bis zu dem im Vertrag über den Beitritt Portugals zu Gemeinschaft für die Preise vorgesehenen Anpassungszeitraum zu treffen. Die Kommission ist der Ansicht, die geeignetste Massnahme für diesen Zeitrum wäre eine Interventionsmassnahme in Form einer gemeinschaftlichen Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem für das Vereinigte Königreich festgesetzten abgeleiteten Interventionspreis für Weisszucker und dem für Portugal festgesetzten Interventionspreis für Weisszucker. Auf diese Weise soll die stufenweise Annäherung der Verarbeitungsindustrie an letzteren Preis sowie die Angleichung an den abgeleiteten Preis des Vereinigten Königreichs nach Ablauf dieses Zeitraums wirtschaftlich begleitet werden. Diese Beihilfe soll sich im ersten Anwendungsjahr 1987/88 auf 4,39 ECU je 100 kg belaufen.

3. Die Rübenzuckerherstellung auf dem portugiesischen Festland

In dem Vertrag über den Beitritt Portugals zur Gemeinschaft wurden die A- und B-Zuckergrundmengen für das portugiesische Festland, die in die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker übernommen wurden, ausdrücklich festgesetzt. Diese Mengen belaufen sich auf insgesamt 60.000 t Weisszucker. Gemäss Artikel 24 Absatz 1 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung teilt Portugal für sein festländisches Gebiet in den Grenzen der Grundmengen jedem in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen, "das dort zur Aufnahme der Zuckerproduktion in der Lage ist", eine A-Quote und eine B-Quote zu.

Mit Note vom 31. Juli 1987 an das Generalsekretariat des Rates hat die Ständige Vertretung Portugals die Schwierigkeiten dargelegt, die sich für ihr Land bei der Durchführung der obengenannten Bestimmung, d.h. Zuteilung der Zuckerquoten, ergeben, und um den Erlass von Übergangsmassnahmen gebeten.

Nach Ansicht der Kommission muss im Rahmen des Möglichen alles getan werden, damit die im Rahmen des Beitrittsvertrags von der Gemeinschaft gegenüber Portugal eingegangenen Verpflichtungen erfüllt werden.

Auf dem Zuckersektor werden die Produktionsquoten den einzelnen Unternehmen auf der Grundlage der tatsächlichen Produktion während eines bestimmten Referenzzeitraums zugeteilt. Da es jedoch in Portugal zum Zeitpunkt des Beitritts keinen Zuckerrübenanbau auf dem Festland gab, ist in dem Beitrittsvertrag die Möglichkeit eingeräumt worden, einem Unternehmen Quoten ohne Produktionsnachweis zuzuteilen, sofern dieses Unternehmen imstande ist, sofort mit der Produktion zu beginnen, d.h. über die erforderlichen technischen Kapazitäten verfügt.

Das Festlandgebiet Portugals erzeugt seit kurzem Zuckerrüben. Laut Programm soll die Produktion von 54.000 t (7.000 t Zucker) im Zuckerwirtschaftsjahr 1988/89 auf 135.000 t (10.000 t Zucker) im letzten Zuckerwirtschaftsjahr der derzeit geltenden Quotenregelung 1990/91 ansteigen. Die in dieser Region bestehende Zuckerfabrik verfügt allerdings noch nicht über die technischen Einrichtungen, um bereits im Wirtschaftsjahr 1988/89 mit der Zuckerherstellung zu beginnen. Die Kommisson ist daher der Ansicht, dass zur Entwicklung des Zuckerrübenanbaus Übergangsmassnahmen vorgesehen werden müssen, damit diesem Unternehmen Quoten zugeteilt werden können.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, vorzusehen, dass der aus in Portugal geernteten Zuckerrüben gewonnene Zucker, der in einem Unternehmen hergestellt worden ist, dem zwar Quoten zugeteilt worden sind, das seine Niederlassung aber in einem anderen Mitgliedstaat hat, als Erzeugung des auf dem portugiesischen Festland ansässigen Unternehmens und das Unternehmen als Eigentümer der verarbeiteten Zuckerrüben angesehen wird. Diese Übergangsmassnahmen sollen während der Zuckerwirtschaftsjahre 1988/89 bis 1990/91 gelten. Dieser Zeitraum wird allgemein als ausreichend angesehen, um die technischen Einrichtungen für die Zuckerproduktion zu installieren.

4. Zucker mit anderen Zusatzstoffen

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Zuckerdefinitionen haben zur Folge, dass bestimmte Zuckerarten, denen andere Stoffe als Farb- oder Aromastoffe zugesetzt sind, wie Rohzucker behandelt werden. Die Beschaffenheit dieser Zuckerarten, denen diese Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, rechtfertigt eine solche Behandlung jedoch nicht, die beim Handel mit diesen Waren zu zollrechtlichen Problemen führt. Zur besseren Handhabung der Zolltarifnomenklatur ist es daher nach Ansicht der Kommission zweckmässig, diesen mit anderen Zusatzstoffen versetzten Zucker dem aromatisierten oder gefärbten Zucker gleichzustellen.

5. Eigenfinanzierung des Zuckerwirtschaftsjahres 1987/88

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Rates, die vollständige Eigenfinanzierung des Zuckersektors ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 durch die Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe (Verordnung (EWG) Nr. 1914/87) sicherzustellen, sowie unter Berücksichtigung der Vorschläge unter I.B müssen die für das Zuckerwirtschaftsjahr 1987/88 zur Eigenfinanzierung notwendigen Massnahmen nach Ansicht der Kommission rechtzeitig getroffen werden.

Die Erzeugung im Rahmen der A- und B-Quoten für Zucker und Isoglukose wird sich im Zuckerwirtschaftsjahr 1987/88 voraussichtlich auf 12,6 Mio t belaufen. Der Zucker- und Isoglukoseverbrauch im gleichen Wirtschaftsjahr ist mit 10,8 Mio t veranschlagt worden. Hieraus ergibt sich ein exportierbarer Überschuss in Höhe von 1,8 Mio t. Unter Berücksichtigung einer geschätzten durchschnittlichen Ausfuhrerstattung von 460 ECU/t dürfte sich der Gesamtverlust für das betreffende Wirtschaftsjahr somit auf 821 Mio ECU belaufen. Die Einnahmen aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe bei einem Höchstsatz von 37,5% des Interventionspreises betragen 584 Mio ECU. Hieraus ergibt sich ein voraussichtlicher negativer Saldo in Höhe von 237 Mio ECU, der durch diese Abgaben nicht gedeckt ist.

Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Höhe eines solchen nicht gedeckten Saldos, der allein für das Zuckerwirtschaftsjahr 1987/88 über die Hälfte des für die fünf Wirtschaftsjahre 1981/82 bis 1985/86 festgestellten Defizits von 400 Mio ECU (Verordnung (EWG) Nr. 934/86) ausmacht, im Hinblick auf die andauernde prekäre Haushaltslage der Gemeinschaft geeignete Massnahmen getroffen werden müssen. Die Kommission befürchtet, dass, sollten nicht umgehend geeignete Massnahmen zur raschen Tilgung dieses negativen Saldos getroffen werden, die Glaubwürdigkeit der Produktionsregelung des Sektors ernsthaft durch das Unvermögen gefährdet werden könnte, den Grundsatz der vollständigen Eigenfinanzierung des Sektors rechtzeitig in die Tat umzusetzen. Gleiches gilt ihrer Meinung nach auch für die Stellung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene.

Die Kommission schlägt daher dem Rat unbeschadet der Bestimmungen der Titel III und IIIa der Grundverordnung dieses Sektors (EWG) Nr. 1785/81 (Produktions- und Tilgungsabgaben) die Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe für das Wirtschaftsjahr 1987/88 vor. Mit dieser besonderen Tilgungsabgabe soll der Anteil an dem für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festgestellten Gesamtverlust, der nicht durch die Einnahmen aus den in diesem Wirtschaftsjahr geltenden Produktionsabgaben gedeckt ist, vollständig getilgt werden. Die besondere Tilgungsabgabe ist von jedem Unternehmen, das Zucker oder Isoglukose herstellt, bis zum 15. Dezember 1988 zu entrichten. Sie wird nach den Einnahmen aus der von dem einzelnen Unternehmen im Wirtschaftsjahr 1987/88 entrichteten Produktionsabgaben festgesetzt.

6. Raffinationsmarge für Rohrzucker

Der Rat hat das Bestehen eines Problems hinsichtlich der Angemessenheit der Raffinationsmarge für Rohrrohzucker, der im Vereinigten Königreich raffiniert wird, anerkannt. Die Kommission hat sich verpflichtet, zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge vorzulegen. Die Kommission prüft diese Frage, um eine Lösung zu finden und um dem Rat vor Jahresende ihre Schlussfolgerungen zu unterbreiten.

Entwurf eines Vorschlags

VERORDNUNG (EWG) Nr. DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschuses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der gegenwärtigen Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /87 (2), werden Zucker mit anderen Zusätzen als von Aroma- oder Farbstoffen wie Rohzucker behandelt. Die Beschaffenheit dieser Zucker mit bestimmten Zusätzen rechtfertigt nicht eine andere Behandlung als derjenigen, die für Zucker mit Zusatz von Farb- oder Aromastoffen vorgesehen ist. Zur Vermeidung von Zollschwierigkeiten beim Warenverkehr mit diesen Erzeugnissen und um eine bessere Verwaltung der Zoll-Nomenklatur sicherzustellen, erweist es sich ausserdem als empfehlenswert, Zucker mit bestimmten Zusätzen den Zuckern mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen gleichzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1.7.1987, S. 4
(2) ABl. Nr. L

Die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zucker stellt in Spanien hinsichtlich des Produktionsumfangs nur eine Randindustrie dar, die vor dem Beitritt dieses Landes zur Gemeinschaft dank ihrer angeschlossenen Beschäftigungen, die das Bestehen eines Staatshandels für die Einfuhr von Melasse und Destillaten zur Herstellung von Rum ermöglichte, überlebte. Infolge des Beitritts mussten diese angeschlossenen Beschäftigungen eingestellt werden. In Erwartung der Einführung von Alternativkulturen, die das Zuckerrohr in den Gebieten, in denen es gegenwärtig erzeugt wird, ersetzen, ist es angebracht, Anpassungsmassnahmen vorzusehen. Da die betreffenden Zuckermengen nur sehr gering sind und sehr schnell abgesetzt werden, werden sie kaum eingelagert. Es ist daher angebracht, mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 eine progressive Anwendung des Lagerkostenausgleichs auf diesen Zucker vorzusehen, und zwar für einen Zeitraum, der mit dem Zeitraum endet, der durch den Beitrittsvertrag Spaniens mit der Gemeinschaft für die Preisannäherung bei Zucker vorgesehen wurde.

Der Anbau von Zuckerrüben und die Industrie zu ihrer Verarbeitung zu Zucker haben für die autonome Region Azoren eine grosse wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Der für Portugal festgesetzte Interventionspreis für Weisszucker gilt sowohl für sein festländisches Gebiet als auch für die autonome Region Azoren. Dieser Preis, der sich aus den im Rahmen der Beitrittsverhandlungen vereinbarten Regeln ergibt, wurde zunächst unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ab-Fabrik-Preise der festländischen Raffinerien ermittelt unter Bezug auf den für das Vereinigte Königreich abgeleiteten Interventionspreis für Weisszucker, an den er sich am Ende eines auf den Beitritt folgenden Übergangszeitraums von sieben Jahren anzugleichen hat. Der somit für Portugal festgelegte Interventionspreis für Weisszucker berücksichtigt die Raffinierungskosten von leistungsstarken Unternehmen, die eine bedeutende Menge Rohzucker raffinieren, und die nicht vergleichbar sind mit denen eines kleinen Unternehmens, das aus Rüben eine verhältnismässig beschränkte Zuckermenge herstellt. Andererseits übersteigt der Grundpreis für Zuckerrüben auf den Azoren den Grundpreis des Vereinigten Königreichs wegen ihrer geringen technischen Ausbeute und ihrer Anbauschwierigkeiten, die auf eine übermässige Zerstückelung der Parzellen und eine nur geringe Mechanisierung zurückzuführen sind. Unter diesen Bedingungen scheint es gerechtfertigt, Gemeinschaftsmassnahmen vorzusehen, die die Anpassung der Industrie zur Verarbeitung von Rüben zu Zucker auf den Azoren während eines Zeitraums erlauben, der mit dem Zeitraum endet, der für die Preisanpassung durch den Beitrittsvertrag mit der Gemeinschaft vorgesehen ist. Die geeignetste Massnahme besteht darin, während dieses Zeitraums als Interventionsmassnahme eine Gemeinschaftsbeihilfe zu gewähren, die dem Unterschied zwischen dem für das Vereinigte Königreich festgesetzten abgeleiteten Interventionspreis für Weisszucker und dem für Portugal festgesetzten Interventionspreis für Weisszucker entspricht, um derart die stufenweise Annäherung dieses Preises durch die Verarbeitungsindustrie und seine Angleichung an den für das Vereinigte Königreich abgeleiteten Preis am Ende des besagten Zeitraums wirtschaftlich zu begleiten.

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker beruht seit dem Wirtschaftsjahr 1981/82 auf dem Prinzip der finanziellen Verantwortung der Erzeuger für die Gesamtheit der Verluste, die beim Absatz der im Rahmen des Quotensystems erzeugten Überschüsse an Gemeinschaftszucker, die den Binnenverbrauch übersteigen, entstehen, im Rahmen differenzierter Preis- und Absatzgarantien nach Massgabe der jedem Unternehmen zugeteilten Erzeugungsquoten. Dieses Prinzip und diese Regelung wurden für die fünf Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91 erneuert, um die Gemeinschaftsanwendung, die über eine grosse technische Kapazität verfügt, zu beherrschen gegenüber einer Entwicklung des Weltzuckermarktes, der durch eine ständig höhere Erzeugung gegenüber dem Verbrauch gekennzeichnet ist und durch erheblich mehr und mehr ansteigende Überschussbestände mit entsprechend niedrigen Preisen. Die A- und B-Grundmegen sowie die A- und B-Quoten der zuckererzeugenden Unternehmen und der isoglukoseerzeugenden Unternehmen wurden jedoch nur für die beiden ersten Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 festgesetzt angesichts insbesondere der Instabilität der Weltmarktnotierungen für Zucker und des zyklischen Charakters dieser Entwicklung.

Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, dass der Rat für die Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1990/91 vor dem 1. Januar 1988 insbesondere die Grundmengen für die Erzeugung von A- und B-Zucker sowie Isoglukose und die Aufteilung der sich für die Erzeuger daraus ergebenden Belastungen im Rahmen der bis zum Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Quotenregelung festlegt.

Die kurzfristigen Entwicklungsaussichten des Weltzuckermarktes erlauben es einerseits nicht, eine Umkehrung seiner Baisse-Richtung sowie eine klare und dauerhafte Verbesserung der Preissituation zu erwarten, eher eine Verschlimmerung dieser Entwicklung. Andererseits macht das Fehlen eines Internationalen Zuckerabkommens mit Zwangsklauseln für alle einem solchen Abkommen zugehörigen Länder eine einseitige Neuordnung der den Gemeinschaftserzeugern gewährten Preis- und Absatzgarantien schwierig. Andererseits besteht die Gefahr, dass in den gegenwärtigen Situationen jegliche Verminderung der in diesem Sektor geltenden Garantien zu einer den Quoten entsprechenden Rücknahme der Zuckerrübenanbauflächen führt zugunsten anderer Agrarerzeugnisse, deren Sektor nicht oder nur teilweise durch die Erzeuger selbst finanziert wird. Unter diesen Bedingungen ist es wünschenswert, unter Beibehaltung der bestehenden und unveränderten Grundmengen für Zucker und Isoglukose während der drei verbleibenden Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1990/91 eine Verstärkung des Selbstfinanzierungsmechanismus des Sektors vorzusehen, damit sichergestellt ist, dass künftig die Gesamtheit der sich aus dem Absatz der Erzeugungsüberschüsse der Gemeinschaft ergebenden Verluste für jedes Wirtschaftsjahr durch die Finanzbeiträge der Erzeuger gedeckt werden.

Die Beiträge der Erzeuger bestehen in der Erhebung einer Grundproduktionsabgabe, die sich auf die gesamte A- und B-Zuckererzeugung erstreckt, aber auf 2 v.H. des Interventionspreises für Weisszucker begrenzt ist, sowie aus einer B-Abgabe, die die B-Zuckererzeugung bis zu einem Höchstsatz von 37,5 v.H. des vorgenannten Preises belastet. Die Isoglukoseerzeuger beteiligen sich unter bestimmten Bedingungen an diesen Beiträgen. Unter den vorgenannten Bedingungen ist nicht garantiert, dass mit diesen Begrenzungen das Ziel der Selbstfinanzierung des Sektors pro Wirtschaftsjahr erreicht werden kann. Es ist daher angemessen, in diesem Fall künftig die Erhebung einer Ergänzungsabgabe vorzusehen.

Die Ergänzungsabgabe muss, insbesondere zur Beachtung einer Gleichbehandlung, für jedes Unternehmen unter Berücksichtigung seiner Beteiligung an den Einnahmen aus den Produktionsabgaben, die es auf Rechnung des betreffenden Wirtschaftsjahres zu begleichen hat, festgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird ein für die gesamte Gemeinschaft geltender Koeffizient festgelegt, der das Verhältnis zwischen dem festgestellten Gesamtverlust einerseits und den Gesamteinnahmen aus den betreffenden Produktionsabgaben andererseits wiedergibt. Es ist ausserdem angebracht, Bedingungen vorzusehen für die Beteiligung der Verkäufer von Zuckerrüben und Zuckerrohr an der Tilgung des ungedeckten Verlustes des betreffenden Wirtschaftsjahres.

Der Beitrittsvertrag mit Portugal hat ausdrücklich A- und B-Zuckergrundmengen für das festländische Gebiet Portugal festgelegt, die in die Verordnung über die Marktorganisation (EWG) Nr. 1785/81 übernommen wurden. Diese Mengen erstrecken sich auf insgesamt 60.000 t Weisszucker. Artikel 24 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung bestimmt hinsichtlich Portugals, dass es für sein festländisches Gebiet und in den Grenzen dieser Grundmengen jedem in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen, das dort zur Aufnahme der Zuckerproduktion in der Lage ist, eine A- und eine B-Quote zuteilt.

Im Zuckersektor werden die Erzeugungsquoten den Unternehmen nach Massgabe der tatsächlichen Erzeugung während eines bestimmten Referenzzeitraums zugeteilt. Wegen des Fehlens einer Zuckerrübenerzeugung im festländischen Gebiet Portugals im Augenblick des Beitritts, hat der Beitrittsvertrag die Möglichkeit eröffnet, Quoten einem dort ansässigen Unternehmen ohne Referenzerzeugung zuzuteilen, insofern dieses zur unmittelbaren Aufnahme einer Erzeugung in der Lage ist, d.h. über die erforderlichen technischen Kapazitäten verfügt.

Das festländische Gebiet Portugals erzeugt erst seit kurzem Zuckerrüben. Nach einem festgelegten Programm soll diese Erzeugung von 54.000 t, entsprechend 7.000 t Zucker, vom Wirtschaftsjahr 1988/89 an auf 135.000 t, entsprechend 17.000 t Zucker, im letzten Wirtschaftsjahr 1990/91 der gegenwärtigen Quotenregelung ansteigen. Das in diesem Gebiet ansässige Zuckerunternehmen verfügt jedoch noch nicht über eigene technische Anlagen, die eine Produktionsaufnahme erlauben. Um es diesem Zuckerrübenanbau zu ermöglichen, sich zu entwickeln, ist es angebracht, Übergangsmassnahmen vorzusehen, die die Zuteilung von Quoten an das genannte Unternehmen gestattet. Hierzu soll vorgesehen werden, dass die Zuckererzeugung aus in Portugal geernteten und bezahlten Zuckerrüben durch ein zuckererzeugendes Unternehmen, das über Quoten verfügt, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, als Erzeugung des im festländischen Gebiet Portugals ansässigen Unternehmens angesehen wird, und zwar während der Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1990/91, einem Zeitraum, der im allgemeinen als ausreichend für die Errichtung der technischen Produktionsanlagen einer Zuckerfabrik angesehen wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

"a) Weisszucker: Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;

b) Rohzucker: Zucker, ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;"

2. In Artikel 8 Absatz 1 wird ein zweiter und ein dritter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Für den in Spanien in den Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1991/92 erzeugten und während der gleichen Wirtschaftsjahre abgesetzten Rohrzucker wendet sich die im ersten Unterabsatz vorgesehene Ausgleichsregelung jedoch nach den im dritten Unterabsatz vorgesehenen Bedingungen an; mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93 findet diese Regelung volle Anwendung auf diesen Zucker.

Der Betrag der für jedes der betreffenden Wirtschaftsjahre festgesetzten Lagerkostenabgabe und der der Pauschalvergütung sind in folgender Höhe anwendbar:

a) 0 v.H. im Wirtschaftsjahr 1988/89;
a) 25 v.H. im Wirtschaftsjahr 1989/90;
a) 50 v.H. im Wirtschaftsjahr 1990/91;
a) 75 v.H. im Wirtschaftsjahr 1991/92."

3. In Artikel 9 wird ein Absatz 4a mit folgendem Wortlaut angefügt:

"4a Als Interventionsmassnahme wird während der Wirtschaftsjahre 1987/88 bis 1991/92 eine Gemeinschaftsbeihilfe zur Anpassung der Industrie zur Verarbeitung von Zuckerrüben zu Zucker in der autonomen Region Azoren gewährt.

Die Anpassungsbeihilfe wird für die Weisszuckermenge gewährt, die während jedes der im ersten Unterabsatz genannten Wirtschaftsjahre im Rahmen der A- und B-Quoten des in der autonomen Region Azoren ansässigen zuckerzeugenden Unternehmens erzeugt wird. Für diese Erzeugung beträgt der Betrag der Beihilfe je 100 kg für jedes Wirtschaftsjahr dem Unterschied zwischen dem betreffenden abgeleiteten Interventionspreis für Weisszucker, der für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs festgesetzt wird, und dem betreffenden Interventionspreis für Weisszucker, der für Portugal festgesetzt wird."

4. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Abschöpfung auf Weisszucker, Rohzucker und Melasse ist gleich dem Schwellenpreis abzüglich des cif-Preises. Für Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen, der aus Weiss- oder Rohzucker hergestellt ist, gilt die Abschöpfung auf Weisszucker."

5. Artikel 23 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"2. Für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91 sind die A- und B-Quoten der zuckererzeugenden Unternehmen und der isoglukoseerzeugenden Unternehmen unbeschadet von Artikel 24 Absatz 1a und von Artikel 25 diejenigen, die im Wirtschaftsjahr 1987/88 galten.

3. Für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91 sind die Grundmegen für die Zuckererzeugung von A- und B-Zucker sowie Isoglukose diejenigen, die in Artikel 24 Absatz 2 für die Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 festgesetzt wurden.

4. Der Rat legt vor dem 1. Januar 1991 nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die vom 1. Juli 1991 an anwendbare Regelung fest."

6. In Artikel 24 Absatz 1 wird der zweite und der dritte Unterabsatz durch folgenden Absatz 1a ersetzt:

"1a Portugal teilt für sein festländisches Gebiet unter den Bedingungen dieses Titels und in den Grenzen der in Absatz 2 für dieses Gebiet festgelegten Grundmengen A und B jedem in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen, das dort zur Aufnahme der Zuckerproduktion in der Lage ist, eine A-Quote und eine B-Quote zu.

Vor dieser Zuteilung kann Portugal bis zu 10 v.H. der für das festländische Gebiet Portugals festgelegten Grundmengen A und B als A- und B-Quote für das in der autonomen Region Azoren ansässige Unternehmen verwenden.

Wenn jedoch ein Unternehmen, das zur Zuckerherstellung bestimmt und als solches durch Portugal anerkannt und in dem festländischen Gebiet ansässig ist, jedoch nicht in der Lage ist, eine Zuckererzeugung aufzunehmen, so kann dieser Mitgliedstaat, als Übergangsmassnahme und unbeschadet von Absatz 2, ihm während der Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1990/91 eine A-Quote und eine B-Quote zuteilen.

Zur Anwendung des dritten Unterabsatzes wird als Erzeugung des betreffenden Unternehmens der Zucker angesehen, der aus der Verarbeitung durch ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges zuckererzeugendes Unternehmen, das Inhaber von Erzeugungsquoten ist, von in Portugal geernteten und nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch das in Portugal ansässige Unternehmen bezahlten Zuckerrüben stammt.

Die für jedes der im dritten Unterabsatz genannten Wirtschaftsjahre zugeteilte Quotensumme darf die Zuckermenge nicht übersteigen, die zur Anrechnung auf ein bestimmtes Wirtschaftsjahr erzeugt werden kann."

7. Artikel 28 Absatz 2 Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Vor dem Ende jedes Wirtschaftsjahres von 1988/89 bis 1990/91 wird für die dem Jahr der Feststellung jeweils vorausgehenden Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1989/90 kumulativ folgendes festgestellt:"

8. Artikel 28 Absätze 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"5. Ergeben die in Absatz 1 genannten Feststellungen, dass wegen der Begrenzung der in den Absätzen 3 und 4 festgesetzten Grundproduktionsabgabe und B-Abgabe die Deckung des voraussichtlichen Gesamtverlustes des laufenden Wirtschaftsjahres durch die aus diesen Abgaben erwartete Einnahme gefährdet ist, so wird der in Absatz 4 erster Gedankenstrich genannte Höchst-Vomhundertsatz in dem zur Deckung des genannten Gesamtverlustes erforderlichen Umfang revidiert, ohne jedoch 37,5 v.H. zu überschreiten.

Der revidierte Höchst-Vomhundertsatz der B-Abgabe wird für das laufende Wirtschaftsjahr vor dem 15. September des gleichen Wirtschaftsjahres festgesetzt. Gleichzeitig wird der in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannte Vomhundertsatz entsprechend angepasst.

6. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschliessen, dass die Gesamtheit oder ein Teil der sich aus der etwaigen Gewährung der Erstattungen bei der Erzeugung gemäss Artikel 9 Absatz 3 ergebenden Verluste bei der Ermittlung des Gesamtverlustes gemäss Absatz 1 Buchstabe e) des vorliegenden Artikels berücksichtigt wird.

7. Die in diesem Artikel genannten Abgaben werden durch die Mitgliedstaaten erhoben.

8. Nach dem Verfahren des Artikels 41 werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel beschlossen, und zwar insbesondere:

- die zu erhebenden Produktionsabgaben,
- die Revision des Höchst-Vomhundertsatzes der B-Abgabe,
- die der Revision des Höchst-Vomhundertsatzes der B-Abgabe entsprechende Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben."

9. Nach Artikel 28 wird folgender Artikel 28a eingefügt:

"Artikel 28a

1. Wenn für ein Wirtschaftsjahr der in Anwendung von Artikel 28 Absätze 1 und 2 festgestellte Gesamtverlust nicht völlig durch die Einnahmen aus den Produktionsabgaben für das gleiche Wirtschaftsjahr nach Anwendung von Artikel 28 Absätze 3 bis 5 gedeckt wird, so wird unbeschadet Artikel 5 von den Herstellern eine Ergänzungsabgabe erhoben, um den Teil des betreffenden Gesamtverlustes vollständig zu decken, der durch die genannten Einnahmen nicht gedeckt ist.

2. Die Ergänzungsabgabe wird für jedes zuckererzeugende Unternehmen und für jedes isoglukoseerzeugende Unternehmen ermittelt, indem auf die Gesamtsumme der fälligen Produktionsabgaben des Unternehmens für das betreffende Wirtschaftsjahr ein festzulegender Koeffizient angewandt wird. Dieser Koeffizient entspricht für die Gemeinschaft dem um 1 verringerten Verhältnis zwischen dem nach Artikel 28 Absätze 1 und 2 festgestellten Gesamtverlust in dem betreffenden Wirtschaftsjahr und den Einnahmen der für das gleiche Wirtschaftsjahr durch die Zuckerhersteller und die Isoglukosehersteller geschuldeten Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben.

3. Die Ergänzungsabgabe ist durch die betreffenden Hersteller vor dem 15. Dezember zu entrichten, der auf das Wirtschaftsjahr folgt, für das sie geschuldet wird.
Die Zuckerhersteller können von den Verkäufern von Zuckerrüben bzw. Zuckerrohr aus der Gemeinschaftserzeugung die Rückerstattung eines Teils der betreffenden erhobenen Ergänzungsabgabe verlangen. Diese Rückerstattung entspricht höchstens dem Betrag der Beteiligung der Verkäufer von Zuckerrüben oder Zuckerrohr an der Bezahlung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe für das betreffende Wirtschaftsjahr, auf die der in Absatz 2 genannte Koeffizient angewandt wird.

4. Bei den in Artikel 28 Absatz 2 vorgesehenen Feststellungen werden die Einnahmen aus der Erhebung der Ergänzungsabgabe nach Absatz 1 berücksichtigt.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie insbesondere der in Absatz 2 genannte Koeffizient werden nach dem Verfahren des Artikels 41 erlassen."

10. Artikel 32a Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

"Während der Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91 wird die Tilgungsabgabe, die zur Tilgung des Defizits von 80 Mio ECU pro Wirtschaftsjahr bestimmt ist, nach den in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Einzelheiten angewandt."

11. In Artikel 32a Absatz 4 wird der Wortlaut "während der Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88" durch den Wortlaut "während der Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91" ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

2. Sie gilt ab 1. Juli 1988, mit Ausnahme von Artikel 1 Punkt 3, der mit Wirkung vom Wirtschaftsjahr 1987/88 an gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ENTWURF EINER VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES

vom

zur Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe für Zucker im Wirtschaftsjahr 1987/88

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../87 (2), sieht die Anwendung einer Produktionsquotenregelung für die Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91 vor und setzt die Produktionsgrundmengen A und B für die Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88 fest. Die Produktionsgrundmengen A und B und die daraus entstehenden Lasten für die Erzeuger im Rahmen dieser Regelung in den Wirtschaftsjahren 1988/89 bis 1990/91 sind bis zum 1. Januar 1988 zu bestimmen.

Die Produktionsquotenregelung für Zucker dient der Ausrichtung der Erzeugung auf die Absatzmöglichkeiten und der Deckung der Gesamtverluste aufgrund der Überschüsse der Gemeinschaftserzeugung durch die finanziellen Beiträge der Erzeuger. Diese Beiträge erfolgen durch die Erhebung einer Grundproduktionsabgabe von höchstens 2 % des Interventionspreises für Weißzucker auf die gesamte A- und B-Zuckererzeugung und einer B-Abgabe von höchstens 37,5 % dieses Preises auf die B-Zuckererzeugung. Die Hersteller von Isoglukose beteiligen sich an diesen Beiträgen unter bestimmten Bedingungen.

Bei den Vorausschätzungen nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über Erzeugung, Verbrauch, exportierbare Überschüsse und Gesamtverluste im Wirtschaftsjahr 1987/88 ergibt sich mit größter Sicherheit, daß die Gesamtverluste durch die finanziellen Beiträge der Erzeuger im Rahmen der festgesetzten Höchstgrenzen nicht gedeckt sind und überdies der ungedeckte Saldo bereits im ersten Anwendungsjahr so hoch sein wird, daß der Grundsatz der Eigenfinanzierung der Zuckerwirtschaft in Frage gestellt ist. Wegen der einschneidenden Haushaltszwänge der Gemeinschaft kommt es nicht in Betracht, daß diese für die betroffenen Erzeuger eintritt und — selbst vorübergehend — den ungedeckten Saldo ausgleicht.

Wegen der kurzen Frist ist es nicht wünschenswert, die in den Wirtschaftsjahren 1986/87 und 1987/88 geltende Produktionsquotenregelung vor dem vorgesehenen Termin abzuändern. Wegen der voraussichtlichen Höhe der durch die Erzeugerbeiträge nicht gedeckten Gesamtverluste im Wirtschaftsjahr 1987/88 ist der ungedeckte Saldo jedoch mittels einer besonderen Tilgungsabgabe für dieses Wirtschaftsjahr auszugleichen. Unter diesen Voraussetzungen ist diese Sonderabgabe gleichzeitig mit der Restzahlung der Produktionsabgaben des Wirtschaftsjahres 1987/88 bis zum 15. Dezember 1988 zu erheben.

Die besondere Tilgungsabgabe muß für jedes Unternehmen entsprechend seinem Beitrag zu den Einnahmen aus den Produktionsabgaben für das Wirtschaftsjahr 1987/88 ermittelt werden. Dazu ist ein Koeffizient festzulegen, der für die ganze Gemeinschaft gilt und das Verhältnis zwischen dem nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgestellten Gesamtverlust und den Gesamteinnahmen aus den betreffenden Produktionsabgaben in dem genannten Wirtschaftsjahr wiedergibt. Daneben ist die Beteiligung der Verkäufer von Zuckerrüben und Zuckerrohr an der Tilgung der nichtgedeckten Verluste des Wirtschaftsjahres 1987/88 vorzusehen.

Die Beteiligung der Verkäufer von Zuckerrüben und Zuckerrohr an der Tilgung des nicht gedeckten Verlustes des Wirtschaftsjahres 1987/88 kann insbesondere dann behindert werden, wenn nicht nur die für dieses Wirtschaftsjahr gelieferten Zuckerrüben bereits vollständig von den Herstellern bezahlt worden sind, sondern weitgehend auch die für das Wirtschaftsjahr 1988/89 gelieferten Zuckerrüben. Deshalb muß vorgesehen werden, daß der Beitrag für den Teil, der auf die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeuger entfällt, auf der Grundlage der für das Wirtschaftsjahr 1987/88 oder 1988/89 gelieferten Zuckerrüben erfolgen kann. Unabhängig davon, welches Wirtschaftsjahr herangezogen wird, darf der Beitrag jedoch nicht höher sein als der Beitrag, der sich für das Wirtschaftsjahr 1987/88 ergibt —

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L vom 1987, S.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Titel III und III a an der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird von den Zucker- und Isoglukoseherstellern eine besondere Tilgungsabgabe erhoben, wenn der nach Artikel 28 Absatz 1 derselben Verordnung festgestellte Gesamtverlust für das Wirtschaftsjahr 1987/88 nicht vollständig durch die Einnahmen aus den für dieses Wirtschaftsjahr fälligen Produktionsabgaben der Hersteller gedeckt ist. Diese Sonderabgabe dient der vollständigen Tilgung des Teils des Gesamtverlustes, der durch die Einnahmen aus der Produktionsabgabe nicht gedeckt ist.

Bei der Berechnung nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 werden die Einnahmen aus der Erhebung der Sonderabgabe nach Unterabsatz 1 berücksichtigt.

(2) Die besondere Tilgungsabgabe wird für jedes zukker- bzw. isoglukoseherstellende Unternehmen ermittelt, indem auf die Summe der fälligen Produktionsabgaben des betreffenden Unternehmens für das Wirtschaftsjahr 1987/88 ein festzulegender Koeffizient angewandt wird. Dieser Koeffizient entspricht für die Gemeinschaft dem um 1 verringerten Verhältnis zwischen dem nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgestellten Gesamtverlust im Wirtschaftsjahr 1987/88 und den Einnahmen der für dieses Wirtschaftsjahr fälligen Produktionsabgaben der Zucker- und Isoglukosehersteller.

Die besondere Tilgungsabgabe ist bis spätestens 15. Dezember 1988 zahlbar.

(3) Unbeschadet des Unterabsatzes 2 können die Zukkerhersteller bis zu 60 % der abgeführten besonderen Tilgungsabgabe auf die Verkäufer von Zuckerrüben bzw. Zuckerrohr aus der Gemeinschaftserzeugung abwälzen. Die betreffende Rückvergütung erfolgt auf der Grundlage der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 oder 1989/90 gelieferten Zuckerrüben.

Unabhängig davon, für welches Wirtschaftsjahr die in Unterabsatz 1 genannte Rückvergütung erfolgt, darf diese jedoch nicht höher sein als der Betrag, den die Verkäufer von Zuckerrüben oder Zuckerrohr als Beitrag zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Produktionsabgaben für das Wirtschaftsjahr 1988/89 zu zahlen haben und auf den der in Absatz 2 vorgesehene Koeffizient angwandt wird.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie der Koeffizient gemäß Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Datum : 1.9.1987

1. HAUSHALTSPOSTEN: Einnahmeseite — Einnahmen: 1.438, Mio ECU
Kapitel 11: Abgaben im Zuckersektor

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Punkt 9 des Vorschlags einer Ratsverordnung zur Ände der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zuck

3. RECHTSGRUNDLAGE: EWG-Vertrag, Artikel 43

4. ZIELE DES VORHABENS: Durch die Einführung einer Ergänzungsabgabe, die vom Wirtschaftsjahr 1988/89 an wirksam wird, Sicherstellung der Eigenfinanzierung des Zuckersektors

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR ( )	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ZÖLLE)	+ 238 Mio ECU (B)	-	-
	89	90	91
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	+ 238	+ 238	+ 238

5.2 BERECHNUNGSWEISE:

siehe beiliegendes Blatt Nr. 2

6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL — JA/NEI

6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS (2)

ANMERKUNGEN:
(1) Zur Vereinfachung der Berechnung wurden nur die Mengenangaben für Zucker berücksichtigt. Der Isoglukosebeitrag wurde pauschal auf 5 Mio ECU geschätzt.
(2) Ein besonderer Einnahmeposten muss für die entsprechenden Jahre in den Haushalt aufgenommen werden.

FINANZBOGEN S. 2

2. BERECHNUNGSWEISE: (die Hypothesen beziehent sich auf die Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1990/91)

	Quoten (1)	Erzeugung (1)
1. A-Quote	10.540.000 t	10.351.000 t
2. B-Quote	2.289.000 t	2.183.000 t
3. A- und B-Quoten	12.829.000 t	12.534.000 t
4. Verbrauch		10.750.000 t
5. Exportierbarer Überschuss		1.784.000 t
6. Durchschnittsverlust (Artikel 28 der VO 1785/81)		450 ECU/t
7. Gesamtverlust (5 x 6) (Artikel 28 der VO 1785/81		802,80 Mio ECU
8. Produktionsabgaben		
a) Grundabgabe (12.534.000 x 10,836)		135,82 Mio ECU
b) B-Abgabe (2.183.000 x 203,175)		443,53 Mio ECU
c) Isoglukose (Pauschale) (1)		5,00 Mio ECU
d) Gesamteinnahmen		584,35 Mio ECU
9. Voraussichtlicher Verlust, der durch eine Ergänzungsabgabe zu decken ist (7.-8.d)		218,45 Mio ECU (A)
in Haushaltseinheiten		238 Mio ECU (B)

(1) s. Titelseite

F I N A N Z B O G E N

Datum : 1.9.1987

1. HAUSHALTSPOSTEN: Einnahmeseite — Einnahmen 1.438,6 Mio ECU
   Kapitel 11: Abgaben im Zuckersektor

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag einer Ratsverordnung zur Einführung einer besonderen Tilgungsgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1987/88

3. RECHTSGRUNDLAGE: EWG-Vertrag, Artikel 43

4. ZIELE DES VORHABENS: Einführung einer besonderen Tilgungsgabe auf die Zuckererzeugung zur Deckung des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 durch die Finanzbeiträge der Erzeuger nicht gedeckten Verlustes

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (87)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (88
5.1. EINNAHMEN – EIGENE MITTEL DER EG (ZÖLLE)	+ 258 Mio ECU (B)	–	+ 258 Mio ECU (B)
	89	90	
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	---	---	

5.2 BERECHNUNGSWEISE:

siehe beiliegendes Blatt Nr. 3

6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL — JA

6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS (2)

ANMERKUNGEN:
(1) Zur Vereinfachung der Berechnung wurden nur die Mengenangaben für Zucker berücksichtigt. Der Isoglukosebeitrag wurde pauschal auf 5 Mio ECU geschätzt.
(2) Ein besonderer Einnahmeposten muss für die entsprechenden Jahre in den Haushalt aufgenommen werden.

FINANZBOGEN S. 3

5.2. BERECHNUNGSWEISE: (die Hypothese bezieht sich auf das Wirtschaftsjahr 1987/88).

	Quoten (1)	Erzeugung (1)
1. A-Quote	10.540.000 t	10.351.000 t
2. B-Quote	2.289.000 t	2.183.000 t
3. A- und B-Quoten	12.829.000 t	12.534.000 t
4. Verbrauch		10.750.000 t
5. Exportierbarer Überschuss		1.784.000 t
6. Durchschnittsverlust (Artikel 28 der VO 1785/81)		450 ECU/t
7. Gesamtverlust (5 x 6) (Artikel 28 der VO 1785/81		802,80 Mio ECU
8. Produktionsabgaben		
a) Grundabgabe (12.534.000 x 10,836)		135,82 Mio ECU
b) B-Abgabe (2.183.000 x 203,175)		443,53 Mio ECU
c) Isoglukose (Pauschale) (1)		5,00 Mio ECU
d) Gesamteinnahmen		584,35 Mio ECU
9. Voraussichtlich nicht gedeckter Verlust		236,3 Mio ECU (A)
in Haushaltseinheiten		258 Mio ECU (B)

(1) s. Titelseite

FINANZBOGEN

Datum : 3.9.1987

1. HAUSHALTSPOSTEN:- Einnahmeseite im Zuckersektor: Kap.11 MITTELANSATZ: 1.438,6 Mio
   - Lagerkosten Zucker: Posten 1110 428 Mio
   - Andere Interventionen Posten 1119 p.m.

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag einer Ratsverordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1)

3. RECHTSGRUNDLAGE: EWG-Vertrag, Artikel 43

4. ZIELE DES VORHABENS: (1) vorzusehen:
   - eine degressive Befreiung des spanischen Rohrzuckers vom Lagerkostenausgleich
   - Einführung einer Gemeinschaftsbeihilfe zur Anpassung der Rüben zu Zucker verarbeitenden Industrie auf den Azoren
   - Erleichterung der Rübenzuckerprodukton im festländischen Portugal

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (87)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (8
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN VON			
- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)		-	+ 0.23
- NATIONALER HAUSHALTE			
- ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) (1)		-	p.m.

	89	90	91	92
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN	+ 0,13	+ 0,25	+ 0,41	+ 0,39
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN	- 2,8	- 3,8	- 5,5	- 5,3

5.2 BERECHNUNGSWEISE: (2)

siehe Anhänge

6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA

6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA

ANMERKUNGEN:

(1) Über die Einführung einer Ergänzungsabgabe zur Sicherstellung der Eigenfinanzierung des Zuckersektors wurde ein gesonderter Finanzbogen erstellt.

(2) Sämtliche Berechnungen erfolgten auf Grundlage der für das Wirtschaftsjahr 1987 geltenden Verordnungen und Preise, einschliesslich der Lagerkostenabgabe (40 ECU/t).

ANHANG ZUM FINANZBOGEN

Der Verordnungsentwurf enthält vier Massnahmen mit finanziellen Auswirkungen:

Massnahme Nr. 1

Einführung einer Ergänzungsabgabe, um die Selbstfinanzierung des Zuckersektors für jedes Wirtschaftsjahr sicherzustellen.

Für diese Massnahme wurde ein gesonderter Finanzbogen erstellt.

Massnahme Nr. 2

Degressive Freistellung der spanischen Rohrzuckerindustrie an einer Beteiligung am Lagerkostenausgleichssystem des Zuckersektors während der Übergangszeit.
(Die Berechnungen wurden auf Grundlage der Preise für das Wirtschaftsjahr 1987/88 vorgenommen) (1).

Eine 100%ige Befreiung führt zu: Mindereinnahmen von: 15.000 t x 40 ECU/t x 1,104 = 0,66 Mio ECU (B) bei den Lagerkostenabgaben und zu Minderausgaben von: 15.000 t x 4,9 ECU/t/Monat x 3 Monate x 1,104 = 0,24 Mio ECU (B) bei den Pauschbeträgen für die Vergütung der Lagerkosten. Wegen des degressiven Charakters dieser Massnahme ergeben sich folgende jährliche Auswirkungen:

- Wirtschaftsjahr	88/89	89/90	90/91	91/92	
- Auswirkung auf Haushaltsjahr	89	90	91	92	
- Befreiungssatz	100%	75%	50%	25%	
- Mindereinnahmen	- 0,66	- 0,5	- 0,33	- 0,16	Mio ECU
- Minderausgaben	- 0,24	- 0,18	- 0,12	- 0,06	Mio ECU

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Lagerkostenausgleichssystem im Grundsatz auf mehrjähriger Basis zu einem Ausgleich führt, so dass diese Massnahme auf mehrjähriger Basis nicht zu einer Mehrbelastung des Haushalts führt. Allerdings müssen die Gesamtabgabeneinnahmen gemäss den tatsächlichen Ausgaben von einem Wirtschaftsjahr zum anderen angepasst werden.

(1) Insbesondere auf Grundlage
- des Pauschbetrags für die Lagerkostenvergütung (4,9 ECU/t/Monat)
- des Betrages der Lagerkostenabgabe (40 ECU/t).

Massnahme Nr. 3

Massnahme einer Gemeinschaftsbeihilfe zur Anpassung während der Übergangszeit der Zuckerindustrie auf den Azoren für die Verarbeitung von Rüben zu Zucker. Die als Interventionsmassnahme vorgesehene Beihilfe entspricht für den auf den Azoren erzeugten Zucker dem Unterschied zwischen dem abgeleiteten Interventionspreis für Weisszucker für das Vereinigte Königreich und dem Weisszucker-Interventionspreis für Portugal.

Die fünfjährigen finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme können wie folgt beziffert werden:

- Wirtschaftsjahr	87/88	88/89	89/90	90/91	91/92	INSGES. über 5 Jahre
- Auswirkung auf Haushaltsjahr	88	89	90	91	92	
- Erzeugung	5.000 t	6.000 t	7.000 t	9.000 t	10.000 t	
- Beihilfebetrag	43,91 (1) ECU/t	35,12 (2) ECU/t	26,33 (2) ECU/t	17,54 (2) ECU/t	8,75 (2) ECU/t	
- Mio ECU (A)	0,22	0,21	0,18	0,16	0,09	0,86
- Mio ECU (B)	0,23	0,22	0,2	0,17	0,09	0,91

(1) Interventionspreis Vereinigtes Königreich: 553,9 ECU/t minus Interventionspreis Portugal = 510 ECU/t.
(2) Die jährliche Preisannäherung von 8,79 ECU/t führt zu einer entsprechenden Verminderung der jährlichen Beihilfe.

Massnahme Nr. 4

Es wird vorgesehen, dass die Zuckererzeugung aus im festländischen Portugal geernteten Zuckerrüben durch ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen zuckererzeugenden Unternehmen als Erzeugung des in Portugal ansässigen Unternehmens angesehen wird.

Zum Ausgleich der portugiesischen Zuckerbilanz sind folgende Zusatzversorgungen erforderlich:

- 75.000 t Einfuhren mit verminderter Abschöpfung aus bestimmten AKP-Staaten,
- Rohrrohzucker aus den französischen überseeischen Departements,
- verfügbarer Gemeinschaftsrübenrohzucker,
- Präferenzzucker.

Fehlmengen werden durch zusätzliche Einfuhren aus Drittländern mit verminderter Abschöpfung gedeckt.

Hieraus ergibt sich die Hypothese, dass jegliche eigene Zuckerproduktion des festländischen Portugals zu einer Verringerung des Einfuhrbedarfs mit verminderter Abschöpfung (unter der Annahme eines unveränderten Jahresverbrauchs von etwa 300.000 t) führen muss. Hieraus ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Wirtschaftsjahr	88/89	89/90	90/91	
- Zuckerzeugung des festländischen Portugal	7.000 t	11.000 t	17.000 t	
- Verlust an verminderten Abschöpfungen (1) A.	- 2,50	- 3,93	- 6,06	
- Einnahmen aus Produktions- und Lagerkostenabgaben (2) B.	+ 0,36	+ 0,59	+ 0,92	Mio ECU (B)
- Nettoauswirkung auf die Einnahmen (A + B)	- 2,14	- 3,34	- 5,14	
- Ausgaben für die Lagerung (3)	+ 0,15	+ 0,23	+ 0,36	

(1) 335 ECU/t = Durchschnitt 1. Halbjahr 1987.
(2) 10,836 ECU/t Grundproduktionsabgabe für A- und B-Quotenzucker und 40 ECU/t Lagerkostenabgabe für den abgesetzten Zucker.
(3) 4,9 ECU/t/Monat unter der Annahme einer durchschnittlichen Lagerdauer von vier Monaten (in etwa der spanischen Lagerdauer entsprechend, da die Lagerkapazitäten in Portugal fehlen).

Insgesamt belaufen sich die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen auf:

Einnahmenseite	88	89	90	91	92
Massnahme 1		siehe gesonderten Finanzbogen			
Massnahme 2	-	- 0,66	- 0,5	- 0,33	- 0,16
Massnahme 3	-	-	-	-	-
Massnahme 4		- 2,14	- 3,34	- 5,14	- 5,14
Gesamtauswirkung		- 2,18	- 3,84	- 5,47	- 5,35

Ausgabenseite — Mio ECU (B)

Massnahme 1		siehe gesonderten Finanzbogen			
Massnahme 2	-	- 0,24	- 0,18	- 0,12	- 0,06
Massnahme 3	+ 0,23	+ 0,22	+ 0,20	+ 0,17	+ 0,09
Massnahme 4	-	+ 0,15	+ 0,23	+ 0,36	+ 0,36
Gesamtauswirkung	+ 0,23	+ 0,13	+ 0,25	+ 0,41	+ 0,39

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(87) 452 endg. BAND II-B

Brüssel, 16. Oktober 1987.

B. Abschlussbericht an den Rat über die Anwendung der Zusatzabgabe-/Quotenregelung im Milchsektor

---

TEIL I: BERICHT

TEIL II: STATISTISCHER ANHANG

1. EINLEITUNG

Die Zusatzabgaberegelung im Milchsektor wurde vom Rat für fünf aufeinanderfolgende Zwölfmonatszeiträume vom 1. April 1984 bis 31. März 1989 eingeführt. Gemäss Artikel 5c Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 muss die Kommission dem Rat zum Ende des dritten Zwölfmonatszeitraums einen Bericht über die Anwendung der Abgaberegelung vorlegen. Dem Rat ist bereits im November 1986 ein Zwischenbericht zugegangen (1), aus dem hervorging, dass sich die Marktlage für Milch und Milcherzeugnisse im Jahr 1986 trotz der Massnahmen zur Eindämmung der Erzeugung und zur Förderung des Absatzes deutlich verschlechtert hat, dass das Milchangebot der Gemeinschaft 1986 die realistischen Absatzaussichten auf den innergemeinschaftlichen und aussergemeinschaftlichen Märkten bei weitem überschritt und dass die Interventionsbestände, die bereits damals einen unerhörten Umfang erreicht hatten, weiter zunahmen. Die hohen Lagerbestände verursachen nicht nur enorme Kosten, sie drücken auch den Markt für Milcherzeugnisse. Die Kosten für die Lagerung von Butter und Magermilchpulver belaufen sich auf jährlich rund 360 ECU/t bzw. 155 ECU/t, die Kosten für den Absatz der Bestände sind auf mehrere Milliarden ECU zu veranschlagen.

Aus diesen Gründen hat sich der Rat am 16. Dezember 1986 auf Massnahmen geeinigt, um die Milchlieferungen binnen zwei Jahren um weitere 9,5% zu verringern; am 16. März 1987 wurden Kriterien festgelegt, anhand derer die Kommission während der Geltungsdauer der derzeitigen Quotenregelung die bestehende ständige Interventionsregelung für Butter und für Magermilchpulver jeweils im Zeitraum vom 1. März bis 31. August ändern kann (2).

Während der Zwischenbericht und die Mitteilung der Kommission über Dringlichkeitsmassnahmen im Milchsektor (3) als Grundlage für die Ratsbeschlüsse vom Dezember 1986 dienten, wird in dem vorliegenden Abschlussbericht das Funktionieren der Abgaberegelung seit ihrer Einführung ausführlich behandelt, um dem Rat eine Grundlage für Beschlüsse über Massnahmen im Milchsektor nach dem 31. März 1989 zu bieten. Bestimmte Elemente und Argumente sind in beiden Berichten gleich, aus Gründen der Lesbarkeit und Konsistenz jedoch, und um nicht immer auf den Zwischenbericht Bezug nehmen zu müssen, wurden wichtige Passagen aus dem Zwischenbericht in den vorliegenden ausführlicheren Bericht übernommen. Der Abschlussbericht gliedert sich in zwei Teile: Teil 1 enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Fakten sowie ausführlichere Informationen über Vorgeschichte, Entwicklung und Empfehlungen; der zweite Teil enthält Statistiken und Schaubilder:

(1) Dok. KOM(86) 645 endg. vom 14. November 1986
(2) ABl. L 78 vom 20.3.1987, S. 1-13
(3) Dok. KOM(86) 510 endg. vom 11. September 1986

2. ZUSAMMENFASSUNG: WICHTIGE AKTEN, SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

2.1. Vorgeschichte, Einführung der Quotenregelung und Entwicklungen

Die Einführung der Zusatzabgaberegelung im April 1984 war der Kulminationspunkt langjähriger Erörterungen über die Frage, wie die gemeinschaftliche Milcherzeugung unter Kontrolle gebracht und besser an die Marktbedürfnisse angepasst werden kann. Mit der zuvor eingeführten Mitverantwortungsabgabe, den Nichtvermarktungs- und Umstellungsregelungen sowie mit verstärkten internen und externen Absatzmassnahmen und einer vorsichtigen Preispolitik war es nicht gelungen, die stetig zunehmenden Milchlieferungen zu bremsen und das deutliche Ungleichgewicht am Milchmarkt abzubauen. Unter den damaligen Umständen war die Quotenregelung die einzige annehmbare und gangbare Möglichkeit, die Höhe der Lieferungen zu verändern, ohne die Preise und damit die Einkommen der Erzeuger drastisch zu senken.

Für den ersten Zwölfmonatszeitraum wurde die Milchquote für die Zehnergemeinschaft einschliesslich der Gemeinschaftsreserve auf 99,9 Mio t festgesetzt (also -4% gegenüber den Lieferungen 1983), für den zweiten und dritten Zwölfmonatszeitraum nach Übertragung von Quoten aus der Direktverkaufsquote auf 99,5 Mio/t (-0,4% gegenüber dem ersten Zwölfmonatszeitraum). Weitere Verringerungen um 2% und erneut um 1%, die durch die Gemeinschaftsregelung über die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung erleichtert wurden, wurden für den vierten und fünften Zwölfmonatszeitraum beschlossen.

Die Erzeuger haben auf die Quotenregelung je nach ihrer Situation und der ihres Betriebs unterschiedlich reagiert. Im allgemeinen bestand die Reaktion darin, dass weniger ertragsreiche Kühe geschlachtet oder weniger Kraftfutter verfüttert wurde oder in einer Kombination dieser beiden Möglichkeiten. Die Quotenregelung hat zu einer Zunahme der Schlachtungen geführt, aber die umfangreichen Schlachtungen des Jahres 1984 waren grösstenteils zyklischer Natur und nicht wesentlich höher als 1980/81, als der Rinderzyklus sich in einer ähnlichen Phase befand.

Die Milchlieferungen und demzufolge auch die Erzeugung von Butter und Magermilchpulver gingen im ersten Anwendungsjahr der Quotenregelung deutlich zurück: die Gesamtlieferungen an die Molkereien lagen um 0,4 Mio t bzw. 0,4% unter der Quote, die Erzeugung von Butter und Magermilchpulver ging im Kalenderjahr 1984 gegenüber 1983 um 7,6% bzw. 15% zurück. Seit Mitte 1985 hat sich die Situation jedoch wieder geändert, und die Milchlieferungen stiegen wegen der immer geringeren abschreckenden Wirkung der Quotenregelung wieder deutlich an. Im zweiten Anwendungsjahr wurde die Quote um 0,9 Mio t überschritten; die Erzeugung von Butter und Magermilchpulver nahm 1985 um 3,9% bzw. 7,3% zu. Dieser Trend hat sich auch 1986 fortgesetzt. Die fehlenden Ausfuhrmöglichkeiten, die unzureichenden Verkäufe auf dem innergemeinschaftlichen Markt, sowohl subventioniert wie zu normalen Marktpreisen, führten zu einer drastischen Erhöhung der Lagerbestände. Dennoch ist die Situation, so ernst sie auch ist, wesentlich günstiger als sie es ohne die Quotenregelung wäre, und zwar trotz der Tatsache, dass die Gesamtgarantiemenge anfänglich zu hoch angesetzt wurde. Hätten die Lieferungen pro Jahr weiter um beispielsweise 2,6% zugenommen, wie dies in früheren Jahren der Fall war, so würden sie sich 1989 auf 121 Mio/t belaufen. Die Mehrlieferungen von 1984-1989 ohne Quotenregelung wären mit insgesamt 100 Mio/t anzusetzen, was einer zusätzlichen Erzeugung von 4,8 Mio/t Butter und 8,8 Mio/t Magermilchpulver entspräche. In diesem Kontext also ist die positive Wirkung der Quotenregelung unbestreitbar.

Die strukturelle Entwicklung ging sowohl auf der Ebene der Betriebe als auf der Ebene der Molkereien weiter; in einigen Mitgliedstaaten beschleunigte sie sich sogar aufgrund der Einführung einzelstaatlicher Regelungen für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung und der Umverteilung der frei werdenden Mengen über die einzelstaatlichen Reserven. Die Anzahl der Erzeuger ist weiter zurückgegangen, während die durchschnittliche Bestandsgrösse und die durchschnittlichen Lieferungen pro Betrieb zugenommen haben. Das Management sowohl in den Betrieben wie in den Molkereien hat sich verbessert, und nach einem anfänglichen Rückgang ging auch der durchschnittliche Ertrag wieder tendenziell nach oben. Die Anzahl der Molkereien ging weiter zurück, während die durchschnittliche Kapazität und Leistungsfähigkeit weiter gestiegen sind. Das Verhältnis zwischen Milchpreis und Futtermittelpreis hat sich deutlich verbessert, was in Verbindung mit niedrigen Zinssätzen und rückläufigen Energiekosten vor allem im Jahr 1986 die Erzeugereinkommen positiv beeinflusst hat.

2.2. Anpassungen der Quotenregelung

Wie bereits in dem Zwischenbericht über die Quotenregelung angedeutet (1), hat die abschreckende Wirkung der Regelung in vielen Mitgliedstaaten mit der Zeit merklich nachgelassen, weil die Erzeuger auf die durch Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und Formel B gebotene Möglichkeit der Quotenneuzuteilung spekuliert haben.

In dem Bemühen, die abschreckende Wirkung der Regelung wieder zu erhöhen und ein besseres Marktgleichgewicht zu erreichen, hat der Rat im Dezember 1986 beschlossen, den Abgabesatz bei Formel A auf 100% zu erhöhen und die Lieferungen in den restlichen beiden Zwölfmonatszeiträumen um insgesamt 9,5% zu verringern. Diese Verringerung soll durch eine Kürzung der Quote um 3% (2% ab 1987 plus 1% ab 1988), eine 5,5%ige befristete Aussetzung der Quote (4% ab 1987 plus 1,5% ab 1988) und durch eine striktere Anwendung der Regelung (1%) erreicht werden, die sicherstellen sollte, dass die Erzeuger ihre Referenzmenge besser einhalten.

2.3. Die Interventionsregelung

Durch die rückläufigen Lieferungen und die veränderten Produktionsstrukturen bei Butter und Magermilchpulver hätte sich die Bestandssituation eigentlich verbessern müsen. Dennoch mussten auch 1984, 1985 und 1986 grosse Mengen zur Intervention angekauft werden. Vom Beginn der Quotenregelung bis Ende 1986 wurden 1.423.000 t Butter (rund 25% der Erzeugung) und 1.164.000 t Magermilchpulver (rund 21% der Erzeugung) zur öffentlichen Intervention angekauft. Immer deutlicher zeigte sich, dass die Entwicklung so nicht weitergehen konnte.

Es war nie beabsichtigt, dass die Intervention für die Gemeinschaft insgesamt oder für einzelne Gebiete zu einem attraktiveren und einfacheren Absatzweg als der normale Markt werden sollte; ausserdem musste verhindert werden, dass noch höhere Mengen an Milchfett und Eiweiss für die Erzeugung von Waren verwendet werden, für die es keine kommerzielle Nachfrage gibt.

(1) KOM(86) 645 endg. vom 14.11.1986

Es mussten also Mittel und Wege gefunden werden, um zu normaleren marktwirtschaftlichen Verhältnissen zurückzukehren und der Intervention ihre ursprüngliche Rolle als kurzfristigem Stabilisator in Zeiten mit Erzeugungsspitzen zurückzugeben.

Am 16. März 1987 hat der Rat daher Kriterien festgelegt, anhand derer die Kommission während der Geltungsdauer der derzeitigen Quotenregelung die bestehende ständige Interventionsregelung für Butter - und für Magermilchpulver im Zeitraum vom 1. März bis 31. August - ändern und durch alternative Massnahmen ersehen kann, durch die das Volumen der Interventionsankäufe reduziert wird.

Man hofft, dass durch die Anpassung der Interventionsregelung die Ankäufe zurückgehen, die Preisbildung beeinflusst und möglicherweise auch der Verbrauch gesteigert wird.

Durch die niedrigere Erzeugung von Butter und Magermilchpulver sowie die höheren Verkäufe im Rahmen der traditionellen Absatzmassnahmen und des besonderen Absatzprogramms für Butter, auf dessen Finanzierung sich der Rat im März 1987 geeinigt hat, wird sich die Bestandssituation in den nächsten zwei Jahren zum Besseren verändern.

Es wird jedoch nicht vorgeschlagen, die Interventionsregelung in der unmittelbaren Zukunft zu ändern. Ob längerfristig Änderungen notwendig sind, muss geprüft werden, wenn bekannt ist, wie sich die 1987 eingeführten Änderungen und die aufgrund der geänderten Quotenregelung niedrigere Erzeugung auswirken.

2.4. Die Mitverantwortungsabgabe

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass alle Erzeuger insgesamt und gemeinsam für die Überschüsse verantwortlich sind und dass daher keine weitere Differenzierung der Abgabe mehr vorgenommen werden sollte. Die Differenzierung für die Berggebiete und benachteiligten Gebiete sollte jedoch beibehalten werden.

Die Mitverantwortungsabgabe erbringt Mittel in beträchtlicher Höhe und trägt so zur Finanzierung der Absatzmassnahmen bei, die aufgrund der allgemeinen Überschussituation im Milchsektor notwendig sind. Die Abgabe sollte daher so lange erhoben werden, wie derartige Absatzmassnahmen notwendig sind. Die tatsächliche Verwendung der Mittel aus der Abgabe wird mit Vertretern der Milcherzeuger und -verarbeiter im Rahmen der Mitverantwortungsgruppe erörtert.

2.5. Weiterführung der Quotenregelung

Gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates ist die derzeitige Quotenregelung für fünf Zwölfmonatszeiträume anwendbar und läuft im April 1989 aus. Der Rat muss deshalb entscheiden, ob die Regelung in ihrer derzeitigen oder in einer geänderten Form weitergeführt werden soll, oder ob zur Gewährleistung eines annehmbaren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage im Milchsektor andere Massnahmen getroffen werden sollen, die langfristig eine Quotenregelung ersetzen oder abstützen können.

Es ist unbestreitbar, dass sich die Quotenregelung trotz gewisser Mängel günstig auf die Lieferungen ausgewirkt hat; sie ist die einzige Massnahme, die den zuvor beobachteten deutlichen Aufwärtstrend bei den Lieferungen gestoppt hat.

Die Abschaffung der Quotenregelung ohne angemessene Alternativmassnahmen, wie drastische Preissenkungen oder die Aussetzung der Interventionsregelung in den meisten Monaten des Jahres, würden unverzüglich zu einem steilen Anstieg der Lieferungen führen, da die strukturelle, technische und biologische Entwicklung in den letzten drei Anwendungsjahren weitergegangen ist und sich möglicherweise sogar beschleunigt hat. So gibt es im Milchsektor noch ein bedeutendes, nicht genutztes Produktionspotential, das dank der Quotenregelung nicht realisiert werden konnte.

Das Marktungleichgewicht ergibt sich im wesentlichen aus dem Missverhältnis zwischen den erzeugten Festbestandteilen (Trockenmasse) und der Nachfrage nach diesen Bestandteilen in Form von Milcherzeugnissen. Aus diesem Grund könnte es als sinnvoll erscheinen, das derzeitige System von Referenzmengen durch ein System zu ersetzen, das sich auf die wichtigsten Festbestandteile, also Milchfett und Eiweiss, stützt. Die Kommission empfiehlt jedoch ein solches Vorgehen nicht, weil die Bestimmungen der Abgaberegelung nunmehr ein wirksames Mittel bieten, um Erhöhungen des Fettgehalts der Milch zu kontrollieren, und weil die Einführung einer Quotenregelung für die Fettbestandteile nicht nur weitere unnötige Komplikationen verursachen, sondern unter Umständen auch eine neue Grundlage für die Festsetzung der Gesamtgarantiemengen und der einzelnen Referenzmengen notwendig machen würde.

Nach Auffassung der Kommission sollte die derzeitige Quotenregelung im wesentlichen noch zwei weitere Jahre angewendet werden. Während dieser zwei Jahre sollte das Anwendungsjahr der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September sein und es sollten weitere Änderungen und Verbesserungen der Regelung eingeführt werden (vgl. Abschnitt 2.6.). Die Änderung des Anwendungsjahres würde eine sechsmonatige Verlängerung des fünften Zwölfjahreszeitraums bis 30. September 1989 bedeuten.

Diese Verlängerung sollte als Übergangszeitraum betrachtet werden, an dessen Ende das Marktgleichgewicht erreicht sein sollte. Während dieses Zeitraums will die Kommission zu einer flexibleren Quotenregelung übergehen, die zu grösserer Spezialisierung innerhalb des Milchsektors führen wird. Nach Meinung der Kommission sollte die Bindung der Quote an den Betrieb, wie sie in der derzeitigen Regelung vorgesehen ist, aufgegeben werden. Der Wert der Quote (im Unterschied zu dem Land und Boden, auf die sie sich bezieht), wie er sich bei der derzeitigen Regelung ergibt, sollte an Bedeutung verlieren. Die Kommission wird diese Frage weiter prüfen und nötigenfalls zu gegebener Zeit detaillierte Vorschläge dazu vorlegen, wie die Bindung zwischen Quote und Betrieb aufgegeben werden kann. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei den Auswirkungen dieser Massnahme auf die regionale Konzentration der Produktion gewidmet werden.

Nach der Erreichung des Marktgleichgeichts - nach derzeitigen Schätzungen zum Ende der Übergangszeit - kann die Quotenregelung flexibler gestaltet werden. Die Kommission beabsichtigt daher, bereits jetzt die Weiterführung der Quotenregelung über die Übergangsperiode hinaus, sie wäre dann aber nur auf der Ebene der Käufer/Molkereien anwendbar, und es gäbe keine Bindung zwischen Quote und Betrieb mehr.

2.6. Änderung der Quotenregelung

2.6.1. Artikel 4a und Formel B

Bisher hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass die Abschaffung der Neuzuteilungsmöglichkeit gemäss Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und gemäss Formel B das wirksamste Mittel wäre, um die Quotenregelung zu verbessern; die Kommission hat dies dem Rat zu wiederholtem Male vorgeschlagen. Angesichts des im Rat im Dezember 1986 erzielten Einvernehmens, wonach die Lieferungen über zwei Jahre um 9,5% gesenkt werden sollen, unter Berücksichtigung der grossen Bedeutung, die die Mitgliedstaaten Artikel 4a und Formel B beimessen und angesichts ihrer positiven Auswirkungen auf die strukturelle Entwicklung schlägt die Kommisson, vorausgesetzt die Lieferungen gehen tatsächlich 1987/88 um 7% und 1988/89 erneut um 2,5% zurück, vor, die Möglichkeit der Neuzuteilung gemäss Artikel 4a und Formel B für die gesamte Anwendungsdauer der Quotenregelung (einschliesslich der Verlängerung) beizubehalten.

2.6.2. Direktverkaufsquote: Übertragungen auf die Lieferungen und Höhe

Die bereits bewilligten Übertragungen von den Direktverkaufsmengen haben zu geschätzten zusätzlichen Lieferungen in Höhe von mindestens 5 Mio t über einen 5-Jahreszeitraum geführt, das entspricht annähernd 230.000 t Butter und 425.000 t Magermilchpulver. Wegen des Umfangs dieser Übertragungen, und da die entsprechenden Anträge der Sache nach nicht immer voll gerechtfertigt sind, vertritt die Kommission die Auffassung, dass als allgemeine Regel keine weiteren Übertragungen von den Direktverkaufsmengen auf die Lieferungen mehr genehmigt werden sollten.

Die Direktverkaufsquoten wurden auf der Grundlage der Daten über die tatsächlichen Direktverkäufe im Jahre 1981 plus 1% festgesetzt. Da seither die Direktverkäufe stetig zurückgegangen sind, da die kumulativen Referenzmengen für die meisten Mitgliedstaaten deutlich unter den anfänglich vereinbarten Direktverkaufsgarantiemengen lagen und da die tatsächlichen Direktverkäufe sowohl die ursprüngliche als auch die revidierte Quote stets unterschritten haben, schlägt die Kommission vor, die Garantiemenge für die Direktverkäufe im Verlängerungszeitraum auf der Höhe der derzeitigen Direktverkäufe festzusetzen.

2.6.3. Die Höhe der Zusatzabgabe

Durch die Anwendung von Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und von Formel B verringert sich die Abgabe der Erzeuger, die ihre Referenzmenge überschreiten, auf weit unter 100% des Milchricht- preises. Um die abschreckende Wirkung der Abgabe auf der Ebene der Erzeuger wieder zu erhöhen, hat sich der Rat im Dezember 1986 geeinigt: Bei Formel B wurde der Abgabesatz von 75% auf 100% des Milchrichtpreises angehoben. Bei Formel B gelten neue Vorschriften, wonach die volle Last der vom Käufer zu zahlenden Abgabe von den Erzeugern zu tragen ist, die ihre individuellen Quoten um mehr als einen bestimmten Prozentsatz überschreiten (dieser Prozentsatz hängt von dem Verhältnis zwischen den individuellen Überlieferungen und den Unterlieferungen der betreffenden Käufer ab). Es ist noch zu früh, um die Auswirkungen dieser Massnahmen statistisch genau erfassen zu können, doch wird erwartet, dass die Überlieferungen zurückgehen und die Gesamtgarantiemengen eingehalten werden. Infolgedessen schlägt die Kommission vor, den Abgabesatz von 100% des Richtpreises beizubehalten, die Entwicklung aber im Auge zu behalten.

2.6.4. Höhe der Quoten und einzelstaatliche Reservemengen

Die Verringerung der Lieferungen um 9,5%, auf die sich der Rat im Dezember 1986 geeinigt hat, weil er dies für die Erreichung eines annehmbaren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage für erforderlich hielt, ist ein Minimum, das auf der Grundlage verschiedener Annahmen bezüglich der innergemeinschaftlichen und aussergemeinschaftlichen Nachfrage und der Absatzmassnahmen festgelegt wurde.

Diese Verringerung soll während des vierten und fünften Zwölfmonats- zeitraums mit Hilfe einer Kürzung der Garantiemengen (3%), einer linearen Aussetzung der Referenzmengen für Lieferungen (5,5%) und durch Massnahmen erreicht werden, die gewährleisten, dass die Erzeuger und Käufer ihre nutzbare Referenzmenge besser einhalten (1%).

Für den Verlängerungszeitraum der geänderten Quotenregelung sollte nach Meinung der Kommission die Gesamtgarantiemengen beibehalten und die ausgesetzten Mengen auf der für den fünften Zwölfmonatszeitraum festgelegten Höhe konsolidiert werden.

Ausserdem werden Gemeinschaftsreserven von bis zu 0,75 Mio t für den fünften Zeitraum (18 Monate) und bis zu 0,5 Mio t für die folgenden zwei zusätzlichen Zwölfmonatszeiträume geschaffen und einzelstaatliche Reserven in Höhe von 2% der Gesamtgarantiemenge gebildet, und zwar mit Hilfe einer linearen Quotenkürzung, bzw. durch Streichung ungenützter Quoten der Erzeuger, die nicht in der Milcherzeugung tätig sind bzw. durch Übernahme eines Teils der zwischen den Erzeugern übertragenen Referenzmengen. Dies würde zusammen mit der weiterhin gebotenen Möglichkeit der Durchführung einzelstaatlicher Programme für die Aufgabe der Milcherzeugung die strukturelle Entwicklung ermöglichen und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, mit den Problemen fertig zu werden, die sich für Erzeuger in besonderen Situationen ergeben. In diesem Zusammenhang sollte das besondere Augenmerk den Erzeugern in Berggebieten und benachteiligten Gebieten gelten.

2.6.5. Änderung des Anwendungsjahres

Die Einführung der Quotenregelung hat insbesondere im ersten Quotenjahr das saisonale Muster der Lieferungen verändert.

Häufig mussten die Lieferungen in den Wintermonaten, in denen die Erzeugung sowieso gegenüber den Monaten des übrigen Jahres rückläufig ist, drastisch gesenkt werden, was die Erzeuger und die Verarbeitungsindustrie in unnötige Schwierigkeiten gebracht hat.

Die Kommission schlägt daher vor, den fünften und letzten Anwendungszeitraum der derzeitigen Quotenregelung auf 18 Monate (1. April 1988 bis 30. September 1989) zu verlängern. Die Garantiemengen für diesen 18-Monatszeitraum sollten auf der Grundlage der Lieferungen während der drei 18-Monatszeiträume vor Oktober 1987 verglichen mit den ersten drei Zwölfmonatszeiträumen der Abgaberegelung festgesetzt werden.

2.6.6. Ausgleich für die Quotenaussetzung

Der Rat hat bereits beschlossen, dass im letzten Anwendungsjahr der derzeitigen Regelung (1988/89) 5,5% der Referenzmengen ausgesetzt werden sollen. Die Kommission schlägt vor, dass diese 5,5%ige Aussetzung der Quote auch in den zwei Jahren danach, also bis zum 30. September 1991, in Form einer unbefristeten Quotenkürzung beibehalten wird. Diese Quotenkürzung ist ein Minimum, wenn man im Milchsektor bis zum Ende des Verlängerungszeitraums das Marktgleichgewicht erreichen will.

Die Kommission schlägt vor, den Ausgleich, der den Erzeugern für die Quotenaussetzung gewährt wird, auch im derzeitigen fünften Zwölfmonatszeitraum bei 10 ECU/100 kg zu belassen. Danach sollte der Ausgleich nach Auffassung der Kommission entsprechend dem Grundsatz der Degressivität während der Übergangszeit unter den recht anfänglich grosszügigen vorgesehenen Betrag von 10 ECU/100 kg gesenkt werden. Die Kommission schlägt daher vor, den Ausgleich für die im Zeitraum vom 1.4.1989 bis 30.9. 1989 ausgesetzten Mengen auf 8 ECU/100 kg, für 1989/90 auf 7 ECU/100 kg und für 1990/91 auf 6 ECU/100 kg festzusetzen.

Der Ausgleich soll Erzeugern, deren Lieferungen ihre reduzierten Referenzmengen nicht überschreiten, für die gesamte Menge gezahlt werden. Erzeuger, deren Lieferungen über den Referenzmengen liegen, wird der Ausgleich entsprechend gekürzt.

Die Einsparungen durch die Quotenkürzungen werden nach der Finanzierung des Anfang 1987 beschlossenen Sonderabsatzprogramms für Butter ausreichen, um den Ausgleich in der genannten Höhe und für die genannten Zeiträume zu finanzieren.

2.6.7. Übertragbarkeit der Quoten

Gemäss Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und gemäss Formel B können ständig Referenzmengen zwischen Erzeugern und Käufern übertragen werden, was der strukturellen Entwicklung dient. Quotenverpachtungs-Vereinbarungen, die ebenfalls der strukturellen Entwicklung förderlich sind, waren anfänglich in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Land zulässig. Vom vierten Zwölfmonatszeitraum an war die jährliche Verpachtung von Referenzmengen zwischen Erzeugern, die denselben Käufer beliefern, auch ohne die Übertragung des Landes möglich, was bessere Möglichkeiten für eine Produktionsplanung bot und gleichzeitig die Möglichkeiten einschränkte, dass die Erzeuger auf die Verfügbarkeit ungenutzter Mengen am Ende des Quotenjahres spekulierten. Es wird vorgeschlagen, diese Massnahmen während des Verlängerungszeitraums weiterzuführen.

Wie bereits gesagt, sollte nach Auffassung der Kommission die Bindung zwischen der Quote und dem Betrieb zu gegebener Zeit aufgegeben werden. Angesichts der Durchführung von Programmen für die Aufgabe der Milcherzeugung und der Aussetzung beträchtlicher Mengen innerhalb der bestehenden Quoten wird die Abschaffung dieser Bindung dadurch kompliziert, dass der Prozess der Erreichung des Marktgleichgewichts gründliche Kontrollen erforderlich macht. Die Kommission benötigt daher noch einige Zeit, um im Detail festzulegen, wie diese Bindung noch vor Erreichung des Marktgleichgewichts aufgehoben werden kann.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die in die Regelung eingebauten Vorkehrungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bindung zwischen der Quote und dem Betrieb endgültig abgeschafft wird, ein ausreichendes Mass an Flexibilität bieten.

Zusammen mit der dadurch gebotenen grösseren Flexibilität will die Kommission damit vor allem erreichen, dass die Quoten des künstlichen Marktwert, den sie innerhalb des derzeitigen Systems haben, verlieren.

2.6.8. Zeitplan für die Beschlüsse

Sowohl die Erzeuger wie die Käufer müssen in den nächsten Jahren wichtige Entscheidungen treffen. Es ist daher wichtig, dass sie rechtzeitig sowohl über die Vorschläge der Kommission als auch über die Beschlüsse des Rates für die Zeit nach März 1989 informiert werden. Die Kommission wird daher ihre detaillierten förmlichen Vorschläge für die Höhe der Quoten, den Umfang der Gemeinschafts-reserve und die Vorschriften für den Verlängerungzeitraum so rechtzeitig vorlegen, dass der Rat die entsprechenden Beschlüsse noch vor dem 1. April 1988 treffen kann.

3. DIE EINFÜHRUNG DER QUOTENREGELUNG: VORGESCHICHTE

3.1. Der Milchsektor in Landwirtschaft und Gesellschaft

Seit Gründung der Gemeinschaft kommt dem Milchsektor nicht nur innerhalb der Landwirtschaft, sondern auch für die Gesellschaft insgesamt eine wichtige Funktion zu. Während der Beitrag der Landwirtschaft zur Beschäftigung und zum BIP mit der Zeit hauptsächlich aufgrund des verhältnismässig hohen Wachstums in anderen Sektoren zurückgegangen ist, bleibt die Landwirtschaft und hier insbesondere der Milchsektor auch weiterhin kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten ein Eckpfeiler der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

61% der Gesamtfläche der Gemeinschaft (101 Mio ha) werden landwirtschaftlich genutzt, wobei der Rückgang seit 1973 nur geringfügig war. Andererseits ist die Zahl der landwirtschaflichen Erwerbspersonen (1) von 10,6 Mio (10,0% der Erwerbsbevölkerung) im Jahre 1973 auf 7,6 Mio (7,2%) im Jahre 1985 zurückgegangen (siehe Anlage 1). 1973 erzeugten 2.432 Mio oder 43% aller Betriebe Milch, 1983 waren es 1.621 Mio Betriebe bzw. 31% (Anlage 2). Die Agrarerzeugung trug 1973 mit 5,2% und 1987 mit 3,7% zum BIP bei. Der Anteil des Milchsektors daran belief sich zu laufenden Preisen 1973 auf 17,3% und 1985 auf 19,2% (Anlage 3 und 4). Nimmt man den Sektor Rindfleisch hinzu, der vom Milchkuhbestand beeinflusst wird, so erhöht sich dieser Anteil auf rund 34%. Rund 80% aller Kühe und annähernd ein Drittel des gesamten Rinderbestandes sind Milchkühe.

Zwischen 1973 und 1983 ging der Anteil der Ausgaben der privaten Haushalte für Nahrungsmittel, Getränke und Tabak stetig zurück, lag aber 1983 immer noch im Durchschnitt bei 22%, mit Schwankungen von 18% in Deutschland, über 30% in Italien, bis 42% in Griechenland und Irland. Absolut gesehen hat der Verbrauch zugenommen, wenn auch in bescheidenem Umfang.

Obwohl die Bedeutung des Agrarsektors in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gross ist, geben diese Zahlen einen deutlichen Eindruck von der Bedeutung des Milchsektors innerhalb der Landwirtschaft. Er leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Wirtschafts insgesamt, sondern hat auch einen verhältnismässig hohen Anteil an den Gemeinschaftsausgaben. 1983 beliefen sich die Agrarausgaben der Gemeinschaft auf 3,8 Mrd. RE bzw. 79% des Gemeinschaftshaushalts; 1983 waren die Agrarausgaben auf 15,9 Mrd. ECU bzw. 64% der Gemeinschafts-ausgaben, 1985 auf 19,8 Mrd. ECU bzw. 70% gestiegen. Die Ausgaben für den Milchsektor beliefen sich 1973 auf 38%, 1983 auf 27,6% und 1985 auf annähernd 30% der Agrarausgaben insgesamt (s. Anlage 6). Die Ausgaben für den Milchsektor dürften 1987 und 1988 deutlich ansteigen. Gründe hierfür sind die internen und externen Massnahmen zur Absatzförderung, insbesondere im Zusammenhang mit den riesigen Butterbeständen, die in früheren Jahren entstanden sind. Das Programm der Kommission zum Abbau der Lagerbestände um etwas mehr als 1 Mio t Butter, über das der Rat im März 1987 finanzielle Einvernehmen erzielt hat (1), wird in den Jahren 1987 und 1988 zusätzliche Kosten in Höhe von 3,2 Mrd. ECU verursachen.

3.2. Marktentwicklung, Vorgeschichte und frühere Massnahmen

Wie in dem Zwischenbericht gesagt, war die Einführung der Zusatzabgabe-regelung im April 1984 der Kulminationspunkt langjähriger Erörterungen über die Frage, wie die Milcherzeugung der Gemeinschaft unter Kontrolle gebracht und besser an die Markterfordernisse angepasst werden kann.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 801/87 des Rates vom 16.3.1987

Seit den Anfängen der Gemeinsamen Agrarpolitik sind die Milchlieferungen der Gemeinschaft tendenziell erheblich rascher gestiegen als der normale Anstieg des Binnenverbrauchs und der Exportnachfrage. Zwischen 1974, dem Jahr, in dem die Gemeinschaft bei Milch und Milcherzeugnissen einen Selbstversorgungsgrad von 100% erreichte, und 1983, dem letzten Jahr vor Einführung der Zusatzabgaberegelung, stiegen die Milchlieferungen um jährlich 2,6%, während der Verbrauch nur um etwa je 0,6% zunahm (Anlage 7a). Im gleichen Zeitraum wurde ein immer grösserer Prozentsatz der Gesamterzeugung an Molkereien geliefert (1973: 88%, 1983: nahezu 93%). Die Zahl der Milchkühe war während dieses Zeitraums mit rund 25 Mio Einheiten relativ konstant, erreichte aber Ende 1983 mit 25,9 Mio Einheiten einen Rekord. Beträchtliche Veränderungen gab es hingegen beim Milchertrag und der Zusammensetzung der Milch. Der Ertrag pro Milchkuh stieg von rund 3.628 kg/Jahr im Jahr 1973 auf rund 4.400 kg/Jahr im Jahr 1983, der Fettgehalt nahm von 3,79% auf 3,87%, der Eiweissgehalt von 3,21% auf 3,25% zu, ein deutliches Indiz für die grössere Effizienz der Betriebe (s. Anlagen 7 - 11).

Die Entwicklung bei den Lieferungen spiegelt sich auch in der Erzeugung von Butter und Magermilchpulver mit durchschnittlichen jährlichen Zuwachsraten von fast 4% zwischen 1974 und 1983. Die Erzeugung von Butter nahm von 1,60 Mio t im Jahr 1974 auf 2,25 Mio t im Jahr 1983 zu, die Erzeugung von Magermilchpulver stieg im gleichen Zeitraum von 1,75 Mio t auf 2,45 Mio t (s. Anlagen 12 und 13).

Es musste daher versucht werden, die Zunahme des Milchangebots zu bremsen und den Verbrauch durch eine Reihe interner und externer Absatzmassnahmen zu fördern. 1977 wurde die Mitverantwortungsabgabe eingeführt, kurze Zeit später eine Regelung, die die Zahlung von Prämien für die Nichtlieferung von Milch oder die Umstellung auf die Rindfleischerzeugung vorsah. Die Mitverantwortungsabgabe erbrachte zwar Einnahmen, die für die Finanzierung verschiedener Massnahmen zur Expansion der Binnen- und Aussenmärkte für Milch und Milcherzeugnisse und für Absatzmassnahmen insbesondere für Butter und Magermilchpulver zur Verwendung als Tierfutter verwendet werden konnte, doch gelang es mit ihr, selbst in Verbindung mit den Nichtlieferungs- und Umstellungsregelungen, nicht, die erhebliche Zunahme der Lieferungen und damit der Butter- und Magermilchpulvererzeugung zu stoppen.

Obwohl die Kommission in den Jahren 1980 und 1981 klar hatte erkennen lassen (1), dass bei einer weiteren Zunahme der Lieferungen drastische Massnahmen ergriffen würden, und obwohl 1982 im Zusammenhang mit den Preisbeschlüssen der Grundsatz der Garantieschwellen eingeführt wurde, erhöhten sich die Lieferungen 1982 um 3,6% und 1983 um 4% bzw. um insgesamt 7,5 Mio t - die stärkste Zunahme, die jemals in einem Zweijahreszeitraum verzeichnet wurde. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Buttererzeugung um 17,8% oder 0,34 Mio t und die Magermilchpulvererzeugung um 19,3% oder 0,4 Mio t. Infolge des stagnierenden Verbrauchs (trotz verstärkter Absatzmassnahmen innerhalb der Gemeinschaft) und eines Rückgangs der Ausfuhren insbesondere bei Butter- und Magermilchpulver erhöhten sich die öffentlichen Lagerbestände an Butter zum Jahresende 1983 auf 853.000 t und die Bestände an Magermilchpulver auf 983.000 t (s. Anlage 14). Die Entwicklung in den Jahren 1982 und 1983 hat bestätigt, dass es künftig weder wirtschaftlich vertretbar noch finanziell möglich sein würde, den Erzeugern eine volle Preisgarantie für unbegrenzte Mengen strukturbedingter Überschüsse zu gewähren.

In Einklang mit dem Stuttgarter Mandat vom Juni 1983 schlug die Kommission daher im September 1983 vor, den Grundsatz der Garantieschwellen durch Einführung der Zusatzabgaberegelung beizubehalten und eine restriktive Preispolitik beginnend ab 2. April 1984.

4. BESCHREIBUNG, EINFÜHRUNG UND ANWENDUNG DER ZUSATZABGABEREGELUNG

4.1. Kurze Beschreibung der Regelung

Mit der Einführung der Zusatzabgaberegelung wurde für die meisten Mitgliedstaaten eine Gesamtgarantiemenge festgesetzt, die der 1981 gelieferten Menge plus 1% entsprach. Als Übergangsmassnahme wurde die Gesamtgarantiemenge für den ersten Zwölfmonatszeitraum auf der Grundlage der Lieferungen 1981 plus 2% festgesetzt. Zur Abdeckung der zusätzlichen Kosten, die durch diese Übergangsmassnahme entstanden, wurde die Mitverantwortungsabgabe von 2% auf 3% angehoben.

(1) - "Überlegungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik". KOM(80) 800 endg. vom 5.12.1980.
- "Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend dem Mandat vom 30. Mai 1980". KOM(81) 300 endg. vom 24.6.1981.
- "Mandat vom 30. Mai 1980 - Leitlinien für die europäische Landwirtschaft - Memorandum zur Egänzung des Berichts der Kommission über das Mandat vom 30. Mai 1980". KOM(81) 608 endg. vom 23.10.1981.

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Milcherzeugung in Irland und Italien und später auch in Spanien wurden bei der Festsetzung der Gesamtgarantiemenge dieser Mitgliedstaaten die Lieferungen von 1983 zugrundegelegt. Zusätzlich wurde eine "Gemeinschaftsreserve" eingerichtet, um jeweils zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums die Garantiemengen derjenigen Mitgliedstaaten ergänzen zu können, in denen die Durchführung der Regelung besondere Versorgungs- und Strukturprobleme aufwirft. Für die ersten drei Zwölfmonatszeiträume wurde diese Reserve auf 393.000 t festgesetzt und drei Mitgliedstaaten zugeteilt: Irland (303.000 t), Luxemburg (25.000 t) und Vereinigtes Königreich für Nordirland (65.000 t).

Die Gesamtgarantiemenge für die Zehnergemeinschaft wurde für den ersten Zwölfmonatszeitraum einschliesslich der Gemeinschaftsreserve auf 99,917 Mio t festgesetzt, für den zweiten auf 99.471.000 t (- 0,4%), für den dritten auf 99.731.574 t, für den vierten auf 97.744.803 und für den fünften auf 96.751.417 t in diesen beiden letzten Jahreszeiträumen einschliesslich befristet ausgesetzten Mengen. Die ausgesetzten Quoten belaufen sich für die Zehnergemeinschaft 1987/88 auf 3.973.543 t und 1988/89 auf weitere 1.490.079 t (s. Anlage 15).

Die Gesamtgarantiemenge bilden die Obergrenze für die Gesamtreferenzmengen, die in jedem Mitgliedstaat entweder den Erzeugern (Formel A) oder den Käufern (Formel B) zugeteilt werden können. Bei der Festlegung der Grundreferenzmengen wurden die Lieferungen der Bezugsjahre 1981, 1982 oder 1983, durch einen Prozentsatz angepasst, zugrundegelegt (1).

4.2. Einzelstaatliche Reserven und Programme für die Aufgabe der Milcherzeugung

Die meisten Mitgliedstaaten haben einzelstaatliche Reserven gebildet, indem sie anfänglich Referenzmengen zuteilten, deren Summe unter der Gesamtgarantiemenge lag, oder indem sie Regelungen einführten, um die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung zu fördern.

Mit Rücksicht auf die strukturelle Entwicklung haben alle Mitgliedstaaten im ersten oder zweiten Zwölfmonatszeitraum entsprechende Regelungen eingeführt und Erzeugern, die sich zur endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung verpflichten, eine Vergütung (einmalige Zahlung oder Zahlungen über mehrere Jahre) gewährt. Die so frei gewordenen Mengen beliefen sich im ersten und zweiten Zwölfmonatszeitraum auf insgesamt 4 Mio t von über 100.000 Erzeugern, was gute Möglichkeiten für die strukturelle Entwiclung eröffnete (s. Anlage 16).

Die Programme der einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden sich dem Inhalt nach deutlich voneinander, ebenso wie die Höhe der Beihilfe, die für erforderlich gehalten wurde, um die benötigte Reserve zu bilden. Die meisten Mitgliedstaaten legten entweder das Alter des Erzeugers bzw. die Grösse seines Betriebs als Auswahlkriterium fest, oder sie staffelten den Beihilfebetrag. Nur im Vereinigten Königreich, in Irland, in Italien und für einige Erzeuger in den Niederlanden war die Menge, für die ein Ausgleich gewährt wurde, nach oben begrenzt, ein Indiz für die sozial- und wirtschaftspolitischen Prioritäten der meisten Mitgliedstaaten in bezug auf die strukturelle Entwicklung.

(1) Für Spanien ist das Referenzjahr 1983, 1984 oder 1985.

Die einzelstaatlichen Reservemengen, einschliesslich der durch die Programme zur Aufgabe der Milcherzeugung freigesetzten Mengen, sind bestimmten Erzeugern in besonderen Situationen zugeteilt worden. Hierzu gehören Erzeuger, die einen Entwicklungsplan durchführen (1), Junglandwirte und andere Erzeuger, die die Landwirtschaft hauptberuflich ausüben. Ferner konnten Landwirte, die von aussergewöhnlichen Ereignissen betroffen wurden (z.B. Naturkatastrophen, bestimmte Viehseuchen, langfristige Berufsunfähigkeit, ungewollter vollständiger oder teilweiser Verlust des Milchviehbestandes), erwirken, dass ihre Grundreferenzmenge auf der Grundlage eines anderen Bezugsjahres innerhalb des Zeitraums von 1981-1983 berechnet wird.

Allen Mitgliedstaaten war es wichtig, ausreichend hohe einzelstaatliche Reserven zu bilden, um eine stetige strukturelle Entwicklung zu ermöglichen und die spezifischen Probleme der Erzeuger in besonderen Situationen lösen zu können.

4.3. Referenzmengen für Direktverkäufe

Referenzmengen wurden auch Erzeugern zugeteilt, die Trinkmilch, Rahm, Butter und Kuhmilchkäse in ihrem Betrieb erzeugen und direkt an den Verbraucher verkaufen. Die Direktverkaufsquoten wurden auf der Grundlage der Direktverkäufe im Jahre 1981 plus 1% festgesetzt; da die strukturelle Entwicklung und die höheren technischen, steuerlichen und hygienischen Anforderungen der einzelstaatlichen Behörden in der Folge zu einem Rückgang der Direktverkäufe geführt haben, mussten in keinem Mitgliedstaat die Mengen reduziert werden, um die Quote im ersten Zwölfmonatszeitraum zu erfüllen.

Die höchsten Direktverkaufsquoten, sowohl absolut wie im Verhältnis zur Gesamtmilcherzeugung, haben Italien, Frankreich, Belgien, Griechenland und später Spanien erhalten; sie beliefen sich 1986/87 auf über 80% der Gesamtdirektverkaufsquote der Zehnergemeinschaft (s. Anlage 17).

Nach den Verordnungen von Rat und Kommission sind in beschränktem Umfang und in Verbindung mit der strukturellen und technischen Entwicklung in den Betrieben Quotenübertragungen zwischen Direktverkäufen und Lieferungen zulässig.

4.3.1. Übertragung von Referenzmengen zwischen Direktverkäufen und Lieferungen

Es gibt drei Arten von Übertragungen zwischen Direktverkäufen und Lieferungen:

(1) Gemäss Richtlinie 72/159/EWG

Auf der Ebene der Mitgliedstaaten können nach Artikel 5c Absatz 7 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und gemäss Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 die Gesamtgarantiemengen für die Lieferungen und die Direktverkäufe auf der Grundlage objektiver und ausreichend begründeter statistischer Daten angepasst werden, um strukturelle Veränderungen zu berücksichtigen, die die Lieferungen an die Käufer bzw. die Direktverkäufe an die Verbraucher beeinflussen. Diese Anpassungen dürfen jedoch in keinem Mitgliedstaat zu einer Erhöhung der Summe der beiden Mengen führen.

Insgesamt wurden bis Ende 1986/87 mehr als 1 Mio t übertragen; für den gesamten Fünfjahreszeitraum wird dies zusätzliche Lieferungen von mindestens 5 Mio t zur Folge haben, das entspricht mehr als 230.000 t Butter und 425.000 t Magermilchpulver. Nach den verschiedenen Übertragungen auf die Gesamtgarantiemenge für Lieferungen an Käufer belief sich die Gesamtmenge für die Direktverkäufe in der Zehnergemeinschaft im ersten Zwölfmonatszeitraum auf 3.761.000 t, im zweiten auf 3.334.426 t, im dritten auf 3.074.426 t, im vierten auf 3.012.937 t und im fünften auf 2.982.193 t (s. Anlage 17).

Nach Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 kann Erzeugern, die über zwei Referenzmengen - eine für Lieferungen und eine für Direktverkäufe - verfügen, auf Antrag eine Erhöhung einer der Referenzmengen innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums gewährt werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich an die veränderten Marktbedingungen anzupassen, vorausgesetzt, die andere Referenzmenge wird entsprechend gesenkt. Der Antragsteller muss mit seinem Antrag Auskünfte über Umfang und Art seiner Tätigkeit übermitteln.

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 schliesslich können Erzeuger, die über eine Referenzmenge für Direktverkäufe verfügen, die Direktverkäufe aber vollständig oder teilweise einstellen, an eine Molkerei liefern, wenn der Mitgliedstaat ihnen aus seiner Garantiemenge eine Referenzmenge für Lieferungen zuteilen kann.

In gleicher Weise sieht Artikel 4 Absatz 6 derselben Verordnung vor, dass Erzeuger, die eine Referenzmenge für Lieferungen erhalten haben, sie aber vollständig oder teilweise einstellen, eine Referenzmenge für Direktverkäufe erhalten können, wenn der Mitgliedstaat diese Referenzmenge aus seiner im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 genannten Gesamtmenge für Direktverkäufe zuteilen kann.

4.4. Anwendung der Regelung für Lieferungen

Bei der Durchführung der Zusatzabgaberegelung haben sich Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg und das Vereinigte Königreich für Formel B, die übrigen Mitgliedstaaten für Formel A entschieden (1). Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs im ersten Zwölfmonatszeitraum wurde in allen Gebieten eines Mitgliedstaats jeweils dieselbe Formel angewendet. Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands und Spaniens haben als Referenzjahr für die Festsetzung der Referenzmengen das Jahr 1983 gewählt (2).

(1) Formel A galt im ersten Zwölfmonatszeitraum auch in Nordirland und auf den Scilli-Inseln, die zum Vereinigten Königreich gehören.

(2) Griechenland hat sich für 1981 entschieden; Spanien wird die Referenzmengen auf der Grundlage der Lieferungen 1985 festlegen. Luxemburg hatte sich anfänglich für 1981 entschieden.

Gegenüber 1983 sollte die Verringerung 1984/85 für die Gemeinschaft insgesamt 4% bzw. 4,1 Mio t betragen und nach der Übertragung von Referenzmengen auf die Gesamtgarantiemenge für Lieferungen 1985/86 erneut 0,4% bzw. 445.000 t. Hinter diesen Zahlen verbergen sich jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen zur Erreichung der Quote, die aus der Entwicklung der Lieferungen in den Jahren 1982 und 1983, der Zuteilung der Gemeinschaftsreserve und, im Falle bestimmter Mitgliedstaaten, der Genehmigung des Jahres 1983 als Basisjahr für die Quotenzuteilung resultieren. Infolgedessen konnten, bezogen auf 1983, drei Mitgliedstaaten ihre Lieferungen im ersten Zwölfmonatszeitraum um 4,6% (Irland), 3,7% (Griechenland) bzw. 3,5% (Italien) erhöhen. Die übrigen Mitgliedstaaten mussten die Lieferungen verringern, und zwar um Prozentsätze zwischen rund 2% (Belgien und Frankreich) und 6,7% (die Niederlande und Deutschland) (s. Anlage 18).

Die tatsächlichen Verringerungen auf der Ebene der Erzeuger waren in den meisten Mitgliedstaaten jedoch höher, je nachdem, wie hoch die einzelstaatliche Reserve war, die für notwendig erachtet wurde, um zusätzliche Mengen für die Erzeuger in besonderen Situationen zur Verfügung zu haben (z.B. Erzeuger mit Entwicklungsplänen, Junglandwirte, Viehseuchen), und wie diese Reserven gebildet wurden.

Die höchsten Verringerungen waren in den Mitgliedstaaten notwendig, in denen die Erzeuger nicht auf die Einführung der Garantieschwellen im Jahre 1982 reagiert, sondern auch noch danach ihre Lieferungen gesteigert haben.

Der Abgabesatz für Lieferungen über die Referenzmengen hinaus wurde auf 75% des Milchrichtpreises bei Formel A bzw. auf 100% bei Formel B festgesetzt. Vom vierten Zwölfjahreszeitraum an beläuft sich die Abgabe bei Formel A und Formel B auf 100% des Milchrichtpreises.

Die Einführung der Quotenregelung hat auf der Ebene der Erzeuger, der Molkereien, der Regionen der einzelnen Mitgliedstaaten beträchtliche administrative und praktische Probleme aufgeworfen. Dank entsprechender Bemühungen jedoch funktionierte die Regelung später, von einigen Ausnahmen abgesehen, zufriedenstellend. Der Rechnungshof wird in Kürze einen Bericht vorlegen, in dem die Verwaltung der Regelung detailliert erörtert wird.

5. ENTWICKLUNG DER MILCHLIEFERUNGEN SOWIE DER ERZEUGUNG VON BUTTER UND MAGERMILCHPULVER SEIT EINFÜHRUNG DER QUOTENREGELUNG

5.1. Lieferungen nach dem Anlaufen der Regelung

Die Einführung der Zusatzabgaberegelung hatte nach der starken Zunahme der Lieferungen in den Jahren 1982 und 1983 in Belgien, Dänemark, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich eine umgehende, in Deutschland und Frankreich hingegen eine verzögerte Reaktion der Erzeuger zur Folge. Im ersten Zwölfmonatszeitraum gingen die Lieferungen gegenüber 1983/84 um mehr als 5 Mio t oder annähernd 5% zurück und lagen damit um 0,4% (0,4 Mio t) unter der Gesamtgarantiemenge der Gemeinschaft. Allerdings haben zwei Mitgliedstaaten (die Niederlande und Irland) ihre Gesamtmenge geringfügig um 142.000 t bzw. 1.000 t überschritten (s. Anlage 19).

Die Lieferungen waren sowohl 1984/85 als auch 1985/86 starken saisonalen Schwankungen unterworfen. In den meisten Mitgliedstaaten waren Ende 1984 und Anfang 1985 beträchtliche Verringerungen erforderlich, um die Quoten einzubehalten. Dies führte dazu, dass mehr Milchkühe geschlachtet wurden, dass die Lieferungsquote sank, weil mehr Milch im Betrieb verbraucht wurde und dass weniger Kraftfutter verfüttert wurde. Andererseits zeigen die verhältnismässig hohen Lieferungen in den letzten sechs Monaten des zweiten Quotenjahres, dass die abschreckende Wirkung der Quotenregelung ständig nachliess, mit der Folge, dass die Gesamtgarantiemenge der Gemeinschaft im Jahr 1985/86 nicht eingehalten, sondern um insgesamt 0,9 Mio t bzw. etwas weniger als 1% überschritten wurde. Fast alle Mitgliedstaaten haben ihre Gesamtgarantiemenge überschritten, in absoluten Zahlen vor allem die Niederlande, Deutschland und Frankreich.

Trotz der Kürzung der Gemeinschaftsquote um 0,4% für den zweiten Zwölfmonatszeitraum nahmen die Lieferungen im zweiten Jahr um 0,8% und im dritten Jahr erneut um 0,2% zu, ein Indiz für die immer geringer werdende abschreckende Wirkung der Abgaberegelung.

Die Lieferungen im dritten Zwölfmonatszeitraum (1986/87) werden Schätzungen zufolge um rund 0,2 Mio t bzw. 0,2% über denen im zweiten Zwölfmonatszeitraum liegen und damit den Lieferungen im Vermarktungsjahr 1983/84 -4,2% entsprechen. Dies bedeutet eine Überschreitung der Quote um rund 0,8 Mio t. Hinzu kommen weitere Überschreitungen im Zusammenhang mit dem höheren Fettgehalt der Milch in den letzten sechs Monaten dieses Zeitraums (s. Anlage 19).

Die saisonalen Schwankungen der Lieferungen scheinen sich auf Gemeinschaftsebene wieder auf die Verteilung zuzubewegen, wie sie vor Anlaufen der Quotenregelung bestand. Die Lieferungen während der letzten Monate eines Quotenjahres werden durch die Höhe der Lieferungen im ersten Teil des Jahres und die Veränderungen während der restlichen Monate des Jahres beeinflusst, die notwendig sind, um die Quote zu erreichen (s. Anlage 7 (f)).

5.2. Entwicklung der Direktverkäufe

In den ersten drei Zwölfmonatszeiträumen wurden die Referenzmengen für Direktverkäufe von Trinkmilch und Milchäquivalent von Butter, Rahm und Käse auf der Grundlage der Direktverkäufe im Jahre 1981 plus 1% festgesetzt (Spanien: 1983). Die Entwicklung der tatsächlichen Direktverkäufe seit 1983 verlief jedoch stetig nach unten, so dass kein Mitgliedstaat die ursprüngliche Quote für die Direktverkäufe ausgeschöpft hat. Die unter Punkt 4.3.1 beschriebenen Möglichkeiten der Quotenübertragung führten zur Übertragung von Quoten von Direktverkäufen auf Lieferungen, aber auch die niedrigeren Direktverkaufsquoten wurden in keinem Fall überschritten. Nicht alle Mitgliedstaaten haben jedoch detaillierte Informationen über die tatsächlichen Direktverkäufe im Vergleich zu den im ersten und zweiten Zeitraum zugewiesenen Quoten übermittelt.

5.3. Milchertrag und -zusammensetzung

Das Marktungleichgewicht im Milchsektor wurde nicht nur durch den hohen Ertrag und die hohen Lieferungen verursacht, sondern auch durch den Fett- und Eiweissgehalt der Milch. Die strukturelle Entwicklung und eine bessere Leitung sowohl in kleineren wie in grösseren Betrieben hat den Ertrag ebenso wie den Fett- und Eiweissgehalt stetig steigen lassen, was den Erzeugern und Verbrauchern in der Gemeinschaft zugute kam. Während die Zunahme trotz der Überschussituation vor Einführung der Quotenregelung verhältnismässig stetig verlief, hat sich der Trend in der Folge geändert. Aufgrund der Reaktion der Erzeuger ging der Ertrag im ersten Quotenjahr in den meisten Mitgliedstaaten tendenziell zurück, ohne dass sich der Fett- und Proteingehalt wesentlich geändert hätte; im zweiten Zwölfmonatszeitraum erreichte der Ertrag wieder die Höhe von 1983, während insbesondere der Fettgehalt deutlich zu steigen begann (s. Anlage 10). Die Kommission hat deshalb beschlossen, im Zusammenhang mit der Beurteilung der Abgabepflichtigkeit im Falle von Veränderungen des Fettgehalts striktere Vorschriften anzuwenden (1).

5.4. Butter- und Magermilchpulvererzeugung

Die Entwicklung bei den Lieferungen sowie dem Fett- und Eiweissgehalt spiegelte sich auch in der Erzeugung von Butter und Magermilchpulver wider, die im Kalenderjahr 1984 um 7,6% oder 172.000 t bzw. 15,6% oder 381.000 t zurückging. Ein, wenn auch geringerer, Rückgang war auch 1985 zu verzeichnen, er betrug bei Butter 3,9% oder 81.000 t und bei Magermilchpulver 7,3% oder 150.000 t. Hinter dem Durchschnittswert für 1985 verbergen sich jedoch erhebliche saisonale Schwankungen bei den Lieferungen und somit auch bei der Butter- und Magermilchpulvererzeugung. In der zweiten Jahreshälfte 1985 stieg die Erzeugung erneut an, und diese Entwicklung hat sich auch 1986 fortgesetzt, vor allem wegen der geringer werdenden abschreckenden Wirkung der Zusatzabgaberegelung, günstiger Witterungsverhältnisse in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft und geringerer Absatzmöglichkeiten für Milcherzeugnisse auf den Exportmärkten. Die letzten Schätzungen für 1986 zeigen eine Zunahme der Lieferungen um 1,4% oder 1,4 Mio t, der Buttererzeugung um 7,2% oder 145.000 t und der Magermilchpulvererzeugung um 10% oder 192.000 t (s. Anlagen 7, 12 und 13).

5.5. Derzeitige Marktlage

Die niedrigeren Lieferungen und die veränderten Produktionsstrukturen bei Butter und Magermilchpulver hätten eigentlich zu einer Verbesserung der Bestandslage führen müssen. Das Gegenteil war jedoch der Fall. Die verhältnismässig hohen Lieferungen in den letzten sechs Monaten des zweiten Zeitraums und den ersten neun Monaten des dritten Zeitraums in Verbindung mit niedrigeren Ausfuhren von Milcherzeugnissen haben zu einer erheblichen Steigerung der Erzeugung dieser beiden Interventionserzeugnisse geführt.

(1) Artikel 9 der Richtlinie (EWG) Nr. 1371/84

Die Verwendung von Milch im Flüssigmilchsektor und für Frischmilcherzeugnisse nahm 1984 und 1985 sowie in den ersten Monaten des Jahres 1986 weiterhin zu, wenn auch in den meisten Mitgliedstaaten nur sehr geringfügig. Durch das Unglück in Tschernobyl ging der Verbrauch vor allem in Deutschland, aber auch in Italien, den Niederlanden, Griechenland und bestimmten Gebieten des Vereinigten Königreichs zeitweilig deutlich zurück, während die Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten gering waren. Die Erzeugung von Kondensmilch und Vollmilchpulver erreichte 1985 Rekordhöhe, dürfte aber Schätzungen zufolge 1986 rückläufig sein.

Die Ausfuhren haben sich bei den meisten Milcherzeugnisse seit dem Rekordjahr 1980 stetig nach unten entwickelt, und die Gemeinschaft hat ihren Marktanteil an einem stagnierenden Weltmarkt verloren. Die Einkommen der erdölerzeugenden Länder sinken, die Entwicklungsländer haben Schuldenprobleme, und die Bemühungen um Erhöhung der Milcherzeugung in den Entwicklungsländern waren in gewissem Umfang erfolgreich. Diese Entwicklungen machen zusammen mit der grösseren Marktunsicherheit die potentiellen Handelsvorteile durch den Wertverlust des Dollar zunichte. In der UdSSR und in den osteuropäischen Ländern nimmt zwar die Milcherzeugung im Verhältnis zum Wachstumspotential nur langsam zu, so dass die Nachfrage bei weitem nicht befriedigt werden kann, doch haben diese Länder Zahlungsbilanzprobleme, die im Falle der UdSSR durch den Ölpreisverfall noch verschärft werden. Abgesehen davon, dass die UdSSR und einige andere Länder die Möglichkeit von Käufen zu besonders niedrigen Preisen nutzen, dürften diese Länder ihre Käufe mittelfristig wohl kaum steigern. Es scheint unwahrscheinlich, dass die Ausfuhren zu üblichen Handelsbedingungen und die Nahrungsmittelhilfe auf dem Weltmarkt deutlich zunehmen könnten (für die Entwicklung der Ausfuhren s. Anlage 21).

Die innergemeinschaftlichen Absatzmassnahmen für Butter und Magermilchpulver haben seit 1983 beträchtlich zugenommen, so dass 1986 insgesamt 343.000 t Butter, also fast 50% mehr als 1983, zu subventionierten Preisen verkauft werden konnten.

Die gestiegene Erzeugung von Butter und Magermilchpulver hat in Verbindung mit einer stagnierenden oder rückläufigen Nachfrage vor allem auf den Exportmärkten in den Jahren 1985 und 1986 zu einer Zunahme der Lagerbestände geführt.

Die verfügbare öffentlichen Lagerbestände an Butter sind zwischen Januar 1985 und Dezember 1986 von 841.000 t auf 1.283.000 t gestiegen. Von der Einführung der Zusatzabgaberegelung bis Ende Dezember 1986 wurden 1.423.000 t Butter oder rund 25% der Erzeugung zur Intervention angekauft, 1986 waren es annähernd 647.000 t oder 30% der Erzeugung.

Die Magermilchbestände gingen anfänglich hauptsächlich aufgrund der Massnahmen für den subventionierten Absatz dieses Erzeugnisses im Schweine- und Geflügelsektor zurück (von Juli 1984 bis Mai 1986 von 963.000 t auf 334.000 t). Danach stiegen sie wieder an und beliefen sich im August 1986 erneut auf 945.000 t. Seit Einführung der Zusatzabgaberegelung wurden 1.164.000 t Magermilchpulver oder 21% der Erzeugung zur Intervention angekauft. 1986 gingen 602.000 t bzw. annähernd 28% der Erzeugung in die Intervention, die verfügbaren Lagerbestände beliefen sich Ende 1986 auf 772.000 t.

Wie bereits gesagt, war der Milchsektor aufgrund der Bestandssituation und den Anpassungen der Lieferungen mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert, und dies wird auch in den kommenden Jahren so bleiben. Natürlich hatte die Einführung der Zusatzabgaberegelung trotz des Anstiegs bei den Lieferungen und der Butter- und Magermilcherzeugung zu Jahresende 1985 die Höhe der Lieferungen und der Butter- und Magermilchpulvererzeugung in den ersten beiden Zwölfmonatszeiträumen deutlich gedrückt, so dass die zuvor zu beobachtenden hohen jährlichen Steigerungsraten durch einen deutlichen Rückgang ersetzt wurden.

Hätten die Lieferungen im gleichen Rhythmus zugenommen wie in früheren Jahren, würden sie 1989 bei 121 Mio t liegen. Die kumulativen zusätzlichen Lieferungen würden sich verglichen mit der derzeitigen Quote auf 102 Mio t (im Zeitraum 1984 bis 1989) belaufen, was rund 4,8 Mio t Butter und 8,8 Mio t Magermilchpulver entspräche.

6. REAKTIONEN AUF DIE QUOTENREGELUNG UND EINFLUSS AUF ANDERE SEKTOREN

Die Reaktionen auf die Einführung der Quotenregelung war je nach der besonderen Situation der Erzeuger und der Betriebe unterschiedlich. Im allgemeinen bestand sie darin, dass vermehrt weniger ertragreiche Kühe geschlachtet, Färsen nicht belegt oder weniger Kraftfuter verfüttert wurde oder in einer Kombination diese Möglichkeiten.

6.1. Bestandsentwicklung und Rindfleischmarkt

Vor Einführung der Quotenregelung war die Zahl der Milchkühe mit rund 25 Millionen und einem Zyklus von etwa 4-5 Jahren mehr oder weniger konstant. Da die Erzeuger mit Gemeinschaftsbeschlüssen über eine Verringerung der Milchlieferungen mit Hilfe einer Quotenregelung rechneten, haben viele von ihnen die Milchkühe, die normalerweise im Herbst 1983 und in den ersten Monaten des Jahres 1984 geschlachtet worden wären, weiter gehalten.

Daher war der recht deutliche Rückgang der Zahl der Milchkühe nicht nur auf die Einführung der Quotenregelung zurückzuführen, sondern auch auf die Phase, in der sich der Rinderzyklus Ende 1983 befand. So war die Zahl der Milchkühe zwischen Dezember 1981 und Dezember 1983 um 3,8% oder 954.000 Einheiten auf 25,9 Mio Einheiten gestiegen. Andererseits gingen ihre Zahl bis Ende 1984 um 3,4% oder 872.000 Einheiten auf 25 Mio

Einheiten, 1985 um weitere 3% oder 739.000 Einheiten und 1986 erneut um 1,8% oder 443.000 Einheiten zurück, so dass sich der Bestand Ende 1986 auf 23,9 Mi Einheiten belief, also ein Rückgang um 8% oder 2,1 Mio Einheiten über drei Jahre. Dennoch lag die Zahl der Milchkühe Ende 1986 nur um 1,1 Mio Einheiten unter der Zahl von Ende 1981 (s. Anlage 8). Diese Entwicklung wurde durch den Erfolg der einzelstaatlichen Programme zur Aufgabe der Milcherzeugung beeinflust, die eingeführt wurden, um vor allem Erzeugern in besonderen Situationen eine strukturelle Entwicklung zu ermöglichen. Deutliche Rückgänge waren in Dänemark und in den Niederlanden zu verzeichnen, Ländern mit intensiver Erzeugung, die ihre Lieferungen drastisch senken mussten, um die Quote zu erreichen; noch deutlicher war der Rückgang allerdings in Frankreich, obwohl dieses Land die Lieferungen nur in geringem Umfang verringern musste. Dieser Rückgang ist auf das einzelstaatliche Programm zur Aufgabe der Milcherzeugung zurückzuführen und hatte keine Schlachtungen in entsprechendem Umfang zur Folge, weil ein Teil des Bestandes auf die Fleischerzeugung umgestellt wurde. So stieg in Frankreich, das einen Anteil von fast 50% am Fleischviehbestand der Gemeinschaft hat, die Zahl der Färsen innerhalb von drei Jahren um mehr als 10%. Umstellungen auf die Rindfleischerzeugung wurden, wenn auch in geringem Umfang, auch in Belgien, Deutschland und Irland beobachtet, für die Gemeinschaft insgesamt jedoch machten Jungtiere 1985 nur 21% der Zuchtherde aus.

Das erste Quotenjahr war gekennzeichnet durch eine Abnahme der Milchanlieferungen und eine deutliche Zunahme der Schlachtungen, vor allem im Rekordjahr 1984, als die Erzeuger vorrangig ältere und weniger ertragreiche Kühe ausmerzten, um den Färsenerstaz nicht verringern zu müssen, was dann jedoch wegen des kleineren Milchviehbestandes 1985 geschah. Die Schlachtungen nahmen im zweiten Anwendungsjahr ab, zum Teil wegen der zusätzlichen Quotenkürzungen und zum Teil, weil die Erzeuger über die Quoten hinaus lieferten (insgesamt 0,8 Mio t mehr als im ersten Jahr).

Wegen des deutlichen Rückgangs beim Milchviehbestand wurden natürlich auch weniger Kälber geboren, was wiederum dazu führte, dass die Zahl der Schlachtungen zurückging. Gleichzeitig war in der Gemeinschaft und vor allem in Frankreich, das einen Anteil von rund 50% an den Kälberschlachtungen innerhalb der Gemeinschaft hält, eine Umstellung von der Kalbfleisch- auf die Rindfleischerzeugung zu beobachten.

Die Zahl der Milchkühe in der Gemeinschaft dürfte künftig weiter zurückgehen, hauptsächlich wegen der zusätzlichen Quotenkürzungen und -aussetzungen und der stetigen Zunahme des Milchertrags aufgrund grösserer Effizienz und einer besseren Betriebsführung. Dadurch wird sich, wie bereits 1985 und 1985, das Rindfleischangebot vorübergehend erhöhen, so dass mehr ausgeführt werden muss, weil der innergemeinschaftliche Verbrauch mehr oder weniger konstant bleibt. Dennoch ist langfristig gesehen aufgrund des stetig abnehmenden Milchkuhbestands ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage am Rindfleischmarkt zu erwarten (s. Anlage 22).

6.2. Verwendung von Kraftfutter und Getreide

Während die Reaktion auf die Einführung der Quotenregelung im ersten Jahr darin bestand, Merzvieh auszusondern und weniger Kraftfutter zu verfüttern, was zu einem Ertragsrückgang führte, ging die Tendenz im zweiten Anwendungsjahr und vor allem in den letzten sechs Monaten dahin, die Produktivität eines kleineren Bestandes zu optimieren, was dazu führte, dass der Ertrag wieder stieg. Zwischen 1981 und 1983 nahm die Erzeugung von Mischfuttermitteln um 4,6% zu, weil die Erzeuger versuchten, durch verstärkte Verwendung von Kraftfutter die Lieferungen vor Einführung der Quotenregelung so weit wie möglich zu steigern. Zwischen 1983 und 1984 ging dann die Produktion von Mischfuttermitteln aufgrund der Reaktion der Erzeuger auf die Einführung der Quotenregelung wieder um 4,1% zurück. Vorläufige Schätzungen für 1986 deuten darauf hin, dass die Erzeugung von Mischfuttermitteln um insgesamt 2,6% zunahm, wohinter sich eine noch höhere Zunahme bei den Mischfuttermitteln für Milchkühe verbirgt (s. Anlage 23).

Wie sich die Tatsache der Verkleinerung des Milchkuhbestandes auf den Getreideverbrauch ausgewirkt hat, lässt sich anhand der verfügbaren Daten nicht beurteilen. Die geringere Verwendung im Rindfleischsektor dürfte jedoch zum Teil durch einen verstärkten Einsatz im Wachstumssektor Schweinefleisch kompensiert worden sein.

7. STRUKTURELLE ENTWICKLUNG

Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, der die Neuzuteilung von Mengen zwischen Erzeugern/Käufern innerhalb einer Region und zwischen verschiedenen Regionen vorsieht, hat zusammen mit der Anwendung einzelstaatlicher Regelungen für die Aufgabe oder Umstellung der Milcherzeugung die strukturelle Entwicklung seit Einführung der Quotenregelung erleichtert. Der durch Artikel 4a gebotene Vorteil wird für das zweite Quotenjahr auf 1,5 Mio t (ohne Italien) veranschlagt und dürfte in den Mitgliedstaaten, die sich für Formel A entschieden haben, am grössten sein, da Formel B bereits die Möglichkeit einer Neuzuteilung zwischen Erzeugern vorsieht, die denselben Käufer beliefern.

Artikel 4a hat zusammen mit der durch Formel B gebotenen Möglichkeit des Quotenausgleichs, der Gruppierung von Erzeugern und Käufern und den einzelstaatlichen Programmen für die Aufgabe und Umstellung der Milcherzeugung in einigen Mitgliedstaaten zu einer Fortsetzung und sogar einer Beschleunigung der strukturellen Entwicklung geführt.

Die Bedeutung des durch Formel B gebotenen Vorteils hängt von der Struktur der milchverarbeitenden Industrie ab, nimmt aber tendenziell zu, wenn viele Erzeuger eine kleine Anzahl von Käufern beliefern. Formel B allein bringt im Jahr 1985/86 Schätzungen zufolge einen Vorteil von 2 Mio t.

7.1. Anzahl der Erzeuger und Milchkühe

Seit vielen Jahren ist im Milchsektor ein stetiger Rückgang der Zahl der Erzeuger auf der einen und eine Zunahme der durchschnittlichen Bestandsgrösse und der Erzeugung der einzelnen Erzeuger auf der anderen Seite zu beobachten. Hinter dem Durchschnittswert verbergt sich jedoch ein deutlicher Rückgang der Zahl der Erzeuger mit kleineren Betrieben und eine Zunahme bei den Erzeugern mit grösseren und effizienteren Betrieben.

Dieser Trend hat sich auch nach der Einführung der Quotenregelung fortgesetzt, wenn auch in einem anderen Rhythmus: Zwischen 1973 und 1977 ging die Zahl der Erzeuger jährlich um rund 120.000 zurück; zwischen 1977 und 1981 waren es jährlich nur 60.000 bis 70.000, danach erneut rund 120.000, so dass es Ende 1985 in der Zehnergemeinschaft 1.379.000 milcherzeugende Betriebe gab.

Vor allem Erzeuger mit weniger als 20 Kühen haben die Milcherzeugung aufgegeben; diese Entwicklung hat sich seit 1983 fortgesetzt und beschleunigt. Speziell die Kleinsterzeuger mit weniger als fünf Kühen haben seit 1983 die Milchlieferungen eingestellt, vor allem aufgrund der Entwicklung in Italien und Frankreich. Rund 150.000 Erzeuger mit weniger als neun Kühen haben zwischen 1983 und 1985 die Milchlieferungen eingestellt, im vorangegangenem zweijährigen Zeitraum waren es 110.000.

Einzelstaatliche Programme für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung haben die strukturelle Entwicklung in den ersten beiden Quotenjahren vor allem in Frankreich, Deutschland und Belgien beeinflusst und gefördert: Hier haben rund 53.000, 28.000 bzw. 5.000 Erzeuger im Rahmen dieser Regelungen die Erzeugung aufgegeben. In der Gemeinschaft insgesamt gaben über 100.000 Erzeuger, die rund 4 Mio t Milch geliefert hatten, die Erzeugung auf, und die Neuzuteilung der so frei gewordenen Referenzmengen an Erzeuger in besonderen Situationen hat der strukturellen Entwicklung gedient. Die Anzahl der Betriebe mit weniger als 20 Milchkühen ist nach Einführung der Quotenregelung rascher zurückgegangen (1985/83 um 22,2% gegenüber 1983/81 um 12,3%), während die Zahl der Betriebe mit 20 oder mehr Milchkühen weiter zugenommen hat, wenn auch langsamer (1985/83 um 1,2% gegenüber 1983/81 um 5,9%). Zwischen 1981 und 1985 ging der Anteil der Betriebe mit weniger als 20 Kühen von 76,8% auf 67,9% zurück. Die Zahl der Erzeuger mit 20 bis 29 Milchkühen sank zwischen 1983 und 1985 um 4% (7.500 Erzeuger), während sie in den vorangegangenen zwei Jahren um 1,3% (2.500 Erzeuger) gestiegen war. Die Zahl der Erzeuger mit 30 Milchkühen und mehr nahm weiter zu, wenn auch langsamer. Der Zuwachs in dieser Kategorie belief sich im Zeitraum 1981/83 auf 9,4%, im Zeitraum 1983/85 hingegen auf 5,6% (s. Anlage 24).

7.2. Durchschnittliche Bestandsgrösse und Lieferungen

Wie in Abschnitt 6.1. gesagt, ging die Zahl der Milchkühe zwischen 1983 und 1986 um 2,1 Mio Einheiten zurück. Wegen der Zunahme in den zwei Jahren vor Einführung der Quotenregelung lag die Zahl der Milchkühe jedoch Ende 1986 nur um 1,1 Mio Einheiten (4,5%) unter der Zahl von Ende 1981. Trotz geringerer Lieferungen und trotz einer geringeren Zahl von Milchkühen haben der durchschnittliche Milchkuhbestand und die durchschnittlichen Lieferungen pro Betrieb zugenommen. Ausserdem steigen auch die Erträge nach einem Rückgang im Jahr 1984 seit 1986 wieder ungefähr im normalen Umfang an und lagen bei 4.500 kg/Jahr, das sind 2,3% mehr als 1983.

Die durchschnittliche Zahl der Milchkühe und das durchschnittliche Volumen der Lieferungen pro Betrieb stieg von 16 Kühen bzw. 64.000 kg im Jahr 1983 auf 18 Kühe bzw. 72.000 kg im Jahr 1985 an. Diese Zunahme um rund 11,5% war etwas geringer als die Zunahme im Zeitraum 1981 bis 1983 (s. Anlage 24).

Hinter diesen Zahlen verbergen sich jedoch beträchtliche Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die durchschnittliche Anzahl der Milchkühe und das durchschnittliche Volumen der Lieferungen je Betrieb waren 1985 im Vereinigten Königreich (62 Kühe, 295.000 kg), den Niederlanden (40 Kühe, 200.000 kg) und Dänemark (28 Kühe, 154.000 kg) wesentlich höher als beispielsweise in Griechenland (3 Kühe, 7.700 kg) und Italien (9 Kühe, 25.000 kg), während der Durchschnitt in Frankreich (23 Kühe, 77.000 kg) und Deutschland (15 Kühe, 64.000 kg) näher am Gemeinschaftsdurchschnitt liegt. Zusätzlich gibt es in den Mitgliedstaaten mit grösseren Beständen tendenziell mehr höher spezialisierte Betriebe mit intensiverer Erzeugung und höheren Erträgen, und die Reaktion der Erzeuger kann aufgrund dieser Faktoren durchaus unterschiedlich ausfallen. Hinzu kommt, dass zwar die durchschnittliche Grösse der Betriebe tendenziell rasch zunimmt, die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aber weiter bestehen.

7.3. Kennzahlen für die Erzeuger und die Betriebe

Die obige Analyse bezieht sich auf spezialisierte milcherzeugende Betriebe, die auf in der Zehnergemeinschaft rund 67% des gesamten Milchviehbestandes und mehr als 69% der Lieferungen entfallen. In den drei Mitgliedstaaten, in denen diese Analyse durchgeführt werden konnte, nämlich Belgien, Niederlande und Vereinigtes Königreich, entfallen auf diese Betriebe 43,%, 91% bzw. 77% der Lieferungen des betreffenden Mitgliedstaates (1984).

In Belgien haben viele Landwirte bis zu 54 Jahren, hauptsächlich in Betrieben mit mehr als 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) und mehr als einer Jahresarbeitseinheit (JAE) auch weiterhin expandiert, während Erzeuger im Alter von über 55 Jahren ihren Milchkuhbestand verringert haben, ein Indiz für den stetigen Anstieg der durchschnittlichen Erzeugung.

Im Vereinigten Königreich haben Junglandwirte unter 35 Jahren weiterhin expandiert, da sie jedoch nur rund 7% aller spezialisierten milcherzeugenden Betriebe besitzen, hat diese Expansion nichts an dem Gesamtbild geändert, wonach die meisten Betriebe, unabhängig von der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Zahl der Jahresarbeitseinheiten, ihren Milchkuhbestand zwischen 1983 und 1985 verringert haben. Die expandierenden Betriebe sind die mit 20 bis 100 ha LF und mehr als einer JAE.

In den Niederlanden haben die meisten Erzeuger unabhängig von Alter und Betriebsgrösse ihren Milchkuhbestand verkleinert. Nur sehr kleine Betriebe und vor allem Nebenerwerbsbetriebe mit kleiner LF haben ihren geringfügigen Bestand vergrössert, doch hat dies praktisch keinen Einfluss auf das Gesamtbild (s. Anlage 25).

Bei der Entwicklung der Lieferungen, der Struktur und der Art der Reaktion der verschiedenen Erzeugerkategorien auf die Quoten gibt es beträchtliche Unterschiede, und zwar nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch innerhalb eines Mitgliedstaates. Unter strukturellen Gesichtspunkten haben drei wichtige Faktoren - die einzelstaatlichen Programme zur Aufgabe der Milcherzeugung, Formel B und Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 - Möglichkeiten für einen Quotenausgleich zwischen Erzeugern und für die Unterstützung von Erzeugern in besonderen Situationen, einschliesslich Junglandwirten und Erzeugern mit Entwicklungsplänen, geboten, wodurch sich die Lieferungen bestimmter Kategorien von Erzeugern im Vergleich zu 1983 stabilisiert oder sogar erhöht haben. Durch die Einführung der Quotenregelung wurde die Rationalisierung nicht behindert, sondern eher gefördert und das Management auf der Ebene der Betriebe und der Molkereien verbessert, was Erzeugern und Verbrauchern heute und künftig zugute kommt. Die technische und die biologische Entwicklung ist seit 1983 weitergegangen, so dass es im Milchsektor immer noch ein grosses ungenutztes Produktionspotential gibt.

8. FINANZIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Die über mehrere Jahre aufgelaufenen hohen Überschüsse im Milchsektor haben den Gemeinschaftshaushalt und die Ausgaben stark belastet und werden dies auch in Zukunft tun. Die Einführung der Quotenregelung war eine finanzielle Notwendigkeit, aber auch die einzige annehmbare Möglichkeit, zu einem Zustand des Marktgleichgewichts zurückzukehren, ohne die Preise und damit die Einkommen der Erzeuger übermässig zu drücken.

8.1. Haushaltsaspekte

Die relative Bedeutung des Milchsektors in Landwirtschaft und Gesellschaft und sein Anteil am Haushalt des EAGFL wurden bereits in Abschnitt 2.2. behandelt. Die Gemeinschaft musste die Ausgaben für die Landwirtschaft und insbesondere für den Milchsektor beschneiden, und die wirtschaftlichen Vorteile durch die Quotenregelung und die derzeitige Höhe der Quoten sollten nicht gering veranschlagt werden. Berücksichtigt man den Anstieg der Lieferungen zwischen 1981 und 1983 und das enorme Potential für eine weitere Zunahme mit Hilfe einer besseren Betriebsführung, der Technologie, der Rationalisierung, der künstlichen Besamung und der Entwicklung bei den Futtermittelpreisen, hätten die Lieferungen jährlich um 2,6% zunehmen und 1989 bei 121 Mio t liegen können; dies wäre, verglichen mit den tatsächlichen Lieferungen bis 1986 und vorausgesetzt, dass die derzeitigen Quoten bis 1989 beibehalten werden, zwischen 1984 und 1989 einschliesslich, eine zusätzliche Menge von 102 Mio t. Der Rückgang bei den Lieferungen entspricht annähernd 4,8 Mio t Butter und 8,8 Mio t Magermilchpulver, die angesichts der Überschusssituation am Milchmarkt in vollem Umfang hätten eingelagert werden müssen. Die Haushaltseinsparungen durch die niedrigeren Lieferungen vermindern sich geringfügig durch die höheren Kosten wegen der vorübergehenden zusätzlichen Schlachtungen bis 1987 und die Erzeugung

alternativer Überschusserzeugnisse auf dem frei werdenden Land, doch dürften sie Schätzungen zufolge zwischen 1984 und 1989 (einschliesslich) immer noch rund 25 Mrd. ECU betragen. Dies zeigt sehr deutlich, wie sich auch verhältnismässig kleine Veränderungen bei den Lieferungen auf die Erzeugung von Butter und Magermilchpulver und auf den Gemeinschaftshaushalt auswirken. Alle Überlegungen, die zu einer Verringerung der Lieferungen über die im Dezember 1986 vereinbarten 9,5% hinausführen, sollten vor diesem Hintergrund gesehen werden.

8.2. Einzelstaatliche und Gemeinschaftsprogramme zur Aufgabe der Milcherzeugung und Ausgaben

Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und Griechenlands haben Programme für die Aufgabe der Milcherzeugung eingeführt, um eine einzelstaatliche Reserve für die Neuzuteilung an Erzeuger in besonderen Situationen zu bilden. Insgesamt wurden in den ersten zwei Anwendungsjahren rund 4,2 Mio t von mindestens 100.000 Erzeugern freigesetzt. Die Beihilfe pro 100 kg variierte von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, je nachdem, welche Höhe für erforderlich gehalten wurde, um unter Berücksichtigung der besonderen Strukturen und der landwirtschaftlichen Einkommen auf eine bestimmte Menge zu kommen. Die grössten Mengen wurden in Frankreich (nahezu 2 Mio t von 53.000 Erzeugern) und Deutschland (1,2 Mio t von 30.000 Erzeugern) aufgekauft (s. Anlage 16).

Im April 1986 hat der Rat beschlossen, die Quoten ab 1.4.1987 um 2% und ab 1.4.1988 erneut um 1% zu kürzen. Um diese Kürzungen zu erleichtern, hat die Gemeinschaft eine Regelung zur Aufgabe der Milcherzeugung eingeführt. Danach erhalten Erzeuger, die die Milcherzeugung endgültig aufgeben, über sieben Jahre einen jährlichen Ausgleich von 4 ECU/100 kg im Rahmen der Milchquote. Der Höchstsatz wurde später auf 6 ECU/100 kg angehoben.

Vorläufige Informationen der Mitgliedstaaten über diese Gemeinschaftsregelung (s. Anlage 16) zeigen, dass sich die Mitgliedstaaten grob in vier Kategorien einteilen lassen: Dänemark, Spanien und Irland, wo die Anträge weit über das Ziel hinausgingen; Belgien, Frankreich und Luxemburg, wo die Anträge in der Nähe des Zieles lagen; das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Niederlande, wo die Anträge weit unter dem Ziel lagen, sowie Griechenland und Italien, wo keine Anträge gestellt wurden.

Die Quotenmenge, die von den insgesamt 32.500 Antragstellern gemeinschaftsweit angeboten wurden, belief sich auf insgesamt rund 1,8 Mio t oder 80% des angepeilten Ziels von 2% (1,8% der Gemeinschaftsquote ohne Italien und Griechenland).

Das Endergebnis dürfte sein, dass für die Gemeinschaft insgesamt nur etwa 1,1 Mio t mit Hilfe der Regelung abgebaut werden, d.h. 1% der gesamten Quote. Die Differenz zwischen dieser Zahl und der höheren Zahl der Anträge ergibt sich im wesentlichen daraus, dass die Anträge, die über das Ziel hinausgingen, in den Mitgliedstaaten, in denen grosses Interesse an der Regelung bestand, abgelehnt oder, etwa in Dänemark, in die einzelstaatliche Regelung übernommen wurden.

Im Haushaltsplan der Gemeinschaft wurden für die Finanzierung dieser Regelung rund 1.350 ECU zurückgestellt. Die tatsächlichen Ausgaben könnten jedoch niedriger sein, doch hängt dies vom Endergebnis in den Mitgliedstaaten ab.

Für den relativen Misserfolg der Regelung in einigen Mitgliedstaaten gibt es verschiedene Gründe. Vor allem ist zu bedenken, dass die einzelstaatlichen Regelungen bereits viele Interessenten erfasst haben, und dass die Erzeuger in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft keine Alternative zur Milcherzeugung haben bzw., dass die Milcherzeugung im Vergleich zu anderen Sektoren recht gewinnträchtig ist. In einigen Mitgliedstaaten, in denen die ausscheidenden Erzeuger andere Möglichkeiten haben, den Kapitalwert der Quoten zu realisieren, könnte ausserdem die Prämie als zu niedrig angesehen werden.

Schliesslich werden der Gemeinschaft 1988 und 1989 durch den Ausgleich in Höhe von 10 ECU/100 kg, der für die ausgesetzten Quoten (1987/88: 4%, 1988/89: zusätzlich 1,5%) gewährt wird, Ausgaben in Höhe von annähernd 1.000 Mio ECU entstehen (ohne Italien).

Diese Ausgaben müssen natürlich mit den geschätzten Einsparungen in Höhe von insgesamt 25.000 Mio ECU über sechs Jahre verglichen werden, die sich aus den niedrigen Lieferungen aufgrund der Einführung der Quotenregelung ergeben.

8.3. Rentabilität der Milcherzeugung und Einkommen der Erzeuger

Durch die Einführung der Quotenregelung im April 1984 wurde der allgemeine Aufwärtstrend bei den Lieferungen gestoppt. Die Lieferungen im Kalenderjahr 1986 beliefen sich Schätzungen zufolge auf 101,2 Mio t, das sind 2,5% weniger als im Rekordjahr 1983. Der geringere Ausstoss hat sich negativ auf die Erzeugereinkommen ausgewirkt. Dank der strukturellen Entwicklung, dem Ausgleich gemäss Formel B und Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, der Entwicklung der Preise für Vorleistungen und der Milchpreise sowie dank Verbesserungen bei der Betriebsführung, war die Wirkung in den Jahren 1984/85 gering, und die Einkommen sind seither und insbesondere 1986 erneut gestiegen.

Bei den ökonomischen Aspekten der Milcherzeugung gibt es wegen der unterschiedlich hohen Milch- und Mischfuttermittelpreise in den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede, doch hat sich das Verhältnis zwischen Milchpreis und Futtermittelpreis in allen Mitgliedstaaten seit 1984 verbessert. Für die Gemeinschaft insgesamt stieg der Index von 100 im Jahr 1981, auf 107 im Jahr 1983, 106 im Jahr 1984, 122 im Jahr 1985 und 131 im Jahr 1986, mit den höchsten Zunahmen in Dänemark (143) und Deutschland (137). Diese günstige Entwicklung ist hauptsächlich auf den drastischen Rückgang der Mischfuttermittelpreise vor allem in den Jahren 1985 und 1986, teilweise aber auch auf den Anstieg der Milchpreise, zurückzuführen. Die Produktionskosten pro Kilogramm Milch sind zwischen 1983 und 1986 real um 16% gesunken, vor allem, weil die Preise für Futtermittel, die rund 50% der variablen Produktionskosten ausmachen, im gleichen Umfang gesunken sind.

Wegen der höheren Produktivität im Milchsektor hat die Bruttowertschöpfung pro Milchkuh in den spezialisierten Milcherzeugungsbetrieben nach dem Rückgang im Jahr 1984 in den Jahren 1985 und 1986 real erneut zugenommen, ein Indiz dafür, dass sich in den meisten Mitgliedstaaten die Rentabilität der Milcherzeugung in den letzten beiden Jahren verbessert hat.

Die Entwicklung bei den Kosten für Energie und Düngemittel sowie bei den Zinsen verlief in allen Mitgliedstaaten günstig für die Milcherzeuger, besonders seit Ende 1985 (s. Anlage 23).

Alle diese Faktoren, die nicht direkt mit der Quotenregelung zusammenhängen, haben sich positiv auf die Einkommen der Erzeuger ausgewirkt, die nach einem Rückgang im Jahr 1984 seit 1985 wieder steigen; das Einkommen der Milcherzeuger liegt Schätzungen zufolge um rund 20% dem durchschnittlichen Betriebseinkommen in der Gemeinschaft (Zehnergemeinschaft).

9. DIE MOLKEREIINDUSTRIE

9.1. Struktur und Zahl der Molkereien

Die Zahl der Molkereien ist zwischen 1973 und 1982 um 27% auf 5.914 Betriebe zurückgegangen; im gleichen Zeitraum hat sich die durchschnittliche verarbeitete Milchmenge pro Jahr von 7,3 Mio kg auf 16,8 Mio kg mehr als verdoppelt. Zwischen 1979 und 1982 ging die Zahl der Molkereien um 631 oder 10% zurück, die durchschnittliche Menge, die jährlich verarbeitet wurde, stieg um 14% (s. Anlage 26).

Die strukturelle Entwicklung in der Molkereiindustrie ist seit Einführung der Quotenregelung weitergegangen. Die Zahl der Molkereien ging erneut um 648 bzw. 11% zurück, und die durchschnittliche Menge, die von ihnen jährlich verarbeitet wurde, stieg zwischen 1982 und 1985 noch einmal um 14% auf 19,100 t.

Die Quotenregelung hat die Entwicklung im Molkereisektor nicht aufgehalten, doch hatten einige Molkereien, vor allem solche, die Milch von anderen Betrieben zur Verarbeitung ankaufen, Schwierigkeiten, ihre Kapazitäten auszunutzen, was dem Trend zu Zusammenschlüssen förderlich war.

10. MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT NACH EINFÜHRUNG DER QUOTENREGELUNG

10.1.

Wegen vieler Mängel und Schwachstellen, die sich nach der Einführung in die Regelung eingeschlichen haben, konnte das ursprüngliche Ziel der Wiederherstellung des Marktgleichgewichtes im Milchsektor in den ersten zwei bis drei Anwendungszeiträumen nicht erreicht werden. Aufgrund der Entwicklung bei den Lieferungen im Vergleich zu den Quoten, beim innergemeinschaftlichen Verbrauch und bei den Ausfuhren wurde der Überschuss im Milchsektor im Herbst 1986 auf mindestens 9,5% geschätzt, so dass grosse Mengen zur Intervention angekauft werden mussten.

Für diese inakzeptable Entwicklung der Bestände gibt es verschiedene Gründe, die mit der Quotenregelung selbst zu tun haben:

- Die ursprüngliche Quote für die Lieferungen wurde zu hoch angesetzt und zusätzlich durch die Übertragung von 5 Mio t aus der Quote für Direktverkäufe erhöht (über fünf Jahre);

- in einigen Fällen stimmten die zugewiesenen Referenzmengen nicht mit den Garantiemengen überein;

- der Rat führte die Möglichkeit der Neuzuteilung von Quoten zwischen Erzeugern und Käufern innerhalb einer Region und zwischen Regionen ein;

- die Neuzuteilungsmöglichkeiten zwischen Erzeugern bei Formel B;

- die Verringerung der Produktionskosten im Vergleich zu den Milchpreisen hat die abschreckende Wirkung der Regelung weiter vermindert und bestimmte Kategorien von Erzeugern, die auf die voraussichtlichen Auswirkungen der Vorschriften über den Ausgleich und die Neuzuteilung spekulierten, ermutigt, Milch über die Quoten hinaus zu liefern.

Der Einfluss der Vorschriften über den Ausgleich bzw. die Neuzuteilung von Quoten gemäss Formel B bzw. Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 lässt sich für 1985/86 durch einen Vergleich zwischen Deutschland und den Niederlanden auf der einen Seite illustrieren, wo Formel A galt und Artikel 4a nicht angewendet wurde, und Dänemark und dem Vereinigten Königreich auf der anderen Seite, wo die Entscheidung für Formel B und in geringerem Aussmass auch die Anwendung von Artikel 4a zu beträchtlichen Übertragungen von nicht genutzten Quoten zwischen Erzeugern geführt hat. Daten aus der Buchführung der landwirtschaftlichen Betriebe im Falle Deutschlands und die vollständigen Ergebnisse einer entsprechenden Untersuchung im Falle der Niederlande zeigen, dass die Quoten in den meisten Fällen nur in begrenztem Umfang überschritten wurden. Die Erzeuger haben die Quoten im Durchschnitt um rund 2,5% (Deutschland) bzw. um weniger als 3,5% (Niederlande) überzogen. In den Niederlanden haben nur 8% dieser Erzeuger ihre Quote um 10% oder mehr und nur 2% um 20% oder mehr überschritten.

Im Gegensatz dazu haben im Vereinigten Königreich die Erzeuger, die ihre Einzelquoten überschritten haben, sie um durchschnittlich rund 8% überschritten, ein Drittel davon sogar um mindestens 10%. In gleicher Weise lag der Durchschnitt bei den Erzeugern, die ihre Quoten überzogen haben, in Dänemark bei 10%, wobei 44% dieser Erzeuger die Quote um mehr als 10% überschritten.

10.2. Beschlüsse vom Rat und Kommission

Rat und Kommission sahen sich gezwungen, die Quotenregelung nach der Einführung zu ändern. Die wichtigsten Änderungen waren:

- Der Beschluss des Rates vom Mai 1986, die Gesamtgarantiemengen für die Lieferungen und Direktverkäufe ab 1.4.1987 und ab 1.4.1988 um weitere 1% zu kürzen sowie eine Gemeinschaftsregelung zur Aufgabe der Milcherzeugung einzuführen (Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates);

- der Beschluss vom September 1986, bei Änderungen des Fettgehalts der gelieferten Milch im Zusammenhang mit der Feststellung der Abgabepflichtigkeit striktere Vorschriften anzuwenden (Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission);

- das vom Rat im Dezember 1986 erzielte Einvernehmen und die Beschlüsse vom März 1987, um:

  . die abschreckende Wirkung der Abgabe zu erhöhen (Erhöhung des Abgabesatzes bei Formel B auf 100% des Milchrichtpreises und Anpassung der Vorschriften über die Abwälzung der bei Formel B von den Käufern zu zahlenden Abgabe;

  . eine vorübergehende lineare Aussetzung der Referenzmengen für Lieferungen um 4% im vierten Anwendungszeitraum und um weitere 1,5% im fünften Zeitraum zu erreichen, wobei diesen Erzeugern ein Ausgleich von 10 ECU/100 kg gewährt wird,

  . die uneingeschränkte Interventionspflicht für den Ankauf von Magermilchpulver im Zeitraum vom 1. September bis 1. März aufzuheben und während der Laufzeit der Quotenregelung Kriterien für die Aussetzung der Interventionspflicht für Butter und Magermilchpulver festzulegen.

11. DIE LAGE NACH DEM 1.4.1989 UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

Gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates gilt die derzeitige Quotenregelung für fünf Zwölfmonatszeiträume und läuft im April 1989 aus. Der Rat muss deshalb demnächst entscheiden, ob die Regelung in ihrer derzeitigen oder in einer geänderten Form fortgeführt werden soll, oder ob zur Gewährleistung eines annehmbaren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage im Milchsektor andere Massnahmen eingeführt wirden sollten, eventuell als Ersatz oder zur Abstützung einer Quotenregelung.

Um die Milcherzeugung auch nach Abschaffung der Quotenregelung unter Kontrolle zu halten, müssen neue Massnahmen getroffen werden; dabei kann es sich um die Weiterführung der derzeitigen Massnahmen in erheblich geänderter Form oder um gänzlich neue Massnahmen handeln.

11.1.1. Derzeitige Massnahmen

a) Preise

In den Jahren unmittelbar vor und nach Einführung der Quotenregelung hat die Gemeinschaft eine vorsichtige Preispolitik verfolgt und nur geringfügige nominale Preiserhöhungen in ECU zugestanden. Trotz dieser vorsichtigen Preispolitik nahmen die Lieferungen weiter zu, was darauf hindeutet, dass der Trend eher auf den verhältnismässig grossen Milchkuhbestand und zyklische Schwankungen der Bestandszahlen als auf die Preisentwicklung zurückzuführen ist.

Entwicklungen bei anderen Faktoren als den Richt- und Interventionspreisen haben die Rentabilität der Milcherzeugung mehr beeinflusst, als die marginalen Preisveränderungen der letzten drei Jahre. Der 1986 zu beobachtende Rückgang bei den Zinssätzen und den Futtermittelpreisen sowie günstigen Wechselkursrelationen vor allem aufgrund des Dollarverfalls waren für die Erzeuger wichtiger, als die vorsichtige Preispolitik, auch wenn der Preis natürlich ein wichtiger Faktor bleibt, weil er über den höchstmöglichen Grenznutzen entscheidet. Obwohl die Preisfestsetzung eine ausserordentlich komplizierte und heikle Angelegenheit ist, sollten die Preise nicht ausschliesslich mit Blick auf die kleinen Erzeuger in einer schwierigen sozio-ökonomischen Lage festgesetzt werden. Verhältnismässig hohe Preise würden natürlich bestimmten Kategorien von Erzeugern selbst in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten ein akzeptables Einkommen sichern, sie würden aber auch und vor allem den grösseren und effizienter arbeitenden Erzeugern zugute kommen. Ausserdem würde bei gleichbleibend hohen Preisen die Quotenregelung zu einer Dauereinrichtung werden, da sie nur abgeschafft werden kann, wenn gleichzeitig die Preise drastisch gesenkt werden, weil es sonst zu einer Explosion der Erzeugung käme.

Ohne eine Quotenregelung müssten die Preise deutlich gesenkt werden, damit die Lieferungen und damit die Kosten für den Absatz zusätzlicher Mengen Butter und Magermilchpulver nicht steigen. Da die Folge ein dramatischer Verfall der Erzeugereinkommen wäre, wäre dies ohne weitreichende alternative Ausgleichsmassnahmen praktisch nicht möglich.

b) Das Interventionssystem

Seit Bestehen der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gab es bei der Interventionsregelung für Butter und Magermilchpulver keine Obergrenzen. Dies hat zur Anhäufung enormer Lagerbestände vor allem von Butter geführt. Zusätzlich haben diese hohen Bestände den normalen Markt gedrückt.

Am 16.3.1987 hat der Rat deshalb Kriterien festgelegt, anhand derer die Kommission während der Laufzeit der derzeitigen Quotenregelung die bestehende ständige Interventionsregelung für Butter und Magermilchpulver in der Zeit vom 1. März bis 31. August aussetzen und alternative Massnahmen durchführen kann, durch die sich das Volumen der Interventionskäufe verringern lässt.

Anhand dieser Kriterien wurden die ständige Intervention für Butter ab 29.6.1987 ausgesetzt und für den Ankauf von Butter zur Intervention Ausschreibungen durchgeführt. Die Erfahrung mit den ersten drei Ausschreibungen zeigt, dass nur sehr geringe Mengen (5.986 t) zur Intervention angeboten wurden, von denen der grösste Teil (4.958 t) zu einem Preis angekauft wurden, der bei 94 bis 96% des Interventionspreises lag. Im gleichen Zeitraum stiegen die Marktpreise für Butter in den meisten Mitgliedstaaten tendenziell an.

Es wird nicht vorgeschlagen, die Interventionsregelung in der unmittelbaren Zukunft zu ändern. Ob langfristig gesehene Änderungen notwendig sind, muss im Lichte der Erfahrungen mit den Änderungen des Jahres 1987 geprüft werden, die mit dem niedrigen Ausstoss aufgrund der Quotenregelung und ihrer Verlängerung bis Ende September 1991 zusammenwirken.

c) Mitverantwortungsabgabe

Seit ihrer Einführung im Jahr 1977 schwankte die Mitverantwortungsabgabe zwischen 0,5% und 3%, wobei die Erzeuger in Berggebieten ausgenommen waren und die Abgabe in benachteiligten Gebieten für die ersten 60.000 kg um 0,5% gesenkt wurde. Um die gleichen Ergebnisse zu erzielen wie mit der Quotenregelung, müsste die Mitverantwortungsabgabe deutlich angehoben werden, um die zusätzlichen Kosten für den Absatz der höheren Lieferungen finanzieren zu können. Ausserdem würde sich die Wirkung einer solchen Anhebung der Abgabe verwischen, wenn sie auf die Verbraucherpreise abgewälzt würde, weil der Verbrauch dann zurückginge und die Überschussbestände entsprechend anwachsen würden. In der Vergangenheit hat die Mitverantwortungsabgabe die Höhe der Lieferungen nicht oder nur unwesentlich beeinflusst, sie hat aber einiges zur Expansion des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse beigetragen. Dieser Beitrag hat es auch im Rahmen der Quotenregelung seine Berechtigung, obwohl der Ertrag aus der Abgabe bei der derzeitigen Höhe bei weitem nicht ausreicht, um jetzt und in der unmittelbaren Zukunft die gesamten Absatzkosten zu decken.

Obwohl die Differenzierung des Abgabesatzes für den Milchsektor mit einem bedeutend höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, sollten die derzeitigen Differenzierungen beibehalten werden. Sowohl in den Berggebieten wie in den benachteiligten Gebieten haben fast alle Erzeuger ein niedriges Einkommen und keine oder nur beschränkte alternative Verdienstmöglichkeiten. Da alle Erzeuger in den Berggebieten von der Zahlung der Abgabe befreit sind, wirft diese sozialpolitische Massnahme keine administrativen oder praktischen Schwierigkeiten auf.

In den benachteiligten Gebieten zahlen fast alle Erzeuger den niedrigeren Abgabesatz von 1,5% und zwar deshalb, weil ihre Lieferungen im allgemeinen unter der Schwelle von 60.000 kg liegen.

Wurden in benachteiligten Gebieten zwei Abgabesätze angewendet, so kam es wegen Einwänden von Molkereien und Organisationen zu beträchtlichen administrativen Schwierigkeiten, wobei Kontrollmassnahmen ausserordentlich schwierig durchzuführen sind.

Auf die benachteiligten Gebiete und die Berggebiete entfallen 34% bzw. 12% der landwirtschaflich genutzten Fläche, die benachteiligten Gebiete tragen rund 13%, die Berggebiete und andere von der Abgabe befreite Gebiete (Griechenland, Mezzogiorno, Galizien) 7%, also insgesamt 20% zu den Lieferungen bei. Dabei ist interessant, dass rund 40% aller Milcherzeuger in diesen Gebieten angesiedelt und ganz oder teilweise von der Abgabe befreit sind.

Die Mitverantwortungsabgabe erbringt Mittel für die Finanzierung der Absatzmassnahmen, die wegen der allgemeinen Überschussituation im Milchsektor notwendig sind; die Abgabe sollte daher so lange in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden, wie derartige Absatzmassnahmen erforderlich sind, um die Überschusserzeugung unter Kontrolle zu halten.

d) Regelungen für die Nichtvermarktung von Milch und die Umstellung des Milchkuhbestandes

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 wurde ein System von Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung des Milchkuhbestandes eingeführt. Diese Regelungen, die über vier Jahre liefen, hatten keine positiven Auswirkungen auf die Lieferungen, die vielmehr um rund 10 Mio t (11,4%) stiegen verglichen mit genehmigten Anträgen über 6,1 Mio t während der Laufzeit der Regelung (1977-1981). Obwohl 1,7 Mio Kühe aus der Milcherzeugung genommen wurden, hat sich der Gesamtbestand in der Gemeinschaft kaum verändert. Die Regelung, die rund 1.200 Mio ECU gekostet hat, hat den Rindfleischmarkt durcheinander gebracht und sollte nicht wieder eingeführt werden.

11.1.2. Alternative Massnahmen

Die Massnahmen, die in den letzten Jahren eingeführt wurden, sind wohl, selbst in geänderter Form, nicht geeignet, die Quotenregelung zu ersetzen. Ausserdem lassen sich sinnvolle und ausreichend effiziente sowie praktikable Alternativmassnahmen, mit denen die grundlegenden Probleme im Milchsektor an der Wurzel angepackt werden können, nicht finden.

Bereits in der Vergangenheit hat man Massnahmen ins Auge gefasst, um die Lieferungen vor allem von sehr intensiv wirtschaftenden Erzeugern durch die Begrenzung der Produktion im Verhältnis zur Futtermittelanbaufläche zu beschränken. Diese Massnahmen wurden aber dem Rat nicht vorgeschlagen, da die Struktur innerhalb des Milchsektors in den einzelnen Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist. Ausserdem würde die Festlegung einer objektiven gemeinsamen Obergrenze für die Produktion pro Hektar viele technische Probleme aufwerfen. Die Qualität des Landes ist von Gebiet zu Gebiet sehr unterschiedlich, und seine Verwendung innerhalb eines Betriebes ändert sich mit der Zeit. Die Verwaltung und Kontrolle eines Systems, das zu einer Ungleichbehandlung der Erzeuger führen würde, wäre ausserordentlich schwierig und dürfte aus praktischen Gründen nur sehr geringe Auswirkungen auf die Lieferungen haben.

Die Kommission misst jedoch den sozialen Aspekten der GAP grosse Bedeutung zu und berücksichtigt die schwierige Lage der Erzeuger vor allem in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten wegen ihrer grossen Bedeutung für die Erhaltung des ländlichen Raums. Zusätzlich zu der Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe oder ihrer Kürzung und den bestehenden soziostrukturellen Massnahmen, hat der Rat kürzlich neue soziostrukturelle Massnahmen gebilligt, um den Landwirten die Anpassung an die veränderten Marktgegebenheiten zu erleichtern und ihre Auswirkungen zu mildern. Zu diesen Massnahmen gehören die Beihilfe für die Extensivierung und Umstellung der Erzeugung, die Verbesserung des Systems von Ausgleichszahlungen in den benachteiligten Gebieten und die Beihilfe für Landwirte, die umweltsensible Gebiete schützen. Die Kommission hat ausserdem kürzlich eine Gemeinschaftsregelung für direkte Einkommensbeihilfen, eine Rahmenregelung für einzelstaatliche Einkommensbeihilfen und eine Regelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorgeschlagen (1). Diese Massnahmen werden natürlich auch für Erzeuger im Milchsektor gelten.

11.2. Weiterführung der Quotenregelung

Würde das Produktionspotential freigesetzt, das sich aus der Abschaffung der Quotenregelung ergibt, so wäre die Folge eine beispiellose Explosion der Milchlieferungen. Spätere Jahre würden dann urteilen, dass es mit dem fünf Jahre dauernden Experiment der Quotenregelung nicht gelungen ist, die grundlegenden Probleme des Marktungleichgewichts zu lösen, sondern dass nur den Zusammenbruch der gemeinsamen Marktorganisation aufgrund der finanziellen Belastung durch stetig steigende Bestände verzögert wurde. Aus den oben genannten und in Abschnitt 2.4. dargelegten Gründen schlägt die Kommission vor, die derzeitige Quotenregelung in modifizierter Form für weitere zwei Jahre beizubehalten. Wegen der vorgeschlagenen Änderung des Anwendungsjahres ab dem fünften Zeitraum der derzeitigen Regelung (s. Abschnitt 2.6.5.), wird der Verlängerungszeitraum am 1. Oktober 1989 beginnen und am 30. September 1991 enden.

(1) KOM (87) 166 endg./3

Die geplante Verlängerung der Quotenregelung um zwei Jahre geht mit einer entsprechenden Verlängerung der im März 1987 angepassten Interventionsregelung einher.

Die Kommission glaubt, dass das Marktgleichgewicht im Milchsektor das Ende des zweijährigen Verlängerungszeitraums erreicht sein wird.

11.3. Änderung der Regelung

Bei der Quotenregelung in ihrer ursprünglichen Form war die Neuzuteilung ungenutzter Referenzmengen zwischen Erzeugern und Käufern innerhalb einer Region und zwischen Regionen vom Rat als vorübergehende Massnahme gerechtfertigt worden, die es den Betrieben und den Käufern bzw. Molkereien ermöglichen sollte, sich an die durch die Regelung geschaffene Situation zu gewöhnen (Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84).

Die vom Rat beschlossene Lockerung der Vorschriften über die Neuzuteilung hat jedoch die abschreckende Wirkung der Quotenregelung in vielen Mitgliedstaaten beträchtlich verringert.

Der Satz der Abgabe auf Lieferungen, über die für 1985/86 festgelegten Referenzmengen hinaus, hat sich durch die Anwendung von Artikel 4a bei Formel A von 75% des Milchrichtpreises auf gerade 16% verringert (1). In den Mitgliedstaaten, in denen Formel B gilt, hat sich durch Artikel 4a die von den Käufern zu zahlende Abgabe in Höhe von 100% des Richtpreises auf durchschnittlich weit unter 50%, und in einigen Mitgliedstaaten sogar auf 25 bis 30% verringert. Geht man von der Annahme aus, dass kein Erzeuger oder Käufer bei einer ausreichend abschreckenden Abgabe und ohne die Möglichkeit von Quotenneuzuteilungen die ihm zugeteilten Referenzmengen überschritten hätte, so wurden aufgrund von Artikel 4a im zweiten Zwölfmonatszeitraum schätzungsweise 1,6 Mio t mehr Milch geliefert (ohne Italien).

Bei Formel B hat die Kombination von Quotenneuzuteilungen zwischen Erzeugern, die nach dieser Formel möglich sind, und Artikel 4a dazu geführt, dass die Abgabe auf die über die Referenzmengen hinausgehenden Lieferungen im Jahr 1985/86 nur in Ausnahmefällen über 30% des Richtpreises lag. In den meisten Fällen lag sie durchschnittlich auf der Ebene der Erzeuger bei weniger als 20% des Richtpreises, in einigen Mitgliedstaaten sogar unter 5%. Die Abgabe hatte natürlich keine Wirkung auf die Erzeuger, die ihre eigene Quote überschritten, aber an einen Käufer lieferten, der innerhalb seiner Referenzmenge blieb. Die zwischen Erzeugern, die denselben Käufer beliefern, neu zugeteilten Mengen (d.h. ohne die Neuzuteilungen aufgrund von Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84) wurden für den zweiten Zwölfmonatszeitraum mit 2 Mio t veranschlagt.

(1) Artikel 4a wurde 1985/86 in den Niederlanden und Deutschland nicht verwendet, um ungenutzte Referenzmengen am Ende des Zwölfmonatszeitraums neu zu verteilen. Die Erzeuger hatten daher bei Formel A den vollen Abgabesatz von 75% des Richtpreises zu zahlen. Ein Teil der Mittel aus der Abgabe wurde jedoch nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 für die Finanzierung einzelstaatlicher Programme zur Aufgabe der Milcherzeugung verwendet. So hat von den Mitgliedstaaten, die sich für Formel A entschieden haben, nur Belgien Artikel 4a benutzt, um nicht genutzte Referenzmengen zum Jahresende zwischen den Erzeugern neu zu verteilen.

Die durch die Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und Formel B gebotenen Möglichkeiten der Neuzuteilung in Verbindung mit einem Abgabesatz, der nicht abschreckend genug wirkte, um eine Überproduktion zu verhindern, haben dazu geführt, dass der Überschuss der Erzeuger, die ihre individuellen Mengen überschritten, 1985/86 auf insgesamt mindestens 4,5 Mio t belief.

Die Kommission hat bereits früher die Meinung vertreten, dass der beste Weg, um die Quotenregelung wirklich effizient zu machen, die Abschaffung von Artikel 4a und Formel B wäre, und sie hat dies auch zu wiederholtem Male dem Rat vorgeschlagen. Mit Hilfe des Ratsbeschlusses vom Dezember 1986 über die 9,5%ige Verringerung der Lieferungen innerhalb von zwei Jahren, sollte es jedoch möglich sein, das Angebot besser an die Nachfrage anzupassen. Infolgedessen wird eine Erhöhung der abschreckenden Wirkung der Abgabe im Einzelfall weniger wichtig, vor allem, wenn die gekürzten Garantiemengen eingehalten werden oder wenn die Abgabe genügend Mittel erbringt, um Nettoüberschüsse abdecken zu können. Unter diesen Umständen vertritt die Kommission die Auffassung, dass es nicht notwendig ist, die Regelung durch Abschaffung von Formel B und Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates zu verschärfen.

Wie in Abschnitt 2.6. gesagt, hat die Kommission folgenden weiteren Änderungen der Quotenregelung vorgeschlagen:

- Als allgemeine Regel sollte keine Quotenübertragungen von den Direktverkäufen auf die Lieferungen an die Käufer mehr möglich sein. Die Direktverkaufsquoten sollten auf die Mengen gesenkt werden, die im dritten Zwölfmonatszeitraum tatsächlich genutzt wurden;

- der fünfte Zeitraum sollte um sechs auf achtzehn Monate verlängert werden und am 30. September 1989 auslaufen. Daran schlössen sich zwei weitere Zwölfmonatszeiträume bis 30. September 1991 an;

- die im derzeitigen fünften Zeitraum ausgesetzten Mengen sollten während des gesamten Anwendungszeitraums in Form einer permanenten Quotenkürzung, ergänzt durch degressive Ausgleichszahlungen, beibehalten werden;

- der Verlängerungszeitraum sollte als Übergangszeitraum bis zur Erreichung des Marktgleichgewichts betrachtet werden; am Ende dieses Übergangszeitraums beabsichtigt die Kommission, zu einer flexibleren Quotenregelung überzugehen. Als erster Schritt in Richtung auf diese flexiblere Regelung wird die Kommission prüfen, wie die Bindung der Quoten an den Betrieb abgeschafft werden kann;

- die Möglichkeit einer Quotenverpachtung für jeweils ein Jahr soll beibehalten werden.

11.4.

Ausgehend von den derzeit verfügbaren Informationen glaubt die Kommission, dass das Marktgleichgewicht im Milchsektor am Ende des Übergangszeitraums erreicht sein wird. Danach sollte die Quotenregelung zwar weitergeführt werden, doch sollte nach Erreichung des Marktgleichgewichts durch Anwendung einer flexibleren Regelung die Gelegenheit zu grösserer Spezialisierung im Milchsektor geboten werden. So gesagt sollte also eine Quotenregelung auch nach Erreichung des Marktgleichgewichts beibehalten werden, sie sollte jedoch nur auf der Ebene der Käufer/Molkereien angewendet werden, und es sollte keine Bindung der Quote an den Betrieb mehr geben.

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT
D - 1

VI/5199/87-DE (PLAI-2738)
Brüssel, den 22.9.1987

Vorschlag
VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Milchsektor wurde durch Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /87 (4), für einen Zeitraum von fünf Jahren eine auf diejenigen Milchmengen zusätzlich zu erhebende Abgabe eingeführt, die über eine für jeden Milcherzeuger oder -käufer festgelegte Referenzmenge hinausgehen.

Bei der Anwendung dieser Regelung hat sich gezeigt, dass sich zur Erreichung des Gleichgewichts in diesem Sektor ausreichende Ergebnisse nicht so rasch wie vorgesehen erzielen lassen. Der genannte Zeitraum sollte deshalb um zwei Jahre verlängert werden.

---

(1) ABl. Nr. L vom , S.
(2) ABl. Nr. L vom , S.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13
(4) ABl. Nr. L vom , S.

Die Zusatzabgabenregelung bezieht sich auf Zwölfmonatszeiträume, die am 1. April eines bestimmten Jahres beginnen und am 31. März des Folgejahres auslaufen. Die saisonale Entwicklung der Milcherzeugung und die Gewohnheit, die Erzeugung am Ende des einjährigen Zeitraums verstärkt einzuschränken, um die festgelegte Referenzmenge einzuhalten oder sie möglichst wenig zu überschreiten, haben erfahrungsgemäss im Herbst und Winter Schwierigkeiten bei der Verosorgung der Molkereien zur Folge. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, sollte das Ende des Zwölfmonatszeitraums so verlegt werden, dass er mit dem Ende des Zeitraums zusammenfällt, in dem die Erzeugung am stärksten ist. Zur Berücksichtigung des Datums, zu dem die geltende Regelung ausläuft, müssten der fünfte Anwendungszeitraum dieser Regelung um sechs Monate verlängert und die Gesamtgarantiemengen für den Zeitraum vom 1. April 1988 bis zum 30. September 1989 festgelegt werden.

Die Gesamtgarantiemengen sollten so festgelegt werden, dass im sechsten und siebten Anwendungszeitraum der Zusatzabgabenregelung das Marktgleichgewicht gewährleistet ist, d.h. in der für die ersten zwölf Monate des fünften Zeitraums zu berücksichtigenden und um die in diesem Zeitraum auszusetzenden Mengen verringerten Höhe.

Nach Artikel 5 c Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Gesamtgarantiemengen der Lieferungen bzw. Direktverkäufe unter Zugrundelegung statistischer Angaben angepasst werden. Diese Möglichkeit sollte unter Berücksichtigung der bereits übertragenen Mengen aufgehoben werden.

Artikel 7 a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 hat für die Gültigkeitsdauer der Zusatzabgabenregelung die Möglichkeit vorgesehen, Massnahmen zur Einschränkung der Interventionskäufe zu erlassen. Unter Berücksichtigung der Verlängerung dieser Gültigkeitsdauer sollte deshalb Artikel 7 a angepasst werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 5 c Absatz 1 erhält der erste Satz des ersten Unterabsatzes folgende Fassung:

"Während der ab 1. April 1984 beginnenden und am 30. September 1991 endenden sieben aufeinanderfolgenden Zeiträume wird zu Lasten der Kuhmilcherzeuger bzw. -käufer eine zusätzliche Abgabe erhoben. Jeder der genannten Zeiträume erstreckt sich auf zwölf Monate. Eine Ausnahme bildet der fünfte Zeitraum, der achtzehn Monate dauert und vom 1. April 1988 bis zum 30. September 1989 reicht."

2) In Artikel 5 c Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird unter der "Formel A" und "Formel B" und in Absatz 2 das Wort "Zwölfmonatszeitraum" durch die Worte "betreffenden Zeitraum" ersetzt.

3) In Artikel 5 c Absatz 3 dritter Unterabsatz:

- erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

"c). für den vom 1. April 1988 bis zum 30. September 1989 reichenden Zeitraum wird die Gesamtgarantiemenge wie folgt festgesetzt (in 1.000 t):

Belgien	
Dänemark	
Bundesrepublik Deutschland	
Griechenland	
Spanien	
Frankreich	(noch festzusetzen)
Irland	
Italien	
Luxemburg	
Niederlande	
Vereinigtes Königreich	";

- wird der nachstehende Buchstabe d) angefügt:

"d) für jeden vom 1. Oktober 1989 bis zum 30. September 1990 bzw. 1. Oktober 1990 bis 30. September 1991 reichenden Zeitraum wird die Gesamtgarantiemenge wie folgt festgesetzt (in 1.000 t):

Belgien	
Dänemark	
Bundesrepublik Deutschland	
Griechenland	
Spanien	
Frankreich	(noch festzusetzen)
Irland	
Italien	
Luxemburg	
Niederlande	
Vereinigtes Königreich	".

4) In Artikel 5 c Absatz 4 erster Unterabsatz werden die Worte "zu Beginn jedes Zwölfmonatszeitraums" durch die Worte "zu Beginn jedes Zeitraums" ersetzt.

5) In Artikel 5 c Absatz 7 werden der zweite und dritte Unterabsatz aufgehoben.

6) In Artikel 7 a Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Worte "bis zum Ende des fünften Zwölfmonatszeitraums der Anwendung der in Artikel 5 c genannten Regelung der zusätzlichen Abgabe" durch die Worte "bis zum Ende der Anwendung der Zusatzabgabenregelung" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Drucksache 480/87

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT
D-1

VI/5200/87-DE (PLAI-2755)
Brüssel, den 22.9.1987

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (5), sind die Grundregeln für die Anwendung der zusätzlichen Abgabe gemäss Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt worden.

Gemäss Artikel 5c Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 beträgt der fünfte Anwendungszeitraum der Regelung der zusätzlichen Abgabe 18 Monate. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 enthält die Regeln zur Festsetzung der Referenzmengen für die Erzeuger und die Käufer. Diese Mengen sind anzupassen, um den Gesamtgarantiemengen Rechnung zu tragen, die für den fünften Anwendungszeitraum der Regelung der zusätzlichen Abgabe festgesetzt worden sind. Dieselbe Anpassung muss bei den Direktverkäufen vorgenommen werden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13
(2) ABl. Nr. L vom , S.
(3) ABl. Nr. L vom , S.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4.1984, S. 13
(5) ABl. Nr. L vom , S.

Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 sieht die Möglichkeit vor, die Mengen der Direktverkäufe unter den Bedingungen des Artikels 5c Absatz 7 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 anzupassen. Infolge der Streichung dieser Vorschriften ist auch vorgenannter Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu streichen.

Die Mengen der Direktverkäufe für den sechsten und siebenten Anwendungszeitraum der Regelung der zusätzlichen Abgabe sind in einer Höhe festzusetzen, welche das Gleichgewicht des Milchsektors gewährleistet -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie folgt geändert:

1. An Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
"Für die Bestimmung der während des Zeitraums vom 1. April 1988 bis zum 30. September 1989 anwendbaren Referenzmengen werden die gemäss den vorstehenden Unterabsätzen berechneten Referenzmengen um einen Prozentsatz erhöht, welcher der Erhöhung der Höchstgarantiemenge gemäss Artikel 5c Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entspricht."

2. In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte "Während der fünf Zeiträume, in denen die Regelung der zusätzlichen Abgabe angewandt wird" durch die Worte "während der Anwendung der Regelung der zusätzlichen Abgabe" ersetzt.

3. In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
"Für die Bestimmung der während des Zeitraums vom 1. April 1988 bis zum 30. September 1989 anwendbaren Referenzmengen werden die gemäss den vorstehenden Unterabsätzen berechneten Referenzmengen um einen Prozentsatz erhöht, welcher der Erhöhung der im Anhang für denselben Zeitraum genannten Mengen entspricht".

4. Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

5. In Artikel 6 Unterabsatz 1 werden die Worte "innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums" und "innerhalb desselben Zwölfmonatszeitraums" durch die Worte "innerhalb eines Anwendungszeitraums der zusätzlichen Abgabe" bzw. "innerhalb desselben Anwendungszeitraums der zusätzlichen Abgabe" ersetzt.

6. In Artikel 7 Absatz 2
   - erster Gedankenstrich werden die Worte "des laufenden Zwölfmonatszeitraums" durch die Worte "des laufenden Anwendungszeitraums der zusätzlichen Abgabe" ersetzt;

   - zweiter Gedankenstrich werden die Worte "für den folgenden Zwölfmonatszeitraum" durch die Worte "für den folgenden Anwendungszeitraum der zusätzlichen Abgabe" ersetzt.

7. In Artikel 9 Absatz 1
   - erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:
     "1. Für die Anwendung der Formeln A und B wird die Abgabe durch Zahlungen nach Ende eines jeden Zeitraums der Anwendung der zusätzlichen Abgabe erhoben. Dazu wird für jeden Abgabepflichtigen nach Ablauf des betreffenden Zeitraums nach Massgabe der tatsächlichen Überschreitung seiner Referenzmenge während desselben Zeitraums eine Endabrechnung erstellt. Halbjährliche Erklärungen werden nach noch festzulegenden Modalitäten erstellt.";
   - Unterabsatz 2 werden die Worte "jedes Zwölfmonatszeitraums" durch die Worte "jedes Anwendungszeitraums der zusätzlichen Abgabe" ersetzt.

8. In Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 1 werden die Worte "während der fünf Zeiträume, in denen die Regelung der zusätzlichen Abgabe angewandt wird" durch die Worte "während der Anwendung der Regelung der zusätzlichen Abgabe" ersetzt.

9. Der Anhang erhält folgende Fassung:

"ANHANG

Mengen nach Artikel 6 Absatz 2 (Milcherzeuger mit Direktverkäufen an den Verbraucher)
Anwendungszeiträume nach Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68

(in 1 000 Tonnen)

	2.4.1984 - 31.3.1985	1.4.1985- 31.3.1986	1.4.1986- 31.3.1987	1.4.1987- 31.3.1988	1.4.1988- 30.9.1989	1.10.1989- 30.9.1990	1.10.1990- 30.9.1991
Belgien	480	450	400	392,000			
Dänemark	1	1	1	0,980			
Deutschland	305	130	130	127,400			
Griechenland	116	116	46	45,080			
Spanien	-	750	750	685,000			
Frankreich	1 183	1 014	1 116	685,520			
Irland	16	16	16	15,680			
Italien	1 116	1 116	1 116	1 093,680			
Luxemburg	1	1	1	0,980			
Niederlande	145	95	95	93,100			
Vereinigtes Königreich	398	395,426	395,426	387,517			

"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT
D - I

VI/5202/87-DE (PLAI-2733)
Brüssel, den 22.9.1987

Vorschlag
VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäss Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /87 (2), insbesondere auf Artikel 5 c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates (4) wurde die zeitweilige Aussetzung eines Teils der in Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Referenzmengen ab dem vierten Anwendungszeitraum der Zuzatzabgabenregelung vorgesehen.

Die durch Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eingeführte Regelung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. /87 geändert. Der fünfte Anwendungszeitraum wurde von zwölf auf achtzehn Monate verlängert. Es ist deshalb der Anteil festzusetzen, um den die ausgesetzten Mengen entsprechend den letzten sechs Monaten des genannten Zeitraums zu verringern sind. Ausserdem ist die Vergütung für die im selben Zeitraum ausgesetzten Mengen zu bestimmen.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13
(2) ABl. Nr. L vom , S.
(3) ABl. Nr. L vom , S.
(4) ABl. Nr. L 78 vom 20.3.1987, S. 5

VI/5202/87-DE (PLAI-2733)

- 1 a -

Nach Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 kann die im fünften Zeitraum vorübergehende Aussetzung der um 1,5 % erhöhten Mengen durch eine Vergütung oder eine geeignete Verringerung des Satzes der Mitverantwortungsabgabe ausgeglichen werden. Erfahrungsgemäss sollte diese zweite Möglichkeit abgeschafft und die Höhe der Vergütung für die in den letzten sechs Monaten des fünften Zeitraums ausgesetzten Mengen festgesetzt werden.

Einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 sollten unter Berücksichtigung der an der Zusatzabgabenregelung vorgenommenen Änderungen angepasst werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 775/87 wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 1 Absatz 1

- erster Unterabsatz wird das Wort "Zwölfmonatszeitraum" durch das Wort "Zeitraum" ersetzt;

- erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

"Dieser Teil wird so bestimmt, dass die Summe der ausgesetzten Mengen

- im vierten Anwendungszeitraum der Zusatzabgabenregelung 4 % der in Artikel 5 c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den dritten Zeitraum festgesetzten Gesamtgarantiemenge des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht;

- im fünften Zeitraum 5,5 % der in Artikel 5 c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den dritten Zeitraum festgesetzten Gesamtgarantiemenge des jeweiligen Mitgliedstaats, erhöht um den Prozentsatz gemäss Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, entspricht.";

- erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten können jedoch ab dem vierten Zeitraum die für die ersten zwölf Monate des fünften Zeitraums vorgesehenen Mengen aussetzen."

2) In Artikel 1 Absatz 2 werden die Worte "in den jeweiligen Zwölfmonatszeiträumen" durch die Worte "in den betreffenden Anwendungszeiträumen der Zusatzabgabenregelung" ersetzt.

VI/5202/87-DE (PLAI-2733)

- 2 a -

3) In Artikel 2 Absatz 1

- erster Unterabsatz werden die Worte "Im vierten und fünften Zwölfmonatszeitraum" durch die Worte "Im vierten und fünften Anwendungszeitraum der Zusatzabgabenregelung" ersetzt;

- wird der zweite Unterabsatz durch die nachstehenden Unterabsätze ersetzt:

"Die Vergütung beträgt

- 10 ECU/100 kg für die im vierten Zeitraum und in den ersten zwölf Monaten des fünften Zeitraums ausgesetzten Mengen,

- 8 ECU/100 kg für die in den letzten sechs Monaten des fünften Zeitraums ausgesetzten Mengen.

Sie wird den Anspruchsberechtigten gezahlt

- im ersten Vierteljahr 1988 für die im vierten Zeitraum ausgesetzten Mengen,

- im ersten Vierteljahr 1989 für die in den ersten zwölf Monaten des fünften Zeitraums ausgesetzten Mengen,

- im dritten Vierteljahr 1989 für die in den letzten sechs Monaten des fünften Zeitraums ausgesetzten Mengen.";

- wird der dritte Unterabsatz aufgehoben.

4) In Artikel 2 Absatz 2 werden die Worte "im vierten Zwölfmonatszeitraum" durch die Worte "im vierten Zeitraum" ersetzt.

5) In Artikel 4 zweiter Unterabsatz werden die Worte "des vierten und fünften Zwölfmonatszeitraums" durch die Worte "des vierten und fünften Zeitraums" ersetzt.

6) In Artikel 5 Absatz 2 werden die Worte "Am Ende des vierten und fünften Zwölfmonatszeitraums, in denen die Regelung der zusätzlichen Abgabe angewandt wird" durch die Worte "Am Ende des jeweiligen Anwendungszeitraums" ersetzt.

7) In Artikel 8 erster Absatz

- werden die Worte "Vor dem Ende des vierten Zwölfmonatszeitraums, in dem die Regelung der zusätzlichen Abgabe angewandt wird" durch die Worte "Vor dem Ende des vierten Anwendungszeitraums" ersetzt,

- werden die Worte "ab dem fünften Zwölfmonatszeitraum" durch die Worte "ab dem fünften Zeitraum" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

GENERALDIREKTION LANDWIRSCHAFT
D - 1

VI/5203/87-DE
Brüssel, den 22.9.1987

Vorschlag

VERORDNUNG (EWG) NR. DES RATES
vom
über die Gewährung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen im sechsten und siebten Anwendungszeitraum der Zusatzabgabenregelung gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markterzeugung für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /87 (2), insbesondere auf Artikel 5 c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wurden die Gesamtgarantiemengen für den sechsten und siebten Anwendungszeitraum der Zusatzabgabenregelung gleich der für den dritten Anwendungszeitraum der betreffenden Regelung geltenden, um die Summe der für die ersten zwölf Monate des fünften Zeitraums ausgesetzten Mengen verminderten Gesamtgarantiemenge festgesetzt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /87 (5), wird dem jeweiligen Erzeuger eine Vergütung für die im vierten und fünften Zeitraum ausgesetzten Mengen gewährt. Die Gesamtmengen wurden so herabgesetzt, daß sie nach Abzug der in den letzten zwölf Monaten des fünften Zeitraums ausgesetzten Mengen der für diesen Zeitraum zu berücksichtigenden Gesamtmenge entspricht. Um der im sechsten und siebten Zeitraum vorzunehmenden Verringerung Rechnung zu tragen, sollte vorgesehen werden, daß eine Vergütung auch weiterhin, jedoch degressiv gewährt wird.

Die für eine Vergütung in Betracht kommenden Mengen werden in dem Maße (verringert, wie die Referenzmeng des jeweiligen Erzeugers in dem betreffenden Zeitraum durch seine Lieferungen übertroffen wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im sechsten und siebten Anwendungszeitraum der in Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Zusatzabgabenregelung wird den betreffenden Erzeugern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen ihren individuellen Referenzmengen im sechsten bzw. siebten Zeitraum und ihren für den entsprechenden Teil des fünften Zeitraums bestimmten Referenzmengen eine Vergütung gewährt.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13
(2) ABl. Nr. L vom , S.
(3) ABl. Nr. L vom , S.
(4) ABl. Nr. L 78 vom 20.3.1987, S.
(5) ABl. Nr. L vom , S.

Diese letzteren Mengen umfassen nicht die gemäß Artikel 5 c Absatz 1 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 oder im Fall der Anwendung der Artikel 4 a bzw. 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 an die Erzeuger vorläufig umverteilten Mengen.

Bei jedem Mitgliedstaat darf dieser Unterschied höchstens 5,5 % der für den dritten Anwendungszeitraum bestimmten Gesamtgarantiemenge gemäß Artikel 5 c Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ausmachen.

Artikel 2

Die jedem Erzeuger für die dem Unterschied gemäß Artikel 1 entsprechenden Mengen zu gewährende Beihilfe beträgt

- im sechsten Zeitraum 7 ECU/100 kg,

- im siebten Zeitraum 6 ECU/100 kg.

Sie wird den Anspruchsberechtigten gezahlt

- nach dem 30. September 1990 als Vergütung für den sechsten Zeitraum,

- nach dem 30. September 1991 als Vergütung für den siebten Zeitraum.

Die für eine Vergütung in Betracht kommenden Mengen werden in dem Maße verringert, wie die Referenzmenge des Erzeugers in dem betreffenden Zeitraum durch seine Milch- oder Milchäquivalentlieferungen übertroffen werden.

Artikel 3

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

Artikel 4

Die Finanzierung der mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme gilt als Intervention im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANNEXES

1. Number of persons employed in agriculture as a percentage of total employment.

2. Total number of dairy farms and their importance as a percentage of all farms.

3. Percentage share of agriculture in total gross value-added at factor cost (at current prices).

4. Value of final production in the milk sector as a percentage of total final agricultural production.

5. Basic data-Key figures for Agriculture in the EEC.

6. EAGGF Guarantee Section expenditure in the milk sector.

7. a) Milk deliveries and consumption (comparative graphic).
   b) Development in cows' milk deliveries (table).
   c) Milk deliveries as a percentage of milk produced (graphic).
   d) Milk deliveries' monthly evolution (graphic).
   e) Seasonal movement in the production of milk products (graphic).

8. a) Dairy cow numbers (table).
   b) Development of dairy cow numbers in EUR-9 (graphic).
   c) Dairy cow numbers compared with total cow numbers, and dairy cow numbers per Member State (graphic).

9. a) Development in yield per cow (table).
   b) Development in yield per cow for EUR-9 (graphic).
   c) Development in yield per cow for each Member State (graphic).

10. a) Fat content of cows' milk delivered to dairies (table).
    b) Milk fat content, per Member State (graphic).
    c) Evolution of milk deliveries and of fat content in EUR-9 compared with 1978; percentage fat content of cows' milk delivered in EUR-9 - monthly moving average (graphic).

11. Protein content of cows' milk delivered to dairies (table).

12. Development in the production of butter
    a) Table.
    b) Graphic.
    c) Monthly development of butter and milk production in EUR-9.

13. Development in the production of SMP
    a) Table.
    b) Graphic.

14. End year stocks of butter and SMP
    a) Table.
    b) Graphic.

./..

15. a) Guaranteed total quantities.
    b) Suspended quantities.

16. a) National cessation schemes applied in 1984 and 1985.
    b) Community cessation scheme.

17. a) Guaranteed quantities for direct sales.
    b) Transfers between direct sales and guaranteed total quantities for deliveries.

18. Implementation of the quota system in the Member States in respect of deliveries to purchasers in the first 12-month period.

19. Member States' deliveries compared to quotas in 1984/85, 1985/86 and 1986/87.

20. Development of direct sales compared with quota.

21. World and EEC dairy exports.

22. Cattle slaughterings :
    a) Slaughtering of cows / number of cows.
    b) Milk deliveries and cattle slaughtering cycles in EUR-9.
    c) Gross production of beef in EUR-9.
    d) Monthly cattle slaughterings in EUR-9.
    e) Annual slaughtering of different categories of cattle in EUR-9.

23. Feedingstuffs :
    a) Production.
    b) Milk price / feedingstuff price ratio (graphic).
    c) Price indices in EUR-9 for milk, cattle and certain inputs (graphic).

24. Structure of dairy holdings :
    a) Size distribution of holdings (EUR-9 : graphic).
    b) Size distribution of holdings) (I, II, III) (per Member State : graphics).
    c) Number of holdings with less than and more than 20 dairy cows.
    d) Number of dairy cows per specialised holding in EUR-9.
    e) Average deliveries per holding..
    f) Average number of dairy cows per holding.

25. Longitudinal analyses of structural developments among certain specialised dairy holdings.

26. Development of the dairy processing industry.
    a) Number of dairy undertakings.
    b) Averaged annual quantities handled.
    c) Percentage of milk handled by dairy undertakings.

27. Possible development in deliveries after 1.4.1989.

ANNEX 1

NUMBER OF PERSONS EMPLOYED IN AGRICULTURE AS A PERCENTAGE OF TOTAL EMPLOYMENT

	1973	1981	1983	1985
B	3,9	3,0	3,0	3,0
DK	9,5	8,4	7,6	7,1
D	7,3	5,4	5,6	5,6
EL	36,8	30,7	29,9	28,9
F	11,2	8,3	7,9	7,6
IRL	24,1	17,5	17,1	16,0
I	18,3	13,0	12,4	11,2
LUX	7,9	5,2	4,7	4,2
NL	6,0	4,8	5,0	4,9
UK	2,9	2,6	2,7	2,6
EUR-10	10,0	7,9	7,6	7,2
(a)	(10.608)	(8.453)	(8.008)	(7.639)

(a) Absolute totals in EUR-10 x 1000 persons.

Source : Eurostat

Total number of dairy farms (holdings with one dairy cow or more) and their importance as a percentage of all farms (all agricultural holdings of at least 1 hectare)

	1980		1983		1985	
	Number (x 000)	% of total farms	Number (x 000)	% of total farms	Number (x 000)	% of total farms (2)
R.F.A.	452,4	56,7	397,2	53,4	368,9	-
F	517,4	45,6	427,4	40,2	328,7	33,7
IT	468 (1)	21,4	424,1	22,0	337,7	-
NL	74,8	58,0	63,5	51,8	61,3	-
B	57,9	63,5	49,0	57,0	44,8	-
LUX	3,0	63,8	2,5	59,9	2,3	-
UK	67,2	27,0	58,4	23,9	52,9	-
IR	104,6	46,8	86,3	39,0	76,8	-
DK	46,6	40,0	35,5	36,4	31,8	-
GR	94 (1)	12,5	77,4	10,9	73,4	-
EUR 10	1886	34,6	1621,3	31,1	1378,5	-

(1) 1981 Results for 1980 not available

(2) Available only for France

Source : Eurostat

Drucksache 480/87

ANNEX 3

PERCENTAGE SHARE OF AGRICULTURE IN TOTAL GROSS VALUE-ADDED AT FACTOR COST (AT CURRENT PRICES)

(excluding forestry and fisheries)

	1973	1981	1983	1984
B	4,2	2,5	2,8	2,7
DK	6,6	5,1	4,7	5,5
D	3,1	2,0	1,8	2,0
EL	n.a.	16,8	16,3	16,8
F	7,1	3,9	4,0	4,0
IRL	18,4	11,0	11,5	11,8
I	8,6	6,4	6,6	6,1
LUX	3,9	2,7	3,0	2,7
NL	5,7	4,3	4,4	4,5
UK	2,8	2,2	2,1	2,2
EUR-10	(1) 5,2	3,6	3,7	3,7

(1) EUR-9 (ELLAS is not included).

Source : Eurostat

VALUE OF FINAL PRODUCTION IN THE MILK SECTOR AS A PERCENTAGE OF TOTAL FINAL AGRICULTURAL PRODUCTION

	1973	1981	1983	1984
B	16,9	17,0	15,8	16,6
DK	23,5	24,0	26,1	22,8
D	20,9	24,5	27,5	25,7
EL	n.a.	8,3	9,3	9,2
F	17,1	17,7	17,7	17,2
IRL	26,7	32,0	35,5	35,4
I	10,0	11,0	12,0	11,9
LUX	25,4	39,6	45,2	46,3
NL	23,3	26,6	28,8	26,4
UK	17,6	22,5	22,9	21,5
EUR-10	17,3 (1)	19,0	19,9	19,2

(1) EUR-9 (ELLAS is not included).

Source : EEC Commission DG VI

Basic data - key figures for agriculture in the EC (1985)

Features	EUR 12	Belgium/Belgique	Danmark	[illegible]	Ellas	España	France	Ireland	Italia	Luxembourg	Nederland	Portugal	United Kingdom	EUR 10
tal area (km²)	2 255 698	30 518	43 080	248 692	131 957	504 766	549 066	70 283	301 277	2 586	37 291	92 071	244 113	1 698 [illegible]
pulation (1984) (1 000 inhabitants)	321 282	9 855	5 112	61 175	9 896	38 391	54 943	3 535	57 035	366	14 424	10 089	56 488	272 892
PP/inhabitants (1984) (purchasing power standard - PPS)	10 845	11 984	13 240	13 089	6 210	8 181*	12 475	7 202	9 906	14 191	11 536	5 267*	10 920	11 410
lation (1985) (1)	5,9	5,3	5,4	2,2	17,1	9,1	5,7	6,1	8,8	5,6	2,1	21,3	6,1	5,5
employment rate (1985) % of civilian working population)	10,6	11,3	7,3	7,3	7,8	21,9	10,3	18,0	9,2	3,0	10,5	8,6	10,7	11,4
ade of balance (1984) (Mio ECU)	– 1 469	– 1 575 (2)	– 262	27 635	– 5 380	– 5 062	– 5 763	– 271	– 7 805	– 1 575 (2)	6 995	– 2 568	– 7 411	6 161
Used agricultural area (1 000 ha) (1985)	132 522	1 419	2 847	12 019	9 234	27 307	31 288	5 714	17 522	128	2 023	4 379	18 644	107 836
ployment in the agriculture, forestry, hunting and fishing sector (1985) - number (1 000 persons) - share in employed civilian working population (%)	10 373 8,6	105 2,9	182 7,1	1 390 5,6	1 037 28,9	1 766 16,9	1 582 7,6	169 16,0	2 296 11,2	7 4,3	250 4,9	969 23,9	620 2,6	7 638 7,2
mber of holdings (1983) (1 000 holdings)	9 103	103	99	766	939	1 818	1 130	221	2 832	5	13,9	769	262	6 516
UA per holding (1983) (ha)	12,7	13,5	28,8	15,5	4,1	12,9	24,5	22,8	5,6	25,4	14,5	4,3	64,4	13,6
al production of agriculture (1984) (Mio ECU)	181 750	5 271	6 712	28 392	7 826	19 380	39 984	3 905	33 269	158	13 692	2 608	20 546	159 760
are of agriculture in the GDP (GVA/GDP) (1984) (%)	3,9	2,7	5,5	2,0	16,8	5,7	4,0	11,8	6,1	2,7	4,5	6,5	2,2	3,7
are of agriculture in total gross fixed capital formation (1984) (%)	:	2,4	4,2	2,6	9,9	7,1	3,3	8,0	6,6	3,8	4,7	:	:	:
are of imports of food and agricultural products in import of all products (1985) (%)	15,1	14,7 (2)	15,7	13,6	10,6	17,3	13,9	11,6	15,4	14,7 (2)	19,1	33,4	14,1	14,7
are of exports of food and agricultural products in exports of all products (1985) (%)	9,0	7,5 (2)	25,5	3,6	29,0	13,5	13,9	28,0	6,2	7,5 (2)	21,3	14,6	6,7	8,7
ternal trade balance in food and agricultural products (1984) (Mio ECU)	– 27 056	– 1 847 (2)	1 360	8 931	48	– 1 960	284	722	– 6 369	– 1 847 (2)	– 2 852	– 1 392	– 6 095	– 25 834
are of household consumption expenditure devoted to food, beverages and tobacco as proportion of total consumer expenditure of households (1983) (%)	22,9*	22,0	24,5	18,4	42,2	31,7*	21,1	42,4	29,9	21,3*	19,8	37,0*	20,3	22,1*

urce: Eurostat and EC Commission, Directorate-General for Agriculture.

) GDP price deflator — estimates.
) 1983/84 FYI.

EAGGF Guarantee section expenditure in the milk sector

	1981		1983		1985	
	Mio ECU	%(a)	Mio ECU	%(a)	Mio ECU	%(a)
Refunds	1886,3	16,9	1326,8	8,3	2028,2	10,2
Intervention,	1456,4	13,1	3069,3	19,3	3905,0	19,7
of which:						
. Aids for skimmed milk	1157,4	10,4	1630,7	10,2	1827,1	9,2
. Skimmed milk storage	83,4	0,7	634,5	4,0	580,0	2,9
. Butter storage	214,7	1,9	410,8	2,6	1325,8	6,7
. Butter disposal	211,8	1,9	496,4	3,1	403,8	2,0
. Contribution milk producers	- 478,5	-4,3	- 527,4	-3,3	- 637,3	-3,2
. Extension of the markets	106,2	1,0	154,2	1,0	210,0	1,1
Milk products	3342,7	30,0	4396,1	27,6	5933,2	29,9

(a) % of total EAGGF guarantee section expenditure.

Source : EEC Commission DG VI.

Annex 7 a)

M I L K - L A I T - Production and consumption trends

EUR-10

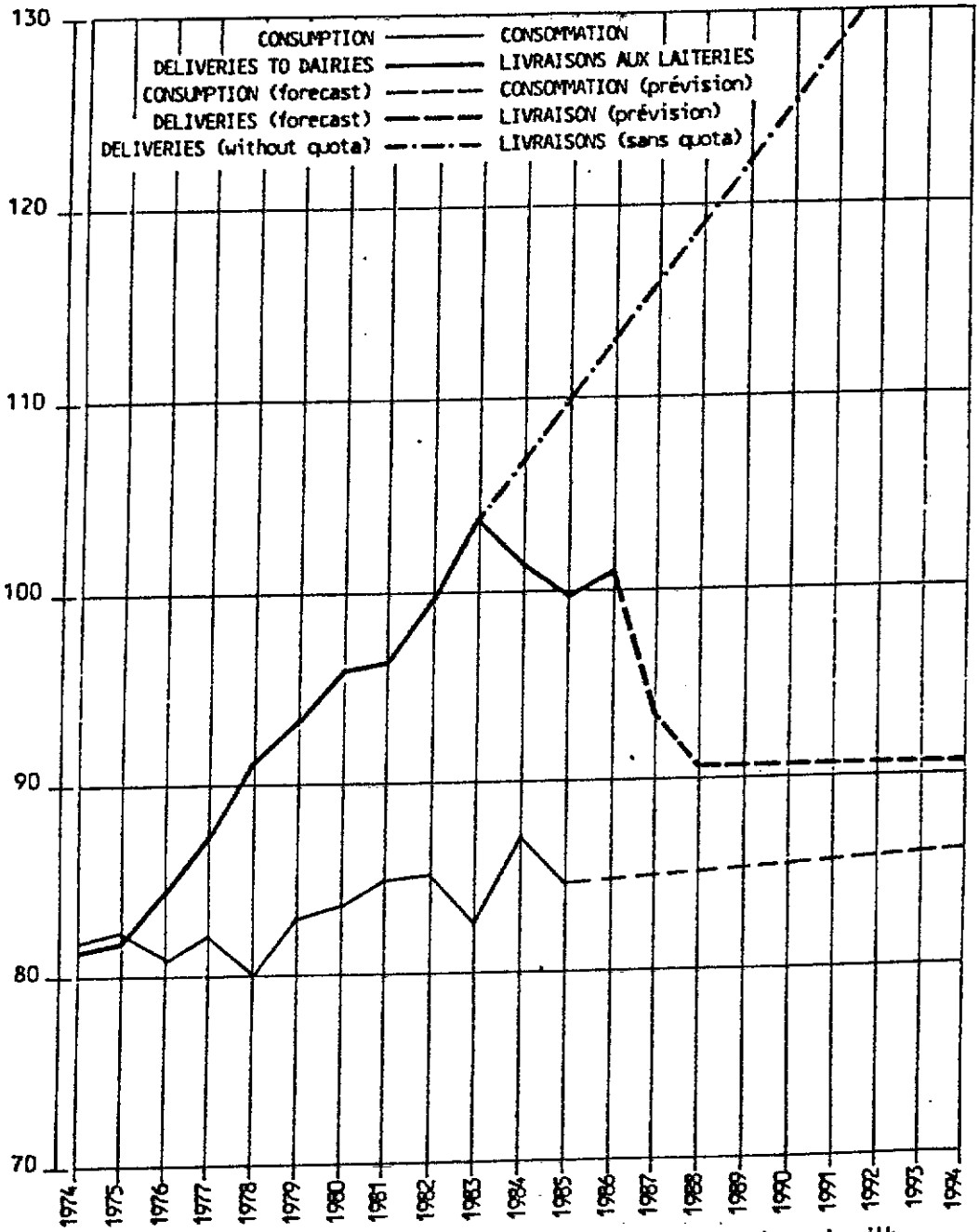

Consumption has been calculated on the basis of an overall milk balance in milk equivalent terms (by reference to butterfat content).

La consommation a été calculée sur la base d'un bilan laitier global en termes d'équivalent lait (en se référant à la teneur en matières grasses).

Source : Eurostat and EEC Commission DG VI

The development in cowmilk deliveries (1)

(000 t)

	1973	1978	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1983/73 %	1985/83 %
D	18 812	21 443	22 948	23 032	23 670	25 176	24 304	23 637	24 196	133,8	93,9
F	21 104	22 711	24 870	25 090	25 578	26 150	26 123	25 476	26 016	123,9	97,4
I	7 068	7 395	7 999	7 810	8 081	8 233	8 282	8 347	8 404	116,5	101,4
NL	8 891	11 000	11 444	11 818	12 379	12 914	12 465	12 233	12 346	145,2	94,7
B	2 715	2 976	3 048	3 077	3 096	3 225	3 089	3 196	3 345	118,8	99,1
LUX	226	246	262	262	272	283	293	294	292	125,2	103,9
UK	13 693	15 386	15 494	15 394	16 277	16 787	15 767	15 587	15 796	122,6	92,8
IRL	3 149	4 492	4 556	4 525	4 949	5 341	5 585	5 682	5 478	169,6	106,4
DK	4 529	5 124	4 917	4 837	5 017	5 227	5 034	4 899	4 911	115,4	93,7
EUR 9	80 187	90 773	95 538	95 846	99 318	103 335	100 942	99 351	100 784	128,8	96,1
GR	(445)	(478)	(485)	463	450	451	454	460	449	101,3	102,0
EUR 10	80 632	91 251	96 023	96 309	99 768	103 786	101 396	99 811	101 233	128,7	96,2

Source : CRONOS

(1) Incl. cream delivered in milk equivalent

Drucksache 480/87
Anlage 7 b)

Annex 7 c)

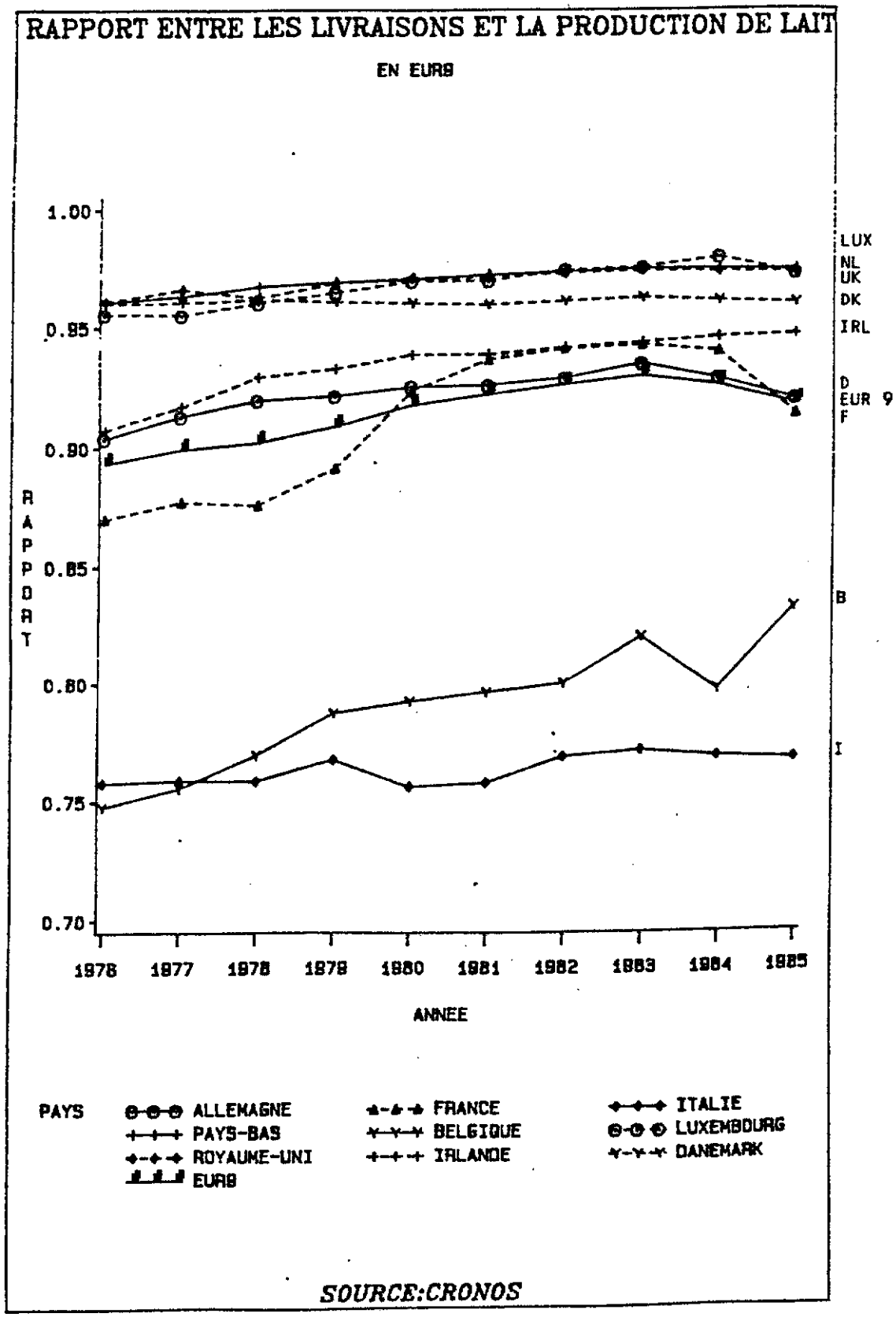
RAPPORT ENTRE LES LIVRAISONS ET LA PRODUCTION DE LAIT
EN EUR9
1.00
0.95
0.90
0.85
0.80
0.75
0.70
RAPPORT
LUX
NL
UK
DK
IRL
D
EUR 9
F
B
I
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
ANNEE
PAYS
ALLEMAGNE
PAYS-BAS
ROYAUME-UNI
EUR9
FRANCE
BELGIQUE
IRLANDE
ITALIE
LUXEMBOURG
DANEMARK
SOURCE:CRONOS

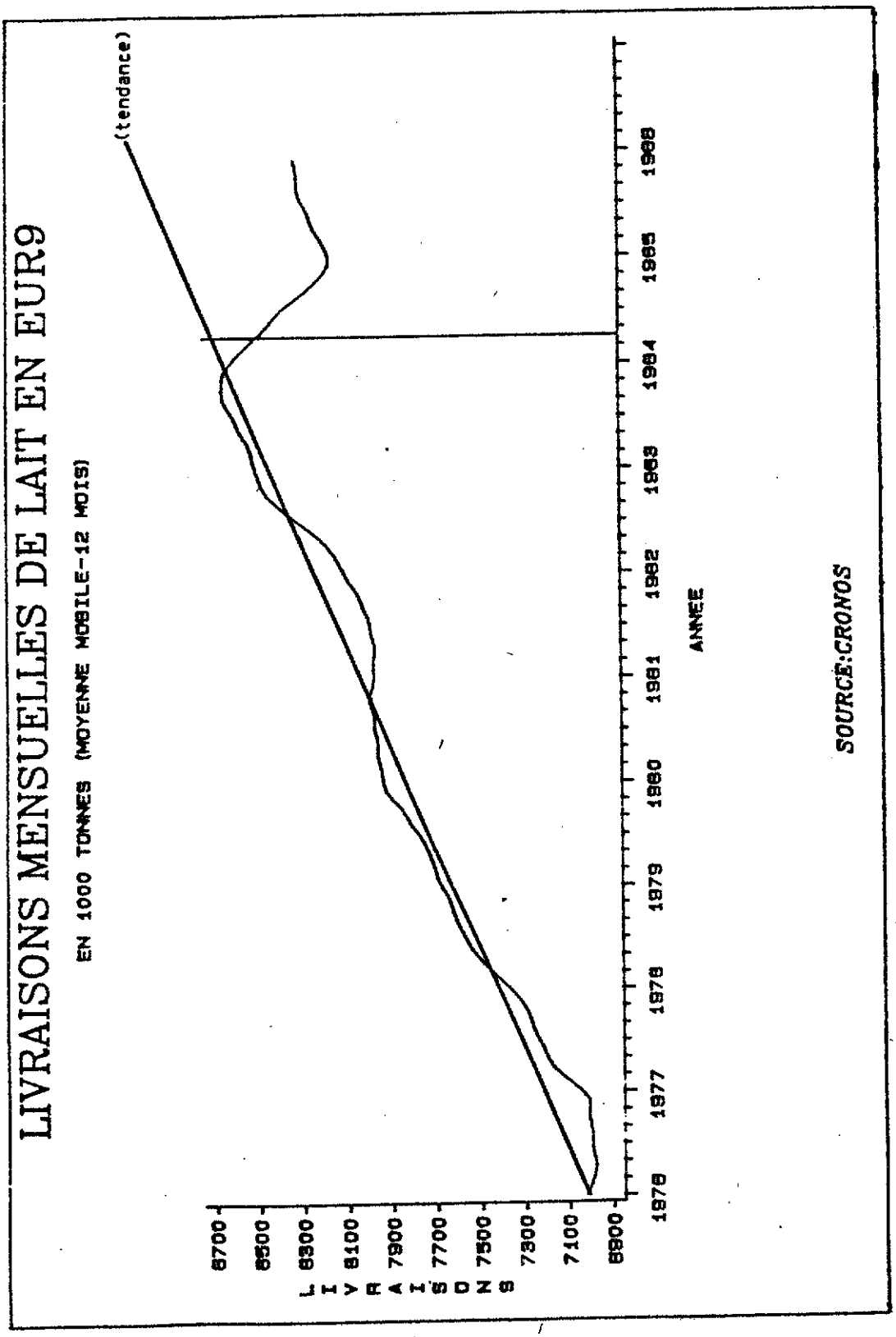
LIVRAISONS MENSUELLES DE LAIT EN EUR9
EN 1000 TONNES (MOYENNE MOBILE-12 MOIS)
(tendance)
LIVRAISONS
8700
8500
8300
8100
7900
7700
7500
7300
7100
6900
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
ANNEE
SOURCE:CRONOS

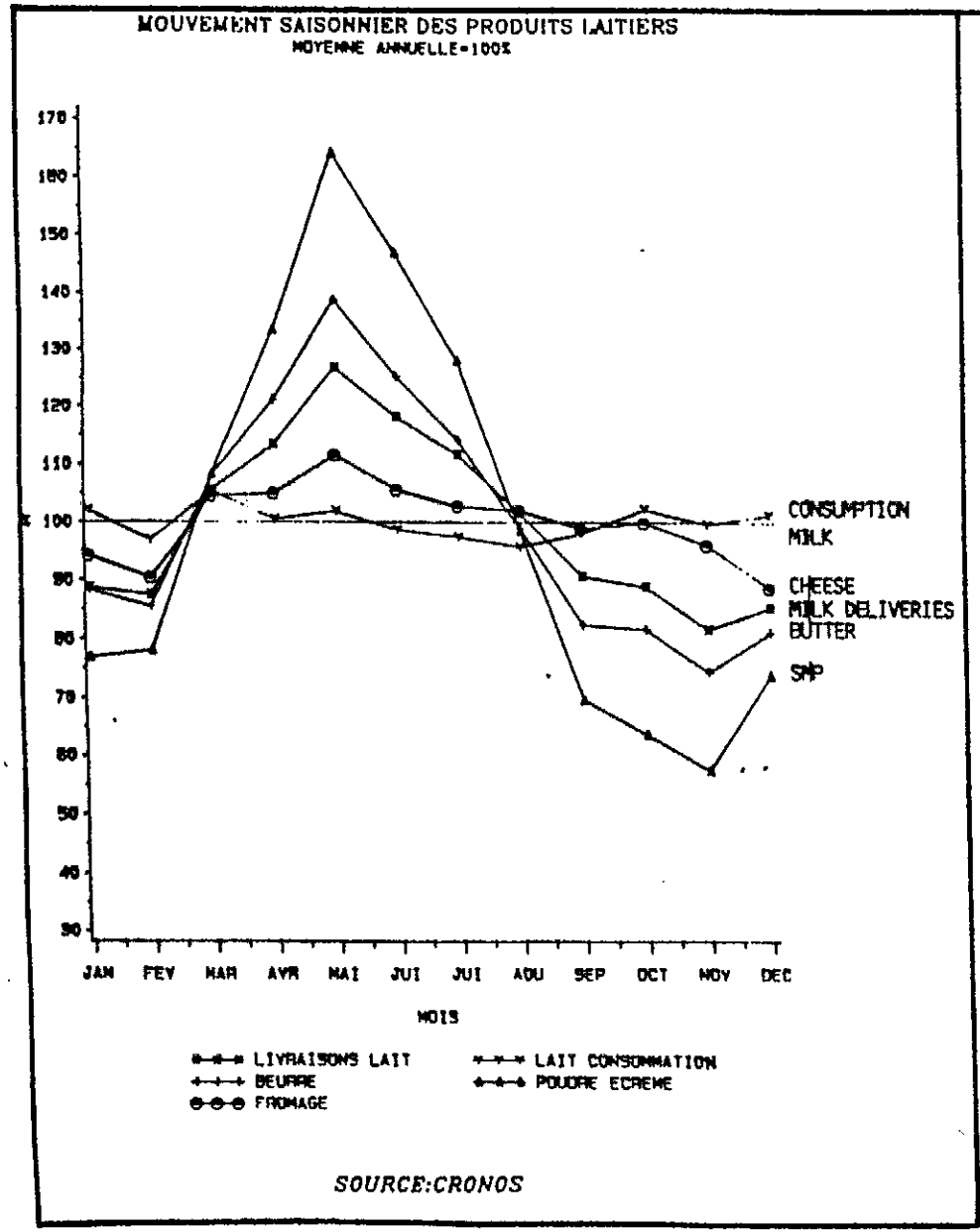
MOUVEMENT SAISONNIER DES PRODUITS LAITIERS
MOYENNE ANNUELLE=100%
%
MOIS
JAN FEV MAR AVR MAI JUI JUI AOU SEP OCT NOV DEC
CONSUMPTION MILK
CHEESE
MILK DELIVERIES
BUTTER
SMP
LIVRAISONS LAIT
LAIT CONSOMMATION
BEURRE
POUDRE ECREME
FROMAGE
SOURCE:CRONOS

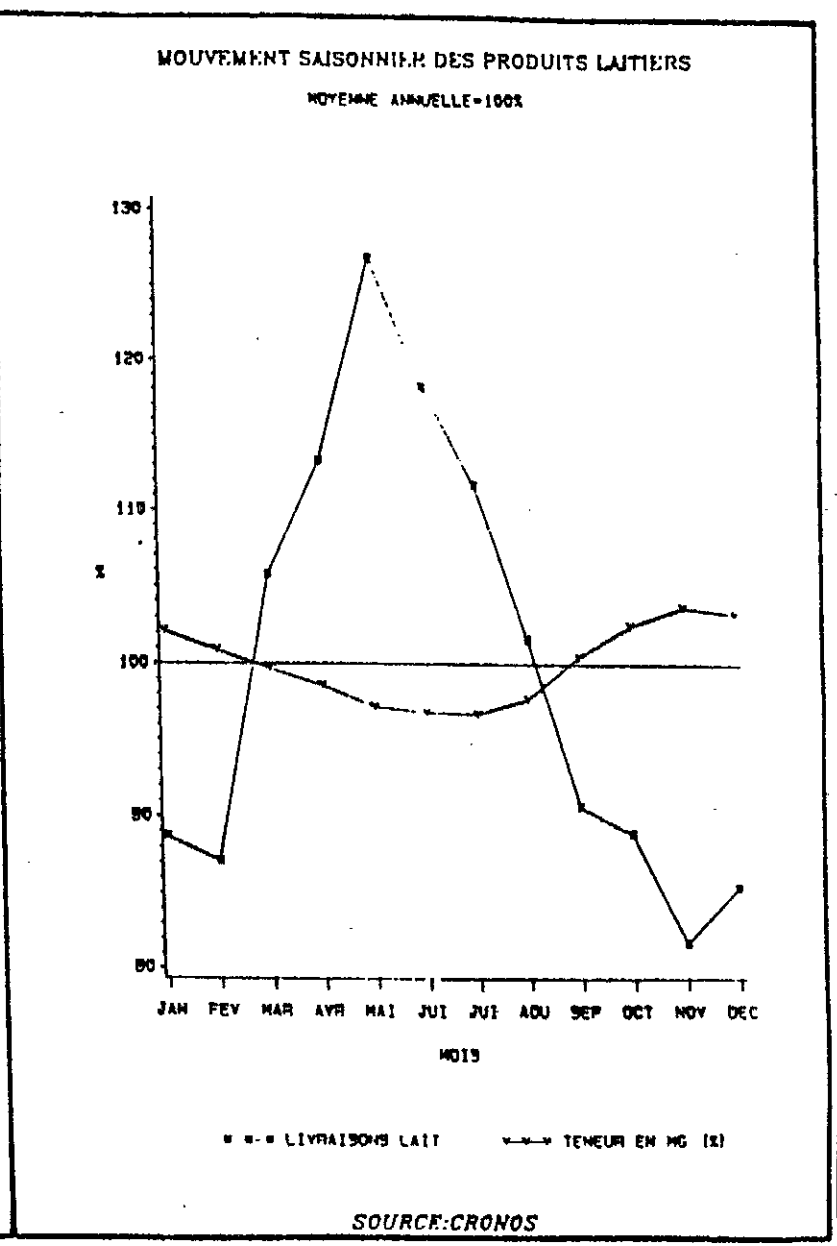
MOUVEMENT SAISONNIER DES PRODUITS LAITIERS
MOYENNE ANNUELLE=100%
%
MOIS
JAN FEV MAR AVR MAI JUI JUI AOU SEP OCT NOV DEC
LIVRAISONS LAIT
TENEUR EN MG (%)
SOURCE:CRONOS

Annex 7 e)

Dairy cow, numbers (x 1000)

	1973	1977	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1983/73 %	1985/83 %
D	5 486	5 417	5 438	5 530	5 735	5 582	5 451	5 399	+ 4,5	- 5,0
F	7 683	7 512	7 054	7 166	7 195	6 764	6 506	6 359	- 6,4	- 9,6
I	3 051	2 945	3 016	3 044	3 219	3 174	3 075	3 004	+ 5,5	- 4,5
NL	2 171	2 212	2 407	2 482	2 521	2 437	2 333	2 260	+16,1	- 7,5
B	1 018	974	965	969	983	982	951	939	- 3,1	- 3,3
LUX	72	68	68	71	73	71	70	68	+ 1,4	- 4,1
UK	3 545	3 331	3 293	3 353	3 429	3 311	3 257	3 242	- 3,3	- 5,0
IRL	1 431	1 484	1 458	1 513	1 535	1 549	1 528	1 490	+ 7,3	- 0,5
DK	1 154	1 087	1 020	1 014	988	948	913	865	-14,4	- 7,6
EUR 9	25 611	25 030	24 719	25 142	25 678	24 819	24 084	23 627	+ 0,3	- 6,2
GR			242	221	237	224	219	233		- 7,6
EUR 10			24 961	25 363	25 915	25 043	24 303	23 860		- 6,2

Source : CRONOS - EUROSTAT

Annex 8 b)

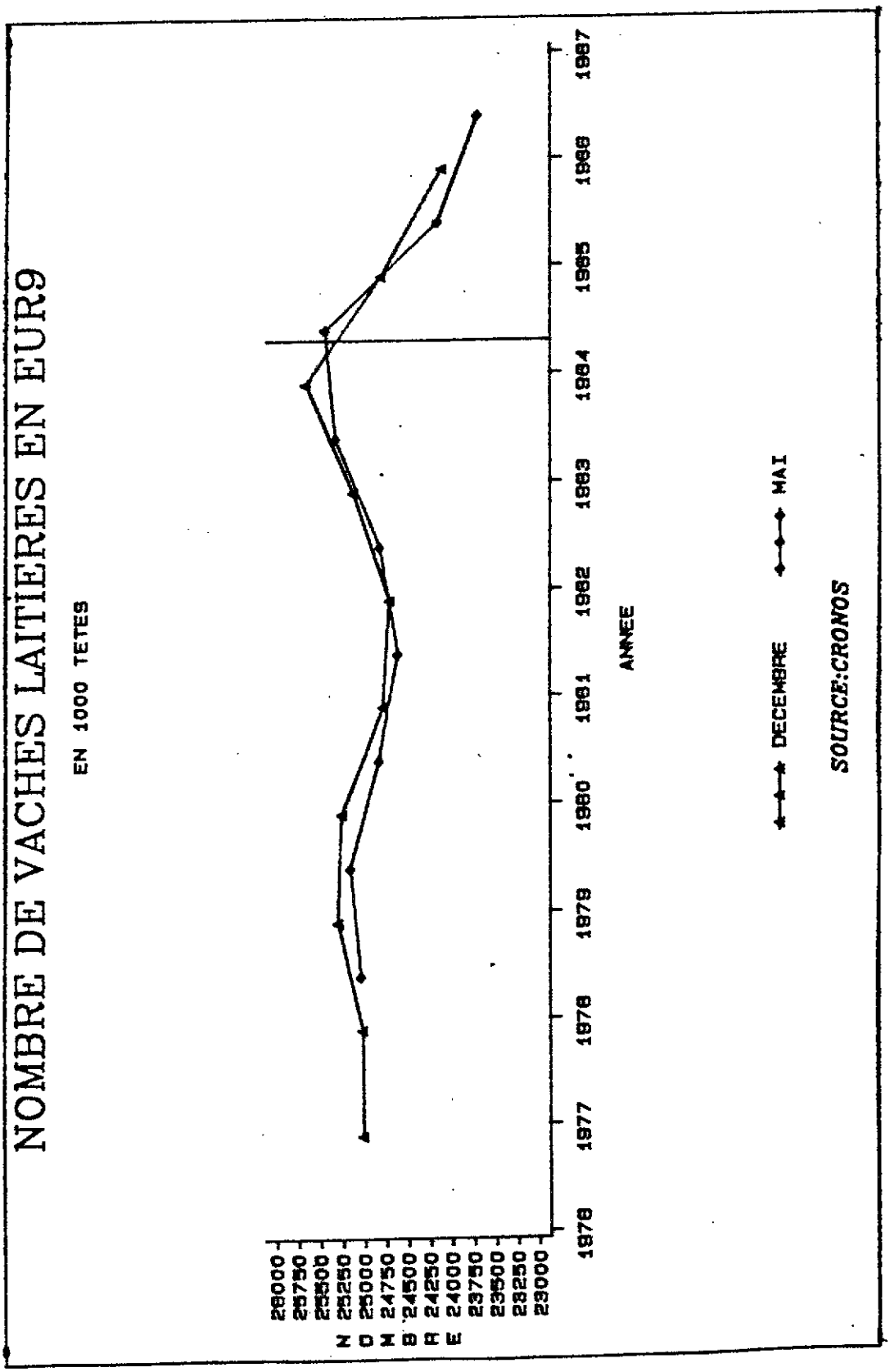
NOMBRE DE VACHES LAITIERES EN EUR9
EN 1000 TETES
NOMBRE
26000
25750
25500
25250
25000
24750
24500
24250
24000
23750
23500
23250
23000
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
ANNEE
DECEMBRE
MAI
SOURCE:CRONOS

NOMBRE DE VACHES EN EUR9

EN 1000 TETES

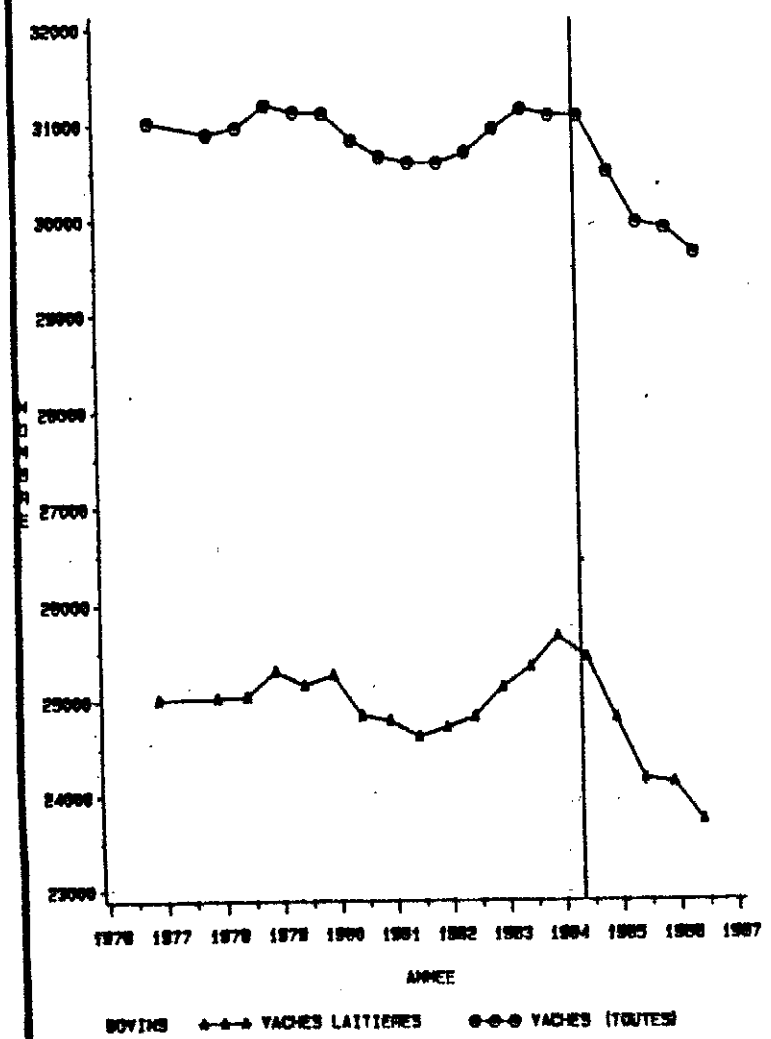

SOURCE:CRONOS

NOMBRE DE VACHES LAITIERES EN EUR9 (MAI 1978=100)

MAI - DECEMBRE (MOYENNE MOBILE)

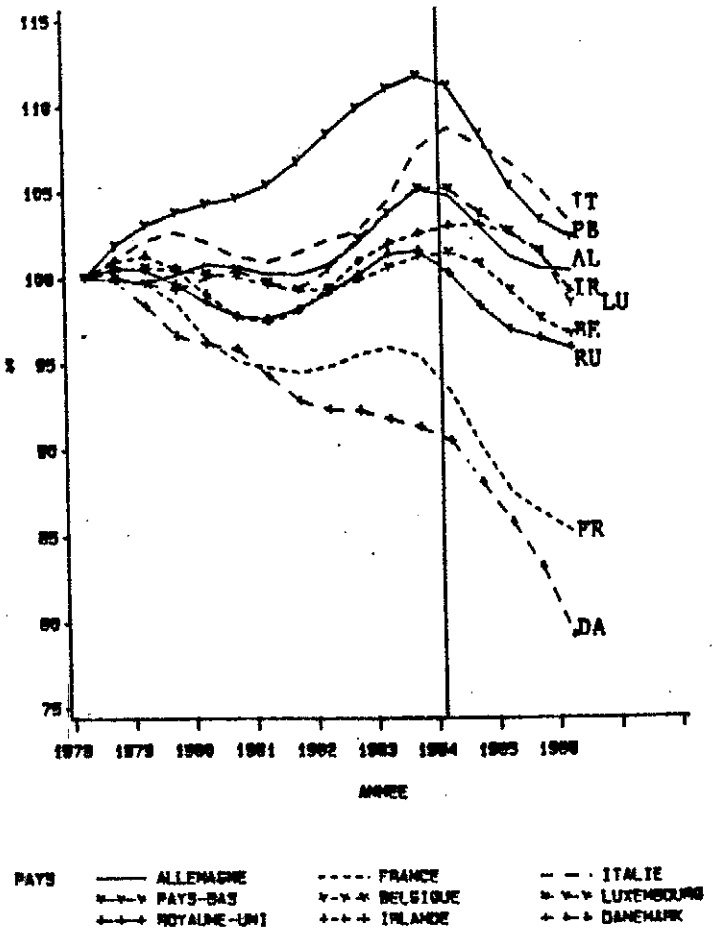

SOURCE: CRONOS

The development in yield (1) (kg/cow per year)

	1973	1978	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1983/73 %	1985/83 %	1986	
D	3 891	4 301	4 552	4 545	4 683	4 866	4 560	4 599	125	94,5		
F	3 357	3 441	3 605	3 756	3 848	3 859	3 850	3 967	114,9	102,8		
I	2 872	3 303	3 384	3 394	3 469	3 488	3 313	3 365	121,4	96,5		
NL	4 624	5 137	5 030	5 156	5 280	5 334	5 070	5 151	115,3	96,6		
B	3 611	3 867	3 847	3 880	3 942	3 994	3 885	3 850	110,6	96,4		
LUX	3 515	3 756	3 994	3 893	4 116	4 089	4 101	4 239	116,3	103,7		
UK	4 111	4 795	4 757	4 831	5 078	5 138	4 721	4 855	125	94,5		
IRL	3 017	3 255	3 234	3 314	3 436	3 727	3 784	3 751	123,5	100,6		
DK	4 185	4 898	4 846	4 725	5 115	5 352	5 298	5 379	127,8	100,5		
EUR 9	3 628	4 010	4 107	4 183	4 331	4 411	4 235	4 303	121,6	97,5		
GR			2 652	3 089	2 913	3 068	2 832	2 946		96,0		
EUR 10			4 093	4 172	4 317	4 399	4 222	4 291		97,5	4 500*	

Source : CRONOS

(1) Production in year n divided by cow numbers in December in year n-1.

* Provisional.

Annex 9 b)

PRODUCTION DE LAIT PAR VACHE LAITIERE EN EUR9

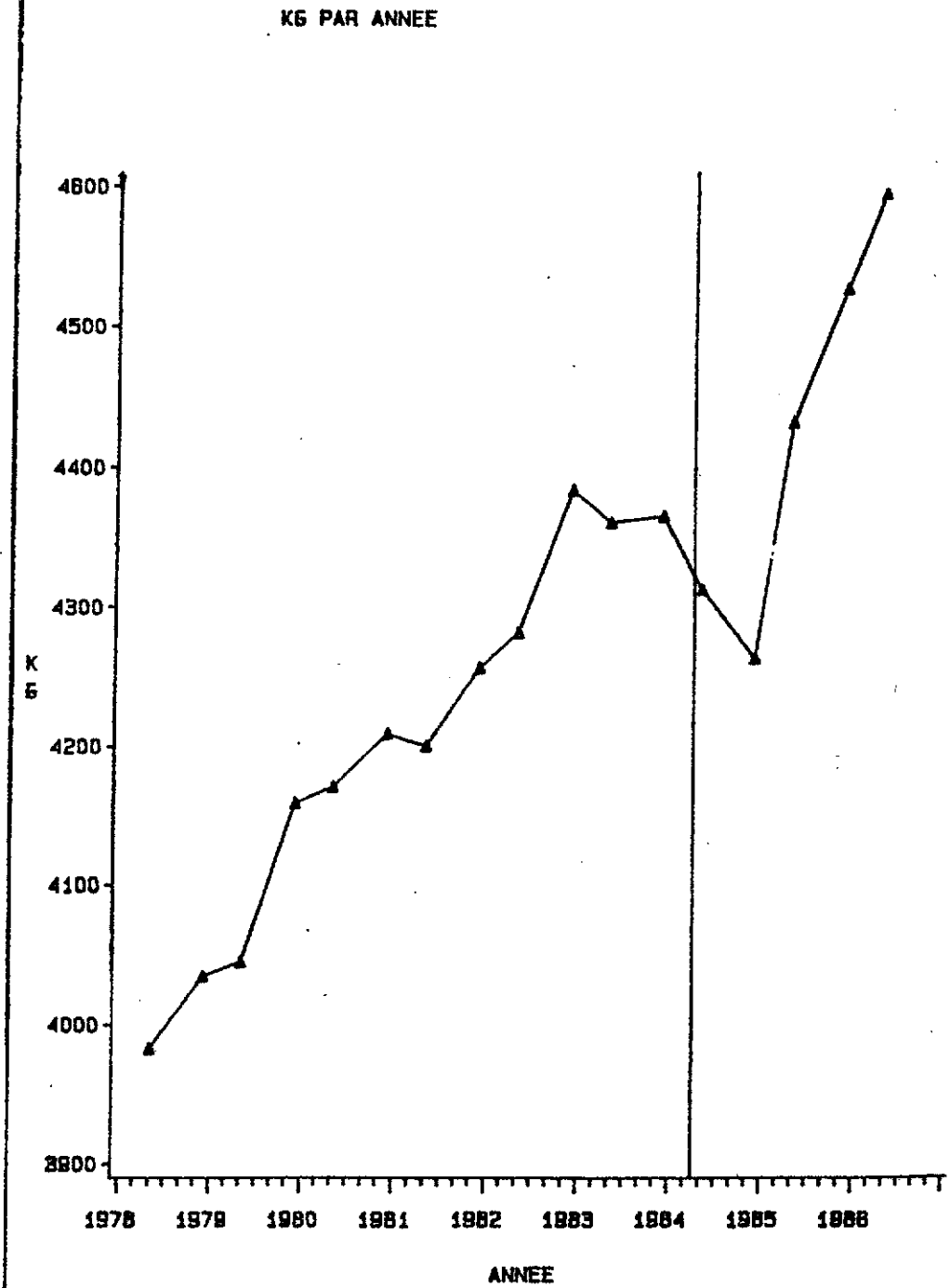

SOURCE:CRONOS

Annex 9 c)

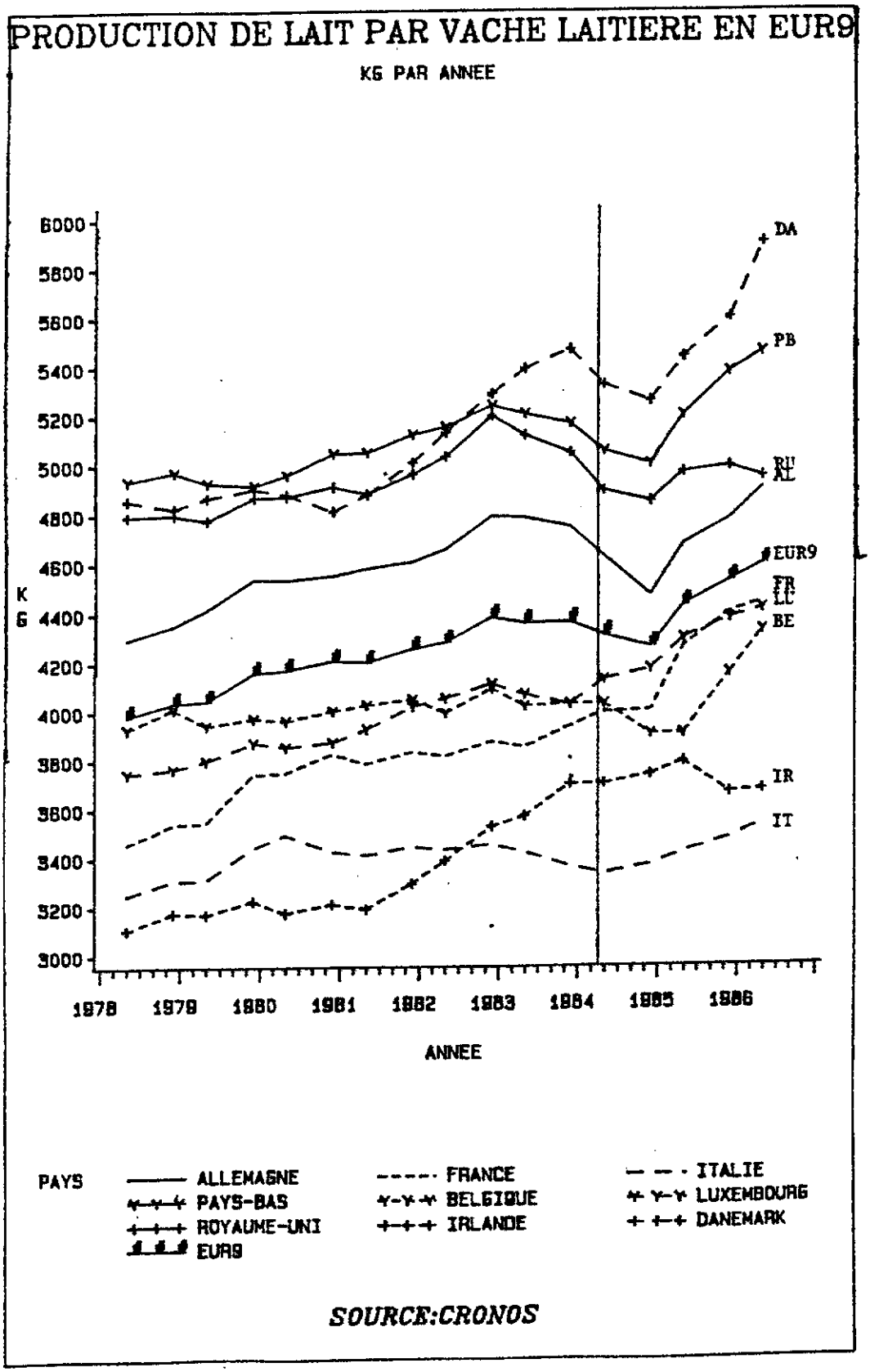
PRODUCTION DE LAIT PAR VACHE LAITIERE EN EUR9
KG PAR ANNEE
6000
5800
5600
5400
5200
5000
4800
4600
4400
4200
4000
3800
3600
3400
3200
3000
K
G
DA
PB
RU
NL
EUR9
FR
LU
BE
IR
IT
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
ANNEE
PAYS
ALLEMAGNE
PAYS-BAS
ROYAUME-UNI
EUR9
FRANCE
BELGIQUE
IRLANDE
ITALIE
LUXEMBOURG
DANEMARK
SOURCE:CRONOS

PERCENTAGE FAT CONTENT OF COWS' MILK DELIVERED TO DAIRIES

	1973	1978	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1983/73 %	1985/83 %
D	3,83	3,85	3,84	3,84	3,85	3,87	3,89	3,91	101,0	101,0
F	3,74	3,80	3,83	3,82	3,80	3,85	3,84	3,86	102,9	100,3
I	3,49	3,53	3,52	3,53	3,53	3,56	3,55	3,56*	102,0	100,0
NL	3,95	3,99	4,00	4,06	4,09	4,12	4,18	4,21*	104,3	102,2
B	3,38	3,49	3,50	3,52	3,53	3,57	3,58	3,63	105,6	101,7
LUX	3,72	3,84	3,91	3,86	3,81	3,84	3,83	3,90*	103,2	101,6
UK	3,86	3,89	3,88	3,91	3,86	3,90	3,90	3,93	101,0	100,8
IRL	3,54	3,53	3,49	3,49	3,49	3,52	3,51	3,56	100,6	101,1
DK	4,26	4,28	4,22	4,24	4,28	4,28	4,28	4,31*	100,5	100,7
EUR 9	3,79	3,83	3,83	3,84	3,84	3,87	3,88	3,90*	102,4	100,8
GR				n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	-	-
EUR 10										

Source : CRONOS - EUROSTAT
* Provisional

Annex 10b)

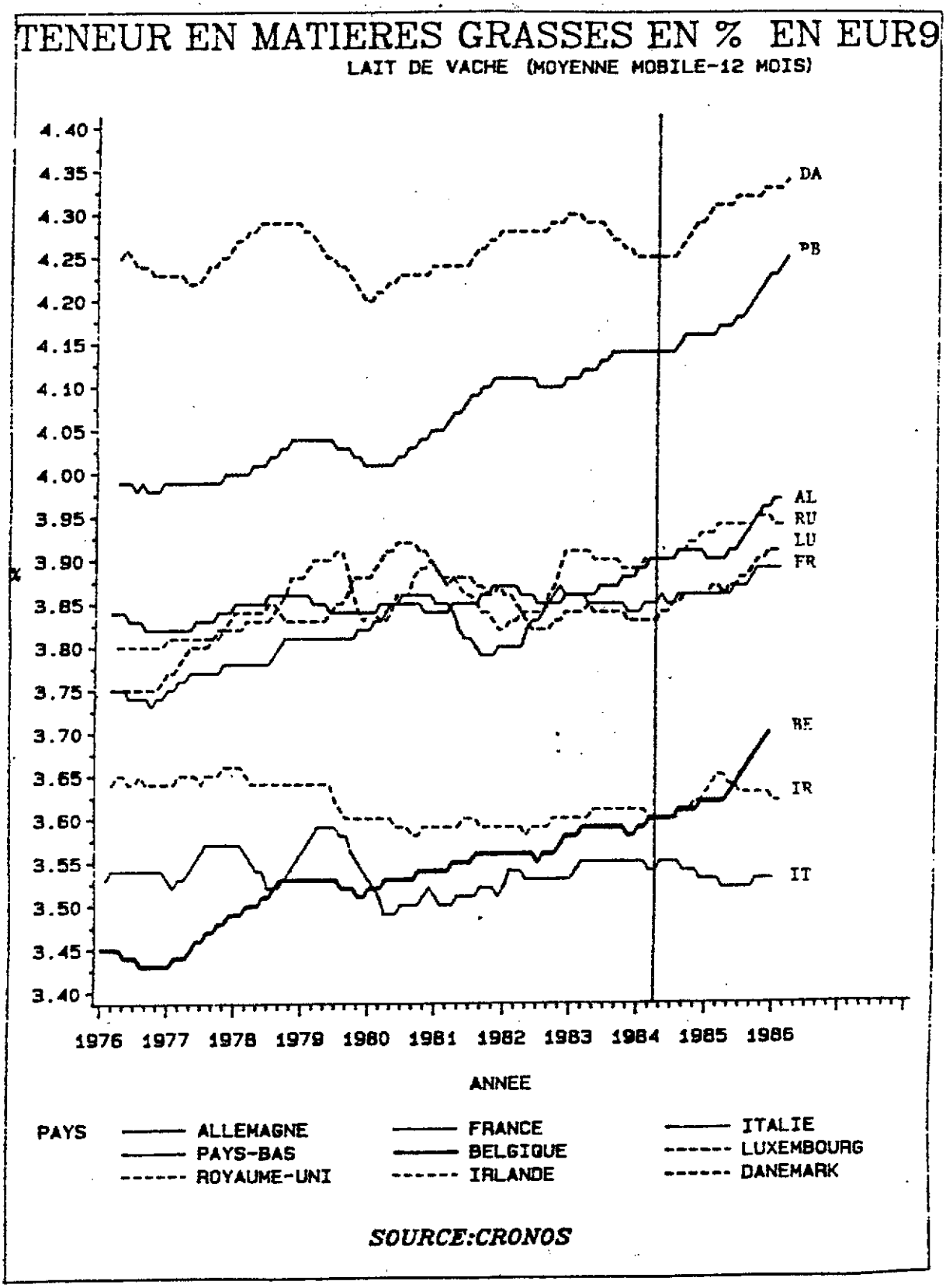

SOURCE:CRONOS

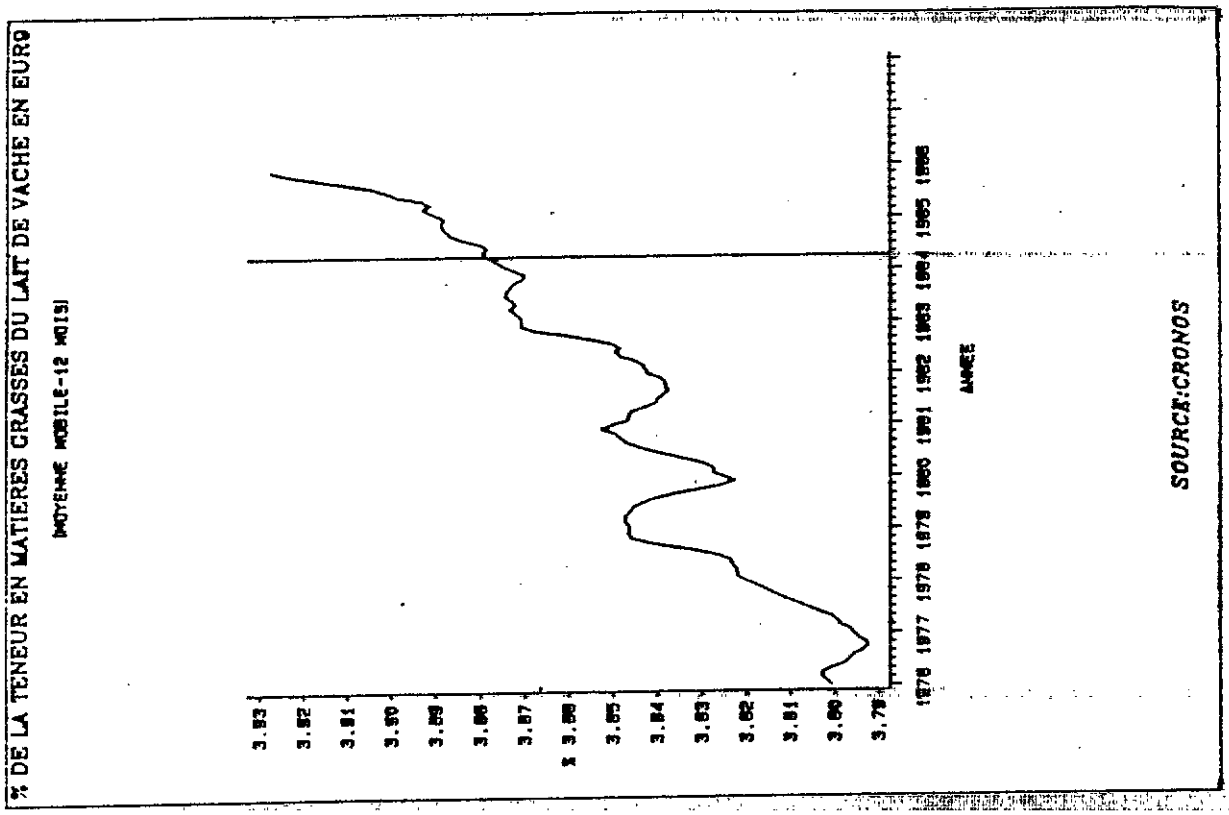
% DE LA TENEUR EN MATIERES GRASSES DU LAIT DE VACHE EN EURO
MOYENNE MOBILE-12 MOIS)
3.83
3.82
3.81
3.80
3.79
3.88
3.87
3.86
3.85
3.84
3.83
3.82
3.81
3.80
3.79
1976 1977 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1985 1986
ANNEE
SOURCE:CRONOS

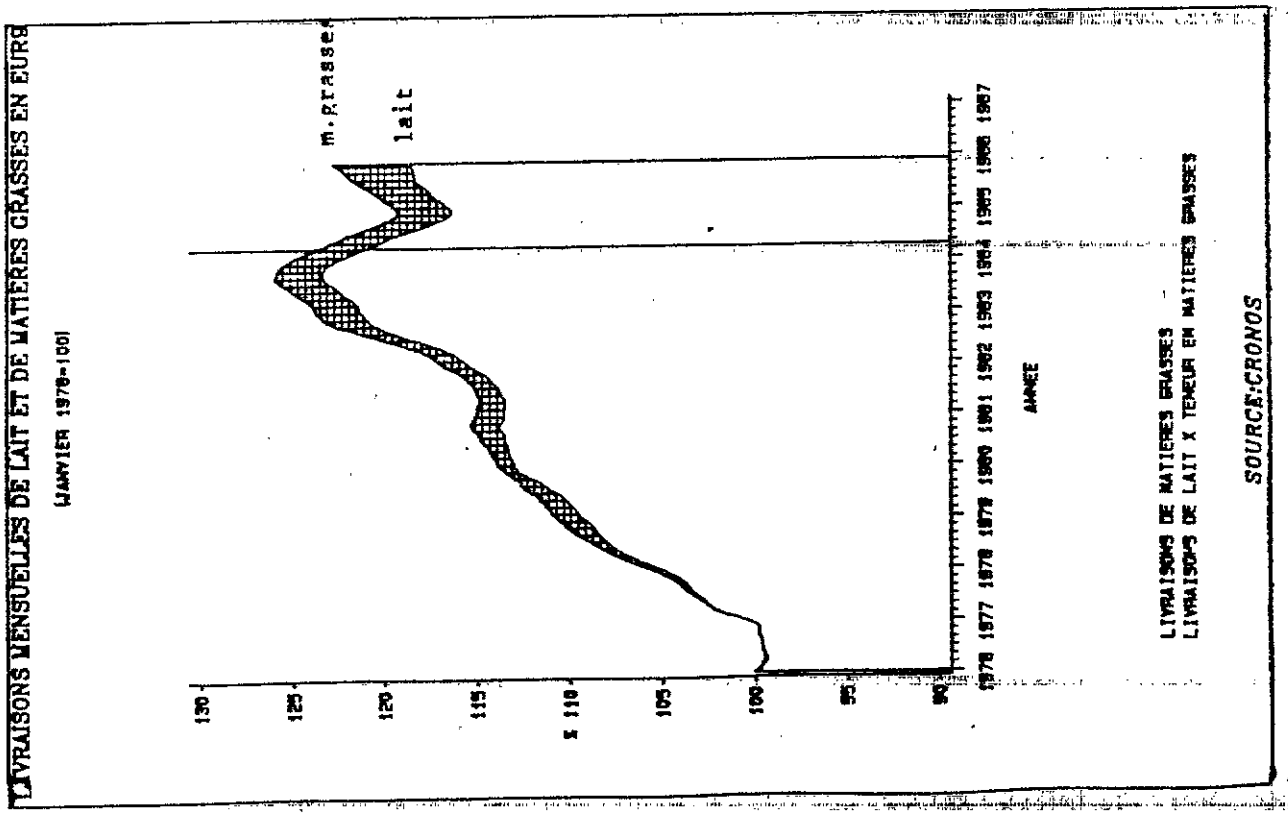
LIVRAISONS MENSUELLES DE LAIT ET DE MATIERES GRASSES EN EURO
(JANVIER 1978=100)
m.grasses
lait
130
125
120
115
110
105
100
95
90
1976 1977 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1985 1986 1987
ANNEE
LIVRAISONS DE MATIERES GRASSES
LIVRAISONS DE LAIT X TENEUR EN MATIERES GRASSES
SOURCE:CRONOS

PERCENTAGE PROTEIN CONTENT OF COWS' MILK DELIVERED TO DAIRIES

	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1985/83 %
D	3,24	3,32	3,35	3,33	3,33	3,34	100,3
F	3,14	3,06	3,09	3,12	3,11	3,10	99,4
I	3,20	3,19	3,20	3,24	3,10	3,12	96,3
NL	3,35	3,34	3,35	3,34	3,34	3,40	101,8
B	3,21	3,19	3,16	3,13	3,16	n.a.	-
LUX	n.a.	n.a.	3,22	3,26	3,25	3,30	101,2
UK	3,35	3,36	3,32	3,24	3,26	3,27	100,9
IRL	3,18	3,30	3,33	3,27	3,29	3,26	99,7
DK	3,36	3,41	3,44	3,44	3,42	3,45	100,3
EUR 9	n.a.	n.a.	3,26	3,25	3,24	n.a.	-
GR	n.a.	3,49	3,33	3,40	3,35	3,39	99,7
EUR 10	n.a.	n.a.	3,26	3,25	3,24	n.a.	-

Source : CRONOS - EUROSTAT

Development in the production of butter (1)(2) (000 t)

	1973	1978	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1983/73 %	1985/83 %	1986 *	1987 **
D	510	563	576	544	556	627	572	515	122,9	82,1	567	
F	523	538	598	580	616	622	593	579	118,9	93,1	633	
I	74	72	72	68	72	74	77	78	100	105,4	78	
NL	169	228	209	235	266	306	266	263	181	85,9	285	
B	67	77	71	75	72	80	86	83	119,4	103,7	86	
LUX	8	8	8	7	8	8	8	8	100	100,0	8	
UK	95	162	169	171	217	241	205	203	253,7	84,2	222	
IRL	84	131	124	122	138	163	169	160	194	98,2	153	
DK	146	140	113	109	121	131	104	110	89,7	84,0	112	
EUR 9	1 676	1 918	1 940	1 911	2 065	2 252	2 080	1 999	134,4	88,8	2 144	(1 840)
GR				2	2	2	2	2		100,0	2	
EUR 10				1 913	2 067	2 254	2 082	2 001		88,8	2 146	

Source. : CRONOS
(1) Incl. butteroil produced directly from cream (in butter equivalent)
(2) Beurre de ferme excl.

* Provisional

** Forecast.

Annex 12 b)

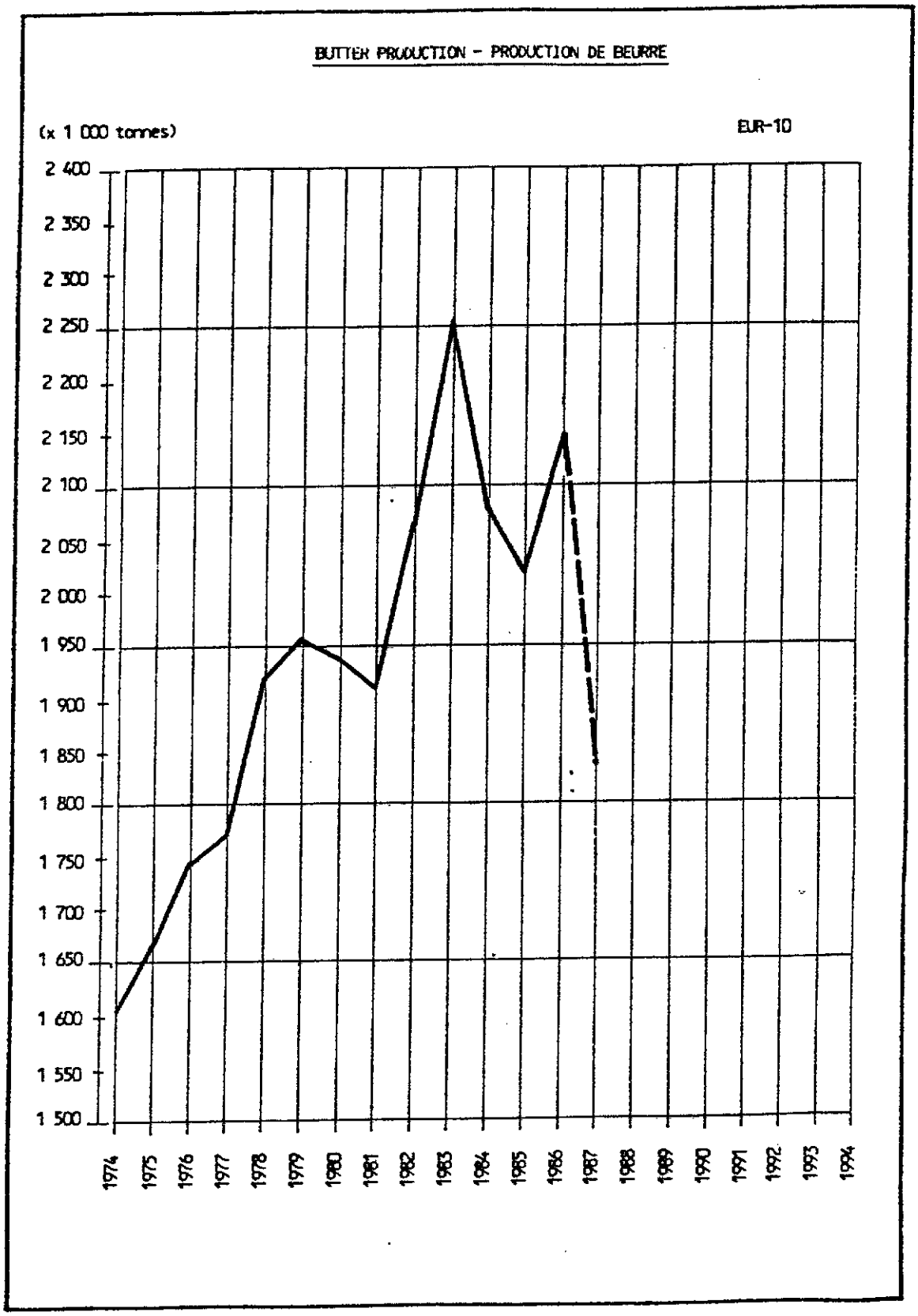
BUTTER PRODUCTION - PRODUCTION DE BEURRE
(x 1 000 tonnes)
EUR-10
2 400
2 350
2 300
2 250
2 200
2 150
2 100
2 050
2 000
1 950
1 900
1 850
1 800
1 750
1 700
1 650
1 600
1 550
1 500
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994

Annex 12 c)

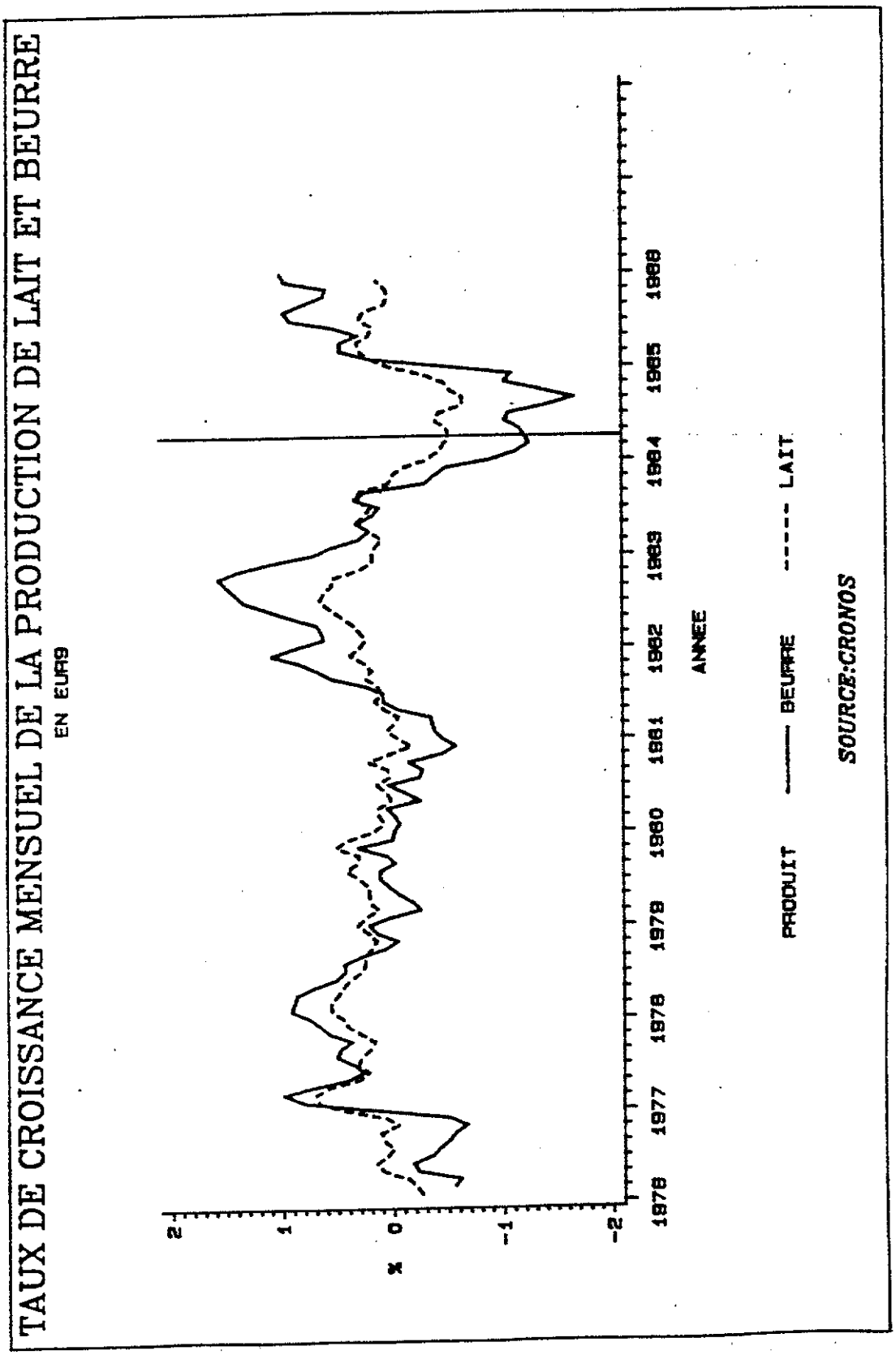
TAUX DE CROISSANCE MENSUEL DE LA PRODUCTION DE LAIT ET BEURRE
EN EUR9
2
1
0
-1
-2
%
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
ANNEE
PRODUIT
BEURRE
LAIT
SOURCE:CRONOS

(VIPDI-1782/18)

Development in production of skimmed milk powder (000 t)

	1973	1978	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1983/73 %	1985/83 %	1986 *	1987 **
D	496	595	639	592	607	720	600	549	145,1	76,2	647	
F	700	697	736	732	754	780	744	654	111,4	83,8	695	
I	0	0	0	0	0	0	0	0	-	-	0	
NL	144	223	173	178	214	260	171	163	180,5	62,7	179	
B	104	131	110	113	125	145	116	112	139,4	77,2	124	
LUX	11	13	14	12	13	12	13	13	109,1	108,3	13	
UK	156	272	237	251	296	302	223	241	193,5	79,8	268	
IRL	103	169	136	143	148	174	184	161	169	92,5	153	
DK	53	64	36	32	45	56	16	25	105,6	44,6	31	
EUR 9	1 766	2 164	2 081	2 053	2 201	2 449	2 068	1 918	138,7	78,3	2 110	
GR					0	0	0	0		-	0	
EUR 10	1 766	2 164	2 081	2 053	2 201	2 449	2 068	1 918		78,3	2 110	(1 700)

Source : CRONOS

* Provisional

** Forecast

Annex 13 b)

SKIMMED MILK POWDER PRODUCTION
PRODUCTION DE LAIT ECREME EN POUDRE

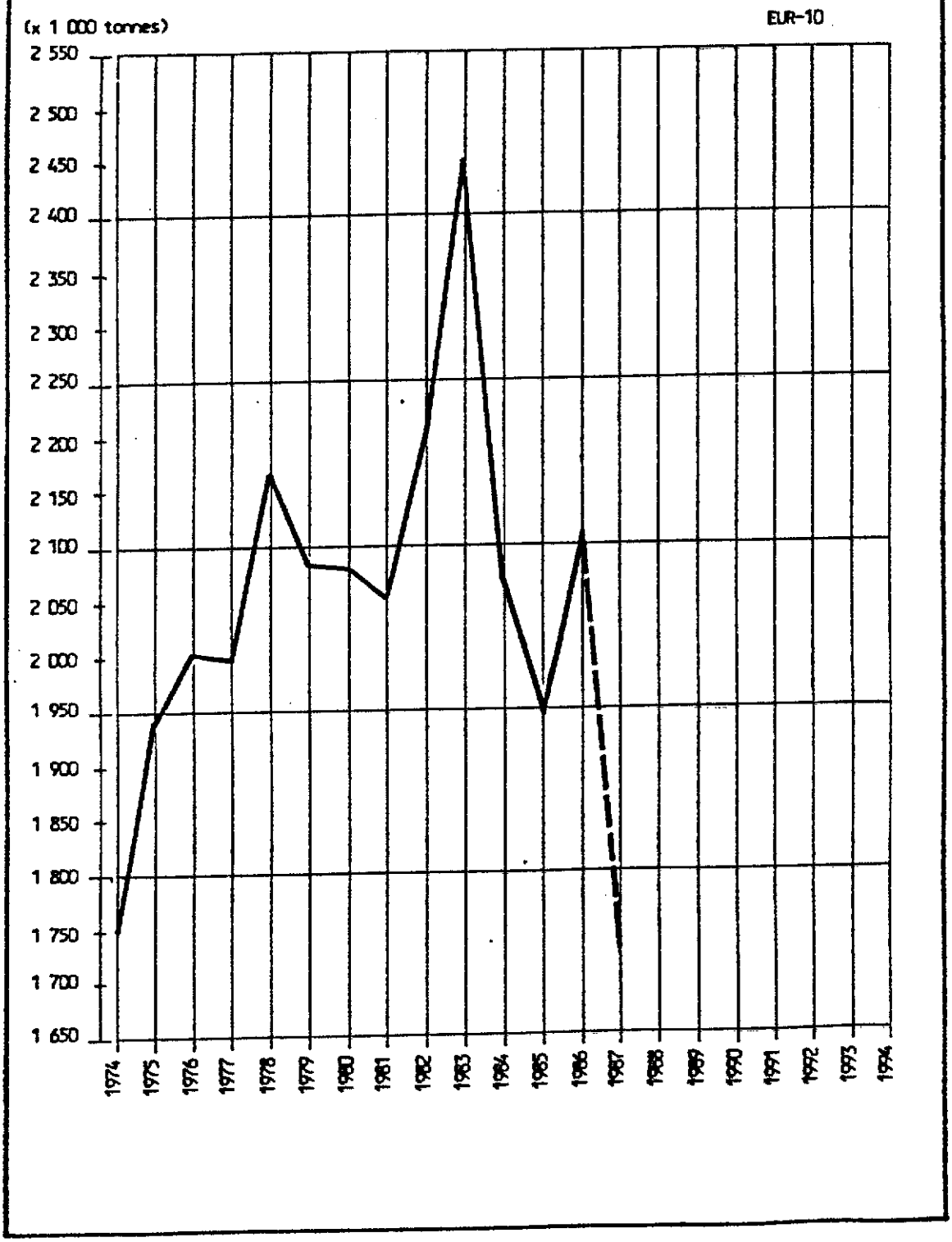

Annex 14 a)

VI/D/1

End-year intervention stocks (available) - Butter and Skimmed Milk Powder

- tonnes -

	BUTTER			SKIMMED MILK POWDER
	Public	Private	TOTAL	
EEC 9				
31 Dec. 1973	117 449	83 707	201 156	165 579
1974	53 460	94 164	147 624	365 180
1975	71 141	92 692	163 833	1 112 485
1976	176 174	79 193	255 367	1 135 484
1977	116 680	77 611	194 291	964 727
1978	231 471	186 504	417 975	673 906
1979	270 750	100 902	371 652	227 223
1980	127 693	111 666	239 359	229 732
EEC 10				
31 Dec. 1981	9 986	137 216	147 202	278 929
1982	111 886	193 856	305 742	576 347
1983	692 299	161 094	853 393	982 885
1984	841 462	107 485	948 947	617 381
1985	995 811	127 736	1 123 548	519 726
EEC 11 *				
31 Dec. 1986	1 283 303	83 245	1 366 548	771 585

* EEC 10 + Spain.

Source : EEC Commission, DG VI.

---oOo---

Annex 14 b)

END-YEAR STOCKS AVAILABLE

BUTTER AND SKIMMED MILK POWDER

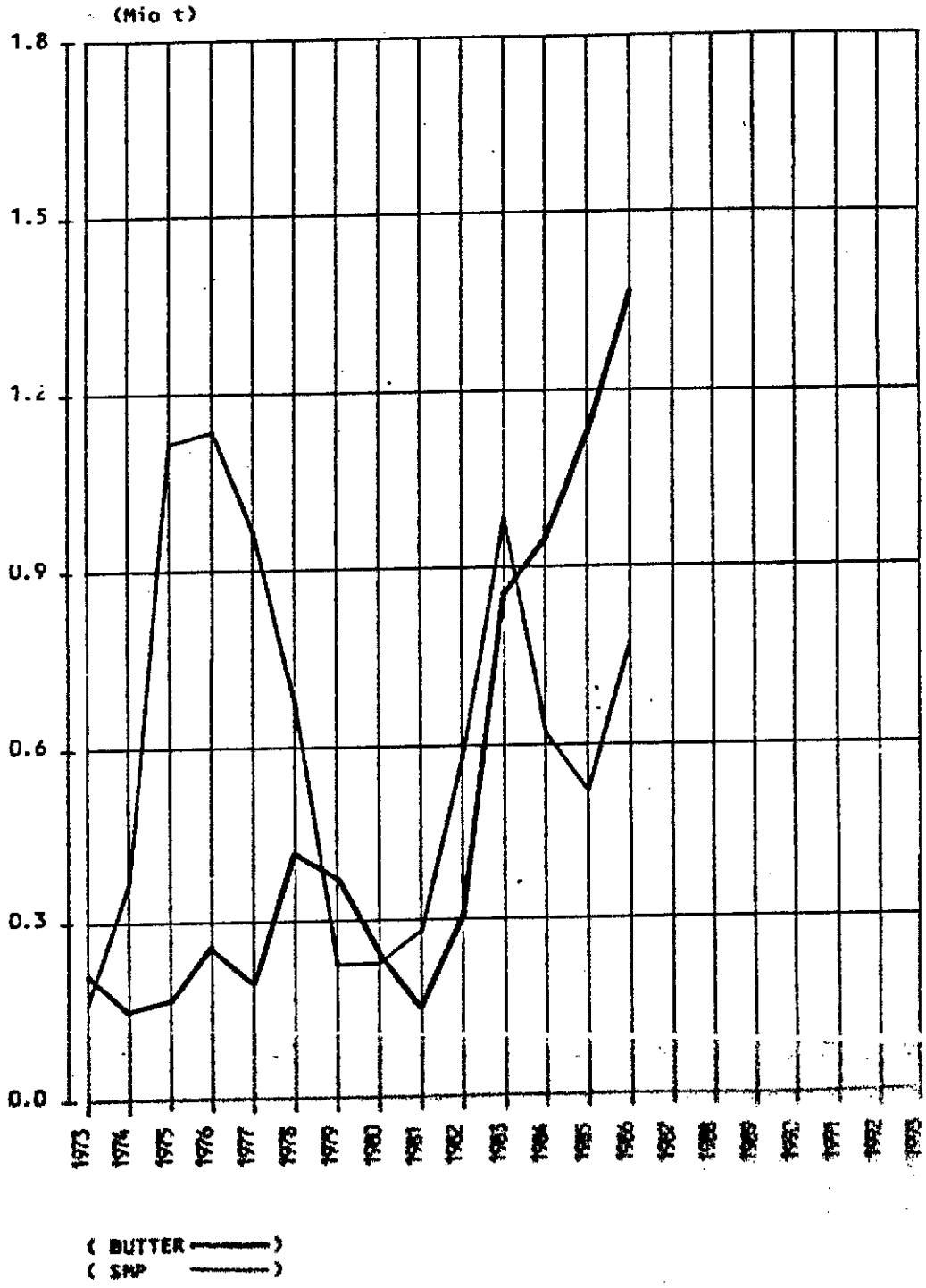

Source : EEC Commission DG VI

Global guaranteed quantities (1) (000 t)

	12-month periods				
	01.04.84-31.03.85	01.04.85-31.03.86	01.04.86-31.03.87	01.04.87-31.03.88	01.04.88-31.03.89
B	3 163	3 161	3 211	3 146.780	3 114.670
DK	4 932	4 882	4 882	4 784.360	4 735.540
D	23 487	23 423	23 423	22 954.540	22 720.310
GR	472	467	537	526.260	520.890
F	25 585	25 494	25 634	25 121.320	24 864.980
IRL	5 280	5 280	5 280	5 174.400	5 121.600
IT	8 798	8 798	8 798	8 622.040	8 534.060
LUX	268	265	265	259.700	257.050
NL	12 052	11 979	11 979	11 739.420	11 619.630
UK	15 487	15 329.574	15 329.574	15 022.983	14 869.687
TOTAL EUR-10	99 524	99 078.574	99 338.574	97 351.803	96 358.417
E		4 650	4 650	4 607.000	4 560.500
P		-	-	-	-
Reserve	393 (2)	393 (2)	393	(443.000)	(443.000)
Global guaranteed quantity - EUR-12		104 121.574	104 381.574	(102 401.803)	(101 261.917)

(1) Regulations: R.856/84, R. 857/84, R. 1371/84, R. 1557/84, R. 591/85, R. 1298/85, R. 1306/85, R. 2033/85, R. 2893/85, R. 3005/85, R. 1335/86, R. 1340/86, R. 1343/86, R. 1105/87, R. 2188/87.

(2) For the campagnes 1984/85, 1985/86 and 1986/87, the reserve was distributed as follows (R. 1371/84, R. 1298/85, R. 3005/85):

Ireland	303
Luxembourg	25
Northern Ireland	65
	393

For the fourth 12-month period, the reserve has been increased by 50 000 t, attributed to Spain, to 443 000 t

Annex 15 b)

INFORMATION ON SUSPENSION OF REFERENCE QUANTITIES

Maximum usable reference quantities within guaranteed total quantities
(000 t)

	(a)			(b)	(c)	(d)	(e)
	1.4.86 – 31.3.87	1.4.87 – 31.3.88	1.4.88 – 31.3.89	Diff. – 6%	Diff. – 8,5%	Susp. – 4%	Susp. – 5,5%
B	3211	3018,340	2938,065	192,660	272,935	128,440	176,605
DK	4882	4589,080	4467,080	292,920	414,970	195,280	268,510
D	23423	22017,620	21432,045	1405,380	1990,955	936,920	1288,265
EL	537	504,780	491,355	32,220	45,645	21,480	29,535
F	25634	24095,960	23455,110	1538,040	2178,890	1025,360	1409,870
IRL	5280	4963,200	4831,200	316,800	448,800	211,200	290,400
IT	8798	8270,120	8050,170	527,880	747,830	351,920	483,890
LUX	265	249,100	242,475	15,900	22,525	10,600	14,575
NL	11979	11260,260	10960,785	718,740	1018,215	479,160	658,845
UK	15329,574	14409,800	14026,560	919,774	1303,014	613,183	843,127
EUR 10	99338,574	93378,260	90894,795	5960,314	8443,779	3973,543	5463,622
E	4650	4421,000	4304,750	279,000	395,250	186,000	255,750
P	–	–	–	–	–	–	–
EUR 12	103988,574	97799,260	95199,545	6239,314	8839,029	4159,543	5719,372
Reserve	393	443	(f)	=	=	=	=
EUR 12 incl. reserve	104381,574	98242,260	–	6239,314	8839,029	4159,543	5719,372

a) 1986/87 milk quota taken as a basis.
b) 1987/88 milk quota, differences with (a).
c) 1988/89 milk quota, differences with (a).
d) Quantities of (b) differences corresponding to temporary suspension.
e) Quantities of (c) differences corresponding to temporary suspension.
f) To be determined.

Source : EEC Commission DG VI.

NATIONAL CESSATION SCHEMES INTRODUCED IN 1984 AND 1985

(PLAI-2530)

	Annual payment ECU/100 kg	Payment period: Years	Total payment ECU/100 kg	Quantity eligible for compensation: kg	Maximum payment per producer: Annual ECU	Maximum payment per producer: Total ECU	Period for applications	Quantities released: 000 tonnes	Quantities released: % of CTQ(a)	Number of producers (ca.)
Belgium (b)										
- aged < 63 :	8,37	4	33,47	61800	5172	20684	1.1.85-14.11.85	165	4,6	5000
- aged 63 :	8,37	3	25,10	61800	5172	15512				
- aged > 63 :	8,37	2	16,73	61800	5172	10339				
Germany (c) I :	4,1	10	41,5	150000	6223	62229	1.6.84-31.3.85	1003		20000
II either :										
or :	6,6	5	33,2	107500 (d)	no limit	no limit	18.7.85-31.3.86	(130) (j)	4,8	4500
or :	29,0	1	29,0	214286 (d)	no limit	no limit				
France I aged 55-65 :	8,3 (e) + 4,2 (e)	1-10	8,3-83,3 (f) + 4,2-41,7 (f)	46350 46350-61800	4587 (f)	4587-45868 (f)	21.6.84-31.8.84	1450	6,6	43000
aged < 55 :	8,3 + 4,2	1	8,3 + 4,2	61800 61800-92700	6438	6438				
aged > 65 :	8,3	1	7,3	30900	2575	2575				
II :	13,7 + 8,2 + 5,5	1	13,7 + 8,2 + 5,5	20600 20600-30900 30900-61800	5348	5348	13.7.85-31.8.85	310		9000
Ireland :	4,8	5	19,9	no limit	no limit	no limit	17.11.84-10.12.84	33	0,6	800
Italy :	(21,8) (g)	1	(21,8) (g)	no limit	no limit	no limit	8.11.84-31.1.85	(400) (k)	4,8	n.a.
Luxembourg :										
- aged < 60 :	6,9	5	34,5	150000	10342	51711	14.5.85-15.7.85	11	3,8	180
- aged 60-65 :	6,9 (h)	5	34,5 (h)	120000	8274	41369				
- aged > 65 :	8,6	2	17,2	80000	6895	13790				
Netherlands I :	8,8 (i)	3 (i)	23,9	250000	19942	59826	15.10.84-1.12.84			
II :	12,8 (i)	2 (i)	23,9	no limit	no limit	no limit	28.2.85-25.3.85	164 (l)	1,4	2300
III :	12,8 (i)	2 (i)	23,9	no limit	no limit	no limit	5.7.85-15.2.86			
United Kingdom :	4,1	5	20,4	no limit	no limit	no limit	24.7.84 (m)	361 (n)	2,3	2200
TOTAL EC 10 :	-	-	-	-	-	-	-	4830	3,9	(100000)

Notes : Conversions from national currencies to ECU at representative rates of exchange valid for 1985/86.
n.a. = not available
(a) CTQ = sum of guaranteed quantities for deliveries to purchasers (including Community reserve) and for direct sales for 1985/86.
(b) Only producers who have delivered less than 100 000 litres are eligible.
(c) Federal schemes; in addition, certain Länder have made available funds for the purchase of quantities in 1985/86.
(d) On the basis that the maximum payment per producer is 150 000 DM over the total payment period.
(e) Payments valid for 1984/85; payments for subsequent years may be adjusted taking account of target price changes eg. payments for 1985/86 have been increased by 4 %.
(f) See note (e)
(g) Estimated average payment per 100 kg; actual payment are 1 100 000, 1 600 000 or 1 800 000 Lira per cow (768, 1 880 or 1 257 ECU per cow).
(h) Alternatively, producers may opt to receive two annual payments of 10,8 ECU/100 kg (total of 21,5 ECU/100 kg).
(i) Alternatively, producers may opt to receive the total amount in a single payment.
(j) Excluding Länder-financed quantities (120 000 t).
(k) Estimated objective.
(l) By 16.9.85.
(m) No time limit fixed.
(n) Of this quantity, approximately 20 000 tonnes have been released in Northern Ireland on the basis of a lower system for payments.

Source : EEC Commission DG VI.

Provisional and forecast results of the application of the first year (1986/87) of the Community milk production cessation scheme (Council Regulation (EEC) No 1336/86) and of national cessation schemes

	Community Scheme (1986/87)							National schemes (1986/87)		
		Applications			Acceptances				Quantities released and available for reallocation	
	Amount of compensation offered (a) ECU/100 kg	Number of producers	Quantities concerned '000 tonnes	Quantities concerned % of total quota (b)	Number of producers	Quantities concerned '000 tonnes	Quantities concerned % of total quota (b)	Number of producers accepted	'000 tonnes	% of total quota (b)
Belgium	42	1 504	80 (g)	2.2	1 233	66	1.8	-	-	-
Denmark	9.8	3 363	370	7.6	900 (g)	98	2.0	2 300 (f)	244 (f)	5.0
Germany	34.8 (c)	3 269	91	0.4	3 200 (g)	90 (g)	0.4	-	-	-
Greece	n.a.	0	0	0	0	0	0	-	-	-
Spain	42	6 875	250 (f)	4.6	3 000 (g)	108 (g)	2.0	-	-	-
France	20.4 (d)	12 035	625	2.4	10 737	531	2.0	7 700 (f)	198 (f)	0.7
Ireland	42	4 000 (f)	207	3.9	1 950	106	2.0	-	-	-
Italy	n.a.	0	0	0	0	0	0	n.a.	n.a.	n.a.
Luxembourg	44.4	72	4.7	1.8	70 (g)	4.7 (g)	1.8	-	-	-
Netherlands	23.9 (e)	898	68	0.6	890 (g)	67 (g)	0.6	-	-	-
United Kingdom	42	427	80	0.5	242	34	0.2	2	0.6	..
Total	-	32 500 (f)	1 775 (f)	1.6	22 200 (g)	1 100 (g)	1.0	10 000	440	0.4

Notes

(a) Payable in seven annual instalments unless otherwise specified; the maximum amount of Community-financed compensation is 42 ECU/100 kg (6 ECU/100 kg/year)

(b) Sum of guaranteed total quantities for deliveries and direct sales for 1986/87, excluding Community reserve quantities

(c) Or 29 ECU/100 kg if the compensation is paid in a single instalment

(d) On the first 60 000 litres per producer: 15.6 ECU/100 kg is paid on quantities above 60 000 litres

(e) Payable in a single instalment; a supplement is also payable to producers in certain age categories

(f) Approximate

(g) Estimated/forecast

n.a. Not available
- Not applicable

Source : EEC Commission DG VI

Guaranteed quantities for Direct Sales (000 t)

	12-month periods				
	01.04.84-31.03.85	01.04.85-31.03.86	01.04.86-31.03.87	01.04.87-31.03.88	01.04.88-31.03.89
B	480	450	400 (1)	392.000 (1)	388.000 (1)
DK	1	1	1	0.980	0.970
D	305	130	130	127.400	126.100
GR	116	116	46 (1)	45.080 (1)	44.620 (1)
F	1 183	1 014	874 (2)	856.520 (2)	847.780 (2)
IRL	16	16	16	15.680	15.520
IT	1 116	1 116	1 116	1 093.680	1 082.520
LUX	1	1	1	0.980	0.970
NL	145	95	95	93.100	92.150
UK	398	395.426	395.426	387.517	383.563
TOTAL EUR-10	3 761	3 334.426	3 074.426	3 012.937	2 982.193
E	-	750	750	685.000 (2)	677.500 (2)
P	-	- . .	-	-	-
TOTAL EUR-12	3 761	4 084.426	3 824.426	3 697.937	3 659.693

(1) R. 1105/87
(2) R. 2188/87

Source: EEC Commission DG VI

	1984/85 Quota: Deliveries to purchasers				1984/85	1985/86 Quota: Deliveries to purchasers				1985/86	1986/87 Quota: Deliveries to purchasers				1986/87
	Quota Deliveries	Community reserve	Transfer	Total Deliveries quota	Quota Direct sales	Quota Deliveries	Community reserve	Transfer	Total Delivery quota	Quota Direct sales	Quota Deliveries	Community reserve	Transfer	Total Delivery quota	Quota Direct sales
B	3 138	-	+ 25	3 163	488	3 106	-	+ 25(a)	3 161	458	3 106	-	+ 25 (a)	3 211	400
DK	4 932	-	-	4 932	1	4 882	-	-	4 882	1	4 882	-	-	4 882	1
D	23 487	-	-	23 487	305	23 248	-	+ 175	23 423	130	23 248	-	+ 175 (a)	23 423	130
F	25 585	-	-	25 585	1 183	25 325	-	+ 169	25 494	1 014	25 325	-	+ 140 (a)	25 634	874
GR	472	-	-	472	116	467	-	-	467	116	467	-	+ 70 (a)	537	46
IRL	5 200	383	-	5 583	16	5 200	383	-	5 583	16	5 200	383	-	5 583	16
IT	8 323	-	+ 475	8 798	1 116	8 323	-	+ 475(a)	8 798	1 116	8 323	-	+ 475(a)	8 798	1 116
LUX	268	25	-	293	1	265	25	-	290	1	265	25	-	290	1
NL	12 852	-	-	12 852	143	11 929	-	+ 50	11 979	95	11 929	-	+ 50 (a)	11 979	95
UK	15 487	65	-	15 552	398	15 327	65	+ 2,5%	15 394,5%	395,42%	15 327	65	+ 2,5% (a)	15 394,5%	395,42%
EUR 10	99 824	393	+ 500	99 917	3 761	98 152	393	+ 976,5%	99 421,5%	3 314,42%	98 152	393	+ 1 106,5%	99 731,5%	3 314,42%

(a) Transferred for the first quota year and onwards.

Member States' deliveries compared to quotas (1984/85, 1985/86 and 1986/87)

	1rst period 1984/85			2nd period 1985/86			3rd period 1986/87 (a)		
	Quota	Collection	Difference	Quota	Collection	Difference	Quota	Collection f)	Difference g)
B	3 163	3 071	- 92	3 161	3 202	+ 41	3 211	3 256 (d)	+ 45
DK	4 932	4 912	- 20	4 882	4 884	+ 2	4 882	4 859	- 23
D	23 487	23 466	- 21	23 423	23 719	+ 296	23 423	23 981	+ 558
GR	472	440	- 32	467	450	- 17	537	460 (f)	- 77
F	25 585	25 516	- 69	25 494	25 744 (c)	+ 252	25 634	25 612	- 22
IRL	5 583	5 584	+ 1	5 583	5 587	+ 4	5 583	5 533	- 50
IT (b)	8 323	8 285 (e)	- 38	8 323	8 356 (e)	+ 33	8 323	8 423 (e)	+ 100
LUX	293	291	- 2	290	294	+ 4	290	290.6	+ 0.6
NL	12 052	12 194	+ 142	11 979	12 252	+ 273	11 979	12 181	+ 202
UK	15 552	15 305	- 247	15 394.574	15 404	+ 9	15 394.574	15 505	+ 99
TOTAL EUR-10	99 442	99 064	- 378	98 997.574	99 892	+ 896	99 256.574	100 300	+ 832

N.B. The hypothesis is made for the 1987/88 campagne that collection will comespond to quotas.

(a) Provisional estimates and exluding the application of Art. 6 a of Reg. (EEC) No 857/84 (except for UK)

(b) Excluding transferred quantity of 475 000 tonnes and deliveries relating to this transfer. Provisional figures for collect.
(c) 12 months.
(d) Excluding imported cream of 34. No application of Art. 6 of Reg. 857/84
(e) Excluding deliveries relating to transferred quantities.
(f) Provisional estimates.
(g) Excl. upwards adjustments to deliveries to be made due to changes in the milkfat content.

Source : EEC Commission DG VI.

Annex 20

Development of Direct Sales (000 t) compared to quotas

	2.4.1984 - 31.3.1985			1.4.1985 - 31.3.1986		
	Quota	Sales	Diff.	Quota	Sales	Diff.
B	480	(73,5)		450	30	
DK	1	0,326	- 0,674	1	0,220	- 0,780
D	305	31,736		130	29,740	
GR	116			116		
F	1 183	(531)		1 014		
IRL	16	11,706	- 4,294	16	11,370	- 4,63
IT	1 116			1 116		
LUX	1	0,427	- 0,563	1	0,452	- 0,548
NL	145	86,5	- 58,5	95		
UK	398	352,257	- 45,743	395,426	379,677	- 15,749
EUR 10	3 761					
E				750		
P				-		
EUR 12				4 984,426		

Figures in brackets are Estimates.

Source : EEC Commission DG VI

World and EEC dairy exports , in milk equivalent (milkfat, skimmed milk and total milk) (1)

Calendar Year	Milkfat (tonnes) World	Milkfat (tonnes) EEC(10) (2)	Milkfat (tonnes) EEC market share (%)	Skimmed milk (tonnes) World	Skimmed milk (tonnes) EEC(10) (2)	Skimmed milk (tonnes) EEC market share (%)	Total milk (tonnes) (3) World	Total milk (tonnes) (3) EEC(10) (2)	Total milk (tonnes) (3) EEC market share (%)	Av. fat in milk (EEC(10))
1977	821 221	378 640	46.1	20 103 621	10 011 920	49.8	20 924 842	10 390 560	49.7	3.64
1978	793 148	385 456	48.6	19 837 826	10 068 790	50.8	20 630 974	10 454 246	50.7	3.69
1979	990 150	589 600	59.5	22 735 750	13 187 254	58.0	23 725 900	13 776 854	58.1	4.28
1980	1 168 995	717 203	61.4	24 031 195	14 387 569	59.9	25 200 190	15 104 772	60.0	4.75
1981	1 105 779	649 204	58.7	23 595 781	14 050 654	59.5	24 701 560	14 699 858	59.5	4.42
1982	1 034 385	563 384	54.4	22 831 935	11 881 508	52.0	23 866 320	12 444 892	52.1	4.53
1983	983 750	511 879	52.0	22 144 960	9 558 297	43.2	23 128 710	10 070 176	43.5	5.08
1984	1 072 135	566 273	52.8	25 391 865	12 054 007	47.5	26 464 000	12 620 280	47.4	4.49
1985	1 129 735	558 116	49.4	26 190 505	11 640 732	44.4	27 320 240	12 198 848	45.1	4.58
1986(4)	994 878	499 373	50,2	26 257 418	10 874 727	41,4	27 252 296	11 374 100	41,7	4.39

(1) Casein and fresh products not included
(2) Greece considered as Member State since 1977
(3) At varying average fat content
(4) 1986 Figures are Estimations for World, and Provisional for EEC (10).
Spain is considered as a Third Country.

Source : EEC Commission DG VI.

Annex 22 a)

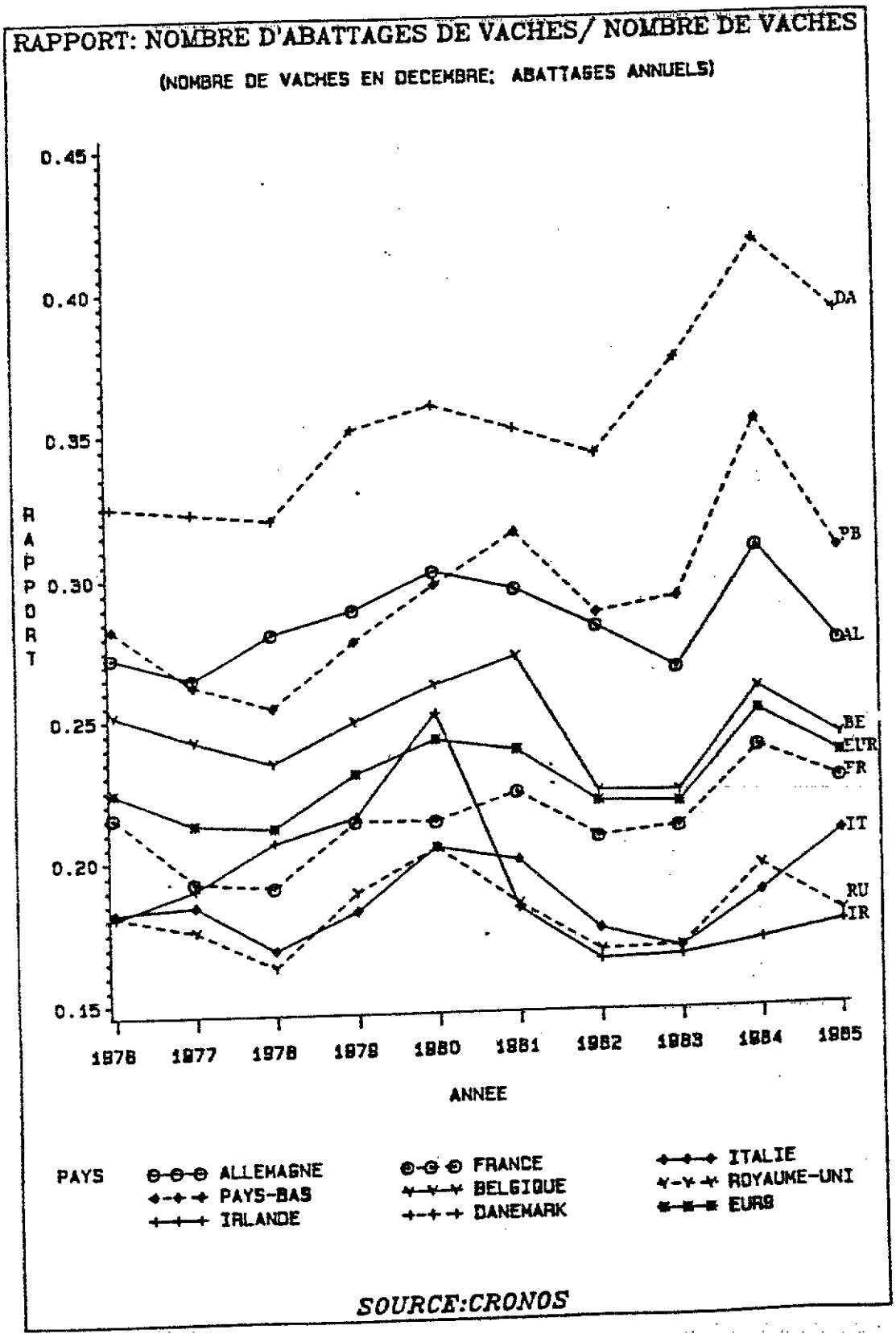
RAPPORT: NOMBRE D'ABATTAGES DE VACHES/ NOMBRE DE VACHES
(NOMBRE DE VACHES EN DECEMBRE; ABATTAGES ANNUELS)
0.45
0.40
0.35
0.30
0.25
0.20
0.15
RAPPORT
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
ANNEE
DA
PB
AL
BE
EUR
FR
IT
RU
IR
PAYS
ALLEMAGNE
PAYS-BAS
IRLANDE
FRANCE
BELGIQUE
DANEMARK
ITALIE
ROYAUME-UNI
EUR9
SOURCE:CRONOS

Annex 2² b)

CYCLES DE LIVRAISONS DE LAIT ET D'ABATTAGES DE BOVINS EN EUR9

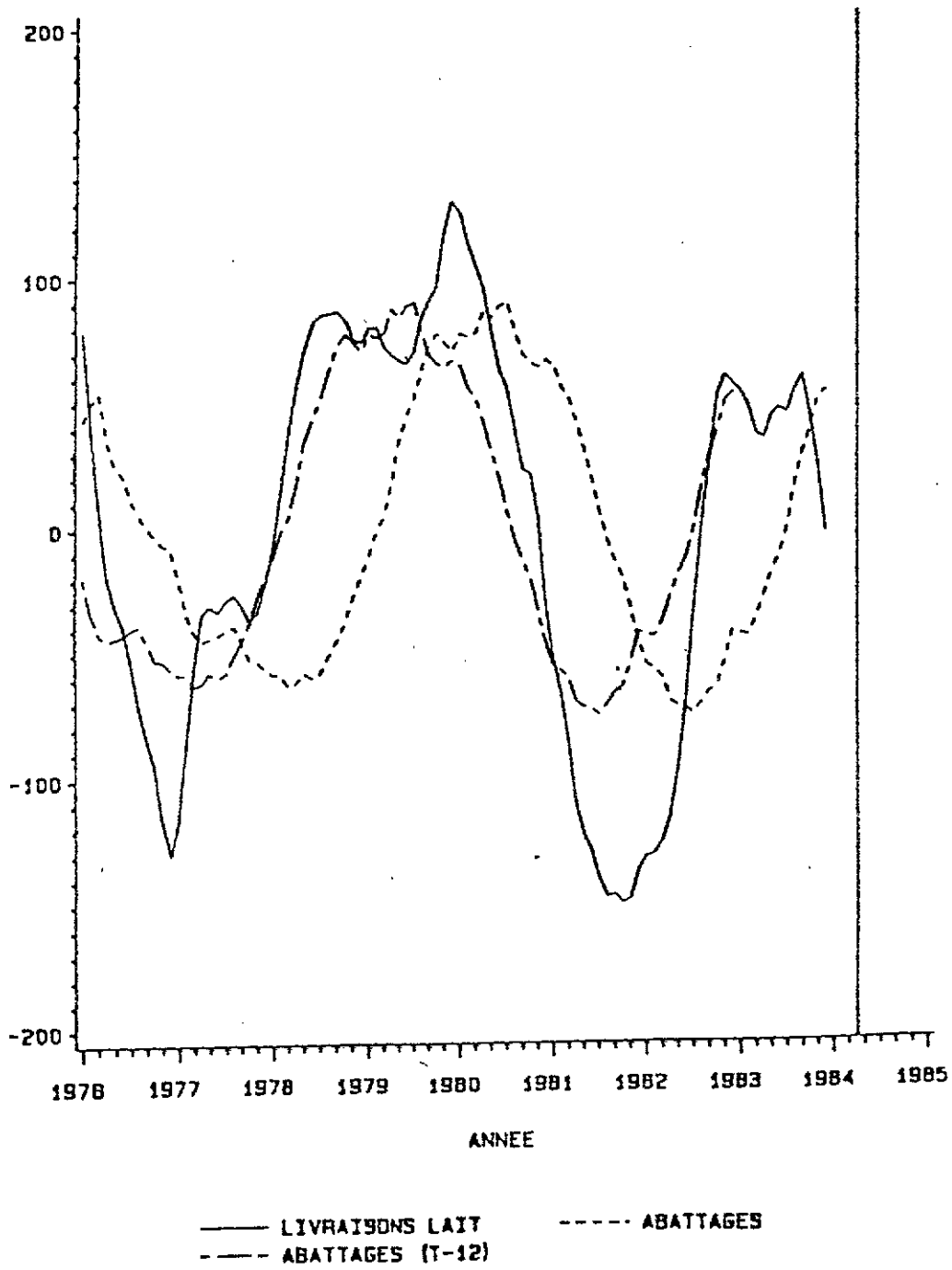

SOURCE:CRONOS

Annex 2 2 c)

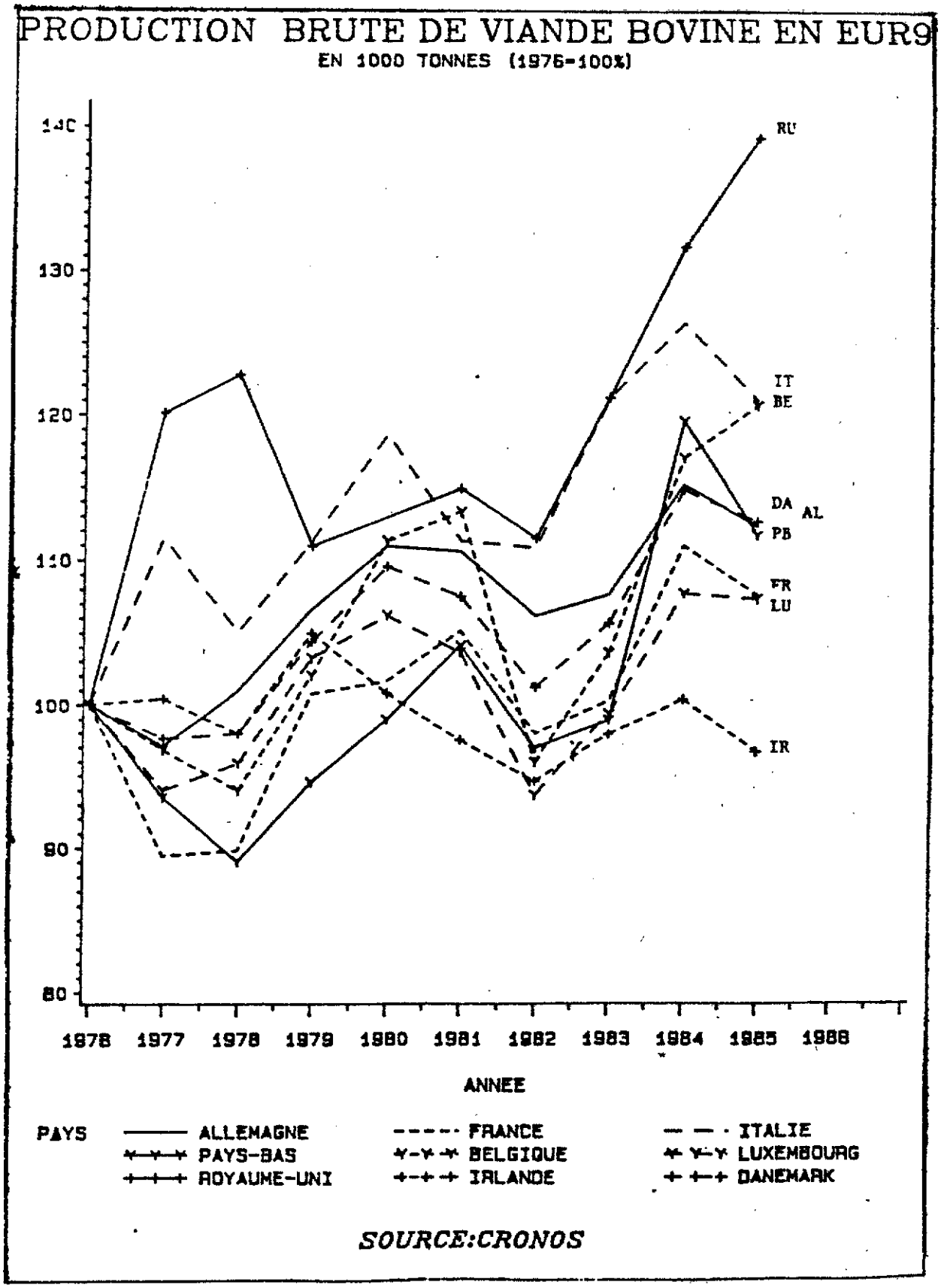
PRODUCTION BRUTE DE VIANDE BOVINE EN EUR9
EN 1000 TONNES (1976=100%)
140
130
120
110
100
90
80
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
ANNEE
RU
IT
BE
DA
AL
PB
FR
LU
IR
PAYS
ALLEMAGNE
FRANCE
ITALIE
PAYS-BAS
BELGIQUE
LUXEMBOURG
ROYAUME-UNI
IRLANDE
DANEMARK
SOURCE:CRONOS

Annex 2² d)

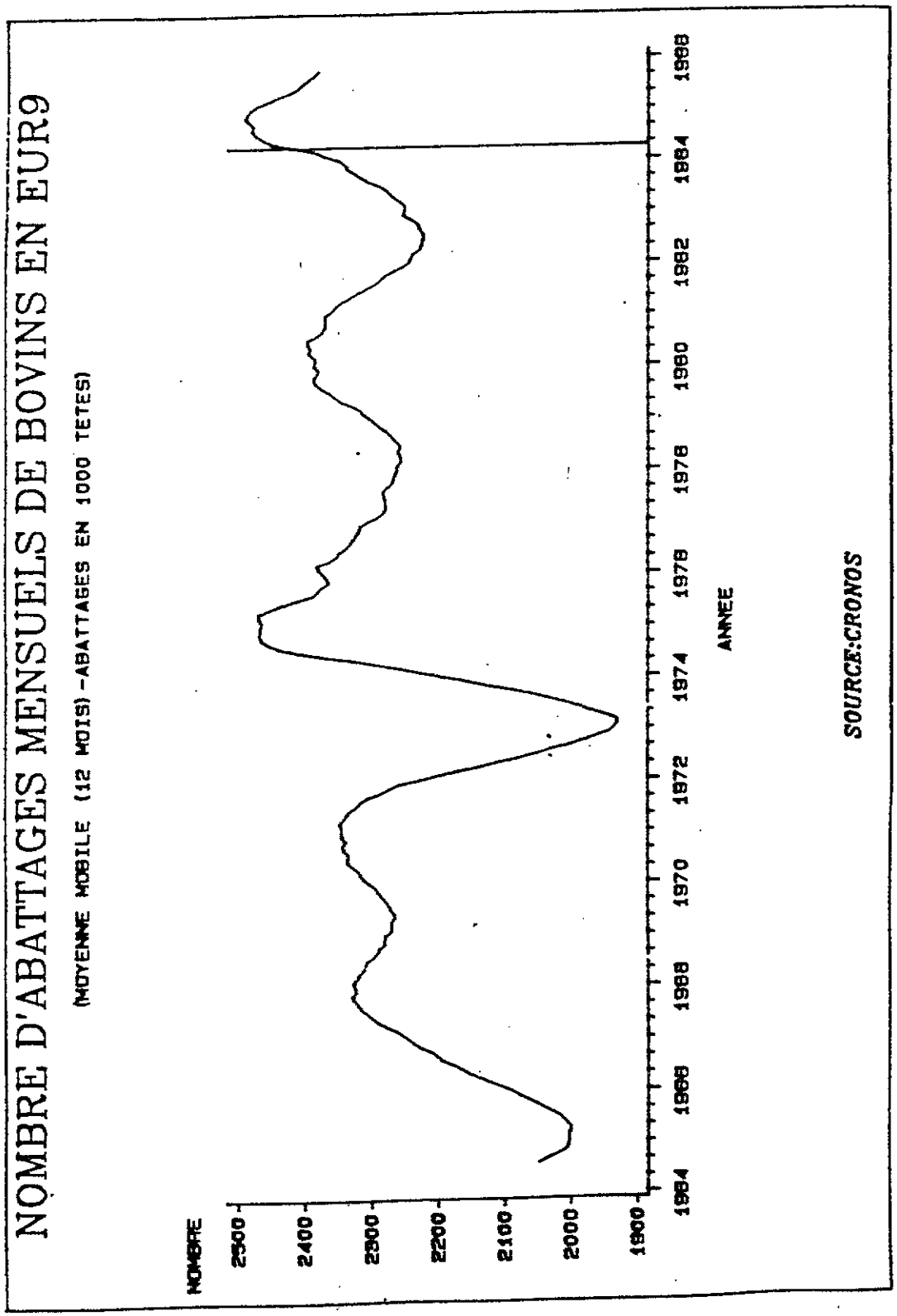
NOMBRE D'ABATTAGES MENSUELS DE BOVINS EN EUR9
(MOYENNE MOBILE (12 MOIS) -ABATTAGES EN 1000 TETES)
NOMBRE
2500
2400
2300
2200
2100
2000
1900
1964
1966
1968
1970
1972
1974
1976
1978
1980
1982
1984
1986
ANNEE
SOURCE:CRONOS

Annex 22 e)

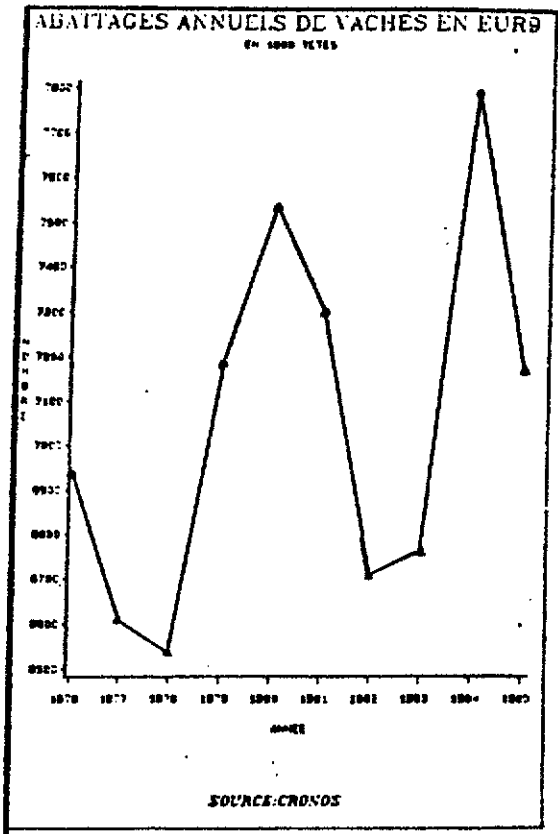
ABATTAGES ANNUELS DE VACHES EN EUR9
SOURCE:CRONOS

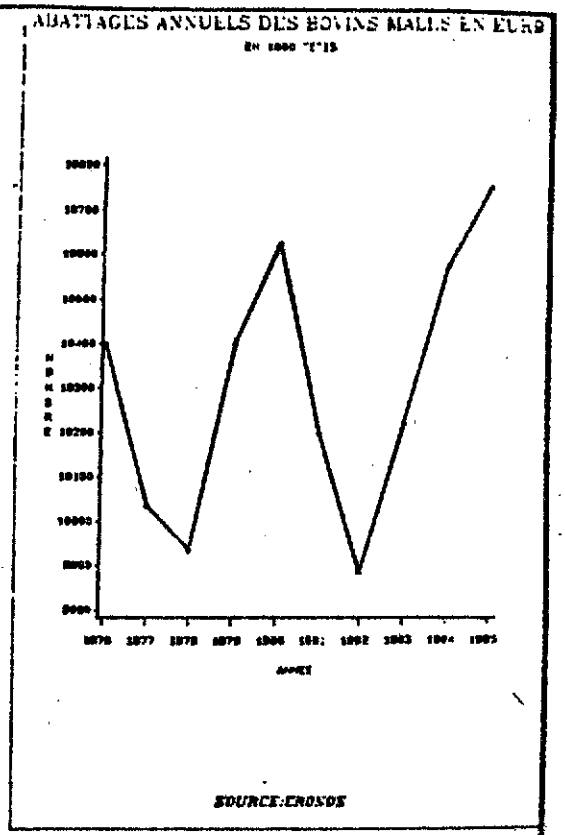
ABATTAGES ANNUELS DES BOVINS MALES EN EUR9
SOURCE:CRONOS

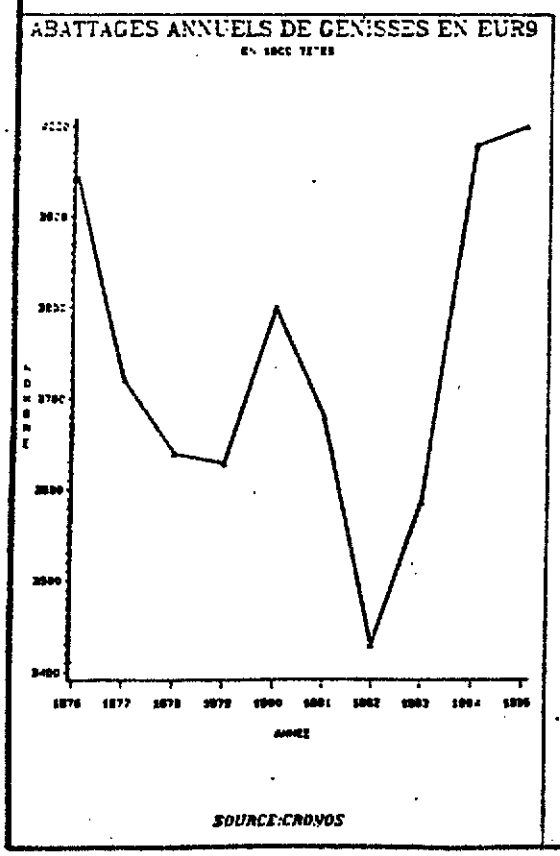
ABATTAGES ANNUELS DE GENISSES EN EUR9
SOURCE:CRONOS

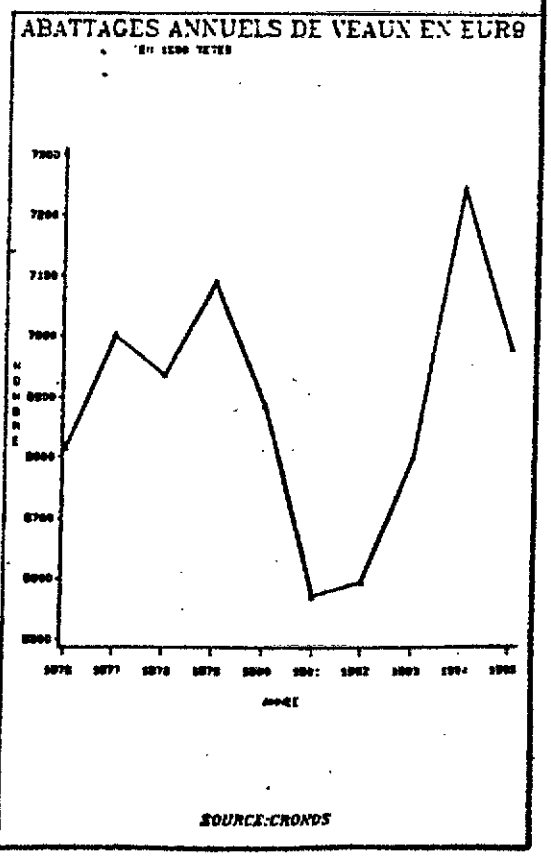
ABATTAGES ANNUELS DE VEAUX EN EUR9
SOURCE:CRONOS

Production of the compound feedingstuffs industry by category of animal and for EUR-9 (000 t)

		1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986(1)
Poultry feed		19.0	20.0	20.7	21.3	21.9	21.1	21.1	21.0	21.5
Pig feed		25.1	26.6	27.9	26.8	26.8	26.9	26.7	26.5	27.0
	Bovine feed	22.4	24.5	24.7	25.0	25.5	29.6	27.3	26.9	27.9
	Calve feed		1.2	1.1	1.1	1.5				
	Calve's suckle feed	2.2	2.3	2.2	2.2	2.2	2.3	2.2	2.1	2.2
	Cattle feed (total)	24.6	28.0	28.0	28.3	29.2	31.9	29.5	29.0	30.1
Other feed		3.0	3.3	3.3	3.4	3.5	3.5	3.7	3.6	3.7
TOTAL EUR-9		71.7	77.9	79.9	79.8	81.4	83.5	81.0	80.1	82.3

(1) Provisional

Source : FEFAC and Commission

Annex 23 b)

RAPPORT DES PRIX: LAIT/ALIMENTS COMPOSES POUR VACHES LAITIERES

MOYENNE MOBILE-12 MOIS (LAIT CRU DE VACHE, 3,7% M.G.)

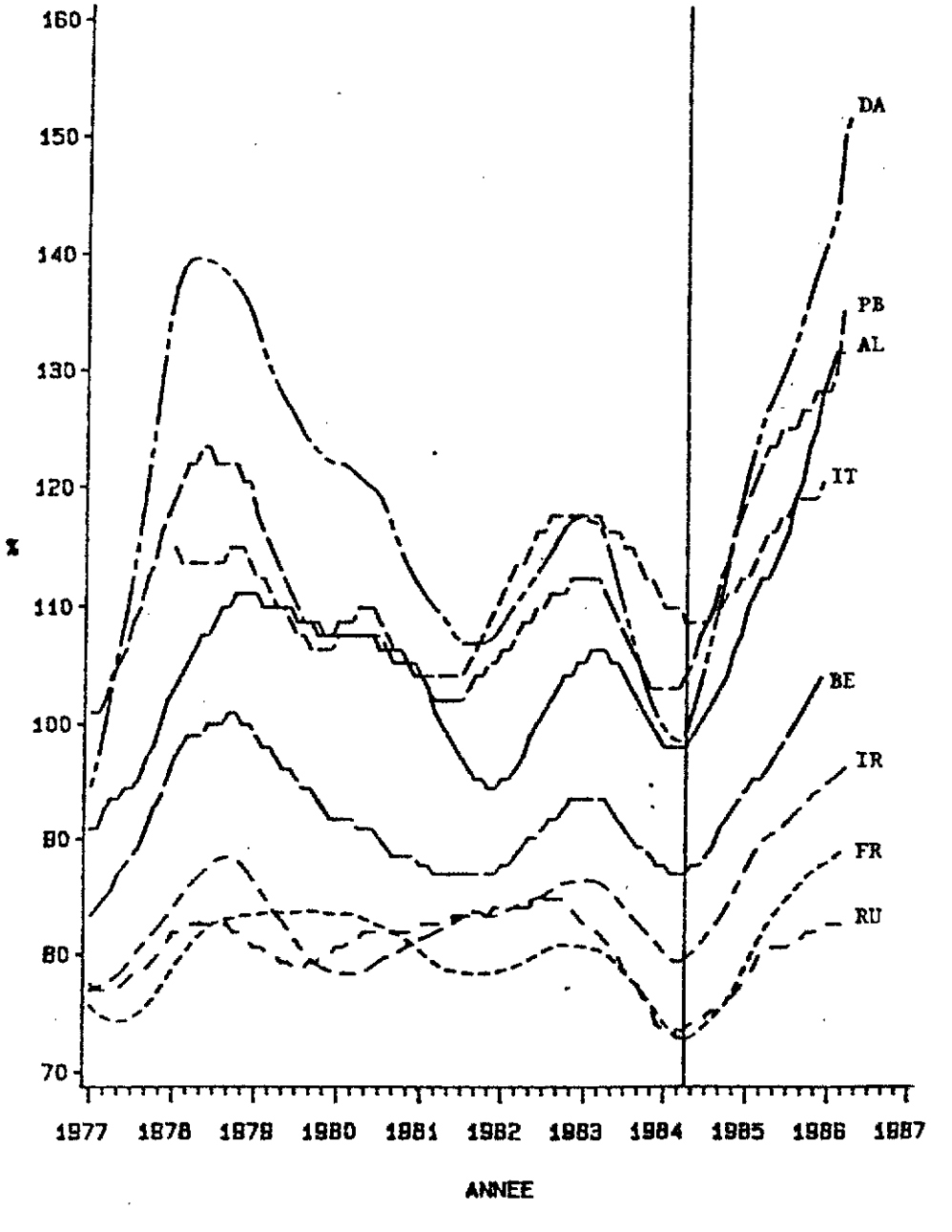

SOURCE:CRONOS

Annex 23 c)

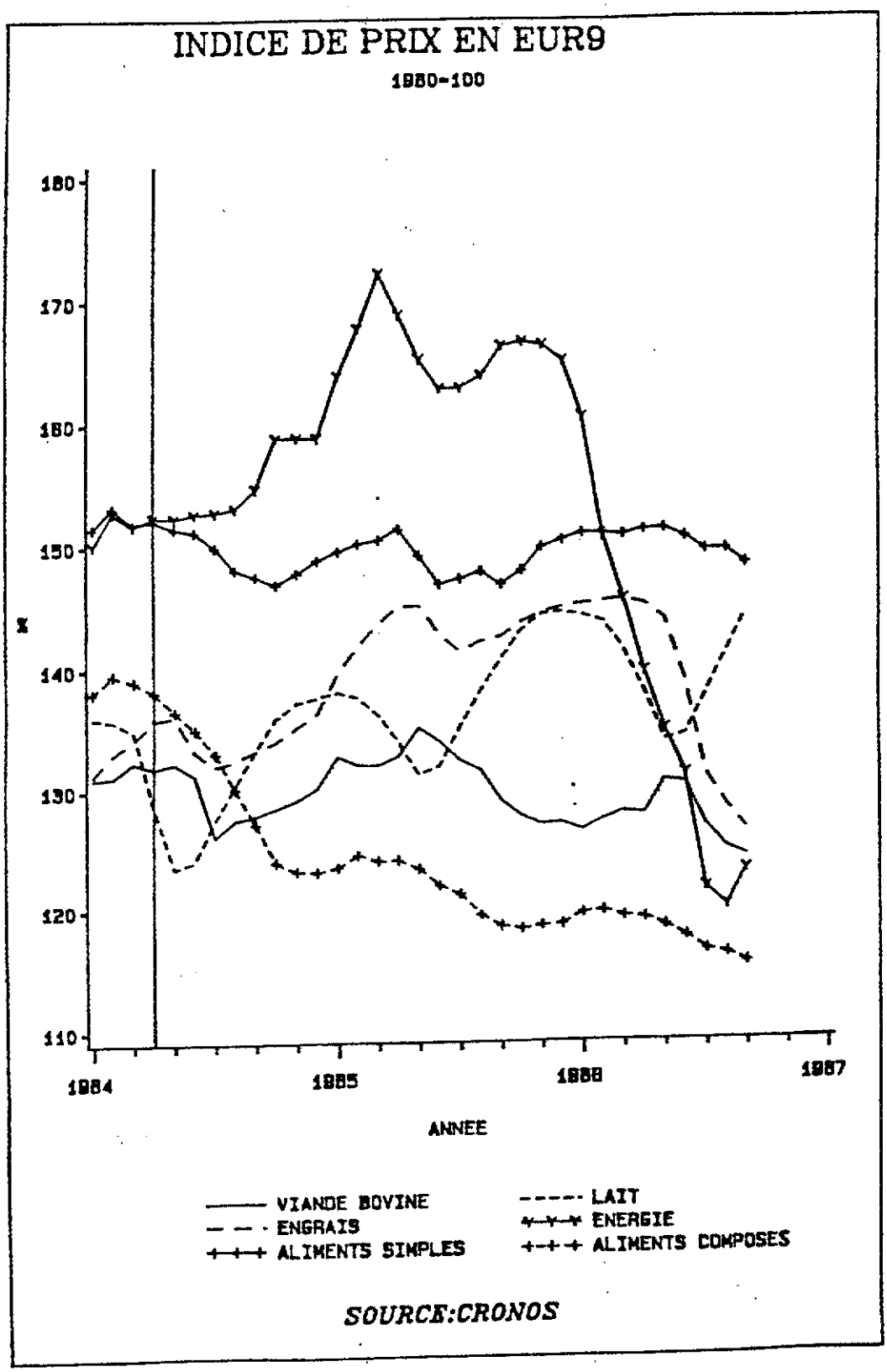
INDICE DE PRIX EN EUR9
1980=100
180
170
160
150
140
130
120
110
%
1984
1985
1986
1987
ANNEE
VIANDE BOVINE
ENGRAIS
ALIMENTS SIMPLES
LAIT
ENERGIE
ALIMENTS COMPOSES
SOURCE:CRONOS

Annex 24 a)

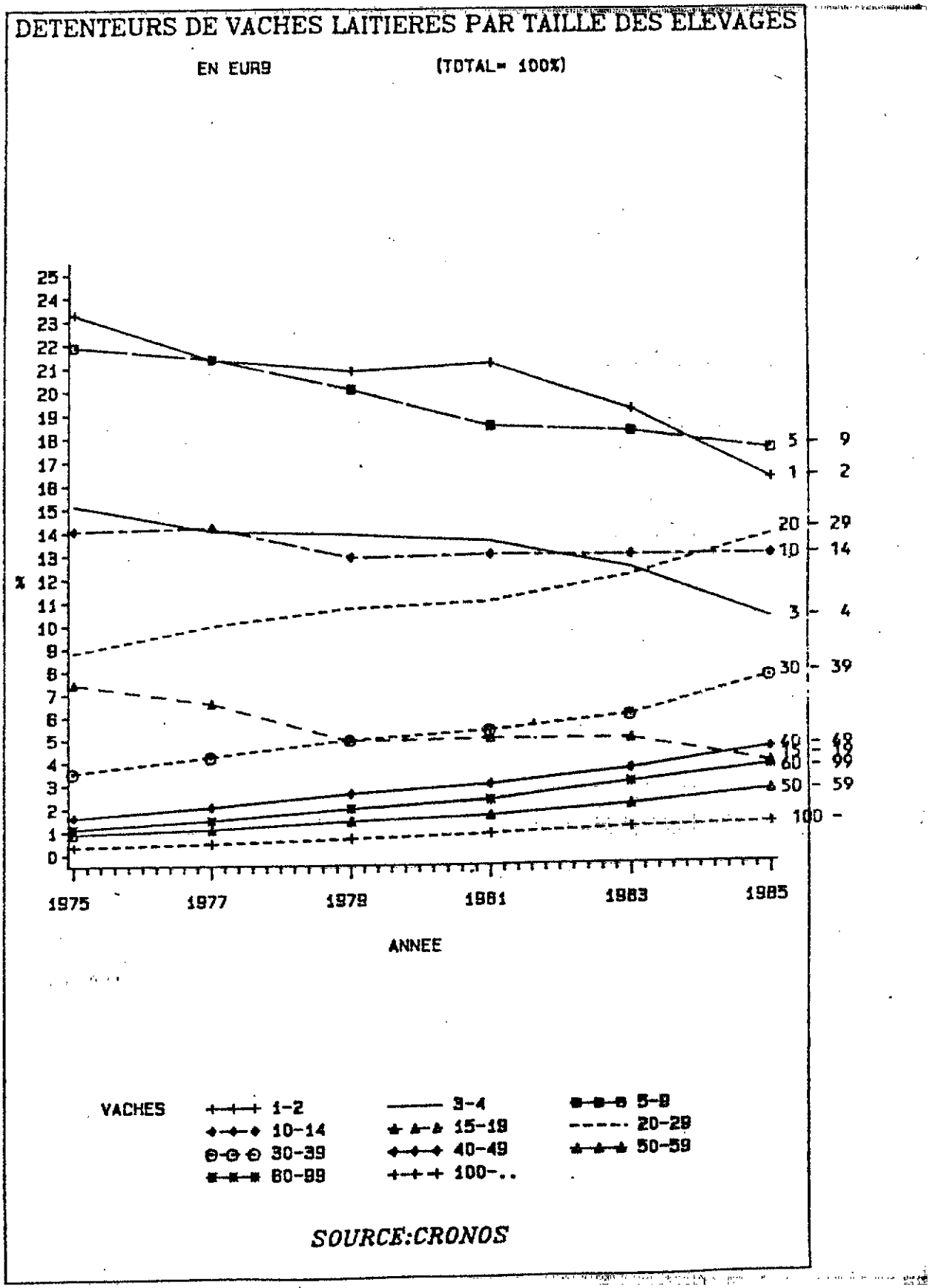

SOURCE:CRONOS

Annex 24 b) I

DETENTEURS DE VACHES LAITIERES PAR TAILLE DES ELEVAGES

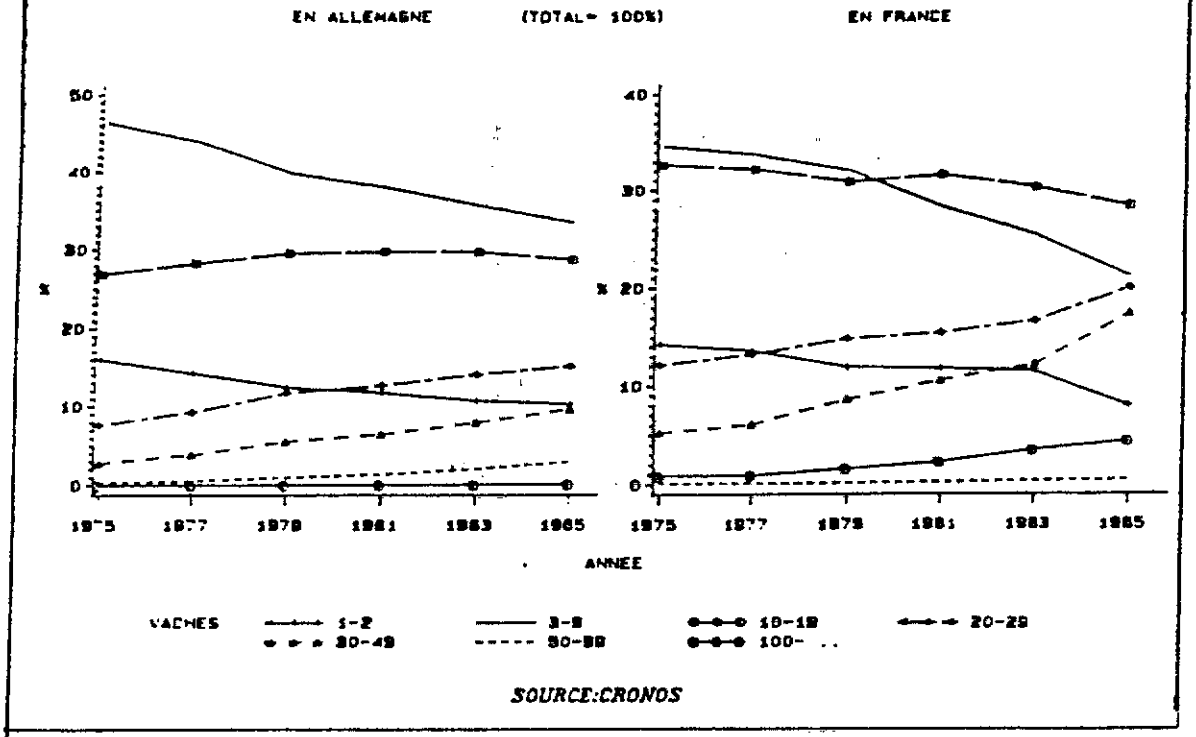

SOURCE:CRONOS

DETENTEURS DE VACHES LAITIERES PAR TAILLE DES ELEVAGES

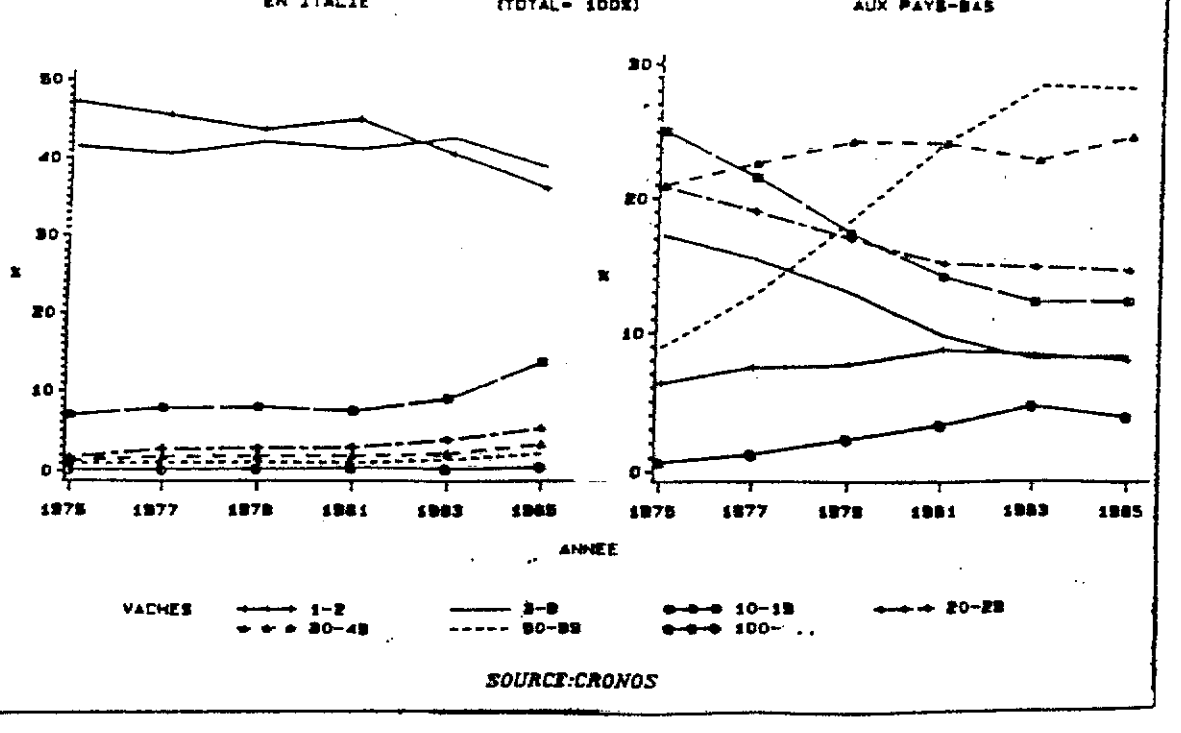

SOURCE:CRONOS

Annex 24 b) II

DETENTEURS DE VACHES LAITIERES PAR TAILLE DES ELEVAGES

EN BELGIQUE (TOTAL= 100%) AU LUXEMBOURG

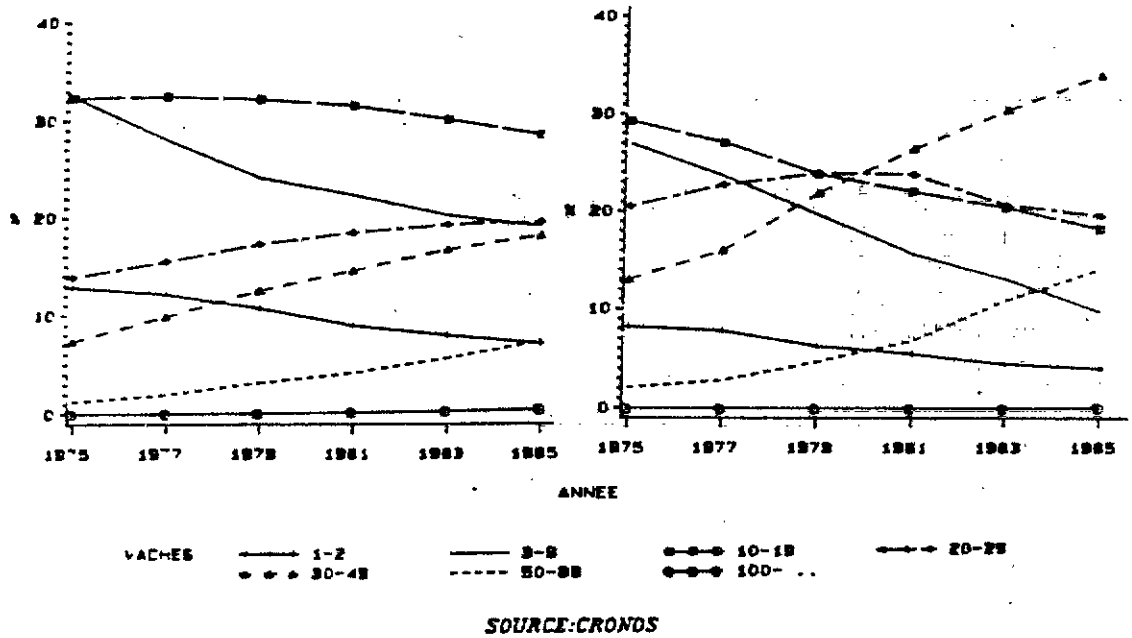

SOURCE:CRONOS

DETENTEURS DE VACHES LAITIERES PAR TAILLE DES ELEVAGES

AU ROYAUME-UNI (TOTAL= 100%) EN IRLANDE

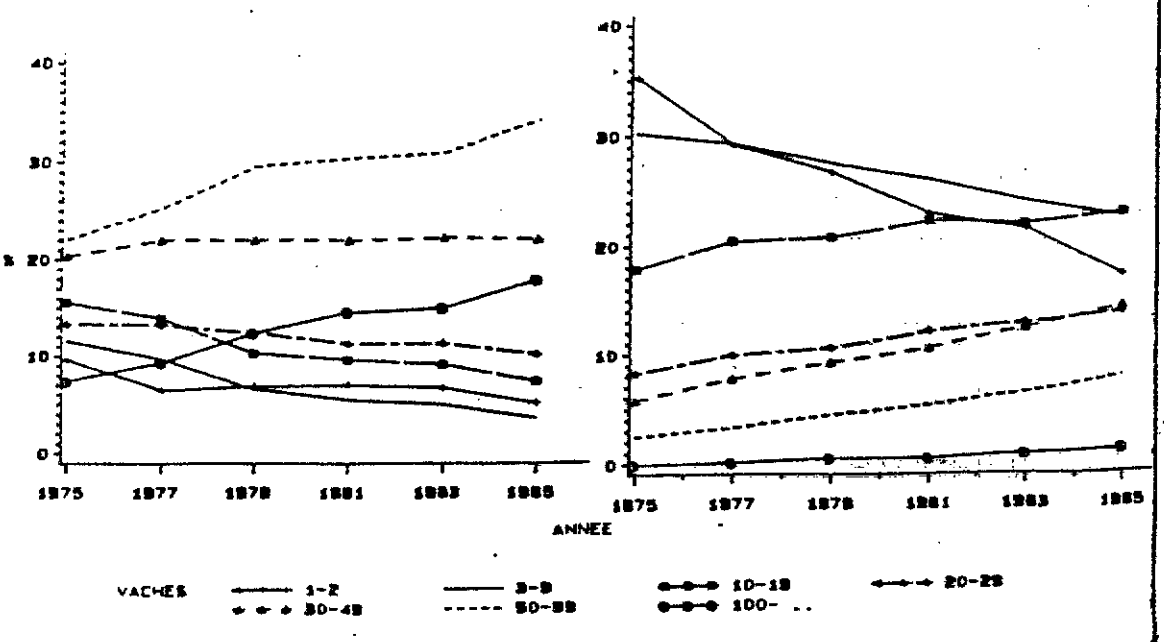

SOURCE:CRONOS

Annex 24 b) III

DETENTEURS DE VACHES LAITIERES PAR TAILLE DES ELEVAGES

AU DANEMARK (TOTAL= 100%)

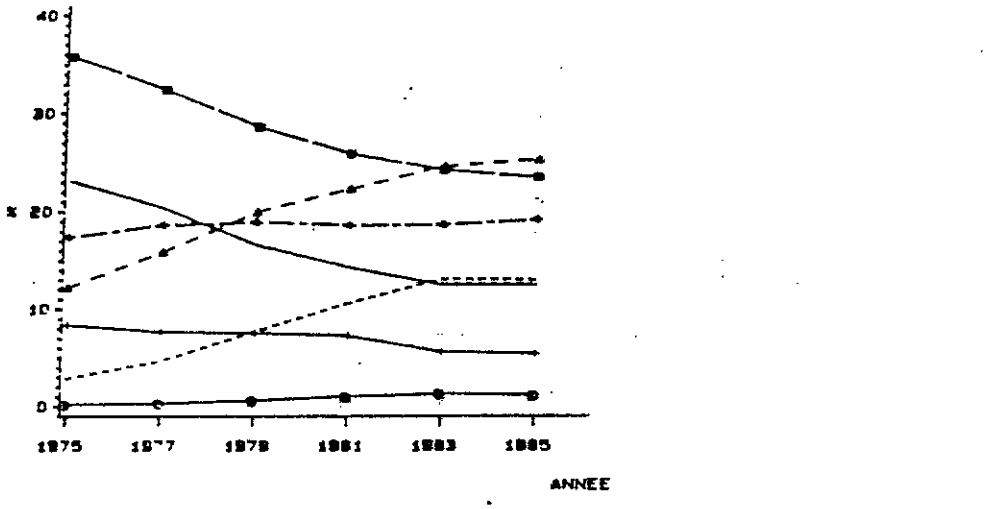

SOURCE:CRONOS

Development between 1981 and 1985 of number of holdings with less than and more than 20 cows
(000 holdings)

	Number of holdings with < 20 dairy cows			Number of holdings with ≥ 20 dairy cows			Total number of dairy holdings		
	1981	1983	1985	1981	1983	1985	1981	1983	1985
D	342.0	301.1	266.4	88.9	96.1	102.5	430.9	397.2	368.9
F	327.8	287.5	189.4	130.4	139.9	139.3	458.2	427.4	328.7
I	437.7	389.7	298.8	30.0	34.4	38.9	467.7	424.1	337.7
NL	22.0	18.4	17.6	44.9	45.1	43.7	66.9	61.1	61.3
B	33.2	28.5	24.4	19.7	20.5	20.4	52.9	49.0	44.8
LUX	1.2	0.9	0.5	1.6	1.6	1.8	2.8	2.5	2.3
UK	12.9	12.1	8.5	45.8	46.3	44.4	58.7	58.4	52.9
IRL	65.6	58.1	48.1	26.5	28.2	28.7	92.1	86.3	76.8
DK	18.7	15.0	13.1	20.8	20.5	18.7	39.5	35.5	31.8
GR	92.8	76.4	72.5	0.9	1.0	0.9	93.7	77.4	73.4
EUR-10	1 353.9	1 187.7	936.5	409.5	433.6	438.8	1 763.4	1 621.3	1 378.6

Development for EUR-10 1983/81 and 1985/83

	Holdings < 20 dairy cows				Holdings ≥ 20 dairy cows				Total			
	1983/81		1985/83		1983/81		1985/83		1983/81		1985/83	
	000	%	000	%	000	%	000	%	000	%	000	%
EUR-10	- 166.2	- 12.3	- 251.2	- 22.2	+ 24.1	+ 5.9	+ 5.2	+ 1.2	- 142.1	- 8.1	- 242.7	- 15.0

Number of holdings with < 20 dairy cows as a percentage of all dairy holdings in 1981, 1983 and 1985

	1981	1983	1985
EUR-10	76.8	73.3	67.9

Source: EUROSTAT

Drucksache 480/87
Annex 24 c)

Annex 24 d)

NOMBRE DE VACHES LAITIERES PAR EXPLOITATION (TYPE 41)

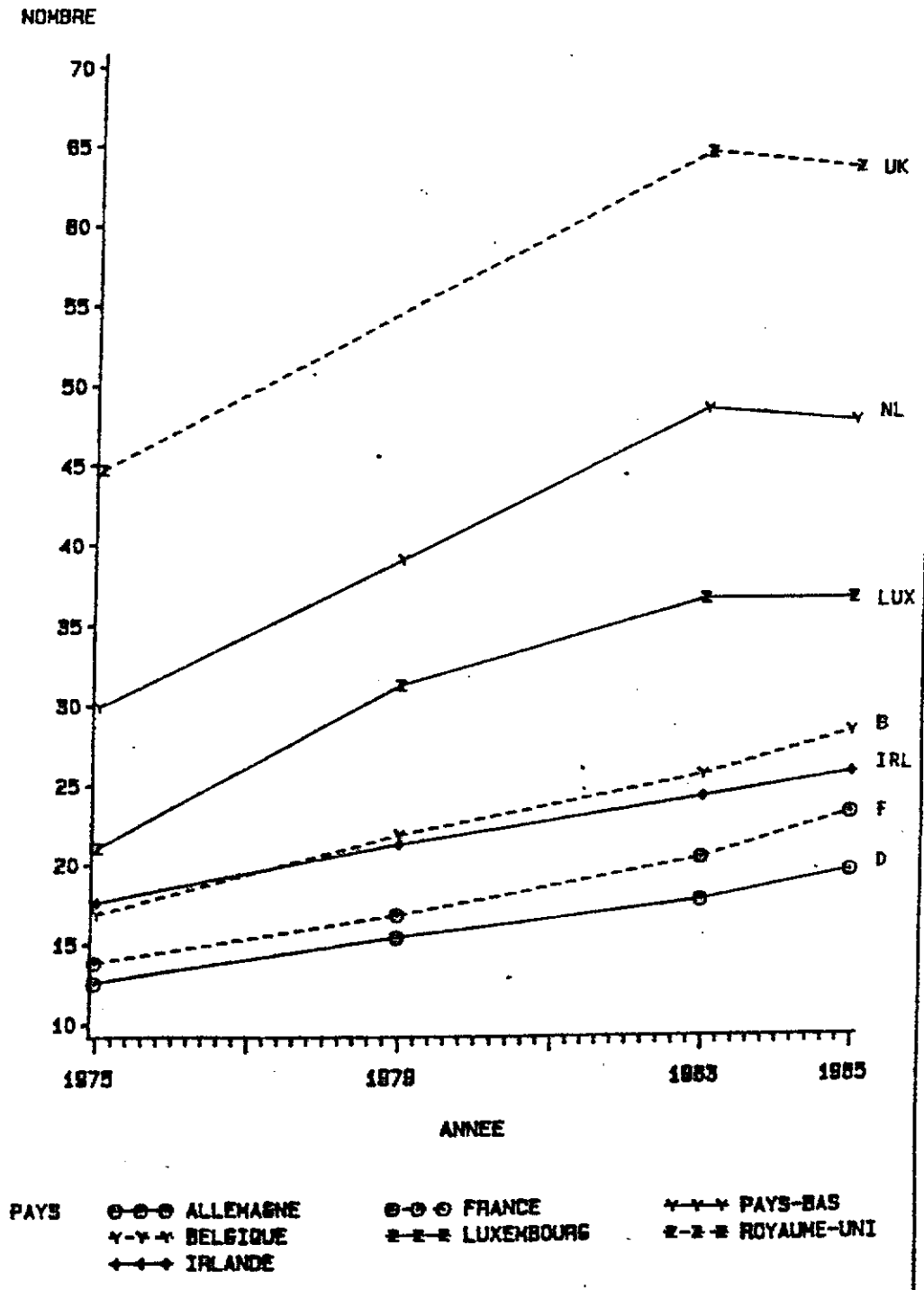

SOURCE:ENQUETE STRUCTURE AGRICOLE

Annex 24 e)

(1)
AVERAGE DELIVERIES PER HOLDING

	DELIVERIES PER HOLDING (000 kg)			EVOLUTION IN %	
	1981	1983	1985	83/81	85/83
B	57,1	64,9	70,6	+ 14	+ 9
DK	122,5	147,2	154,1	+ 20	+ 5
D	53,5	63,4	64,1	+ 19	+ 1
EL	4,8	5,8	6,3	+ 21	+ 9
F	54,7	61,0	77,3	+ 12	+ 27
IRL	49,1	61,9	74,0	+ 26	+ 20
I	16,6	19,3	24,6	+ 16	+ 28
LUX	93,6	113,2	127,8	+ 21	+ 13
NL	176,7	203,4	199,6	+ 15	- 2
UK	262,2	287,4	294,6	+ 10	+ 3
EUR 10	54,5	63,9	72,3	+ 17	+ 13

(1) Cows milk including cream in milk equivalent.

Source : EEC Commission DG VI.

Annex 24 f)

EUR - 10

AVERAGE NUMBER OF DAIRY COWS PER HOLDING

Size of holding (n° of dairy cows)	1973*	1975*	1977*	1979*	1981	1983	1985
1 - 2	1.45	1.44	1.48	1.49	1.50	1.51	1.42
3 - 4	3.35	3.37	3.47	3.46	3.49	3.47	3.48
5 - 9	6.63	6.68	6.75	6.75	6.90	6.69	6.71
10 - 14	11.62	11.70	11.75	11.78	11.78	11.79	11.79
15 - 19	16.70	16.60	16.73	16.67	16.74	16.75	16.80
20 - 29	23.22	23.33	23.79	23.73	23.60	23.64	23.72
30 - 39	33.17	33.29	34.22	33.85	33.60	33.64	33.68
40 - 49	43.00	43.70	45.55	44.58	43.42	43.48	43.40
50 - 59	53.87	52.27	54.40	52.32	53.41	53.76	53.33
60 - 99	74.69	76.13	76.83	75.77	73.74	73.62	72.87
100	146.34	152.79	158.49	146.91	144.77	141.89	142.99
TOTAL	10.52	11.37	12.86	13.99	14.18	15.74	17.79

* EUR-9 (Greece is not included).

Source : EEC Commission DG VI.

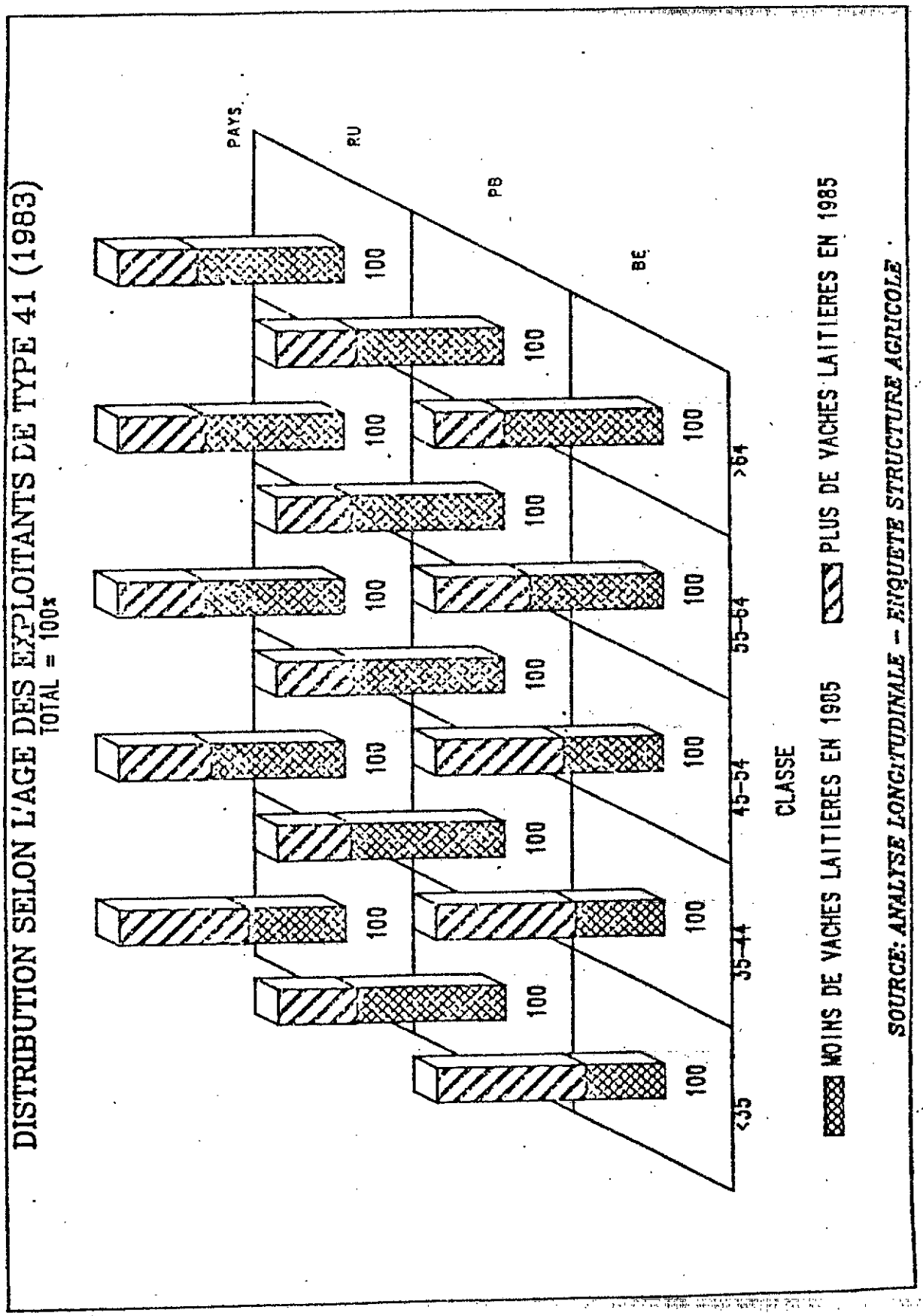
DISTRIBUTION SELON L'AGE DES EXPLOITANTS DE TYPE 41 (1983)
TOTAL = 100%
PAYS
RU
PB
BE
100
<35
35–44
45–54
55–64
>64
CLASSE
MOINS DE VACHES LAITIERES EN 1985
PLUS DE VACHES LAITIERES EN 1985
SOURCE: ANALYSE LONGITUDINALE – ENQUETE STRUCTURE AGRICOLE

Annex 25 b)

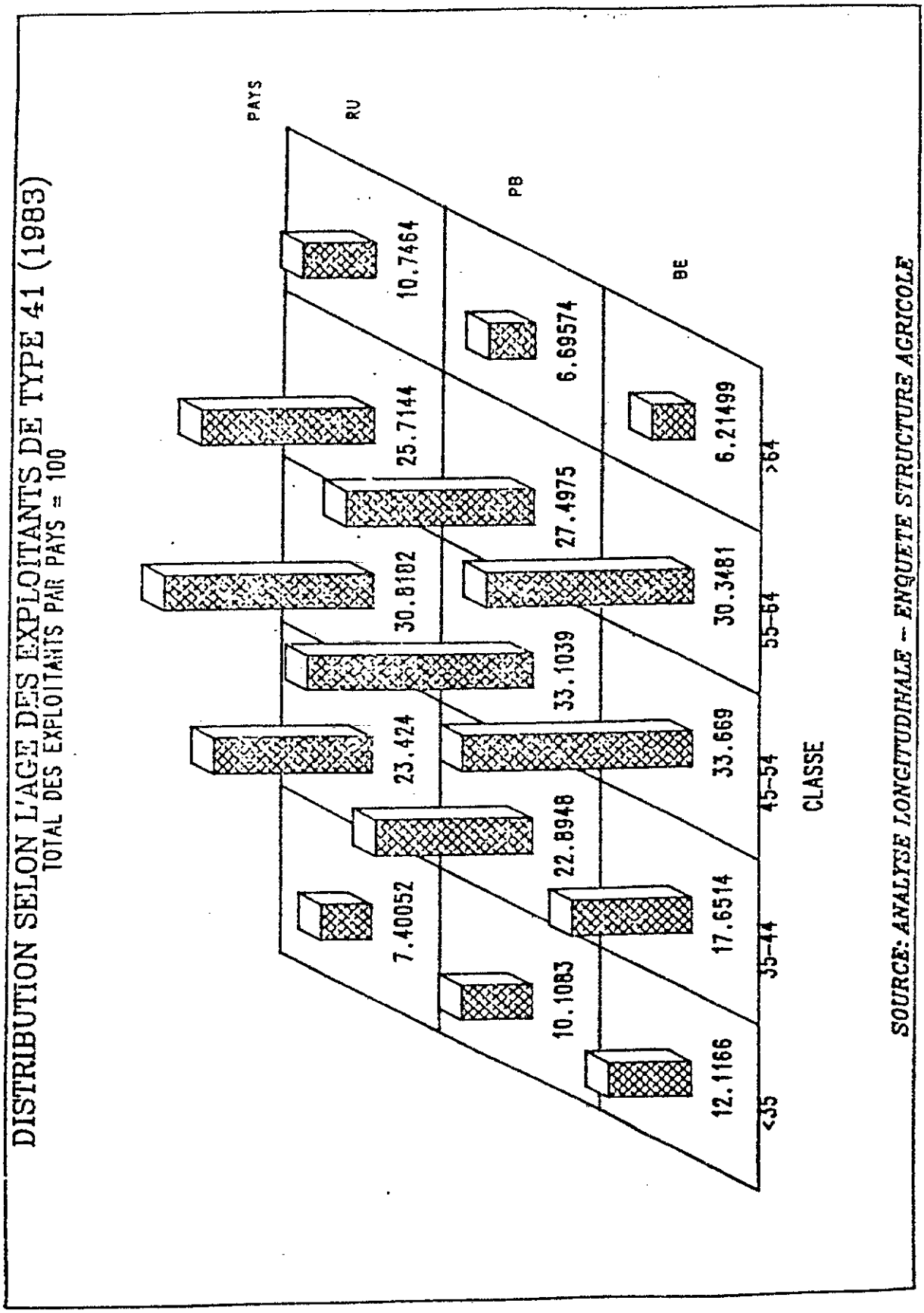
DISTRIBUTION SELON L'AGE DES EXPLOITANTS DE TYPE 41 (1983)
TOTAL DES EXPLOITANTS PAR PAYS = 100
PAYS
RU
PB
BE
10.7464
6.69574
6.21499
25.7144
27.4975
30.3481
30.8182
33.1039
33.669
23.424
22.8948
17.6514
7.40052
10.1083
12.1166
<35
35-44
45-54
55-64
>64
CLASSE
SOURCE: ANALYSE LONGITUDINALE - ENQUETE STRUCTURE AGRICOLE

Annex 25 c)

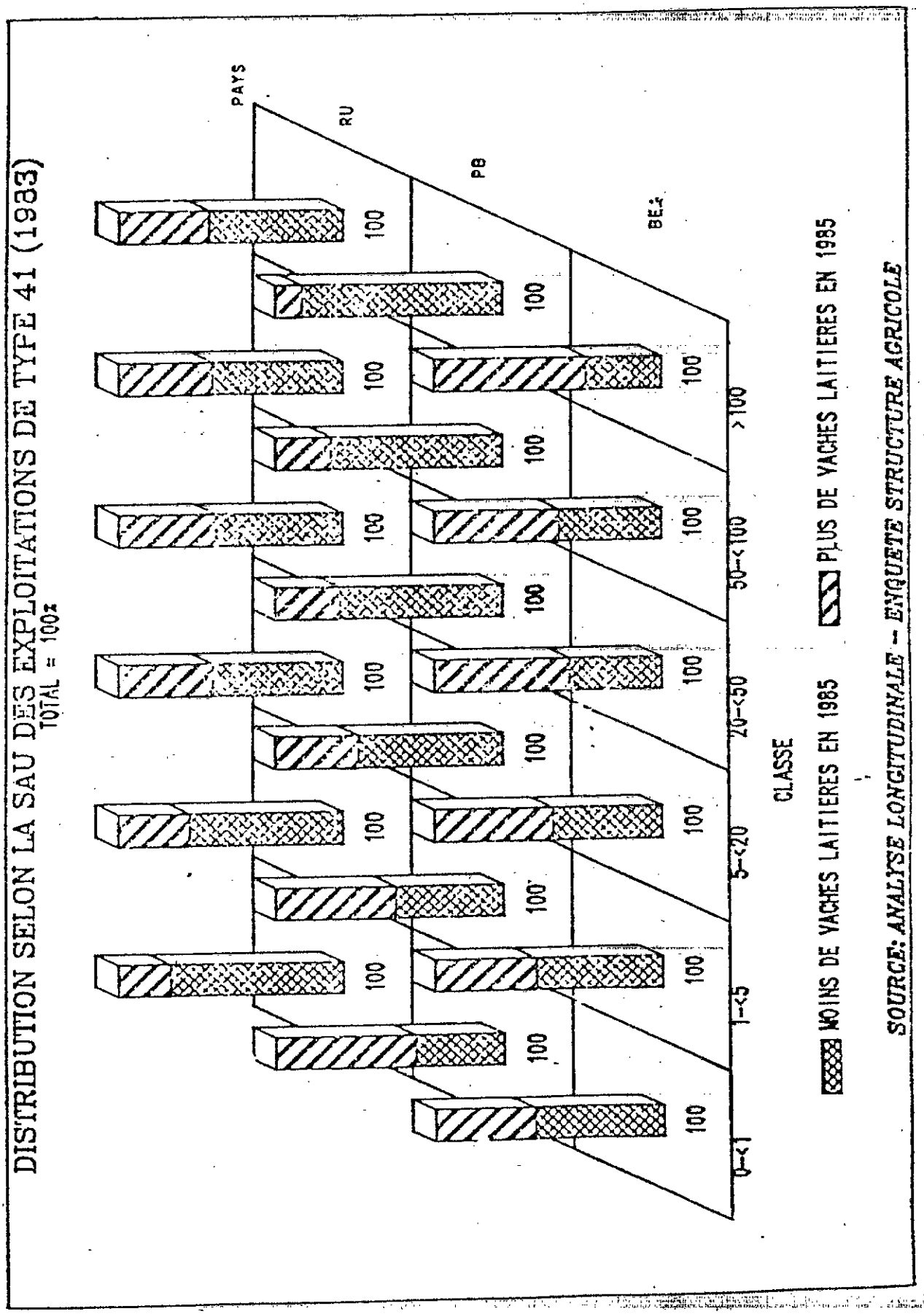
DISTRIBUTION SELON LA SAU DES EXPLOITATIONS DE TYPE 41 (1983)
TOTAL = 100%
PAYS
RU
PB
BE
100
0-<1
1-<5
5-<20
20-<50
50-<100
>100
CLASSE
MOINS DE VACHES LAITIERES EN 1985
PLUS DE VACHES LAITIERES EN 1985
SOURCE: ANALYSE LONGITUDINALE - ENQUETE STRUCTURE AGRICOLE

Annex 25 a)

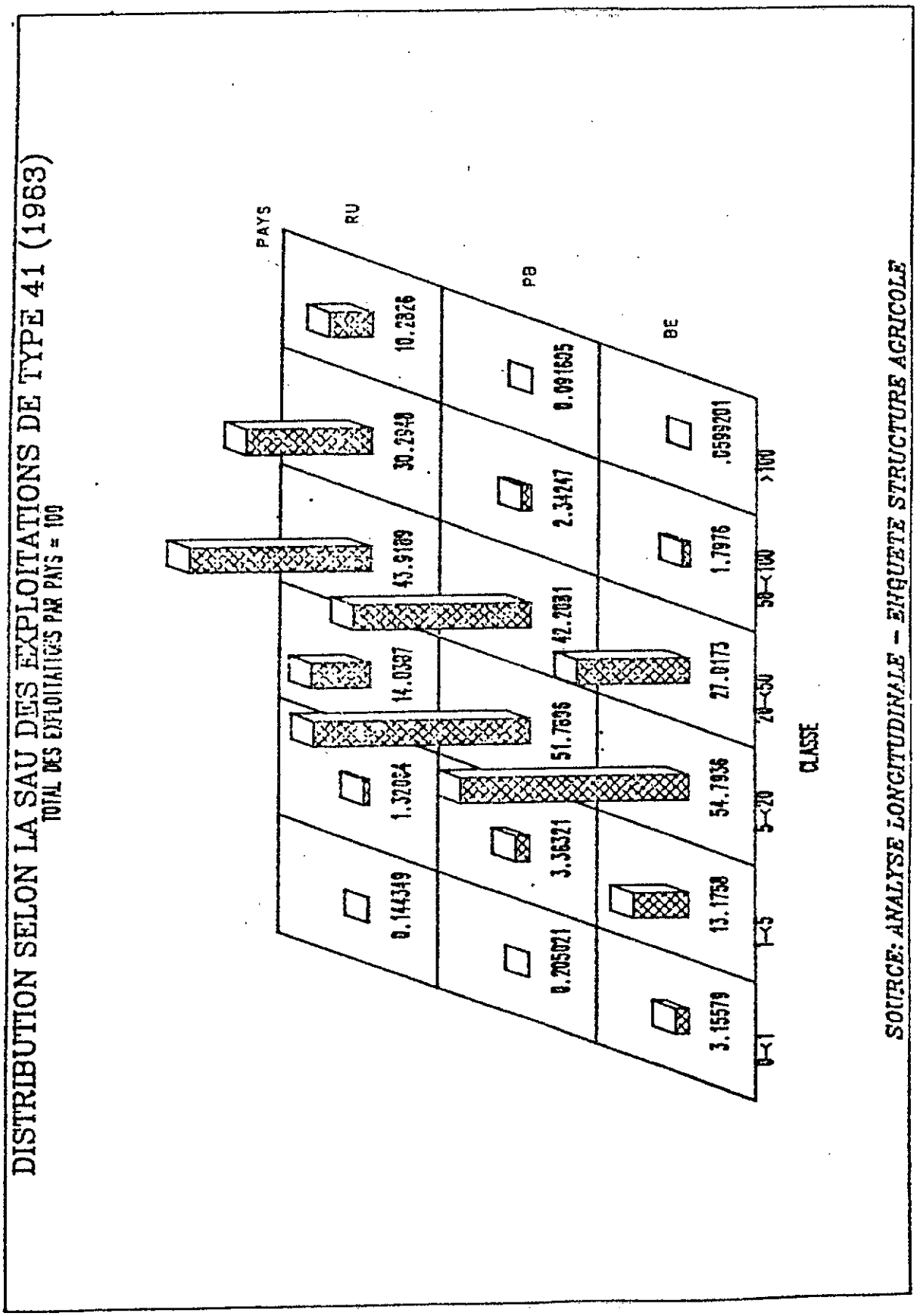

SOURCE: ANALYSE LONGITUDINALE - ENQUETE STRUCTURE AGRICOLE

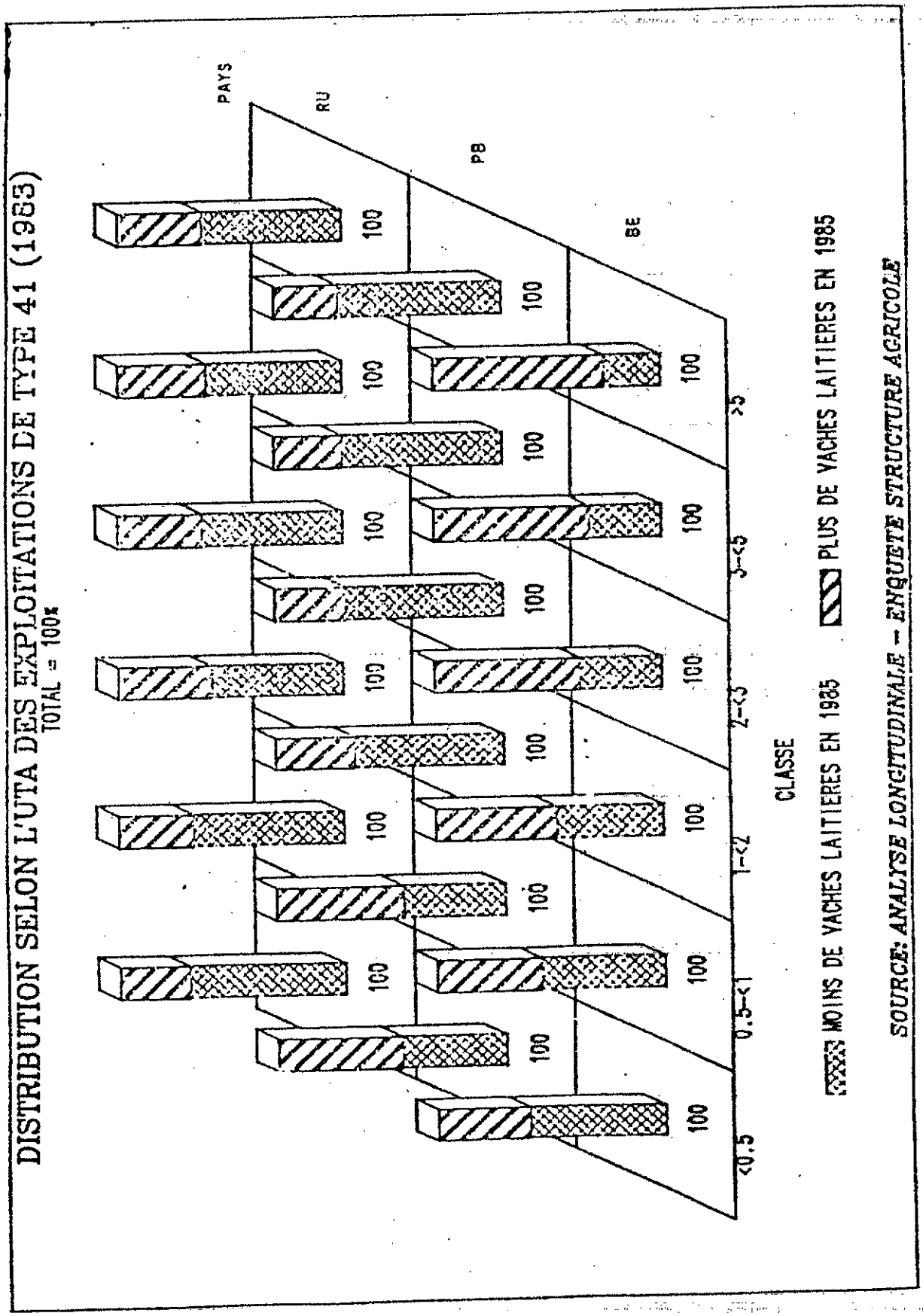
DISTRIBUTION SELON L'UTA DES EXPLOITATIONS DE TYPE 41 (1983)
TOTAL = 100%
PAYS
RU
PB
BE
100
<0.5
0.5-<1
1-<2
2-<3
3-<5
>5
CLASSE
MOINS DE VACHES LAITIERES EN 1985
PLUS DE VACHES LAITIERES EN 1985
SOURCE: ANALYSE LONGITUDINALE - ENQUETE STRUCTURE AGRICOLE

DISTRIBUTION SELON L'UTA DES EXPLOITATIONS DE TYPE 41 (1983)

TOTAL DES EXPLOITATIONS PAR PAYS = 100

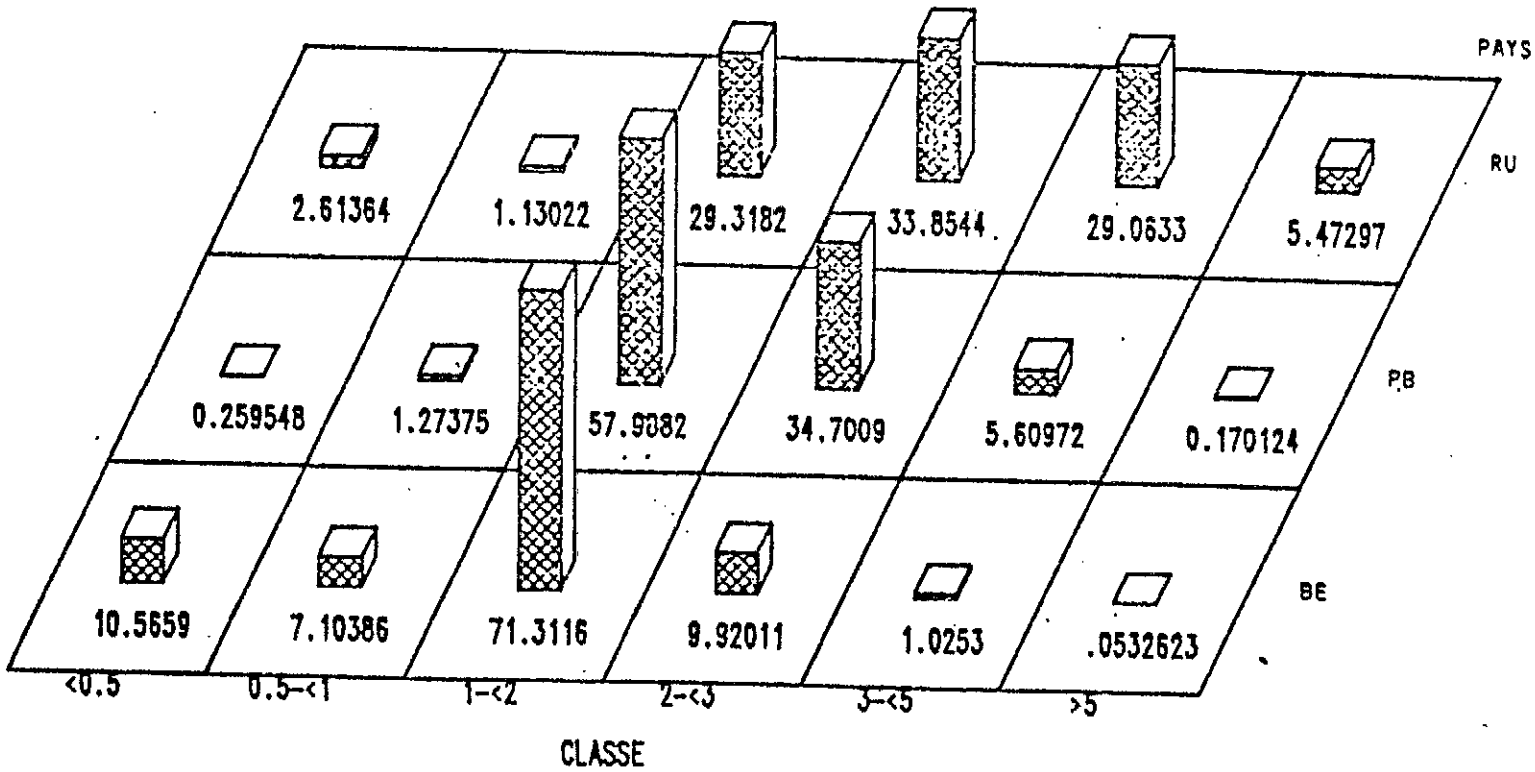

SOURCE: ANALYSE LONGITUDINALE – ENQUETE STRUCTURE AGRICOLE

Annex 25 g)

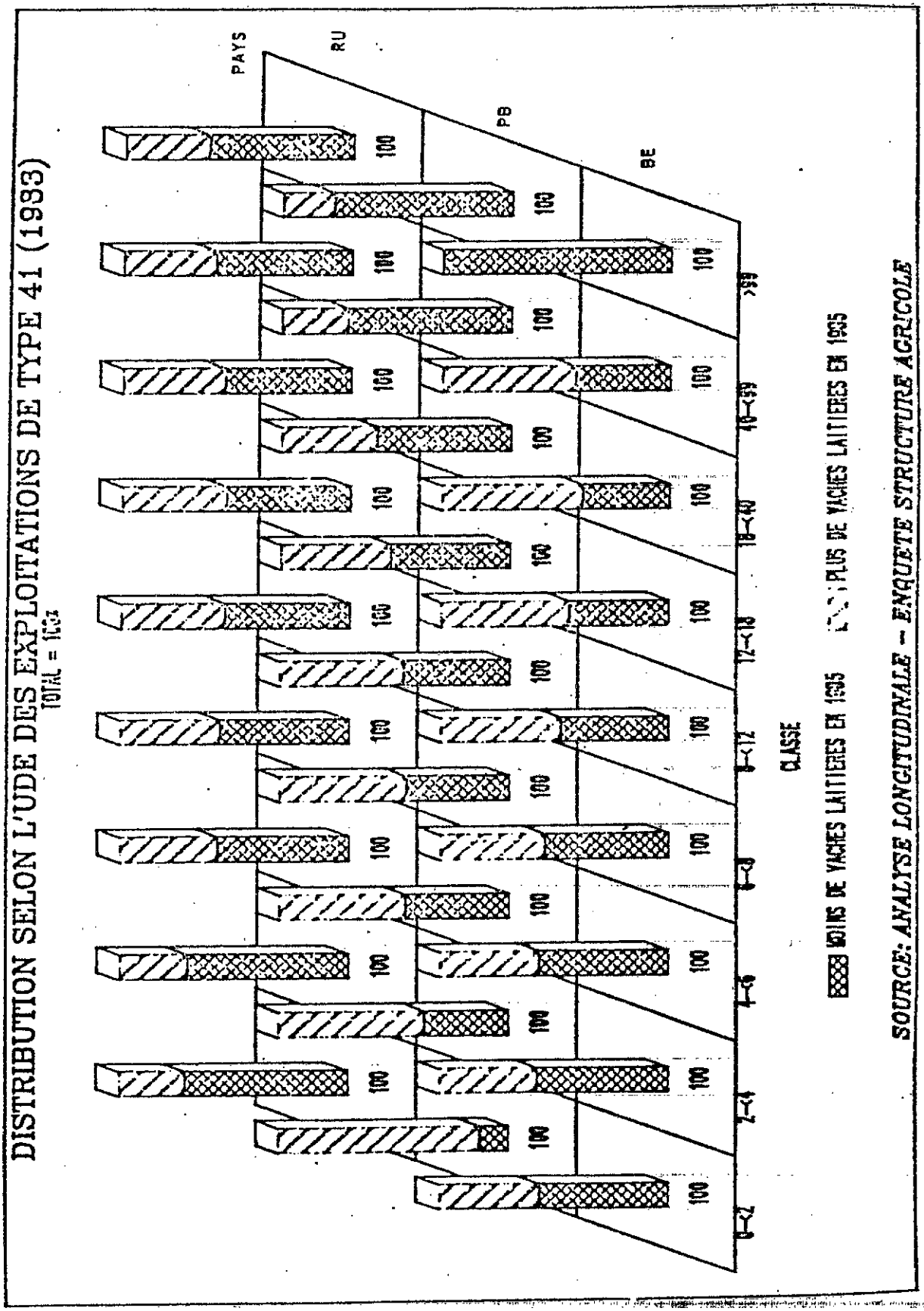
DISTRIBUTION SELON L'UDE DES EXPLOITATIONS DE TYPE 41 (1983)
TOTAL = 100
PAYS
RU
PB
BE
100
CLASSE
MOINS DE VACHES LAITIERES EN 1985
SOURCE: ANALYSE LONGITUDINALE – ENQUETE STRUCTURE AGRICOLE

DISTRIBUTION SELON L'UDE DES EXPLOITATIONS DE TYPE 41 (1983)

TOTAL DES EXPLOITATIONS PAR PAYS = 100

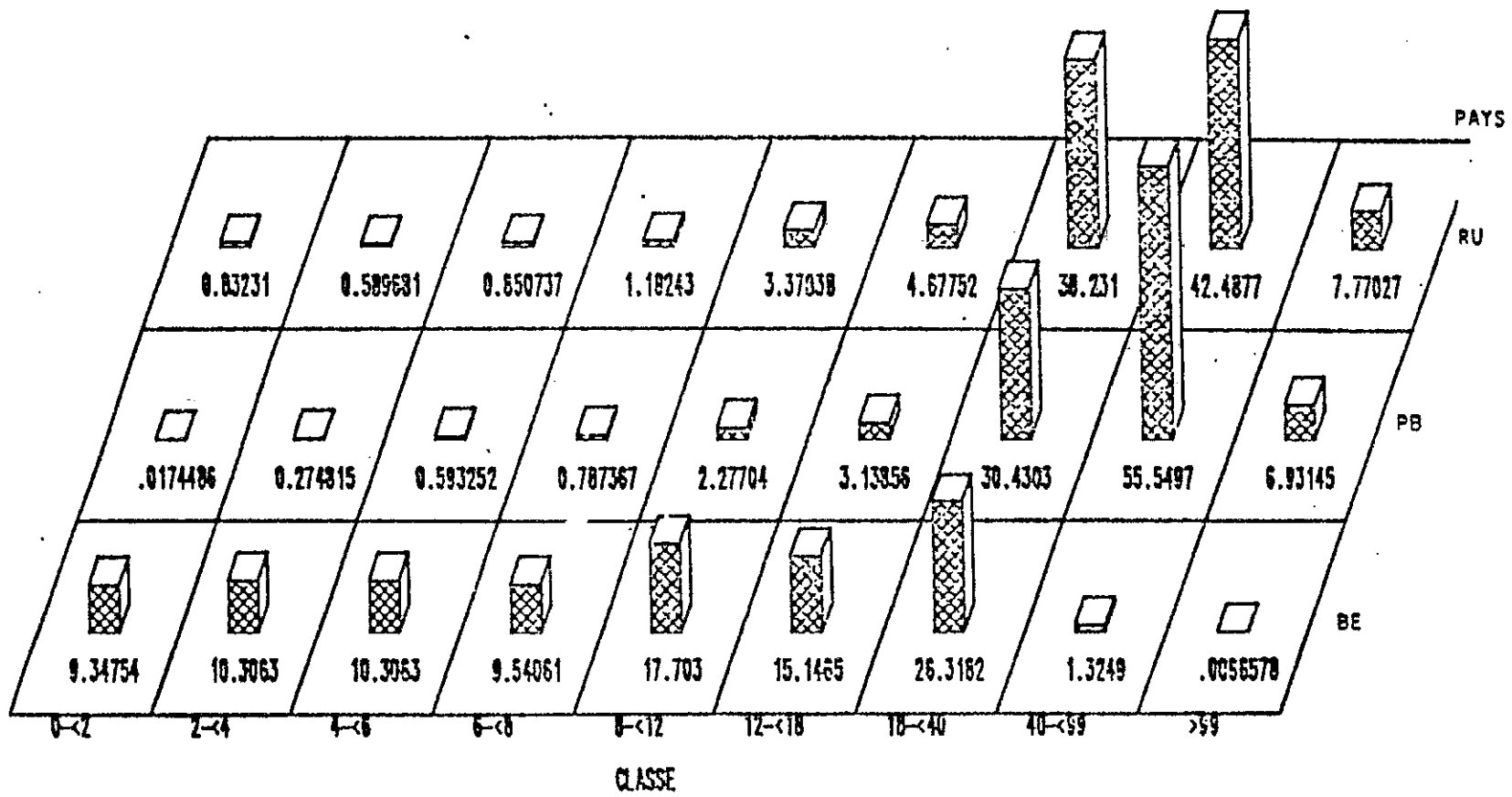

SOURCE: ANALYSE LONGITUDINALE – ENQUETE STRUCTURE AGRICOLE

DEVELOPMENT OF THE DAIRY INDUSTRY

Number of dairy undertakings with milk collection in Community countries since 1973

YEAR	Germany	France	Italy	Netherlands	Belgium	Luxembourg	United Kingdom	Ireland	Denmark	EUR-9
1973	782	2 003 (1)	4 133 (5)	93 (2)	94	2 (3)	515 (4)	118	324	8 064
1976	682	1 762	3 935	68	79	2	468	82	293	7 371
1979	596	1 640	3 472	58	75	2	391	73	238	6 545
1982	546	1 497	3 115	49	71	2	374	93 (6)	167	5 914 (7)
1985	489	1 322	2 816	38	83 (6)	2	336	90	90	5 266
85/73	-293	-681	-1 317	-55	-11	=	-179	-28	-234	-2 798
%	-37,5	-34,0	-31,8	-59,1	-11,7	=	-34,7	-23,7	-72,2	-34.7

) Own calculation based on number of dairy plants surveyed (2 315).
) Own calculation based on number of dairy plants surveyed (227).
) Not covered by the structure surveys.
) Organizations collecting milk from producers (Dairy Facts and Figures 1983, p. 82).
) 31/12/1974.
) Change in the system
) Revised

urce : Eurostat and EEC Commission DG VI.

Drucksache 480/87

Annex 26 a)

DEVELOPMENT OF THE DAIRY INDUSTRY

Average annual quantities of milk collected by dairy undertakings in Community countries since 1973

YEAR	Germany	France	Italy	Netherlands	Belgium	Luxembourg	United Kingdom	Ireland	Denmark	EUR-9
1973	24,0	10,6	2,4	95,6	28,9	113,0	26,6	26,7	14,0	7,3
1976	29,4	12,2	1,7	148,1	35,3	119,7	29,6	44,0	16,5	11,4
1979	37,0	14,5	2,3	193,9	40,5	127,0.	38,4	63,2	21,1	14,2
1982	43,4	17,3	2,5	252,6	43,6	122,4	43,9	53,2(6)	30,0	16,8
1985	48,3	19,5	3,0	321,9	37,0 (6)	147,0	45,4	63,1	54,4	19,1
85/73	+24,3	+8,9	+0.6	+226,3	+8,1	+34,0	+18,8	+36,4	+40,4	+11,8
%	+101,3	+83,9	+25,0	+236,7	+28,0	+30,1	+70,7	+136,3	+288,6	+161,6

) Own calculation based on number of dairy plants surveyed (2 315).
) Own calculation based on number of dairy plants surveyed (227).
) Not covered by the structure surveys.
) Organizations collecting milk from producers (Dairy Facts and Figures 1983, p. 82).
) 31/12/1974.
) Change in the system.

urce : Eurostat and EEC Commission DG VI.

DEVELOPMENT OF THE DAIRY INDUSTRY

Percentage distribution of milk collected by dairy undertakings per categories of total quantities collected in 1985

Quantities handled/year (x 1000 t)	B [1]	DK	D	F	IRL [1]	I	NL	UK
< 1	0,1	0,0	0,0					
1 - 5	0,8	1,1	0,6	5,2	0,8	31,5		3,0
5 - 10		2,5	1,8					
10 - 20	4,3	7,4	5,9	7,5	5,7	25,1	0,5	4,8
20 - 30	4,5	4,5	6,7					
30 - 50	10,7	5,9	12,8	12,2	6,3	14,9	1,9	8,0
50 - 75	18,2		14,2					
75 - 100	14,2	10,6	6,9	14,3	19,2	6,2	5,6	6,5
100 - 150	27,0		15,2					
150 - 200	11,8	0	10,2					
200 - 300	9,0		10,5	60,8	68,0	22,3	92,1	77,7
> 300	-	68,0	15,2					
TOTAL	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) Change in the system.

Source : Eurostat and EEC Commission DG VI.

Drucksache 480/87
Annex 26 c)

Annex 27

MILK - LAIT

Possible Development in deliveries without production controls "

(Mio t - en millions de tonnes) EUR-10

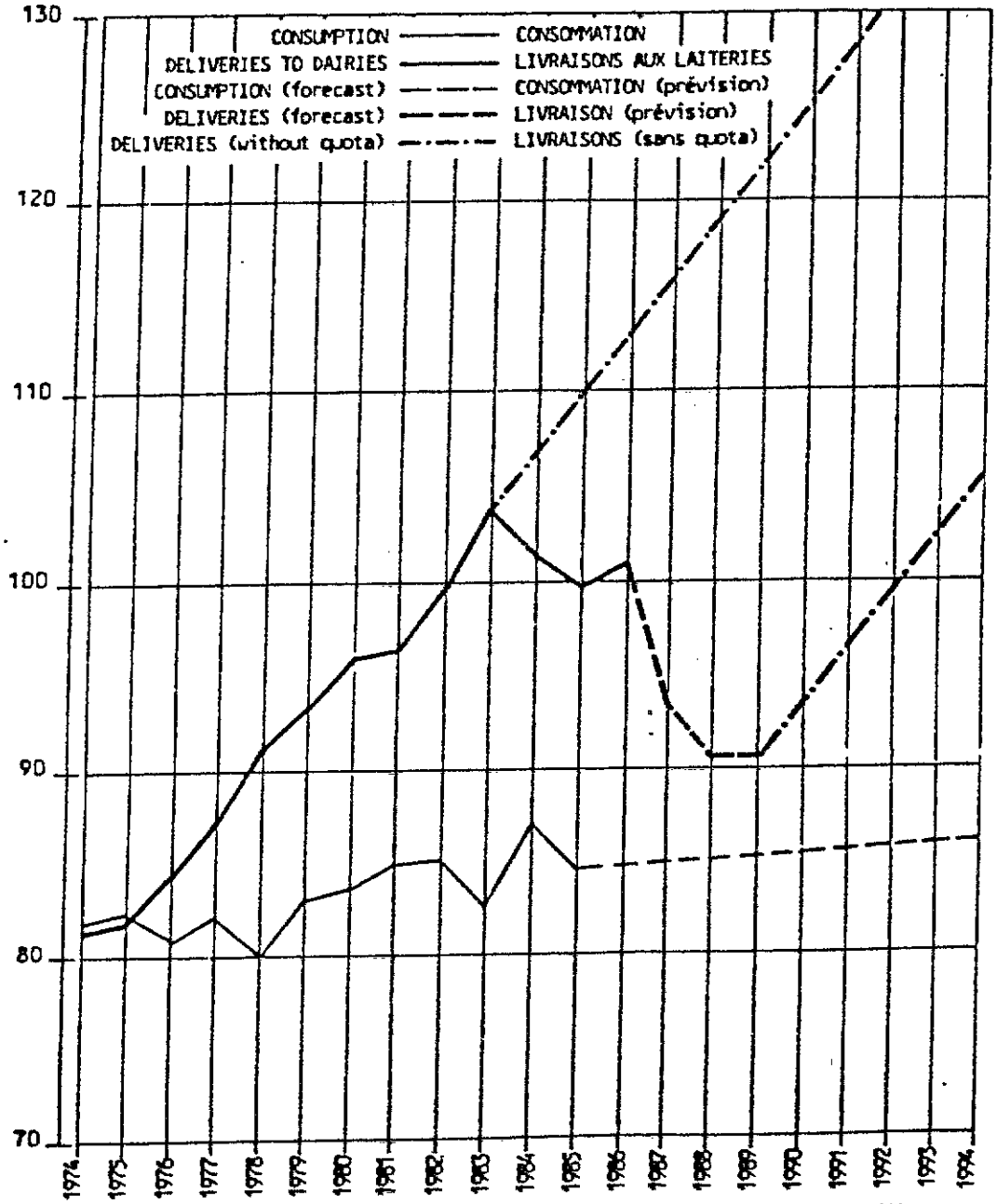

Consumption has been calculated on the basis of an overall milk balance in milk equivalent terms (by reference to butterfat content).

La consommation a été calculée sur la base d'un bilan laitier global en termes d'équivalent lait (en se référant à la teneur en matières grasses).

Source : Eurostat and EEC Commission DG VI

Drucksache 480/87

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(87) 452 endg. BAND II- C

Brüssel, 16. Oktober 1987.

ANWENDUNG DER STABILISIERUNGSMECHANISMEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

T E I L II - C SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

ANHÄNGE: BERICHTE UND RECHTSTEXTE

C. Zweiter Bericht der Kommission über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und Vorschläge

(Vorlage der Kommission an den Rat)

Drucksache 480/87

KAB/IV/151/87 (PMAR-16)

BERICHT ÜBER DIE GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH UND VORSCHLÄGE

I. VORLAGE DES BERICHTS

Im Rahmen der Preisvorschläge für 1987/88 hat sich die Kommission verpflichtet, den Zeitpunkt für die Übermittlung des zweiten Berichts an den Rat über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation auf Ende Juli 1987 vorzuziehen. Ursprünglich war als Stichtag für die Vorlage dieses Berichts der 1. Oktober 1988 vorgesehen, um dem Rat die Möglichkeit zu geben, gegebenenfalls vor dem 1. April 1989 geeignete Massnahmen zu treffen (Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 871/84 des Rates vom 31. März 1984, ABl. Nr. L 90 vom 1.4.84, S. 35).

Für eine ins einzelne gehende Beschreibung der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch sei auf den ersten Bericht der Kommission an den Rat verwiesen (Dok. KOM(83) 585 endg. vom 31. Oktober 1983).

Mit Rücksicht auf die seit diesem ersten Bericht vorgenommenen Anpassungen ist zum beliebigen Gebrauch eine kurze Beschreibung der GMO in ihrer derzeitigen Form (Anhang I) mit Angabe der Änderungen beigefügt.

Auf eine hervorstechende Tatsache möchte die Kommission zu Beginn ihres Berichtes hinweisen, nämlich, dass die Schaffleischregelung bisher nur eine sehr schleppende Entwicklung in Richtung auf die Markteinheit ermöglicht hat. Dies lässt sich anhand des Schaubildes in Anhang X verdeutlichen, demzufolge nach wie vor ein erhebliches Gefälle zwischen den Marktpreisen in den einzelnen Gebieten besteht. Allerdings hat sich eine gewisse Annäherung in grüner Währung vollzogen, so dass sich das Gefälle bei der Festsetzung des Einheitsbetrags der Mutterschafsprämie (Anhang XI) verringert hat.

Im Hinblick auf die für 1992 vorgesehene Verwirklichung des Binnenmarkts weist die Kommission darauf hin, dass dieser Prozess der Schaffung der Markteinheit unbedingt beschleunigt werden muss. Die siebenjährige Erfahrung mit der gemeinsamen Marktorganisation zeigt jedoch überdeutlich, dass ein einheitlicher Markt in diesem Sektor nicht erreicht werden kann, solange unterschiedliche Regelungen bestehen (7 Gebiete, Interventionen, variable Prämie, "Clawback" usw.). Da der Binnenmarkt spätestens 1992 verwirklicht sein muss, ist also eine tiefgreifende Reform geboten.

II. ENTWICKLUNG DES MARKTES

Die Entwicklung des Marktes seit Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation im Jahre 1980 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Entwicklung der Produktion

Die Gemeinschaftserzeugung, die sich 1986 auf 878.000 t Fleisch (EUR 12) belief, hat weiter zugenommen. So hat sich die jährliche Produktionsveränderung, die im Zeitraum 1961-1979 noch 1,0 % betrug, im Laufe des Zeitraums 1981-1987 auf 1,6 % erhöht. Wie aus Anhang II ersichtlich, ist die Entwicklung nicht in allen Mitgliedstaaten gleich verlaufen. So stagnierte die Erzeugung im Vereinigten Königreich zunächst im Zeitraum 1961/79 und nahm im Zeitraum 1981/87 dann um jährlich 2,9 % zu. Ebenso verlief die Entwicklung in Irland (+ 3,8 % jährlich). In Frankreich hingegen trat das Gegenteil ein, d.h. ein Produktionsrückgang um 1,1 % jährlich im Laufe des Zeitraums 1981/87.

Der Schafbestand, der sich 1986 auf 85,4 Mio Stück belief (EUR 12), hat sich auf Gemeinschaftsebene ebenfalls erhöht. Die jährliche Zunahme um 0,4 % im Zeitraum 1961/79 erhöhte sich auf 1,7 % im Schnitt für den Zeitraum 1981/87 (siehe Anhang II).

Mit Ausnahme Frankreichs, das einen Rückgang um 3,6 % jährlich zu verzeichnen hat, nahm der Schafbestand in den Mitgliedstaaten generell zwischen 2 und 5 % zu. In Belgien und Dänemark, in denen diese Zuwachsrate weit höher lag, macht diese Erzeugung allerdings nur einen sehr geringen Prozentsatz der gesamten tierischen Erzeugung aus.

Je nach Mitgliedstaat sind 50 bis 80 % des Schafbestandes in den unter die Berglandwirtschaftsrichtlinie fallenden Gebieten konzentriert. In letzter Zeit ist eine rascherer Zunahme des Bestandes in den nicht benachteiligten Gebieten zu beobachten (siehe Anhang III: Frankreich, Irland und Vereinigtes Königreich). Dies ist unter Umständen darauf zurückzuführen, dass die Schaferzeugung als Ausweg von einigen

Erzeugern gewählt wird, die entweder keine Expansionsmöglichkeit im Milchsektor sehen oder denen durch die Verringerung der Garntie im Rindfleischsektor jeglicher Anreiz für die Rindfleischerzeugung genommen wurde. Dies erklärt um übrigen weitgehend die tendenzielle Zunahme der Produktion im Schaffleischsektor.

Seit der Erweiterung ist die Gemeinschaft welterster Erzeuger in diesem Sektor geworden. So ist die Gemeinschaftserzeugung infolge des Beitritts 1986 von 751.000 t im Jahre 1985 (EUR 10) auf 878.000 t im Jahre 1986 (EUR 12) gestiegen. Aus der Tabelle in Anhang IV ist der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten zu ersehen. Spanien nimmt bei der Erzeugung den dritten Platz ein.

Ausserdem hat der saisonale Unterschied der Marktpreise zwischen den neuen und den alten Mitgliedstaaten umfangreiche innergemeinschaftliche Handelsströme entstehen lassen:

- Dezember bis März: Ausfuhren aus Spanien (vor allem nach Frankreich)
- April bis Dezember: Ausfuhren nach Spanien (vor allem aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich).

Nach der Tabelle in Anhang IV hat Spanien 1986 rund 3.840 t aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt und 5.814 t in andere Mitgliedstaaten ausgeführt. Dieser Handel dürfte rasch weiter ansteigen.

2. Entwicklung des Verbrauchs

Seit Inkrafttreten der GMO ist der Verbrauch in der Gemeinschaft gestiegen und erreichte 1986 1.124.000 t (EUR 12). In der Zeit von 1961 bis 1979 war der Verbrauch zunächst kaum gestiegen (+ 0,1 % jährlich), im Laufe des zweiten Zeitraums 1981/87 erhöhte sich die Zuwachsrate auf 1,1 % im Jahr. Die Entwicklung verlief in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich (siehe Anhang II). So verlangsamte sich der Verbrauchszuwachs in den meisten Mitgliedstaaten und vor allem in Frankreich (in den Niederlanden, in Belgien und in Irland war sogar ein Rückgang zu verzeichnen); der starke Verbrauchsrückgang, der im Zeitraum 1961/79 im Vereinigten Königreich zu verzeichnen war, konnte jedoch zum Stillstand gebracht werden.

3. Zunahme des Selbstversorgungsgrades der Gemeinschaft

Schaf- und Ziegenfleisch

ERZEUGUNG - VERBRAUCH - EUR 10

1000 t Schlachtkörpergewicht	Verbrauch %
	Selbstversorgung
	Erzeugung

Da die Erzeugung rascher zugenommen hat als der Verbrauch, hat sich der bereits vor Einführung der gemeinsamen Marktorganisation festgestellte Anstieg des Selbstversorgungsgrads fortgesetzt. Er lag 1970 bei 56 %, 1980 bei 74 %, 1985 bei 76 % und 1986 schliesslich bei 80 % (für die Zwölfergemeinschaft).

Diese Entwicklung ist vor allem auf die Zunahme des Selbstversorgungsgrads im Vereinigten Königreich sowie in Irland zurückzuführen.

4. Die Gemeinschaft hat ihre Einfuhren aus Drittländern verringert.

Von 290.000 t (Schlachtkörperequivalent) im Jahre 1978 sind die Einfuhren 1980 auf 248.000 Tonnen zurückgegangen und betrugen 1986 auch nur 249.000 Tonnen.

Folglich sind die Einfuhren stets unter den im Rahmen der Selbstbeschränkungsabkommen vereinbarten Mengen (319.500 t) geblieben. Ausserdem waren die Einfuhrpreise in den letzten beiden Jahren rückläufig.

Der Tabelle in Anhang V ist zu entnehmen, dass die Drittländer, die gefrorenes Fleisch liefern, die vereinbarten Mengen nicht erreicht haben (in erster Linie Neuseeland). Diejenigen Drittländer hingegen, die lebende Tiere oder frisches Fleisch ausführen, haben praktisch alle ihre Möglichkeiten ausgeschöpft.

Wie aus der Tabelle des Anhangs VI ersichtlich, geht der Anteil des Vereinigten Königreichs am Gesamtumfang der Gemeinschaftseinfuhren ständig zurück (1979 etwa 80 %, 1986 noch rund 60 %). Diese Tabelle lässt auch erkennen, dass die Ausfuhren der Gemeinschaft sich nicht wesentlich verändern (etwa 5.000 t jährlich).

5. Der innergemeinschaftliche Handel hat sich erheblich entwickelt.

Seit Einführung der gemeinsamen Marktorganisation hat dieser Handel im Schnitt um 8,3 % jährlich zugenommen und zwar von 81.000 t im Jahre 1981 auf 124.000 t im Jahre 1986. Trotz der Regelung des "clawback" konnte das Vereinigte Königreich seine Ausfuhren steigern (1982: 36.000 t; 1986: 59.000 t). Frankreich steht an der Spitze der Bestimmungsländer, seine Einfuhren erhöhten sich von 49.000 t im Jahre 1981 auf 87.000 t im Jahr 1986.

6. Die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt sind seit 1985 rückläufig.

In den ersten Jahren der Anwendung der GMO waren die innergemeinschaftlichen Preise stabil. Seit 1985 begannen die Preise jedoch nachzugeben, vor allem auf den Märkten der Mitgliedstaaten des Festlandes. Die Hauptgründe hierfür sind der Druck der Einfuhren zu sinkenen Preisen bei gleichzeitig wachsender Gemeinschaftserzeugung und der Kursverlust des Pfund Sterling, was den innergemeinschaftlichen Handel förderte.

Was die Annäherung zwischen den Marktpreisen in Frankreich und im Vereinigten Königreich betrifft, so trügt der Schein etwas: Auf der Grundlage der grünen Währung lässt sich zwar eine Annäherung feststellen, dies trifft jedoch nicht zu, wenn man den Unterschied nach dem tatsächlichen Umrechnungskurs ausdrückt; dann bleibt ein Preisunterschied von 20 bis 25 %.

7. Kurzfristige Perspektiven (1987/88: siehe Anhänge VII und VIII)

Nach einer starken Zunahme im Jahre 1986 (+ 4,4 %) dürfte der Schafbestand in der Gemeinschaft 1987 (+ 2,3 %) weiterhin ansteigen. Mit Ausnahme Frankreichs, dessen Schafbestand seit 1982 ständig zurückgeht, haben die Bestände der übrigen Mitgliedstaaten sämtlich einen Zuwachs zu verzeichnen, der besonders ausgeprägt im Vereinigten Königreich, in Irland, in den Niederlanden und in Dänemark ist.

Infolge der Übertragung eines Teils der Schlachtungen und damit der Erzeugung von 1986 auf das Jahr 1987 (Witterungsverhältnisse, Kernkraftunfall von Tschernobyl) wird die Erzeugung 1987 wohl 930.000 Tonnen überschreiten und 1988 weiter anwachsen.

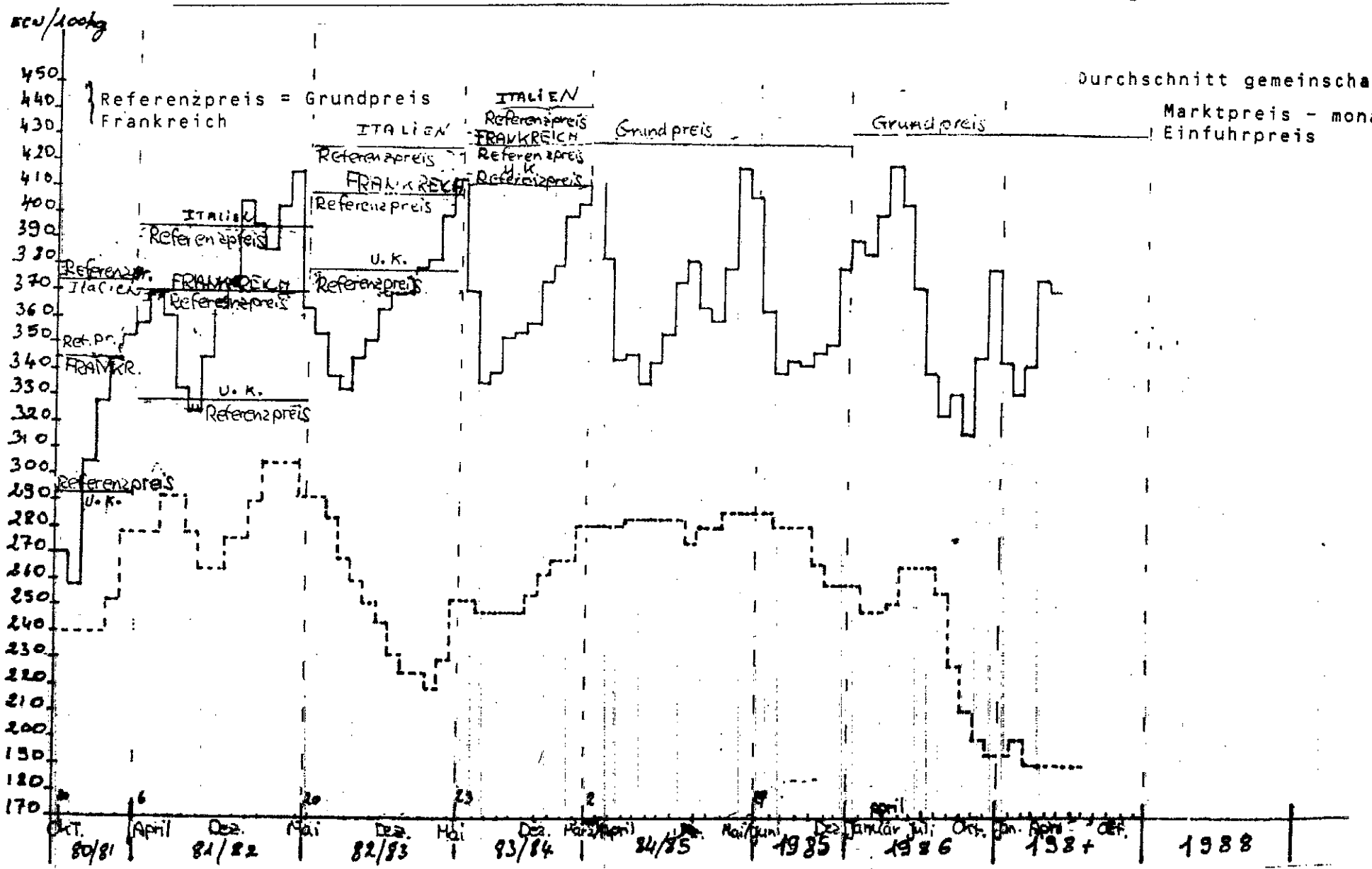
ECU/100kg
Durchschnitt gemeinschaftlich
Marktpreis - monatlich
Einfuhrpreis
Referenzpreis = Grundpreis
Frankreich
ITALIEN
Referenzpreis
FRANKREICH
Referenzpreis
U.K.
Referenzpreis
Grundpreis
Grundpreis
Ref.pr. Italien
Ref.pr. Frankr.
Referenzpreis
U.K.
Referenzpreis
Okt. 80/81
April
Dez. 81/82
Mai
Dez. 82/83
Mai
Dez. 83/84
März/April 84/85
Mai/Juni 1985
Dez. Januar Juli 1986
April Okt. Jan. April Okt. 1987
1988
WIRTSCHAFTSJAHRE

Auch der Verbrauch wird zunehmen, jedoch weniger rasch als die Erzeugung, so dass sich der gemeinschaftliche Einfuhrbedarf verringern wird.

1987 dürfte der durchschnittliche Gemeinschaftspreis gegenüber 1986 (in ECU) um 5 - 8 % zurückgehen. Ein solcher Preisrückgang ist seit Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation noch nie verzeichnet worden. In Frankreich allerdings gehen die Preise trotz rückläufiger Erzeugung und wachsenden Verbrauchs seit 1984 ständig zurück.

Aussichten für das Jahr 1992 (siehe Anhang IX) ("Horizon 1992")

In den kommenden sechs Jahren dürften sowohl der gemeinschaftliche Schafbestand als auch die Fleischerzeugung im gleichen Rhytmus zunehmen wie in den voraufgehenden Jahren (d.h. um 1,4 % bzw. 1,6 % jährlich). Der Verbrauch hingegen wird nur geringfügig steigen (+ 0,5 % jährlich) und dürfte in allen Mitgliedstaaten zunehmen mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, wo er leicht rückläufig sein wird.

Im Jahre 1992 dürfte der Selbstversorgungsgrad auf dem Schaffleischsektor 84 % betragen, so dass der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft nur noch 200.000 Tonnen betragen würde gegenüber durchschnittlich 250.000 während der letzten fünf Jahre. Das Vereinigte Königreich wird 1992 voraussichtlich fast den Selbstversorgungsgrad erreichen (95,4 %); geht man davon aus, dass dieser Mitgliedstaat weiterhin etwa die Hälfte der Gemeinschaftseinfuhren aufnimmt, so würden die für die Ausfuhr verfügbaren Mengen sich auf etwa 100.000 Tonnen belaufen.

III. Erläuterungen zum Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation (am 20.10.1980 in Kraft gesetzt)

a) Das Funktionieren der GMO lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Einkommen der Erzeuger wurden (in erster Linie) durch die Garantie in Form der für die einzelnen Gebiete berechneten Mutterschafprämie (+ variable Prämie für Grossbritannien) gestützt, die einkommenstabilisierend wirkte. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass man mit der derzeitigen Regelung aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise Marktkrise in Frankreich im Herbst 1986) nicht vollauf gerecht werden kann.

- Keine Interventionskäufe, daher keine Bestände;

- sehr beschränkte Inanspruchnahme der privaten Lagerhaltung (etwa 1000 Tonnen);

- Erstattungen nicht für notwendig erachtet (1).

b) Entwicklung des Selbstversorgungsgrads:

Seit Einführung der GMO haben sich die Grundtendenzen der Produktions-/Verbrauchs-Bilanz in der Gemeinschaft insgesamt nicht wesentlich verändert (langsamer Anstieg des Selbstversorgungsgrads). Auf regionaler Ebene hingegen hat in Frankreich ein Produktionsrückgang eingesetzt; andererseits wenden sich infolge der Schwierigkeiten in anderen Sektoren (wie Milchquoten, Rindfleisch) bestimmte Erzeuger (vor allem in den Gebieten, die im Sinne der Richtlinie "Berglandwirtschaft" nicht unter die benachteiligten Gebiete fallen), der Schaffleischerzeugung zu, wobei diese Entwicklung durch das Fehlen von Garantieschwellen begünstigt wurde.

c) Funktionieren der Regelung der Selbstbeschränkungsabkommen

Die Einfuhren sind seit 1982 leicht rückläufig; 1986 beliefen sie sich auf 249.000 Tonnen anstatt der 320.000 Tonnen, auf welche die Drittländer im Rahmen der Selbstbeschränkungsabkommen Anspruch haben (siehe Anhang V).

Die Gemeinschaftserzeugung zuzüglich der 320.000 Tonnen, die eingeführt werden dürfen, übersteigt mithin den Verbrauch, und in diesem Sinne kann man von einer Situation der Bedarfsdeckung oder sogar einem potentiellen Überschuss (106 %) sprechen. Diese Situation spiegelt sich im übrigen einerseits in der Entwicklung der Einfuhrpreise, die nach einer langen Periode der Stabilität seit 1986 sinken, und andererseits in Schwierigkeiten auf bestimmten Märkten (z.B. in den Mittelmeerstaaten) infolge der Einfuhren wider. Die Verwaltung der Selbstbeschränkungsabkommen hat keine besonderen Schwierigkeiten mit sich gebracht, da die Drittländer die vereinbarten Mengen bisher eingehalten haben (2).

---

(1) Das Prinzip der Erstattungen ist in der Grundverordnung verankert. Der Rat hat aber keine Durchführungsvorschriften beschlossen.

(2) Eine Überschreitung von 322 Tonnen ist 1986 für Polen festgestellt worden: Gemäss dem Abkommen ist diese Mengen von den für 1987 vorgesehenen Mengen in Abzug gebracht worden.

d) Agrimonetäre Probleme

Die Verwendung der grünen Kurse hatte den Vorteil, dass der Grundpreis (und damit die Einkommensgarantie in Form von Beihilfen), ausgedrückt in Landeswährung, die Capricen dieser Währungen nicht unmittelbar nachvollzogen hat. Da es in diesem Sektor keine Währungsausgleichsbeträge gibt, konnten Komplikationen vermieden werden sowie eventuelle Betrugsfälle, die bei einem Erzeugnis, das die Grenze praktisch auf seinen eigenen Beinen überschreiten kann, schwer zu bekämpfen sind (1); andererseits bringt das Nichtvorhandensein von WAB zwangsläufig einen Vorteil für die Erzeuger in den währungsschwachen Ausfuhrmitgliedstaaten und einen Nachteil für die Erzeuger in den Einfuhrmitgliedstaaten mit sich. Die Kommission wird ein Auge auf die Schwierigkeiten haben, die sich im Schaf- und Ziegenfleischsektor aus Währungsproblemen ergeben könnten, und gegebenenfalls geeignete Massnahmen vorschlagen.

e) Die Haushaltsausgaben machen 2,8 % der Gesamtausgaben der Abteilung Garantie aus (siehe Anhang XII).

Dieser Prozentsatz nimmt seit Beginn der Schaffleischregelung ständig zu (1981: 1,7 %, 1983: 1,9 %, 1986: 2,8 %). Für 1988 rechnet man mit 925 Millionen ECU, womit die 3 %-Grenze überschritten würde. Dies ist nicht nur auf die Marktlage zurückzuführen, sondern auch auf die Erweiterung der Gemeinschaft und die Ausweitung der Prämienregelung auf Ziegenfleisch. Der Anteil des Vereinigten Königreichs geht stetig zurück - 1981: 98 %; 1986: 57 % (EUR 10) - bei gleichzeitiger langsamer Zunahme in anderen Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Griechenland; siehe Anhang). Zu erwähnen sind auch die sich verringernden Kosten der variablen Prämie in Grossbritannien (siehe auch Ausführungen über Umfang und Bedeutung dieser Prämie im Vergleich zum Markt, Anhang XII).

f) Probleme für die Mittelmeererzeugung

Da die Fleischerzeugung je Mutterschaf in den Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums erheblich niedriger ist als in den übrigen Mitgliedstaaten (andere Rassen, sehr frühe Schlachtung der Lämmer bei sehr

niedrigem Gewicht, Milcherzeugung), hat die derzeitige Konzeption (Feststellung der Preise und des Einkommensverlusts je Gebiet) eine Mutterschafprämie zur Folge, die 0 beträgt oder sehr gering ist. Obwohl das Fleisch der ganz jungen Tiere einen höheren Preis einbringt, lässt sich auf diese Weise kaum ein Einkommensausgleich herbeiführen. Vorübergehend sind die Prämien in diesen Gebieten (ganz oder teilweise) um den Betrag der in Frankreich gewährten Prämie erhöht worden; dabei handelt es sich jedoch um eine künstliche Situation, für die eine Lösung gefunden werden muss.

---

(1) Mit Rücksicht auf die in den Selbstbeschränkungsabkommen vorgesehenen Bestimmungen wäre ausserdem die Einführung von WAB im Drittlandhandel äusserst schwierig, so dass erhebliche Gefahren einer Verkehrsverlagerung bestünden, falls auf den innergemeinschaftlichen Handel beschränkte WAB eingeführt würden.

g) Die Beibehaltung verschiedener nebeneinander Regelungen hat zu Problemen geführt und bewirkt, dass die Erzeuger in der Gemeinschaft sich ungleich behandelt fühlen (das Gras scheint grüner auf der Nachbarwiese), (Die Kirschen in Nachbars Garten sind süsser!).

- Die auf Grossbritannien begrenzte Regelung der variablen Prämie (und damit der Garantie des Leitniveaus) wird von den Erzeugern jetzt als weit wirksamer angesehen als die Interventionsregelung (die in Frankreich gilt, in der Praxis jedoch nicht angewandt wird).

- Die Schwierigkeiten der verschiedenen Regelungen im innergemeinschaftlichen Handel, die konkret im sogenannten "Clawback" zum Ausdruck kommen, sind eine Quelle fast ständiger Streitigkeiten; im übrigen ist das Clawback-System kaum mit dem für 1992 vorgesehenen Grossen Binnenmarkt vereinbar.

- Die saisonale Staffelung der variablen Prämie hat die Forderung nach einer Differenzierung der Mutterschafprämie (Frankreich und Irland) laut werden lassen. Die derzeit vorliegenden diesbezüglichen Vorschläge werfen Anwendungs- und Kontrollprobleme auf.

IV. DIE REFORM DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION

Die im Vergleich zum Verbrauch raschere Zunahme der Erzeugung und die wachsenden Ausgaben bestärken die Kommission in der Überzeugung, dass die Regelung eingehend überprüft werden muss, um die Ausgaben in vernünftigen Grenzen zu halten. Die in Kapitel III ausgeführten Betrachtungen lassen die Kommission zu dem Schluss kommen, dass es zweckmässig ist, die Grundmechanismen der GMO beizubehalten, d.h. die Selbstbeschränkungsabkommen, was die Aussenregelung betrifft einerseits, und die Prämienregelung zugunsten der Erzeuger, was die interne Regelung anbelangt andererseits. Mit Rücksicht auf das Ineinandergreifen dieser beiden Regelungen müssen sie jedoch gleichzeitig angepasst werden.

Zu diesem Zweck muss wie folgt vorgegangen werden:

- Kurzfristig müssen geeignete Massnahmen für die Stabilisierung der Haushaltskosten dieser GMO in ihren verschiedenen derzeitigen Anwendungsformen erlassen werden;

- mittelfristig müssen die Mechanismen für die Stützung der Erzeugereinkommen harmonisiert werden, um keinen künstlichen Anreiz für die Entwicklung der Erzeugung in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft zu schaffen; unterschiedliche Stützungsmechanismen können im übrigen zu unterschiedlichem Druck bei den Marktpreisen führen;

- die den Gemeinschaftserzeugern gebotenen Einkommensgarantien müssen begrenzt werden, sobald die Bestandsgrösse eine bestimmte Schwelle überschreitet; damit soll eine übermässige Entwicklung der Erzeugung überall dort vermieden werden, wo bereits Kostenvorteile durch Grossbetriebe bestehen;

- als Gegenleistung für die Ausfuhren, die den Drittländern im Rahmen des vorgeschlagenen Systems garantiert werden, und anderer vorgesehene Verbesserungen halten die betreffenden Drittländer die Einfuhrmengen im Rahmen der Selbstbeschränkungsabkommen noch strikter ein.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, dass einige der notwendigen Anpassungen nur schrittweise realisiert werden können. Im Geiste des von der Kommission vorgeschlagenen Weissbuches sowie im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1992 vertritt sie jedoch die Auffassung, dass sie die Beibehaltung einer Regelung, welche die Erhebung eines Betrags im innergemeinschaftlichen Handel zur Folge hat, über das Jahr 1992 hinaus nicht vorschlagen kann.

Auf lange Sicht müsste das Clawback also abgeschafft werden. Um so dringender muss die gesamte interne Regelung neu konzipiert werden, im Hinblick auf einen einzigen Grossraummarkt und damit eine einzige einheitliche Prämie.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob die variable Prämie (mit Ausdehnung auf die gesamte Gemeinschaft) beibehalten werden soll oder nicht.

Diese Prämie hat zwar den Vorzug eines direktern "difficiency-payment", das den Verbrauch zu niedrigen Preisen fördert und den Erzeuger gegen Preisschwankungen abschirmt. Andererseits schiebt sich diese Prämie aber zwischen den Erzeuger und den Markt mit dem Ergebnis, dass der Erzeuger keine oder in geringerem Masse Signale vom Markt erhält. Ausserdem würde eine obligatorische Ausweitung der gemeinschaftlichen variablen Prämie auf alle Mitgliedstaaten unüberwindliche organisatorische und administrative Schwierigkeiten in den übrigen Mitgliedstaaten mit sich bringen.

Aus den obengenannten Gründen schlägt die Kommission daher auf mittlere Sicht vor, die variable Prämie nicht zu verlängern. Die von der Kommission vorgeschlagene einheitliche Prämie kann jedoch durchaus wesentliche Merkmale der variablen Prämie enthalten (Gewährung in mehreren Tranchen im Laufe des Jahres).

Was die Interventionskäufe betrifft, so lässt sich freilich nicht leugnen, dass es andere Fleischsektoren, die im Verbrauch unmittelbar mit Schaffleisch konkurrieren, und in den GMO für diese anderen Fleischarten bestimmte Mechanismen gibt. Diese Mechanismen sind gestaffelt von der

sogenannten "leichten GMO" (Erstattungen und Beihilfe für die private Lagerhaltung) für Schweine- und Geflügelfleisch bis zur kürzlich gelockerten Interventionspflicht für Rindfleisch. Bei diesen anderen Sektoren erhält der Erzeuger in grösserem Masse direkte Marktsignale.

Nach Ansicht der Kommission darf man für den Schaffleischsektor, in dem es eine einzige Prämie geben wird, nicht die Lösung der öffentlichen Ankäufe wählen, die im übrigen in diesem Sektor nicht effektiv angewandt worden ist.

Die Reform der GMO muss demnach zwei Teilbereiche umfassen:

- einen internen Teil (innergemeinschaftliche Regelung)
- einen externen Teil (Regelung im Handel mit Drittländern).

A. INTERNER TEIL: Stabilisierung der Kosten und Einführung einer Regelung der einzigen oder einheitlichen Prämie:

1. Stabilisierung der Haushaltskosten

Die Entwicklung der Haushaltskosten im Schaffleischsektor (siehe Teil III Buchstabe f) und Anhang XII) veranlasst die Kommission, entsprechend den für andere Sektoren erlassenen und in ihrem Dokument KOM(87) 410 angekündigten Massnahmen Vorkehrungen vorzuschlagen, die eine Stabilisierung dieser Kosten bewirken.

So schlägt die Kommission eine Verringerung der Garantie vor, wenn der Schafbestand das Niveau von 1987 (87 Mio Stück) überschreitet. Wird diese Schwelle nach den Vorrausschätzungen überschritten, so werden der Betrag der Mutterschaf- und damit auch der Mutterziehprämie und der Betrag der variablen Prämie um die Inzidenz eines Koeffizienten, der gleich dieser Überschreitung ist, auf den Grundpreis und das Leitniveau verringert. Im übrigen wird der Interventionspreis im einen gleichen Koeffizienten verringert.

Da die verschiedenen Gebiete in der Übergangszeit noch nicht das gleiche Stützungssystem anwenden, müssen die Garantieschwelle und der Stabilisierungsmechanismus nach Massgabe der Einkommenstützungsregelung angewandt werden, d.h. auf alle Gebiete, für die die Regelung Mutterschafprämie/Intervention gilt, einerseits und auf das Gebiet, das die Regelung Mutterschafprämie/variable Prämie gewählt hat, andererseits (siehe Verordnungsvorschlag im Anhang). In der Praxis läuft diese Bestimmung darauf hinaus, dass für die Übergangsperiode zwei Garantieschwellen vorgesehen werden: eine für das Gebiet 5 (Grossbritannien) und die andere für die übrige Gemeinschaft.

2. Markteinheit um 1992; einheitliche Prämie

Gleichzeitig mit der Durchführung der Kostenstabilisierungsmassnahmen müsste nach Ansicht der Kommission die derzeitige interne Stützungsregelung mittelfristig durch eine einheitliche Prämie ersetzt werden, welche die Gewährung der Prämie in mehreren Tranchen im Laufe des Jahres vorsieht.

a) Einheitlicher Einkommensausfall

Nach der derzeitigen Regelung der GMO für Schaffleisch entspricht der Einkommensausfall der Schaffleischerzeuger, ausgedrückt in 100 kg Fleisch, dem Unterschied zwischen dem Grundpreis und dem durchschnittlichen Marktpreis für jedes Gebiet. Im Rahmen des einheitlichen Marktes und entsprechend der Praxis in den anderen Sektoren wird mittelfristig vorgeschlagen, sich bei der Berechnung der Prämie

auf den Gemeinschaftsdurchschnitt des Marktpreises anstatt auf die Gebietsdurchschnitte zu stützen. In einem einzigen und durchlässigen Markt ist der Einkommensausfall, ausgedrückt in Tonnen Fleisch, nämlich für alle Erzeuger der gleiche.

b) Betrag der Mutterschafprämie

Der so errechnete einheitliche Einkommensausfall je 100 kg Fleisch muss in eine Prämie für den Erzeuger nach Massgabe seiner Fleischerzeugung umgewandelt werden. Bei der derzeitigen Regelung wird die Prämie pauschal für jedes Gebiet nach der durchschnittlichen Fleischerzeugung je Mutterschaf berechnet. Die Gemeinschaftserzeugung weist nämlich sehr unterschiedliche Merkmale auf, insbesondere was die Kapazität der Fleischerzeugung je Mutterschaf betrifft (leichte Tiere, schwere Tiere). Da man nicht die Fleischerzeugung für jeden Erzeuger feststellen kann, muss dies pauschal nach Gebieten geschehen. Da jedoch die Produktionskapazitäten je Mutterschaf in einigen derzeitigen Gebieten einander sehr nahe kommen, könnte man die Zahl der Gebiete äusserstenfalls auf zwei Gebiete reduzieren, welche die wesentlichen Hauptmerkmale der gemeinschaftlichen Schaffleischerzeugung repräsentieren, und zwar eine Zone mit Griechenland, Italien, Spanien und Portugal und eine andere, in der die übrige Gemeinschaft zusammengefasst ist.

Für jedes Gebiet würde von der Kommission ein Koeffizient festgesetzt, der die durchschnittliche Lammfleischerzeugung je Mutterschaf ausdrückt. Anhand des einheitlichen Einkommensausfalls je Tonne Fleisch würde somit der Betrag der Mutterschafprämie (und damit der Mutterziegenprämie) für die einzelnen Gebiete errechnet, in dem der für jedes Gebiet festgesetzte Koeffizient auf den einheitlichen Einkommensausfall angewendet wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schaferzeugung nicht nur Fleisch, sondern auch Wolle, Felle und teilweise auch Milch bedeutet. Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Schaffleisch werden diese Erzeugnisse für die Berechnung der Prämie grundsätzlich nicht berücksichtigt. Daher ist eine gewisse Pauschalierung bei der Berechnung der Prämie durchaus gerechtfertigt.

c) Begrenzung der Anzahl prämienberechtigter Mutterschafe je Betrieb

Eines der Merkmale der Pämie ist derzeit, dass sie nach Massgabe der Anzahl Mutterschafe im Betrieb gewährt wird. Da es sich jedoch um eine Prämie zur Stützung des Erzeugereinkommens handelt, ist es kaum noch vertretbar, dass die Prämie für eine unbegrenzte Anzahl von Mutterschafen je Betrieb gewährt wird. Im übrigen könnte die unbegrenzte Prämiengewährung einen Anreiz für andere Erzeuger bieten, die ihren Betrieb auf Sektoren mit unbegrenzter Garantie umstellen wollen. Aus diesen Gründen hält die Kommission an ihrem Vorschlag fest, die Gewährung der Prämie auf die ersten 500 Mutterschafe je Betrieb zu begrenzen (1.000 für Betriebe in den benachteiligten Gebieten).

d) Periodizität der Zahlungen

Der Vorteil der Mutterschafprämie in ihrer derzeitigen Form (Pauschalbetrag) besteht darin, dass sie administrativ sehr einfach zu handhaben ist. Ein Versuch, den Betrag der Beihilfe nach Massgabe der saisonal unterschiedlichen Produktionskosten zu differenzieren, hat auf Ratsebene nicht zum Zuge geführt, vor allem wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und der jahreszeitlich unterschiedlichen Entwicklung in den verschiedenen Produktionszonen. Um indessen die

Erzeuger nicht in Geldmittelschwierigkeiten zu bringen, schlägt die Kommission vor, systematischer von der Vorschussgewährung Gebrauch zu machen, d.h. im Laufe des Wirtschaftsjahres zwei Vorschusszahlungen zu leisten und anschliessend nach Ende des Wirtschaftsjahres die endgültige Prämie zu zahlen. Dieses Vorgehen dürfte durch Einsatz der Informatik auf nationaler Ebene ermöglicht werden.

e) Definition des prämienberechtigten Mutterschafs

Das gewählte Prämiensystem bedingt dfie Definition des prämienberechtigten Mutterschafes sowie den Zeitpunkt der Feststellung der Prämienberechtigung. Infolge der Vorschusszahlungen muss die Anzahl prämienberechtigter Mutterschafe je Betrieb vor dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe festgestellt werden. Unter diesen Bedingungen und aus Kontrollgründen hält die Kommission ihren derzeitigen Vorschlag aufrecht, d.h. als Mutterschaf gilt ein Tier, das mindestens einmal gelammt hat.

3. Beihilfe für die private Lagerhaltung

Die Kommission schlägt vor, die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung als Marktverwaltungsmassnahme beizubehalten, auf die in diesem Sektor zurückgegriffen werden kann. Es handelt sich dabei um ein Instrument des Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage, demzufolge der Handel Fleisch während eines bestimmten Zeitraums aus dem Markt nimmt, wobei er jedoch Eigentümer bleibt und das wirtschaftliche Risiko des Absatzes trägt.

B) EXTERNER TEIL

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen bedeuten in der Praxis strengere Disziplinen und eine geringere Stützung für die Gemeinschaftserzeuger. Damit soll ein besseres Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch herbeigeführt werden.

Wie die Kommission in früheren Mitteilungen über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik hervorgehoben hat, müssen diese Bemühungen durch Massnahmen im Einfuhrbereich abgestützt werden.

In diesem Sinne hält es die Kommission für erforderlich, die mit Schaffleisch ausführenden Drittländern geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen beizubehalten. Sie beabsichtigt jedoch, Möglichkeiten für eine Verbesserung des Funktionierens dieser Abkommen zu erörtern, wobei eine Stabilisierung der eingeführten Mengen (sowohl für gefrorenes als auch für gekühltes Fleisch) als auch eine Verbesserung der Einfuhrpreise erzielt werden sollen.

Die Kommission wird ein genau umrissenes Mandat für die Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern vorschlagen.

V. STABILISIERUNG DER AUSGABEN

Die schrittweise Einführung der einheitlichen Prämie, die mit dem schrittweisen Abbau der derzeit regionalisierten Mutterschafprämie, der Ad-hoc-Prämien für die Mittelmeerstaaten sowie der variablen Schlachtprämie einehrgeht, hat gewisse Einsparungen vor allem dadurch zur Folge, dass der Einkommensausfall auf Gemeinschaftsebene niedriger ist als die Summe der regionalen Einkommensverluste, die bestimmend sind für die Gewährung der derzeitigen Prämien. Eine Simulierung der neuen Regelung auf der Grundlage der vorhersehbaren Markttendenzen lässt Einsparungen in der Grössenordnung von 250 Mio ECU/Jahr für das Ende der Übergangszeit erwarten.

Abgesehen von diesen durch die Systemänderung bedingten Einsparungen - erinnert die Kommission daran, dass sie an ihrem Vorschlag für eine Begrenzung der Prämie je Produktionseinheit festhält. Am besten würde man die Anzahl der Mutterschafe je Arbeitseinheit begrenzen. Da sich eine derartige Begrenzung jedoch kaum kontrollieren lassen würde, wiederholt die Kommission ihren Vorschlag für eine Begrenzung der Mutterschafprämie auf die ersten 500 Mutterschafe je Betrieb (bzw. 1.000 für Betriebe in den benachteiligten Gebieten). Angesichts der begrenzten Finanzmittel zieht die Kommission es vor, etwas mehr Gewicht auf die Stützung des Erzeugereinkommens und etwas weniger auf die Stützung der Erzeugung zu legen.

- Die Kommission erinnert noch einmal an die Massnahmen für die Stabilisierung der Haushaltskosten (siehe Punkt IV/A/1), deren Durchführung sie ab 1988 im Rahmen der bestehenden Regelung vorschlägt. Diese Stabilisierungsmassnahmen müssen auch bei der vereinheitlichten Regelung angewendet werden. Am Ende der Übergangszeit werden sich die zusätzlichen Einsparungen durch diese Massnahmen auf etwa 300 Mio ECU jährlich belaufen.

VI. ÜBERGANGSZEIT

Man darf wohl kaum hoffen, dass sich die einheitliche Regelung (mit Einheitsprämie sowie Verhandlungen mit Drittländern) in ihrer Gesamtheit 1988 einführen und anwenden lässt. Vielmehr muss man sich auf eine progressive Änderung der Regelung im Laufe der Ende 1991 auslaufenden Übergangszeit einstellen.

Dies schrittweise Änderung im Laufe der Übergangszeit umfasst

a) einen Abbau der variablen Prämie durch
   - eine progressive Verringerung des Zahlungsrhytmus für die variablen Prämien, um langfristig einen Rhytmus zu erreichen, der dem der Prämienvorschüsse entspricht;
   - eine schrittweise Verringerung des Leitniveaus;

   infolgedessen wird mit dem Abbau der variablen Prämie auch der clawback abgebaut;

b) allmähliche Abschaffung der Interventionskaufsregelung in Verbindung mit der schrittweisen Verringerung des Interventionspreises (gleich dem Leitniveau);

c) systematischere Gewährung von Vorschüssen auf die Prämie;

d) allmähliche Ablösung der derzeitigen Mutterschafprämien-Regelung durch die Einheitsprämie ab 1988, wobei beide Prämien mit Stabilisierungsmassnahmen ausgestattet sind;

e) Erörterungen mit den Drittländern im Hinblick auf eine Stabilisierung der Einfuhrmengen und eine Verbesserung der Einfuhrpreise.

ANHANG I

DIE MECHANISMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION

Im GATT konsolidierter Sektor, daher freier Warenverkehr mittels Stützung der Erzeugereinkommen durch direkte Beihilfen.

1. Preis- und Interventionsregelung

a) Grundpreis: Im Rahmen der Preispakete festgesetzt. Seit fünf Wirtschaftsjahren praktisch eingefroren (derzeit 432.32 ECU/100 kg). Das Wirtschaftsjahr beginnt jeweils am ersten Montag im Januar.

b) Die Gebiete
Die Mitgliedstaaten sind zu sieben Gebieten zusammengefasst. In jedem Gebiet wird die gleiche Mutterschafprämie gewährt.

Gebiet 1: Italien und Griechenland
Gebiet 2: Frankreich
Gebiet 3: Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg und Niederlande
Gebiet 4: Irland
Gebiet 5: Grossbritannien
Gebiet 6: Nordirland
Gebiet 7: Spanien und Portugal

c) Marktpreis
Ein gemeinschaftlicher Marktpreis für Tierkörper von Schafen wird wöchentlich unter Zugrundelegung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise ermittelt. Für jedes Gebiet wird ein regionaler Marktpreis bestimmt.

d) Erzeugerpämien (Mutterschafprämie)
Diese Prämien sollen die Erzeuger für die eventuelle Differenz zwischen dem Grundpreis und dem Marktpreis jedes Gebiets (Durchschnitt des vergangenen Wirtschaftsjahres) entschädigen. Auf diesen Unterschied, Einkommensausfall genannt, (ausgedrückt in ECU/100 kg) wird ein Koeffizient angewendet, der für jedes Gebiet die jährliche Lammfleischerzeugung je Mutterschaf angibt. In den benachteiligten

Gebieten kann im Laufe des Wirtschaftsjahres (auf der Grundlage eines geschätzten Einkommensverlusts) ein Vorschuss von 30 % auf die Prämie gezahlt werden. Angesichts der spezifischen Aspekte der Erzeugung gilt für die Mittelmeerregionen eine besondere Berechnungsweise:

Gebiet 1: Die Erzeuger erhalten die gleiche Prämie wie in dem Gebiet 2 für Mutterschafe, deren Lämmer nach dem Lebensalter von zwei Monaten geschlachtet worden sind.
Gebiet 7: Die Erzeuger erhalten ausser ihrer eigenen Prämie einen Bonus von 50 % des Unterschieds zwischen der für das Gebiet 2 und der für das Gebiet 7 berechneten Prämie (diese Bestimmung ist auf die Wirtschaftsjahre 1987 und 1988 anwendbar).

In Griechenland, in Mittelitalien, in Portugal, in Spanien (ausser dem Norden) sowie in den übrigen unter die Richtlinie "Berglandwirtschaft" fallenden Berggebieten wird eine Prämie für Ziegen gezahlt (80 % des Betrags der Mutterschafprämie).

e) Variable Prämie in Grossbritannein (Gebiet 5). In diesem Gebiet, in dem die Intervention nicht gilt, wird jede Woche eine variable Schlachtprämie gezahlt, die dem Unterschied zwischen dem Leitniveau (85 % des jahreszeitlich gestaffelten Grundpreises) und dem wöchentlichen Marktpreis in diesem Gebiet entspricht. Der Betrag der Prämie wird bei der Ausfuhr nach anderen Gebieten der Gemeinschaft in Form eines "clawback" wieder eingezogen.
Am Ende des Wirtschaftsjahres wird der Gesamtbetrag der im Gebiet 5 gewährten variablen Prämien vom Einkommensverlust abgezogen; der Restbetrag wird in Form der Mutterschafprämie gezahlt.

f) Interventionsregelung
Liegt der Marktpreis eines Gebiets unter 90 % des Grundpreises, so können Beihilfen für die private Lagerhaltung ausgelöst werden; liegt der Marktpreis eines Gebiets unter 85 % des Grundpreises, so können Interventionskäufe ausgelöst werden, die grundsätzlich (ausser in schweren Krisenfällen) auf den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember eines jeden Jahres begrenzt sind.

g) Die Regelung der Währungsausgleichsbeträge wird in diesem Sektor nicht angewandt.

2. Regelung des Handels mit Drittländern

Grundlage: Selbstbeschränkungsabkommen mit 12 Drittländern. Als Gegenleistung ist der im GATT konsolidierte Zollsatz von 20 % auf 10 % "ad valorem" gesenkt worden (autonom festgesetzte Abschöpfung).
Festgesetzte Mengen: Siehe Anhang V.
Zwei empfindliche Zonen: Frankreich (1987: 9.103,5 Tonnen) und Irland (0).
Ein kleines Kontingent (etwa 3.000 Tonnen) gilt für die übrigen Länder.
Ein Selbstbeschränkungsabkommen mie der DDR (2.400 Tonnen) wird derzeit ausgehandelt.

Obwohl in der Grundverordnung die Gewährung von Ausfuhrerstattungen grundsätzlich vorgesehen ist, sind keine diesbezüglichen Durchführungsvorschriften erlassen worden.

KAB/IV/151/87 (PMAR-16)

ANHANG II

SCHAFE UND ZIEGENFLEISCH
JÄHRLICHE VERÄNDERUNG IN PROZENT

	EUR 10	D	F	I	NL	B	UK	IRL	DK	GR	ESP	P	EUR 12
SCHAFBESTAND im Dezember													
79/61	+0,4	+0,7	+1,7	+0,7	+3,6	+2,2(1)	+0,3	-1,8	+0,8	-0,7	:	:	:
87/81	+1,7	+3,8	-3,6	+1,8	+4,3	+8,4	+3,2	+4,2	+17,6	+3,2	:	:	:
92/88	+1,3	+0,9	-1,0	+0,2	+0,5	+2,7	+2,0	+3,4	+4,7	+1,5	+1,7	+2,7	+1,4
MUTTERSCHAFE UND GEDECKTE LÄMMER im Dezember													
79/61	:	:	+1,2	+0,7	:	:	:	-1,5	:	+0,1	:	:	:
87/81	+2,0	+4,2	-1,3	+1,6	+4,3	+10,8	+3,5	+5,3	+15,7	+0,7	:	:	:
92/88	+1,5	+1,0	-0,7	+0,3	+0,2	+2,7	+2,5	+3,9	+4,7	+2,0	+1,0	+2,3	+1,4
ZIEGENBESTAND im Dezember													
79/61	+0,4(1)	-10,6	+0,04	-1,3(1)	:	+5,8(1)	0,0	0,0	:	-0,4	:	:	:
87/81	+3,5	+1,2	-3,7	+2,6	+7,0	+2,6	+0,3	0,0	:	+5,4	:	:	:
92/88	+0,3	0,0	+0,0	+3,0	0,0	0,0	+1,5	0,0	:	-1,0	+ 1,6	+3,6	+0,5
BRUTTOBINNENERZEUGUNG													
79/61	+1,0	+1,6	+2,0	+1,4	+4,8	+3,0	+0,04	-0,4	:	+2,0	:	:	:
87/81	+1,6	+3,1	-1,1	+1,2	-0,8	+3,8	+2,9	+3,8	9,2	+1,5	:	:	:
92/88	+1,6	+0,5	- 0,9	-0,4	+1,2	+2,0	+3,1	+2,8	+3,9	+1,1	+1,4	+2,1	+1,6
VERBRAUCH													
79/61	+0,1	+6,7	+3,3	+3,7	+3,9	+9,2	-2,3	-0,5	:	+2,0	:	:	:
87/81	+1,1	+1,0	+2,0	+2,6	-2,2	-0,9	+0,0	-2,5	+5,8	+2,5	:	:	:
92/88	+0.5	+2,0	+0,2	+2,1	+2,3	+2,0	-0,5	+1,0	+1,7	+1,6	+1,9	+1,2	+0,7

(1) 79/64

NB : 79 = (78+79+80)/3; 64 = (63+64+65)/3; 61 = (60+61+62)/3.

Drucksache 480/87

ANHANG III

		1981	1982	1983	1984	1985
1. Entwicklung der Mutterschafzahl, 1980 = 100						
F	Benachteiligte Gebiete					
	Nicht benachteiligte Gebiete					
IRL	benachteiligte Gebiete	111,1	112,8	115,9	125,0	137,9
	Nicht benachteiligte Gebiete	80,5	86,5	112,7	147,9	170,4
UK	Benachteiligte Gebiete	102,4	104,7	106,4	119,3(1) 108,5(2)	121,7(1) 108,4 (2)
	Nicht benachteiligte Gebiete	103,5	108,9	112,2	95,3(1) 113,3(2)	100,2(1) 121,7(2)

2. Anzahl Mutterschafe in den benachteiligten Gebieten als Prozentsatz des gesamten Mutterschafbestands

Frankreich					
Irland	77,1	76,1	71,5	67,4	66,4
Vereinigtes Königreich	61,7	61,1	60,8	67,1(1) 61,1(2)	66,5(1) 59,2(2)

(1) Ausdehnung der benachteiligten Gebiete 1984.

(2) Nach dem Stand der benachteiligten Gebiete vor 1984 berechnete Entwicklung.

ANHANG IV

ÜBERSICHTSTABELLE FÜR DEN SCHAFSEKTOR

Jahr 1986 (1)	EUR 12	BRD	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal
Schafbestand (1000 Stück) im Dezember	85 392 (87 132)	1 382 (1 385)	10 580 (10 500)	11 659 (11 850)	985 (1 050)	125 (128)	3,7 (3,7)	25 976 (26 800)	2 917 (3 063)	69 (95)	11 032 (11 000)	17 663 (18 157)	3 000 (3 100)
Gedeckte Schaflämmer und Mutterschafe im Dezember (1000 Stück)	61 227 (62 434)	962 (970)	7 696 (7 650)	8 803 (8 860)	735 (785)	100 (102)	2,2 (2,2)	18 194 (18 925)	2 149 (2 256)	51 (60)	7 031 (7 000)	13 254 (13 474)	2 250 (2 350)
Gemeinschaftliche Bruttoerzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch (1000 Tonnen)	878 (931)	23 (24)	162 (164)	57 (58)	16 (20)	4,5 (4,6)	0,1 (0,1)	292 (316)	46,5 (50,4)	1,5 (1,7)	115 (130)	138 (140)	22 (22)
Verbrauch (Schaf- und Ziegenfleisch (1000 Tonnen)	1 124 (1 154)	52 (52)	248 (252)	94 (97)	7 (7)	17,0 (17,4)	0,4 (0,4)	386 (390)	24 (24)	4 (4)	133 (149)	138 (140)	21 (21)
Marktpreis (ECU/100 kg) (2)	367,891	340,109	351,866	452,273	364,683	506,892		304,765	297,228	323,421	434,569	387,807	349,405
Einfuhren Frankreich aus den Mitgliedstaaten (in Tonnen)	86 769	1 688		54	6 393	5 088		48 066	20 329	19	5	5 127	-
Ausfuhren Grossbritannien nach den Mitgliedstaaten	59 280	2 643	45 781	1 518	160	7 166			549	36	9	1 419	2
Innergemeinschaftliche Einfuhren	124 307	3 540	86 771	10 496	1 200	15 986		1 513	519	132	227	3 857	64
Einfuhren a. Drittländern	248 741	32 033	8 000	25 299	1 634	4 457		151 292	-	2 485	18 573	4 864	100
davon aus:													
Argentinien	7 535	4 466	1 203	309	71	23		-	-	-	706	755	-
Australien	17 967	4 385	539	426	480	1 071		7 202	-	42	3 811	1	10
Österreich	202	-	-	202	-	-		-	-	-	-	-	-
Bulgarien	3 223	-	-	2 782	-	-		-	-	-	441	-	-
Ungarn	11 574	1 814	799	8 581	-	4		-	-	-	369	6	-
Island	470	221	-	-	-	12		8	-	205	24	-	-
Neuseeland	193 307	15 366	4 288	6 016	1 203	3 257		144 076	-	2 230	13 064	3 934	51
Polen	6 322	2 890	1 164	2 145	-	-		-	-	-	23	100	-
Rumänien	539	-	-	531	-	8		-	-	-	-	-	-
Tschechoslowakei	813	-	-	782	-	-		-	-	-	-	-	31
Uruguay	2 958	2 891	-	-	46	7		-	-	-	14	-	-
Jugoslawien	3 584	-	-	3 488	-	-		-	-	-	95	-	-
Andere Drittländer	247	-	9	32	15	78		9	-	10	28	66	8
EINFUHREN INSGESAMT	373 045	35 572	94 771	35 796	2 834	20 445		152 800	519	2 619	18 799	8 722	164
Ausfuhren innerhalb der Gemeinschaft	121 334	6 535	7 839	19	10 948	7 374		59 280	23 346	147	19	5 827	-
" n. Drittländern	4 448	76	655	-	86	37		2 921	-	32	10	628	1
AUSFUHREN INSGESAMT	125 786	6 612	8 494	19	11 035	7 411		62 203	23 346	180	29	6 456	1

(1) Zahlen für 1987 (Vorausschätzungen in Klammern.
(2) Umrechnung in ECU mit Hilfe des grünen Kurses.

Drucksache 480/87

KAB/IV/151/87 (PMAR-16)
ANHANG V

Einfuhren der Gemeinschaft aus Drittländern in Tonnen Schlachtkörpergewicht

	Mengengrenzen	1981	1982	1983	1984	1985	1986
ARGENTINIEN	23 000	8 449	13 846	12 269	11 346	6 586	7 535
AUSTRALIEN	17 500	5 584	11 401	16 205	8 277	19 002	17 967
ÖSTERREICH	300	194	323	182	247	271	202
BULGARIEN	3 250	3 136	3 197	3 447	2 919	3 058	3 223
UNGARN	11 200	10 995	12 002	10 812	10 653	12 262	11 574
ISLAND	600	427	399	595	402	649	470
NEUSEELAND	245 500	181 946	223 702	194 458	200 456	197 171	193 307
POLEN	6 000	4 853	4 733	6 038	6 193	6 642	6 322
RUMÄNIEN	550	377	647	565	488	652	539
TSCHECHOSLOWAKEI	800	705	725	801	801	791	813
URUGUAY	5 800	2 343	2 757	219	656	541	2 958
JUGOSLAWIEN	5 000	3 265	4 459	4 553	4 942	4 874	3 584
Selbstbeschränkungs-abkommen insgesamt	319 500	222 275	278 191	250 141	247 380	252 499	248 494
DDR		340	195	0	77	96	90
CHILE	1 490	1 746	1 347	877	0	0	4
SPANIEN	500(1)	431	441	233	614	321	-
Andere Drittländer	300(2)	1 089	272	441	294	233	153
Autonome Regelung insgesamt	2 290	3 606	3 304	1 551	985	650	230
GESAMTERGEBNIS	321 790	225 922	280 642	251 692	248 365	253 149	248 741
davon: lebende Tiere		17 734	18 466	18 686	19 632	20 995	19 764
frisches Fleisch		8 389	9 420	11 359	9 933	11 027	9 841
gefrorenes Fleisch		199 496	252 572	221 480	218 746	221 127	218 607
Zubereitungen und Konserven		303	184	167	54	0	529

(1) bis 31/12/1985
(2) einschliesslich DDR

Schaf- und Ziegenfleisch - Entwicklung des Handels mit dritten Ländern

(in 1.000 Tonnen Schlachtkörpergewicht)

Land	1978	%	1979	%	1980	%	1981	%	1982	%	1983	%	1984	%	1985	%	1986	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Ausfuhren																		
Deutschland	1,0	13,0	0,1	1,3	0,2	2,1	0,2	3,0	0,2	6,2	0,0	0,9	0,0	0,8	0,1	1,4	0,1	1,7
Frankreich	1,7	20,7	2,2	26,1	2,4	29,8	0,9	14,3	1,0	26,2	1,0	20,9	1,3	24,7	0,7	12,9	0,6	14,7
Italien	0,6	8,0	1,9	21,7	1,2	14,9	0,5	7,5	0,1	2,8	0,0	0,3	0,0	1,1	0,0	0,1	0,0	0,0
Niederlande	0,0	0,5	0,0	0,7	0,2	3,1	0,0	0,4	0,0	0,5	0,0	1,3	0,0	1,9	0,1	1,3	0,1	1,9
BLWU	0,0	0,3	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	1,2	0,0	1,2	0,0	0,4	0,0	0,8
Verein. Königreich	4,3	53,5	4,0	47,0	3,8	47,6	4,4	72,6	2,2	59,6	3,4	72,2	3,2	64,1	4,3	79,8	2,9	65,7
Irland	0,0	0,7	0,0	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0	0,0	1,7	0,0	0,7	0,0	0,1	0,0	0,6	0,0	0,0
Dänemark	0,3	3,3	0,2	2,7	0,2	2,0	0,1	2,2	0,1	2,7	0,1	1,8	0,1	2,9	0,0	0,6	0,0	0,7
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,7	0,2	3,2	0,2	3,0	0,0	0,2
EUR 10	8,0	100	8,6	100	8,0	100	6,0	100	3,7	100	4,7	100	4,8	100	5,3	100	3,7	85,9
Spanien																	0,6	14,1
Portugal																	0,0	0,0
EUR 12																	4,4	100
Einfuhren																		
Deutschland	19,4	7,0	22,7	8,2	19,1	7,9	20,4	9,0	26,6	9,5	31,3	12,4	26,8	10,8	35,4	14,0	32,3	12,9
Frankreich	5,9	2,1	6,0	2,2	2,2	0,9	6,5	2,9	6,8	2,4	6,3	2,6	7,2	2,9	7,9	3,1	8,0	3,2
Italien	23,8	8,6	26,6	9,6	22,8	9,4	20,9	9,2	21,6	7,7	19,9	7,9	20,9	8,4	25,6	10,1	25,3	10,2
Niederlande	1,1	0,4	1,5	0,5	1,6	0,6	1,4	0,6	1,0	0,4	0,7	0,3	1,2	0,5	1,1	0,4	1,6	0,7
BLWU	6,1	2,2	8,2	3,0	7,1	2,9	2,8	1,3	3,0	1,1	1,9	0,7	3,2	1,3	3,7	1,5	4,5	1,8
Verein. Königreich	218,4	78,8	208,4	75,5	187,5	77,5	162,4	71,9	206,8	73,7	169,9	67,5	170,4	68,6	159,2	62,9	151,3	60,8
Irland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Dänemark	2,5	0,9	2,7	1,0	1,9	0,8	2,4	1,0	2,0	0,7	1,8	0,7	2,3	0,9	2,3	0,9	2,5	1,0
Griechenland	-	-	-	-	-	-	9,3	4,1	12,8	4,5	19,9	7,9	16,4	6,6	18,0	7,1	18,6	7,5
EUR 10	277,3	100	276,2	100	242,1	100	225,9	100	280,6	100	251,7	100	248,4	100	253,1	100	243,8	98,0
Spanien																	4,9	2,0
Portugal																	0,1	0,0
EUR 12																	248,7	100

Quelle : Nimexe - Siena

Anmerkung: Ab 1981 : EUR 10 - andere Jahre : EUR 9

Koeffizienten: lebende Tiere: Schlachtkörpergewicht = Lebendgewicht x 0,47

ausgebeintes Fleisch)
)Gewicht des Erzeugnisses x 1,7 = Schlachtkörpergewicht
Zubereitungen und Konserven)

Drucksache 480/87

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

Schätzungen 1987 und Vorausschätzungen 1988

Stand Dezember (1000 Stück)

		EUR 12	BRD	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal
Schafbestand	1985	81803	1296	10791	11293	985	124	5,1	24540	2774	52	9989	16954	3000
	1986	85392	1382	10580	11659	985	125	3,7	25976	2917	69	11032	17663	3000
	86/85 en %	+ 4,4	+ 6,6	- 2,0	+ 3,2	0,0	+ 0,8	-37,2	+ 5,9	+ 5,2	+32,7	+10,4	.	0,0
	1987	87132	1385	10500	11850	1050	128	3,7	26800	3063	95	11000	18157	3100
	87/86 en %	+ 2,0	+ 0,2	- 0,8	+ 1,7	+ 6,6	+ 2,4	0,0	+ 3,2	+ 5,0	+37,7	0,0	+ 2,8	+ 3,3
	1988	89142	1400	10400	12100	1100	132	3,7	27575	3216	100	11300	18665	3150
	88/87 en %	+ 2,3	+ 1,1	- 1,0	+ 2,1	+ 4,8	+ 3,1	0,0	+ 2,9	+ 5,0	+ 5,3	+ 2,7	+ 5,0	+ 1,6
davon : gedeckte Lämmer und Mutterschafe	1985	58965	913	8006	8720	735	98	2,8	17277	2047	38	6684	12195	2250
	1986	61227	962	7696	8803	735	100	2,2	18194	2149	61	7031	13254	2250
	86/85 en %	+ 3,8	+ 5,4	- 3,9	+ 1,0	0,0	+ 2,5	-20,2	+ 5,3	+ 5,0	+34,2	+ 5,2	-	0,0
	1987	62434	970	7650	8860	785	102	2,2	18925	2256	60	7000	13474	2350
	87/86 en %	+ 2,0	+ 0,8	- 0,6	+ 0,7	+ 6,8	+ 2,0	0,0	+ 4,0	+ 5,0	+17,6	- 0,4	+ 2,8	+ 4,4
	1988	64293	980	7600	8990	825	105	2,2	19600	2369	75	7200	14147	2400
	88/87 en %	+ 3,0	+ 1,0	- 0,7	+ 1,4	+ 5,0	+ 2,9	0,0	+ 3,6	+ 5,0	+25,0	+ 2,9	+ 5,0	+ 2,1
Ziegenbestand	1985	11412	45	1005	1189	38	7	0,4	48	0	0	5696	2584	800
	1986	12242	45	980	1197	39	7	0,6	48	0	0	6200	2925	800
	86/85 en %	+ 7,3	0,0	- 2,5	+ 0,6	+ 2,6	+ 0,8	+31,0	0,0	0,0	0,0	+ 8,8	+13,2	0,0
	1987	12354	45	1000	1200	45	7	0,6	49	0	0	6200	3007	800
	87/86 en %	- 0,9	0,0	+ 2,0	+ 0,3	+15,4	0,0	0,0	+ 2,1	0,0	0,0	+ 0,0	+ 2,8	0,0
	1988	12588	45	1000	1200	45	7	0,6	49	0	0	6350	3091	800
	88/87 en %	+ 1,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	+ 2,4	+ 2,8	0,0

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

Schätzungen 1987 sowie Vorausschau 1987 und 1988

Stand Dezember (1000 Stück)

		EUR 12	BRD	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal
Bruttoerzeugung der Gemeinschaft (1000 Tonnen)	1985	911	23	173	49	18	4,2	0,1	304	49	1,0	130	138	22
	1986	878	23	162	57	16,3	4,5	0,1	292	46,5	1,5	115	138	22
	86/85 in%	- 3,6	0,0	- 6,4	+ 16,3	- 9,4	+ 7,1	0,0	- 3,9	- 5,1	+ 50,0	- 11,5	0,0	0,0
	1987	931	24	164	58	20,0	4,6	0,1	316	50,4	1,7	130	140	22
	87/86 in %	+ 6,0	+ 6,3	+ 1,2	+ 1,7	+ 22,6	+ 2,0	0,0	+ 8,3	+ 8,4	+ 13,3	+ 13,0	+ 1,7	0,0
	1988	955	24	162	60	21,0	4,8	0,1	329	52,4	1,8	133,5	143	23
	88/87 in %	+ 2,6	0,0	- 1,2	+ 2,4	+ 5,0	+ 3,0	0,0	+ 4,1	+ 4,0	+ 5,9	+ 1,7	+ 2,1	+ 4,5
Verbrauch (1000 Tonnen)	1985	1150	54	242	89	7	16,0	0,4	417	24	3	139	138	21
	1986	1124	52	248	94	7,2	17,0	0,4	386	24,2	4	133	138	21
	86/85 in %	- 2,3	- 5,2	+ 2,5	+ 5,6	+ 2,9	+ 6,0	0,0	- 7,4	+ 0,8	+10,3	- 4,3	0,0	0,0
	1987	1154	52,0	252	97	7,2	17,4	0,4	390	24,2	4,2	148,7	140	21
	87/86 in %	+ 2,7	- 1,6	+ 1,6	+ 3,2	- 0,5	+ 2,5	0,0	+ 1,0	0,0	+ 3,0	+11,3	1,3	0,0
	1988	1177	53,5	253	103	7,3	17,9	0,4	398	24,8	4,3	153,3	141	21
	88/87 in %	+ 2,0	+ 2,9	+ 0,4	+ 6,1	+ 1,4	+ 2,5	0,0	- 2,1	+ 1,2	1,3	+ 3,0	+ 0,8	0,0
Entwicklung der Preise in Landeswährung	1985	(366,8)	8,208	26,513	6415	10,28	209	209	175,5	228,0	27,434	475,4	(635,4)	(602,6)
	1986	368,0	8,112	25,435	6904	9,80	238	238	191,6	230,0	27,527	479,8	568,6	533,0
	86/85 in %	(- 1,1)	- 1,2	- 4,1	+ 7,6	- 4,6	+ 14,5	+ 14,5	+ 9,1	+ 0,9	+ 0,3	+ 1,0	(-10,5)	(- 11,5)
	87/86 in %	- 5,0	- 9,4	- 5,0	+ 1,9	- 8,1	- 21,1	- 21,1	- 0,9	+ 1,7	-9,5	+ 5,0	- 0,1	- 4,0
	88/87 in %		+ 3,3		+ 2,1	+ 7,0			+ 0,5	0,0		+ 12,0	+ 3,0	+ 5,0

(1) EUR 10

Drucksache 480/87

ANHANG IX

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH
"HORIZON 1992"

	D	F	I	NL	B	L	VK	IRL	DK	GR	ESP	P	EUR 12
SCHAFBESTAND (1000 Stück) im Dezember													
1988	1 400	10 400	12 100	1 100	132	(3,7)	27 575	3 276	100	11 300	18 665	3 150	89 142
1989	1 415	10 300	12 200	1 105	135	(3,7)	28 225	3 377	105	11 400	19 000	3 200	90 466
1990	1 430	10 200	12 100	1 105	139	(3,7)	28 825	3 512	110	11 700	19 300	3 300	91 725
1991	1 440	10 100	12 200	1 105	143	(3,7)	29 400	3 652	115	11 900	19 700	3 400	93 159
1992	1 450	10 000	12 200	1 105	147	(3,7)	29 900	3 744	120	12 100	20 000	3 500	94 270
TAV 92/88													
en %	+0,9	-1,0	+0,2	+0,5	+2,7	0	+2,0	+3,4	+4,7	+1,7	+1,7	+2,7	+1,4
MUTTERSCHAFE UND GEDECKTE SCHAFLÄMMER (1000 Stück) im Dezember													
1988	980	7 600	8 990	825	105	(2,2)	19 600	2 369	75	7 200	14 147	2 400	64 293
1989	990	7 550	9 000	830	(108)	(2,2)	20 175	2 487	79	7 350	14 300	2 400	65 271
1990	1000	7 500	9 000	830	(111)	(2,2)	20 700	2 586	83	7 500	14 500	2 475	66 287
1991	1010	7 450	9 200	830	(114)	(2,2)	21 195	2 689	86	7 620	14 600	2 550	67 346
1992	1020	7 400	9 100	830	(117)	(2,2)	21 620	2 756	90	7 800	14 700	2 630	68 065
TAV 92/88													
in %	+1,0	-0,7	+0,3	+0,2	+2,7	0	+2,5	+3,9	+4,7	+2,0	+1,9	+2,3	+1,4
ZIEGENBESTAND (1000 Stück) im Dezember													
1988	45	1 000	1 200	45	7	(0,6)	49	0	0	6 350	3 091	800	12 588
1989	45	1 000	1 250	45	(7)	(0,6)	50	0	0	5 700	3 100	820	12 018
1990	45	1 000	1 250	45	(7)	(0,6)	50	0	0	5 850	3 200	840	12 288
1991	45	1 000	1 300	45	(7)	(0,6)	51	0	0	6 000	3 300	880	12 629
1992	45	1 000	1 350	45	(7)	(0,6)	52	0	0	6 100	3 300	920	12 820
TAV 92/88													
in %	0	0	+3,0	0	0	0	+1,5	0	0	-1,0	+1,6	+3,6	+0,5
BRUTTOERZEUGUNG DER GEMEINSCHAFT (1000 Tonnen)													
1988	24,0	162	60	21,0	4,8		329	52,4	1,8	133,5	(143)	23,0	955
1989	24,2	165	60	22,0	4,9		344	53,5	1,8	135,0	(145)	23,5	979
1990	24,3	162	60	22,0	5,0		355	55,0	1,9	136,4	(147)	24,0	993
1991	24,4	159	61	22,0	5,1		364	57,0	2,0	138,0	(149)	24,5	1006
1992	24,5	156	61	22,0	5,2		372	58,5	2,1	139,2	(151)	25,0	1017
TAV 92/88													
in %	+0,5	-0,9	+0,4	+1,2	+2,0		+3,1	+2,8	+3,9	+1,1	+1,4	+2,1	+1,6
VERBRAUCH (1000 Tonnen)													
1988	53,5	253	103	7,3	17,9		398	24,5	4,3	153,3	(141)	21,0	1 177
1989	56,7	254	105	8,0	18,2		396	24,7	4,3	155,8	(145)	21,3	1 189
1990	57,8	255	104	8,0	18,6		394	25,0	4,4	158,4	(147)	21,5	1 196
1991	57,9	255	109	8,0	19,0		392	25,2	4,5	161,0	(150)	21,8	1 203
1992	58,0	255	112	8,0	19,4		390	25,5	4,6	163,2	(152)	22,0	1 210
TAV 92/88													
in %	+2,0	+0,2	+2,1	+2,3	+2,0		-0,5	+1,0	+1,7	+1,6	+1,9	+1,2	+0,7
SELBSTVERSORGUNGSGRAD (in %)													
1988	44,9	64,0	58,3	287,7	26,8		82,7	213,9	41,9	87,1	101,4	109,5	81,1
1989	42,7	65,0	57,1	275,0	26,9		86,9	216,6	41,9	86,6	100,0	110,3	82,3
1990	42,0	63,5	57,7	275,0	26,9		90,1	220,0	43,2	86,1	100,0	111,6	83,0
1991	42,1	62,4	56,0	275,0	26,8		92,9	226,2	44,4	85,7	99,3	112,4	83,6
1992	42,2	61,2	54,5	275,0	26,8		95,4	229,4	45,7	85,3	99,3	113,6	84,0
TAV 92/88													
in %	-1,5	-1,1	-1,7	-1,1	0		+3,6	+1,8	+2,2	-0,5	-0,5	+0,9	+0,9

VERGLEICH DER MARKTPREISE FÜR GESCHLACHTETE SCHAFE AUF DEN VERSCHIEDENEN MÄRKTEN DER GEMEINSCHAFT

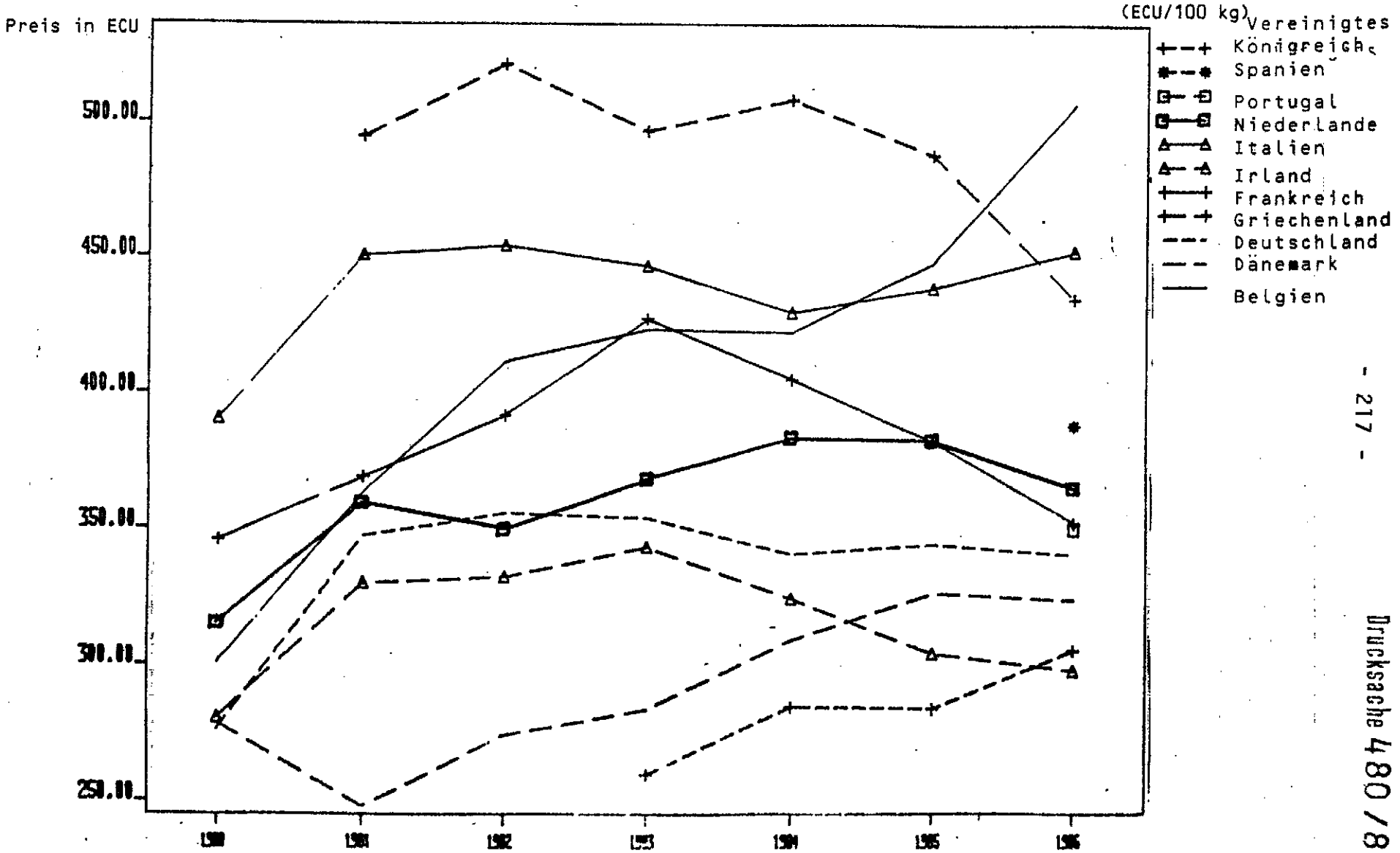

ZAHLUNGEN DER MUTTERSCHAFPRÄMIE IN DER GEMEINSCHAFT

(in ECU je Mutterschaf)

Gebiet	1		2	3					4	5	6	7	
Mitgliedstaat	Italien 1)	Griechenland 1)	Frankreich	Dänemark	Niederlande	Luxemburg	Belgien	Deutschland	Irland	Vereinigtes Königr.: Großbritannien	Vereinigtes Königr.: Nordirland	Spanien	Portugal
1980/81	0	0	0	0	0	0	0	0	0,772	1,098			
1981/82	0	0	0	0	0	0	0	0	1,934	0,692			
1982/83	0,566	0,566	3,874	7,041	13,376	17,308	18,844	10,486	10,646	4,418	15,481		
1983/84	0,967	0,967	0	13,462	20,235	22,500	24,995	15,971	15,971	11,007	23,574		
1984/85	5,955	5,955	5,955	14,312	14,312	14,312	14,312	14,312	14,312	7,570	24,237		
1985	8,850	8,850	8,850	12,009	12,009	12,009	12,009	12,009	22,314	11,836	25,771		
1986	15,434	15,434	15,434			17,426			24,384	8,054	20,594	7,200	7,200
1987 *	21,645	21,645	21,645			28,364			26,590	8,630	19,948	16,264	16,264

(*) Vorausschätzungen
(1) Unter bestimmten Bedingungen

ZIEGEN/HERWICK-PRÄMIENZAHLUNGEN (ECU/ZIEGE)

1986	12,347	12,347	12,347						6,443		5,760	5,760	
1987 *	17,316	17,316	17,316						6,904		13,051	13,021	

in Mio ECU

Jahr	B	DK	D	GR	F	IRL	IT	LUX	NL	UK	ESP	P	EUR-12	Anteil UK an EUR 10 in %	Anteil Schaffleisch an Gesamtausgaben EAGFL - Garantie in %
1980 keine Unterteilung										53,470			53,470	100	
1981 keine Unterteilung						3,983				187,528			191,511	98	1,7
1982															
- Mutterschafprämie			1,804		11,777	8,756			1,077	38,587			62,001		
- Schlachtprämie										202,097			202,097		
- Wiedereinziehung d.Schlachtprämie										-12,375			-12,375		
INSGESAMT			1,804		11,777	8,756			1,077	228,309			251,723	91	2,0
1983															
- Mutterschafpr		0,137	3,729	1,150	0,645	11,434	0,222	0,019	2,011	36,637			55,984		
- Schlachtprämie										285,318			285,318		
- Wiedereinziehung d.Schlachtprämie										-35,705			-35,705		
INSGESAMT		0,137	3,729	1,150	0,645	11,434	0,222	0,019	2,011	286,250			305,597	94	1,9
1984															
- Mutterschafpr	1,224	0,582	11,663	1,661	0,001	35,272	0,495	0,030	6,462	178,951			236,341		
- Schlachtprämie										234,640			234,640		
- Wiedereinziehung d.Schlachtprämie										-37,461			-37,461		
INSGESAMT	1,224	0,582	11,663	1,661	0,001	35,272	0,495	0,030	6,462	376,130			433,520	87	2,4
1985															
- Mutterschafpr	0,637	0,367	11,610	11,547	46,928	57,356	4,854	0,025	4,717	168,059			306,100		
- Schlachtprämie										223,106			223,106		
- Wiedereinziehung d.Schlachtprämie										26,782			-26,782		
INSGESAMT	0,637	0,367	11,610	11,547	46,928	57,356	4,854	0,025	4,717	366,383			502,424	73	2,5
1986															
- Mutterschafpr	0,672	0,446	11,759	20,706	140,785	62,023	21,668	0,028	4,907	193,629			456,623		
- Schlachtprämie										195,511			195,511		
- Wiedereinziehung d.Schlachtprämie										-35,181			-35,181		
INSGESAMT	0,672	0,446	11,759	20,706	140,785	62,023	21,668	0,028	4,907	353,959			616,953	57	2,8
1987: Haushalt													551	[447] [357] EUR 10 EUR 12	2,4
1988 : Haushaltsvorentwurf													924		3,4

Drucksache 480/87

VI-D-2

(PBOV-1203)-DE
Brüssel, den 11.9.1987

ANHANG XIII

Vorentwurf eines Vorschlags
VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Sicherung eines angemessenen Erzeugereinkommens sieht die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch einige Massnahmen vor, die sich auf Prämien und den Interventionspreis erstrecken. Angesichts der auf dem Gemeinschaftsmarkt bestehenden Absatzmöglichkeiten und der mit den wichtigsten Ausfuhrdrittländern geschlossenen, die Einfuhr betreffenden Selbstbeschränkungsabkommen ist es jedoch wichtig, dass die Schaf- und Ziegenfleischerzeugung nicht gefördert wird, wenn der Tierbestand einen unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegten Umfang überschreitet. Zu diesem Zweck sollte die für die betreffenden Massnahmen vorgesehene Garantieleistung verringert werden. Wegen der bei den geltenden Stützungsregelungen bestehenden Unterschiede könnte aber die Erzeugung in den Gebieten ungleich begünstigt werden, in denen diese Unterschiede zur Anwendung kommen. Die betreffende Verringerung sollte deshalb in Gebiet 5 getrennt angewandt werden, wenn das Vereinigte Königreich beschliesst, die Regelung der variablen Prämie anzuwenden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird durch Artikel 9 a ergänzt:

"Artikel 9 a

1. Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags jährlich und erstmals für das Vermarktungsjahr 1988 für den Schafbestand eine Höchstgarantie fest.

2. Für das Vermarktungsjahr 1988 wird die Höchstgarantie für den Schafbestand anhand des 1987 bestehenden Schafbestands bestimmt. Ausgehend von diesem Niveau wird für die folgenden Vermarktungsjahre auch der Entwicklung der Erzeugung, des Verbrauchs und der Einfuhr Rechnung getragen.

3. Übertrifft der vor Beginn des betreffenden Vermarktungsjahres geschätzte diesbezügliche Schafbestand die Höchstgarantie, wird die in Artikel 5 genannte Prämie sowohl bei den Mutterschafen als auch bei den Ziegen um die Auswirkung eines dieser Überschreitung entsprechenden Koeffizienten auf den Grundpreis verringert.

   Hat die Anwendung des im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Mechanismus bei dem für die jeweiligen Vermarktungsjahre tatsächlich festgestellten Bestand eine Kürzung der Prämie zur Folge, die sich von der angewandten erheblich unterscheidet, wird die für den betreffenden Bestand geltende Höchstgarantie in den folgenden Vermarktungsjahren entsprechend verringert.

4. Bei Anwendung von Absatz 3 werden der in Artikel 7 Absatz 2 genannte Interventionspreis und das der Berechnung der variablen Prämie zugrunde gelegte Leitniveau gemäss Artikel 9 um den in ECU/100 kg ausgedrückten Betrag gekürzt, der auf den in Absatz 3 erster Unterabsatz genannten Grundpreis angewandt wird.

5. Wendet das Vereinigte Königreich den Artikel 9 an, so sind die vorstehenden Absätze auf das Gebiet 5 und alle anderen Gebiete insgesamt getrennt anwendbar.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie der Koeffizient und die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beträge werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Vermarktungsjahr 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Drucksache 480 / 87

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(87) 452 endg. BAND II-D

Brüssel, 16. Oktober 1987.

ANHÄNGE : BERICHTE UND RECHTSTEXTE

B A N D II - D

D. GETREIDE

Entwurf eines Vorschlags

VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom 1987
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Rücksicht auf das steigende Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage im Getreidesektor der Gemeinschaft sind eine Reihe von Massnahmen zur Sanierung des betreffenden Sektors mit der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87 (5) erlassen worden. Diese Massnahmen könnten jedoch nicht ausreichend sein, um die Produktion einzudämmen, deren weitere Zunahme zu einer unkontrollierbaren Steigerung der Ausgaben führen könnte. Eine bessere Eindämmung der Produktion könnte durch die Festsetzung einer Höchstgarantiemenge erreicht werden, über die hinaus bestimmte Massnahmen zur Stabilisierung der Getreidemärkte und zur Begrenzung der Ausgaben für den betreffenden Sektor während des Wirtschaftsjahres getroffen werden können. Die Höchstgarantiemenge muss jedes Jahr so festgesetzt werden, dass sie dem Gesamtbedarf an Getreide in der Gemeinschaft widerspiegelt. Sollte die tatsächliche Erzeugung des Wirtschaftsjahres die für die Auslösung der oben genannten Massnahmen zugrunde gelegte Produktionsmenge überschreiten, sollte dies bei der Festsetzung der Höchstgarantiemenge für das darauffolgende Wirtschaftsjahr berücksichtigt werden.

Das angestrebte Ziel lässt sich durch Massnahmen zur Herabsetzung der Interventionsgarantien sowie durch Einführung einer ergänzenden Mitverantwortungsabgabe erreichen. Für eine ausreichende Flexibilität bei der Anwendung dieser Massnahmen ist es zweckmässig, die Durchführung nach dem Verwaltungsausschussverfahren vorzusehen.

---

(1)
(2)
(3)
(4) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1
(5) ABl. Nr. L 182 vom 3.7.1987, S. 40

Die Einführung der oben genannten Massnahmen setzt voraus, dass die Interventionskäufe nicht einsetzen dürfen, bevor die Entscheidung über die Anwendung oder Nichtanwendung der genannten Massnahmen getroffen ist. Dieser Umstand ist bei der Festsetzung des Zeitraums zu berücksichtigen, während dem die Intervention offensteht -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 lautet Absatz 2 wie folgt:

"2. Die Aufkäufe gemäss Absatz 1 dürfen nur in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai getätigt werden."

2. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

"Artikel 7a

1. Anlässlich der Festsetzung der Preise nach Artikel 3 Absatz 1 und nach dem gleichen Verfahren setzt der Rat jedes Jahr für alle Getreidearten eine Höchstgarantiemenge fest. Bei der Festsetzung dieser Menge werden der Gesamtgetreideverbrauch in der Gemeinschaft sowie die Einfuhren der im Anhang D aufgeführten Erzeugnisse berücksichtigt.

2. Nach dem Verfahren des Artikels 26 wird jedes Jahr vor dem 1. November die Höhe der Produktion des laufenden Wirtschaftsjahres festgestellt. Übersteigt diese Produktion die Höchstgarantiemengen nach Absatz 1, so werden die erforderlichen Massnahmen für die Wahrung des Gleichgewichts des Getreidesektors nach dem gleichen Verfahren erlassen.

3. Zur Anwendung von Absatz 2 kann die Kommission die nachstehend aufgeführten Massnahmen treffen:

- Einführung einer negativen Korrektur des Interventionspreises;

- Einführung einer Mitverantwortungsabgabe, die zu der in Artikel 4 vorgesehenen hinzukommt;

- Festsetzung des Zeitpunktes der Eröffnung der Interventionsankäufe innerhalb des Zeitraums nach Artikel 7 Absatz 2.

4. Sollten die in Absatz 3 vorgesehenen Massnahmen bei Anwendung auf die tatsächliche Erzeugung des Wirtschaftsjahres anstelle der Anwendung auf die dem 1. November festgestellte Erzeugung das Gleichgewicht des Sektors nicht gewährleisten, so wird die Höchstgarantiemenge für das darauffolgende Wirtschaftsjahr berichtigt, um dieser Lage Rechnung zu tragen.

5. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Durchführung dieses Artikels und insbesondere die Höchstprozentsätze fest, die für die Anwendung der in Absatz 3 genannten Massnahmen zu gelten haben.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

E. EIWEISSPFLANZEN

Entwurf eines Vorschlags

VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 mit Sondermassnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen hat sich in den letzten Jahren in der Gemeinschaft mit einer aussergewöhnlich hohen Zuwachsrate entwickelt. Eine gemässigtere und regelmässigere Entwicklung der Erzeugung dieser Erzeugnisse wäre zweckmässig; um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, eine Regelung einzuführen, die im Falle der Überschreitung einer bestimmten Höchstgarantiemenge zur Senkung der Beihilfe und des Mindestpreises um einen Betrag führt, die den Umfang der Überschreitung berücksichtigt. Es ist erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86 (2), entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12.6.1982, S. 28
(2) ABl. Nr. L 292 vom 16.10.1986, S. 1

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 3a

1. Der Rat setzt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jedes Jahr, und zwar erstmals für das Wirtschaftsjahr 1988/89, eine gemeinsame Höchstgarantiemenge für die in der Gemeinschaft insgesamt erzeugten Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen gemäss Artikel 1 fest.

2. Die Festsetzung der Höchstgarantiemenge wird unter Berücksichtigung der laufenden Erzeugung während eines Bezugszeitraums und der voraussichtlichen Entwicklung der Nachfrage vorgenommen.

3. Überschreitet die vor Beginn des Wirtschaftsjahres geschätzte Erzeugung von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süsslupinen die Höchstgarantiemenge des betreffenden Wirtschaftsjahres, so wird der Beihilfebetrag gekürzt, und zwar

   - für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen um die Inzidenz auf den Zielpreis dieser Erzeugnisse,

   - für Süsslupinen um die Inzidenz auf den Mindestpreis für diese Erzeugnisse, zuzüglich des Abstands zwischen Zielpreis und Mindestpreis für Erbsen,

   um einen Koeffizienten, der vom Umfang der Überschreitung abhängt.

   Sollte die Anwendung von Unterabsatz 1 auf die tatsächliche Produktion statt auf die zu Beginn des Wirtschaftsjahres geschätzte Produktion eine Kürzung des Beihilfebetrages ergeben, die der vorgenommenen Kürzung nicht entspricht, so wird die Höchstgarantiemenge für das folgende Wirtschaftsjahr berichtigt, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

4. Im Falle der Anwendung von Absatz 3 wird der Mindestpreis um den gleichen Betrag gekürzt, um den der Beihilfebetrag verringert wurde.

5. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Regeln für die Bestimmung des Koeffizienten nach Absatz 3 erster Unterabsatz.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 erlassen".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

F. WEINSEKTOR

Entwurf eines Vorschlags

VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom
zur (dritten) Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87
über die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die ungünstige Entwicklung der normalen Verwendung von Tafelwein hat die Überschussituation auf diesem Markt noch weiter verschlechtert. Es ist unter diesem Umständen unerlässlich, die Abschreckungswirkung der obligatorischen Destillation nach Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu verstärken, indem der Preis gesenkt wird. Es ist jedoch erforderlich, den Erzeugern die Möglichkeit zu geben, sich an die neue Lage anzupassen, indem eine stufenweise Verringerung vorgesehen wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird durch folgenden Absatz 6a ergänzt:

(1) ABl. Nr. L
(2) ABl. Nr. L
(3) ABl. Nr. L

"6a. Der Ankaufspreis für die zur obligatorischen Destillation bestimmten Weine für die Wirtschaftsjahre nach 1987/88 wird nach der Regel von Absatz 6 festgesetzt mit Ausnahme des Satzes von 40%. Dieser wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gesenkt. Der geltende Prozentsatz ist ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 anwendbar. Für die dazwischen liegenden Wirtschaftsjahre wird der Preis von der Kommission degressiv festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

G. OBST UND GEMÜSE

Entwurf eines Vorschlags

VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (2), insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/87 (3), sieht eine Preis- und Interventionsregelung für eine Reihe von Erzeugnissen dieses Bereichs vor.

Die Erzeuger und ihre Organisationen müssen auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Obst- und Gemüsemarktes hingewiesen werden. Dies kann gegebenenfalls durch die Festlegung eines Marktinterventionsvolumens erfolgen, bei dessen Überschreitung die finanzielle Verantwortung der Erzeuger und ihrer Organisationen gefordert ist.

Die Verantwortung der Erzeuger und der Erzeugerorganisationen muss entweder in einer Kürzung der Grundpreise und der Ankaufspreise oder einer Verringerung des Finanzausgleichs oder der im Rahmen der Interventionen gezahlten Vergütung, falls diese die festgesetzten Schwellenwerte überschreiten, zum Ausdruck kommen.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 18.5.1972, S. 1
(2) ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1985, S. 23
(3) ABl. Nr. L 209 vom 31.7.1987, S. 4

soweit während der sogenannten Phase der Prüfung der Konvergenz Interventionen für die betreffenden Erzeugnisse in Spanien erfolgen und zu einer Gemeinschaftsfinanzierung nach Artikel 133 Absatz 3 der Beitrittsakte führen, sollte für diese Erzeugnisse eine Menge festgesetzt werden, bei deren Überschreitung die finanzielle Beteiligung der Erzeuger und ihrer Organisationen eintritt.

Mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen der Beitrittsakte für Portugal, insbesondere Artikel 265, ist es nicht zweckmässig, während der ersten Stufe der Übergangszeit die Anwendung analoger Massnahmen für dieses Land vorzusehen.

Satsumas, Clementinen und Nektarinen sind für das Einkommen bestimmter Erzeugergruppen von besonderer Bedeutung. Die Preis- und Interventionsregelung sollte daher auch auf diese Erzeugnisse angewandt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgender Artikel 19c eingefügt:

"Artikel 19a

1. Sollten auf dem Markt eines in Anhang II aufgeführten Erzeugnisses Ungleichgewichte auftreten oder Ungleichgewichte drohen, die zu umfangreichen Interventionen gemäss Artikel 15, 15a, 15b, 19 und 19a führen oder führen können, wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres dieser Erzeugnisse eine Interventionsschwelle festgesetzt, bei deren produktweise aufgrund der Interventionen eines Wirtschaftsjahres oder des Durchschnitts der Interventionen mehrere Wirtschaftsjahre beurteilten Überschreitung die finanzielle Verantwortung der Erzeuger und der Erzeugerorganisationen eintritt.

   Die Überschreitung der Interventionsschwelle hat im Rahmen der für jedes einzelne Erzeugnis nach dem Verfahren des Absatzes 3 festzulegenden Bedingungen zur Folge

   - entweder eine Kürzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für das darauffolgende Wirtschaftsjahr,

   - oder während des laufenden Wirtschaftsjahres eine Senkung des Finanzausgleichs an Erzeugerzusammenschlüsse gemäss Artikel 18 sowie gegebenenfalls der gemäss Artikel 18a, 19 und 19a gewährten Vergütung.

2. Wird während der sogenannten Phase der Prüfung der Konvergenz gemäss Artikel 131 der Beitrittsakte nach Absatz 1 ein Schwellenwert für ein in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 produziertes Erzeugnis festgesetzt und erfolgen Interventionen für dieses Erzeugnis in Spanien nach den geltenden Bestimmungen, so setzt der Rat nach dem Verfahren von Absatz 3 für Spanien eine Interventionsschwelle fest, bei deren Überschreitung unter den von ihm festbestimmten Bedingungen die Verantwortung der Erzeuger und der Erzeugerorganisationen eintritt.

   Die gemäss Absatz 1 beschlossene etwaige Kürzung der Preise in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 wird für die Anwendung der in Artikel 135 Punkt 1 bzw. Artikel 265 Punkt 1 der Beitrittsakte vorgesehenen Preisdisziplin nicht berücksichtigt.

3. Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit

   - die Regeln für die Anwendung dieses Artikels,
   - die Kriterien zur Festsetzung der Interventionsschwellen,
   - die finanziellen Folgen bei Überschreitung der Schwellenwerte für die einzelnen in Frage stehenden Erzeugnisse.

4. Die Kommission erlässt erforderlichenfalls die Durchführungsmassnahmen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 33. Diese Regeln können geeignete Massnahmen enthalten, die den Übergang von der während der Konvergenzüberprüfungsphase oder der ersten Stufe geltenden Regelung zur zweiten Stufe oder Etappe gewährleisten.

5. Diese Bedingungen gelten nicht für Tomaten während der Anwendungsfrist von Artikel 16 Absatz 3a."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
der Präsident

H. ROHTABAK

Entwurf eines Vorschlags

VERORDNUNG (EWG) Nr. /87 DES RATES
vom
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist zweckmässig vorzusehen, dass bei Überschreitung einer Höchstgarantiemenge, die für jede Ernte festgesetzt wird, eine anteilmässige Verringerung der Preise und der Prämie eintritt, um jede Erhöhung der Tabakerzeugung der Gemeinschaft einzudämmen und gleichzeitig die Erzeugung von Sorten abzuschwächen, die Absatzschwierigkeiten aufweisen. Die Höchstgarantiemenge muss so festgesetzt werden, dass insbesondere die Produktionsstatistiken und die Marktlage berücksichtigt werden. Es ist zweckmässig, eine Höchstgarantiemenge für jede einzelne Sorte der Sortengruppe festzusetzen, damit eine Politik der Orientierung nach den gefragtesten Qualitäten fortgesetzt und den regionalen Besonderheiten der Tabakerzeugung Rechnung getragen werden kann.

(1) ABl. Nr. L
(2) ABl. Nr. L
(3) ABl. Nr. L
(4) ABl. Nr. L 184 vom 3.7.1987, S. 30

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit saisonaler Produktionsschwankungen ist es zweckmässig vorzusehen, dass die Kürzung dann eintritt, wenn die Überschreitung einen bestimmten Prozentsatz übersteigt. Es ist daher zweckmässig, die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 wird wie folgt geändert:

Artikel 4 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

a. Der Rat setzt jedes Jahr vor dem 1. August für die Ernte des folgenden Kalenderjahres nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages für jede einzelne Tabaksorte oder Sortengruppe der Gemeinschaftserzeugung, für welche die in Artikel 2 und 4 genannten Preise und Prämien festgesetzt werden, eine Höchstgarantiemenge nach Massgabe der Markterfordernisse und im Rahmen einer globalen Höchstmenge von 350.000 t für die Gemeinschaft fest.

   Unbeschadet von Artikel 12a und Artikel 13 werden bei Überschreitung einer oder mehrerer dieser Mengen durch eine oder mehrere Sorten oder Sortengruppen die entsprechenden Preise und Prämien anteilmässig gekürzt. Diese Kürzung darf 5 v.H. für das Wirtschaftsjahr 1988/89 und 10 v.H. für das Wirtschaftsjahr 1989/90 nicht überschreiten.

b. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Bundesrat Drucksache 480/87 (Beschluß)

05.02.88

Beschluß

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Landwirtschaftsstabilisatoren

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates

- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker
- zur Einführung einer besonderen Tilgungsabgabe für Zucker im Wirtschaftsjahr 1987/88
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 über die vorübergehende Aussetzung eines Teils der Referenzmengen gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- über die Gewährung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen im sechsten und siebten Anwendungszeitraum der Zusatzabgabenregelung gemäß Artikel 5 c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 mit Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak

KOM(87) 452 endg.; Ratsdok. 8761/87

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit einer Markt- und Haushaltsstabilisierung an.

2. Der Bundesrat sieht mit großer Sorge, daß die Agrarausgaben der Europäischen Gemeinschaft in den vergangenen drei Jahren um 40 % gestiegen sind. Der Ausgabenanstieg führt für die Mitgliedstaaten zu erheblichen finanziellen Belastungen und beschneidet gleichzeitig die Handlungsspielräume für die Gemeinschaft in Richtung auf die Vollendung des freien Binnenmarktes.
   Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat eine Reform der europäischen Agrarpolitik für dringend geboten und begrüßt entsprechende Initiativen der EG-Kommission. Er weist allerdings darauf hin, daß bei der Ausgestaltung der Einzelinstrumente die essentiellen Interessen der deutschen Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den kommenden Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß das deutsche Interesse an der Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft mit ausreichendem Einkommen in einer Weise gesichert wird, die gleichzeitig die von der Kommission angestrebten Haushaltsentlastungen bewirkt.

4. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Landwirtschaftsstabilisatoren zum Anlaß, seine Aussagen zur

   - Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Bilanz der Maßnahmen zur Steuerung der Agrarmärkte und Perspektiven der Gemeinsamen Agrarpolitik (Drucksache 369/87 - Beschluß -)

   und

...

- Mitteilung der Kommission über die Haushaltsdisziplin (Drucksache 371/87 - Beschluß -)

mit allem Nachdruck zu bekräftigen.

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Lösung der Markt- und Haushaltsprobleme der Gemeinschaft der regional differenzierten Einkommenslage der Landwirtschaft, der Erhaltung und Sicherung des ländlichen Raumes sowie der Umwelt Rechnung tragen muß.

6. Angesichts der Tragweite der von der EG-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steuerung der Agrarmärkte und zur Konsolidierung des EG-Haushaltes erinnert der Bundesrat nochmals an ihm unverzichtbar erscheinende Grundpositionen:

- Entlastungsmaßnahmen zur Marktstabilisierung und Kostendämmung erfordern ein gleichgewichtiges Vorgehen aller Mitgliedstaaten. Bemühungen zur Marktentlastung in einzelnen Mitgliedstaaten dürfen nicht durch Produktionsausweitungen in anderen Mitgliedstaaten konterkariert werden.

- Der Rat trägt die politische Verantwortung für die bisherige und künftige EG-Agrarpolitik, deren dringend erforderliche Neuorientierung Dimensionen berührt, die über den Zuständigkeitsbereich der Kommission hinausgehen. Die von ihr angestrebte erhebliche Ausweitung ihrer Befugnisse ist deshalb mit allem Nachdruck abzulehnen.

- Auf grundsätzliche Ablehnung muß die Absicht der Kommission stoßen, auf dem Verwaltungsweg durch Anwendung bestimmter Automatismen, d.h. Stabilisatoren, im Laufe eines Wirtschaftsjahres die Agrarausgaben zu steuern. Dadurch würden nicht nur die jährlichen Beschlüsse des Ministerrates zur Markt- und Preispolitik aufgehoben, sondern auch Handel und Erzeuger vollständig verunsichert.

...

7. Flächenstillegung

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, daß auf Initiative der Bundesregierung die Stillegung landwirtschaftlicher Flächen ("set-aside-Programm") als weiterer Bestandteil des Stabilisatorenkonzepts aufgenommen worden ist.

Der Bundesrat ist hierzu der Auffassung, daß

- als Maßnahme zur Marktentlastung künftig die Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Anbau von Defizitprodukten und die Flächenumwidmung bis hin zur Flächenstillegung stärker gefördert werden müssen,

- generell die Rückführung der Intensität einer Stillegung von Flächen vorzuziehen ist,

- diese Marktentlastungsmaßnahmen durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds zu finanzieren sind,

- das vorgesehene Flächenstillegungsprogramm ("set-aside-Programm") den regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen muß und mit der Förderung der benachteiligten Gebiete zu harmonisieren ist,

- die Effizienz von Flächenstillegungen durch ungehinderte Drittlandimporte von Substituten gemindert wird,

- die Förderung der Flächenstillegung so ausgestaltet wird, daß der Bodenmarkt (Kauf- und Pachtpreise) und damit die Fortentwicklung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Vollerwerbsbetriebe nicht beeinträchtigt wird.

...

- Unter Hinweis auf die jüngste Vorlage der Kommission zur Stillegung landwirtschaftlicher Flächen bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß alle mengenbegrenzenden Maßnahmen so gestaltet werden, daß der Preisdruck, der durch die übrigen Stabilisatoren bewirkt wird, gemildert werden kann.

- Der Bundesrat ist im Gegensatz zur EG-Kommission der Auffassung, daß eine konsequente EG-weite Extensivierung und Flächenstillegung durchaus eine Alternative zu den Vorschlägen der Preisdruckpolitik sein kann.

Einzelne Produktbereiche

8. Der Bundesrat erinnert hinsichtlich der produktbezogenen Elemente künftiger Landwirtschaftsstabilisatoren daran, daß in den zurückliegenden Jahren zur Markt- und Haushaltsstabilisierung bereits einschneidende Mechanismen geschaffen und angewendet worden sind.

9. Die Folgen des Marktausgleichs müssen im Rahmen der EG-Agrarpolitik zumindest vorübergehend stärker durch Maßnahmen der Einkommensstützung für die Landwirtschaft ergänzt werden. Angesichts der schwierigen Einkommenslage der deutschen Landwirtschaft können weitere Einkommenseinbußen nicht mehr hingenommen werden.

10. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Agrarproduktion sind nur dann akzeptabel, wenn sie EG-einheitlich angewandt und jeweils so rechtzeitig vom Rat festgelegt werden, daß sich der Mitgliedstaat und der einzelne Erzeuger darauf einstellen können.

...

Der Bundesrat nimmt ergänzend zu seiner Stellungnahme vom 6. November 1987 (Drucksache 369/87 - Beschluß -) zu den einzelnen Sektoren wie folgt Stellung:

11. Getreide

Die zur Diskussion stehende garantierte Höchstmenge sollte aus EG-Verbrauch und Nettoexport abgeleitet und jährlich angepaßt werden.
Dabei darf ein Verbrauchsrückgang infolge erhöhter Einfuhr von Substituten nicht zu einer Senkung der garantierten Höchstmenge führen.
Die Mengenanpassung sollte so vorgenommen werden, daß eine wirksame Marktstabilisierung erreicht werden kann.
Das Instrument der Mitverantwortungsabgabe wird direkten Preissenkungen vorgezogen und sollte in Anpassung an die Marktlage zeitlich begrenzt sein.

12. Ölsaaten und Eiweißpflanzen

Nach Auffassung des Bundesrates ist hier ein ausgewogenes Preisverhältnis zwischen den Ackerfrüchten entscheidend. Es muß künftig vermieden werden, daß durch die Preisgestaltung die Landwirte in jeweils andere Produktbereiche ausweichen. Um dabei produktionssteigernden Effekten entgegenzuwirken, sollte von der Verarbeitungsbeihilfe auf eine pauschale Flächenbeihilfe umgestellt werden.

13. Zucker

Der Bundesrat erkennt das Prinzip der Haushaltsneutralität der Zuckermarktordnung an. Er hält jedoch eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten für erforderlich. Der Kommissionsvorschlag wird hinsichtlich der

...

Ergänzungsabgaben dieser Forderung nicht gerecht. Finanzierungslücken müssen deshalb durch eine einheitliche Belastung des gesamten A- und B-Zuckers geschlossen werden, wobei die Marktordnung so zu praktizieren ist, daß Nachforderungen wie im laufenden Wirtschaftsjahr vermieden werden.

14. Wein

Der Bundesrat unterstützt Überlegungen, die darauf abzielen,

- den Preis der obligatorischen Destillation bei Tafelwein durch stärkere Degressivität des Preises abschreckend zu gestalten;
- die Erzeuger von der obligatorischen Destillation in Abhängigkeit von einer freiwilligen Rodung und Aufgabe von Rebflächen ganz oder teilweise zu befreien.

Der Bundesrat geht davon aus, daß eine Beschränkung der Wiederanpflanzung von Qualitätsweinflächen nicht erfolgt.

15. Milch

Die Steuerung des Milchmarktes während der zurückliegenden drei Jahre hat zu einer Stabilisierung geführt. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb entbehrlich. Der zur Diskussion stehenden Verlängerung der Garantiemengenregelung um fünf Jahre wird zugestimmt.

Im Interesse einer glaubwürdigen Politik ist der darüber hinausgehende Vorschlag der Kommission, die bisher nur ausgesetzten Milchmengen danach endgültig stillzulegen, strikt abzulehnen.

...

Eine degressive Gestaltung der Ausgleichszahlung wird abgelehnt. Sie sollte für die weiteren Jahre der Garantiemengenregelung auf 10 ECU/100 kg festgeschrieben werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten weiterhin ermächtigt bleiben, diesen Betrag aus nationalen Mitteln aufzustocken.

Die uneingeschränkte Beibehaltung des Imitationsverbotes ist dabei für den Bundesrat unverzichtbar.

16. Schaffleisch

Die bisherigen Vorschläge (Abschaffung der variablen Schlachtprämie, regionalisierte Einheitsprämie für Mutterschafe, Garantieschwelle, Begrenzung der Prämie auf 500 bzw. 1 000 Tiere je Betrieb, Preissenkung entsprechend Schwellenüberschreitung etc.) führen zu sehr ungleichgewichtigen Prämienkürzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Es ist notwendig, daß die Jahresprämien unter Berücksichtigung regional differenzierter Markt- und Produktionsbedingungen festgelegt werden.

17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorgenannten Positionen zur Reform der EG-Agrarpolitik in die EG-Verhandlungen einzubringen und im Interesse der Erhaltung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland mit Nachdruck zu vertreten.